

Einsall dieses Ungeziefers ins diesseitige Gebiet sämtlicher Lokal-Behörden die damit verbundenen Umstände und die Resultate der dagegen angewendeten Mittel ausführlich anzeigen sollen.

519. Bonn den 24. November 1749.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Zur promptern Besorgung der Mandate, Befehle u. des Officialat-Gerichtes zu Köln sollen die Lokal-Beamten und Richter, für den Fall eigener Abwesenheit, einen qualificirten Gerichtsschessen mit desfalliger Specialkommission versehen; sodann wird auch eine Nachweise der von den Lokal-Gerichten u. für die Ausführung der Befehle des Officialat-Gerichtes erhoben werdenden Gebühren eingefordert. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 612.)

Bemerk. Unterm 30. November 1750 ist in letzterer Beziehung eine von den erztzifisch und westphälischen Lokalbeamten zu beachtende Gebühren-Taxe publicirt worden. (f. l. c. S. 613.)

520. Bonn den 8. April 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Rezeß für die Stadt Recklinghausen, wodurch zur Erläuterung der im Landtags-Abschiede vom Jahr 1577 (Nr. 29 d. S.) enthaltenen Bestimmungen festgesetzt wird, wie und in welchen Fällen die Cognition des hurfürstlichen Richters und jene des städtischen Magistrates eintreten soll; wie die Gefängnisse beschafft und unterhalten, die Gefangenen verpflegt, bewacht und im Fall des Ausbruchs verfolgt, sodann auch die Brüchten in Civil- und Polizei-Sachen zu Gunsten des Magistrates, in Criminalfällen aber zum Vortheil des landesherrlichen Aers, erhoben werden sollen u. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 260.)

521. Bonn den 25. Mai 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Für die mit Fähndrichs- oder Cadetten-Stellen begnadigten Kinder von Offizieren sollen erst dann, wenn sie ihre Stellen persönlich wahrnehmen, das ihrem Grade gebührende Quartier gefordert und bewilligt, und bis dahin für dieselbe kein Quartier-Geld genommen werden dürfen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 463.)

522. Bonn den 2. Juni 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Der vergleichteten Judenschaft wird die pünktlichere Befolgung der allgemeinen Juden-Ordnung vom Jahr 1700 (Nr. 262 d. S.) befohlen, sodann verordnet, daß sie sich keiner christlichen Diensthoten an christkatholischen Feiertagen bedienen sollen, und endlich die Art und Weise festgesetzt, wie von den christlichen Unterthanen und Einwohnern das Recht zur Wiedereinziehung der von Juden eigenthümlich oder pfandweise erworbenen Immobilien ausgeübt werden soll. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 239.)

Bemerk. Unterm 11. October ej. a. ist vorstehende Verordnung erläutert, den Juden die Anwendung christlicher Diensthoten an Sabat-Tagen, ohne Rücksicht auf die gleichzeitigen christlichen Feiertage, gestattet, die Beschimpfung und Bedrohung der Juden verboten, und zugleich empfohlen worden, daß ihnen die nöthigen Wohnungen für billige Miete wie bisher überlassen werden möchten. (f. l. c. S. 240.)

523. Bonn den 8. Juni 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Wegen der durch Vagabunden u. a. herrenloses Gesindel vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit werden die unterm 6. October 1736 erlassenen Bestimmungen (Nr. 432 d. S.) erneuert, und ausserdem verordnet, daß alle ohne Pässe oder Legitimation die sämtlichen hurfürstlichen

Landen betretenden unverdächtigen Reisenden sich mit einem von der Behörde des zuerst berührt werdenenden Ortes gratis zu ertheilenden, vorgeschriebenen, Reise-Weg und Ziel bezeichnenden, Passe versehen und diesen in jedem Nachtlager der Ortsbehörde zum Visa präsentiren müssen; die ohne solchen Paß oder außer der darin bezeichneten Reise-Route, ohne genügende Gründe für deren Verlassung, angetroffen werdenenden Reisenden sollen als Vagabunden verhaftet und ins Stockhaus zu Kaiserswerth abgeführt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 71.)

Bemerk. Die pünktliche Erfüllung der Verordnung vom 6. October 1736, so wie der Vorstehenden ist sub dato Bonn den 5. April 1762 wiederholt befohlen worden, und haben Landdrost und Räte zu Arnberg unterm 19. Juni 1765 die in gleicher Beziehung von 1732 bis 1750 erlassenen Bestimmungen in einer Special-Verordnung für Westphalen neuerdings publicirt.

524. Bonn den 14. August 1750.

Element August, Erz. b. u. Chrfft.

In den sämtlichen churfürstlichen Landen sollen das am 26. August 1718 (Nr. 158 d. S.) ergangene Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens, so wie die Behufs Abschaffung der Strohdächer erlassenen Vorschriften und die in der Brandordnung vom 22. Juni 1730 (Nr. 399 d. S.) enthaltenen Bestimmungen strenger gehandhabt und die Contravenienten unnachlässig bestraft werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 148.)

525. Bonn den 21. April 1751.

Element August, Erz. b. u. Chrfft.

Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit angeordneten Wachen müssen jeden Ortes regelmäßiger wie bisher und bis auf fernern Befehl beständig gehalten werden. (Conf. dft. Saml. Bd. II. S. 82.)

Bemerk. Die pünktliche Haltung der Tag- und Nacht-Wachen ist am 26. August 1760 wiederholt befohlen worden. (f. l. c. S. 83.)

526. Bonn den 28. Mai 1751.

Element August, Erz. b. u. Chrfft.

Der in der Stadt Bonn jährlich auf Martini allgemein übliche Termin zum Wechsel der Hausmieten und sonstigen Pachtungen soll künftig in den Miethverträgen auf den 12. Mai, wegen günstigerer Jahreszeit zur Transportirung der Mobilien, festgesetzt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 384.)

527. Bonn den 23. Juni 1751.

Element August, Erz. b. u. Chrfft.

Während der zur Feierung des Jubiläums (vom Papste) angesetzten 6 Monaten sollen alle öffentliche Lustbarkeiten, Länze, Spiele und Zusammenkünfte, in den sämtlichen churfürstl. Landen unterlassen und von den Lokalbehörden, nöthigenfalls mit starker Hand, verhindert werden.

528. Bonn den 3. Juli 1751.

Element August, Erz. b. u. Chrfft.

Die unter dem Namen von Jägern und Studenten bettelnd umherziehenden Landstreicher, so wie die vagabundirenden fremden Juden sollen, wenn sie nicht mit vollständiger Legitimation versehen sind, in dem gesammten Churfürstenthum verhaftet und ins Stockhaus zu Kaiserswerth abgeführt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 82.)

Bemerk. Unterm 16. März 1781 und 14. März 1783 ist obige Verordnung im Allgemeinen und mit besonderer Anwendung auf die bettelnden oder nicht legitimirten Luxemburger und andere Studenten erneuert worden.

529. Bonn den 7. Juli 1751.

Element August, Erz. b. u. Chrfft.

Publikation eines General-Pardons für die binnen 6 Wochen zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure von

den landesherrlichen Truppen; die diesen gänzlichen Strafnachlaß nicht benutzenden Deserteure sollen mit Anschlagung ihres Namens an den Galgen, Verstrickung ihres Vermögens zum Ersatz des durch ihre Desertion (den Hauptleuten) verursachten Kostenaufwandes und Schadens, und bei künftiger Betretung mit dem Stränge, bestraft werden. (Conf. hst. Ed. Saml. B. II. S. 456.)

Bemerk. Unterm 8. Jan. 1755 ist die im Herzogthum Westphalen nicht geschehene Verhaftung der Deserteure und Verwirklichung der obigen Strafbestimmung gerügt und unterm 26. Juli 1771 bestimmt worden, wie die Hauptleute aus dem Vermögen der Deserteure entschädigt werden sollen. (f. l. c. S. 457.)

530. Bonn den 25. September 1751.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Die zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit im rheinischen Erzstifte errichtete Husaren-Compagnie (Genie d'armirie) soll in denjenigen Orten, welche sie auf ihren Streifzügen berührt, mit Obdach und Lagerstätte unentgeltlich, mit Fourage und Mundverpflegung aber gegen billigen Preis versehen werden. Zur Unterstützung der Husaren muß jeder Ortes eine angemessene und jederzeit bereitstehende Zahl Schützen bestimmt werden, welche den Husaren auf ihre Requisition Folge leisten und für Anzeigen und Mitwirkungen, Schußs Verhaftung des Diebs, gefandels, Belohnungen erhalten sollen. Die von den Husaren verhafteten Individuen müssen nebst ihren Gefekten von den Lokal-Gerichten übernommen, deren Empfang dem Abliefernden bescheiniget und baldmöglichst verhöret werden. Die frühern Verordnungen gegen Bagabunden u., besonders jene vom 8. Juni 1750 (Nr. 523 b. S.) soll von Behörden und Unterthanen aufs genaueste befolget werden. (Conf. hst. Ed. Saml. B. II. S. 90.)

Bemerk. Unterm 13. Oct. 1763 ist das Verhalten der Gerichte bei und nach der Uebnahme der von den Husaren verhafteten Individuen erläuternd bestimmt und dessen Beachtung am 2. Septb. 1775 und 30. März 1781 strenge befohlen worden, sodann sind auch vom 3. Sept. 1753 bis 6. Dez. 1771 und fer-

nerhin die von den Husaren zu zahlenden Preise der Fourage, Rationen im Verhältniß der Fruchtpreise mehrmals abgeändert festgesetzt worden.

531. Bonn den 9. October 1751.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Um das in den erzstiftischen Städten häufig und unbefugt stattfindende und zu Schlägereien und Duellen Veranlassung gebende Tragen der Degen und Seitengewehre zu beschränken, wird wiederholt bestimmt, daß alle Advokaten, welche nicht den Grad eines Doktors oder Licentiaten erlangt haben, und alle Schreiber, Kaufmanns-Söhne und Diener, Apotheker, Barbier und Handwerksgefelln keine Degen tragen dürfen; Contravenienten sollen mit Confiskation der Degen und willkürlicher Brächten, oder Leibesstrafe belegt werden. (Conf. hst. Ed. Saml. B. II. S. 256.)

532. Bonn den 10. Dezember 1751.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Zusolge Vereinbarung mit Churpfalz soll, zur bessern Handhabung der Gesinde-Polizei in den wechselseitigen an- und übergrenzenden erzstiftischen und jülich-bergischen Landen, kein während des Dienstjahres austretender Diensthote von einem in den gegenseitigen Gebieten wohnenden Brodherrn, bei 25 Gldg. Strafe, in Dienst genommen werden, welcher nicht einen obrigkeitlichen Schein über die Bewilligung oder die rechtlichen Gründe des frühern Dienst-Austrittes producirt; das Gesinde muß zwei Monate vor Abfluß des Dienstjahres seinen Austritt der Brodherrschaft anmelden, und darf letztere vor solch geschehener Aufkündigung keinen Diensthoten miethen oder dieselben einander durch Steigerung des Lieblohnes oder sonst dienstabweendig machen; auf Contraventionen letzterer Art haftet Brächtenstrafe. (Conf. hst. Ed. Saml. B. II. S. 263.)

Bemerk. Erneuert unterm 17. Juli 1770. (f. l. c. S. 265.)

533. Bonn den 1. Januar 1752.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Nachdemahlen Treu-gehorsambste Land-Stände Unseres Herzogthums Westphalen bey jüngerm Land-Tag die beschwarliche Anzeig gethan, was massen in Höchst-Dero Herzogthum Westphalen sehr viele Beyligere oder Beywöhner, und an verschiedenen Orthorten mehrere als Last-tragende Bürgere eingeschlichen, welche die gemeine Nutzbarkeit mitgenießeten, darbeneben mit Bier, Brandwein und sonst Handthierung triebeten, ohne daß dieselbe dafür zum Besten der Gemeinden das mindeste beytragen; Und daß Wir dieses als eine zum größten Last und Schaden Unserer übrigen Treu-gehorsambsten contribuirenden Unterthanen gereichende Sach angesehen, die Billigkeit es ohnehin allerdings erfordert, daß ein jeder, welcher des gemeinen Vortheils genießet oder sonst Gewerb und Handthierung treibet, auch zum Gemeinheits Besten ein proportionirliches beytrage; Daß Wir daher wollen, und verordnen hierdurch gnädigst, daß demahlen im Land beständige Beyligere ohne Unterscheid, all Jährlich zwey Reichs-Thaler zum Besten und Nutzen derjenigen Gemeinden, worin sich aufhalten, beytragen, und dabeneben für jedes auff die gemeine Hude treibendes Stuck-Horn Viehe einen Reichs-Thaler denen Hude-Interessenten zahlen, dieweniger nicht wegen des Holzes und Aufenthalts auff denen Höffen mit denen respective Guts-Herren und Bisch-Berechtigten sich absinden sollen; damit aber auch die Vermehrung allsolcher Beyliger in Zukunft möglichst verhindert, hingegen aber die Tod- und Wüß-tigende Höffe desto eher besetzt und nothdürftig gebauet, ein jeder an bey mit Knecht und Mägden desto süglicher versehen werden möge, als ergeheth Unser gnädigster Befehl auch dahin, daß fñrohin nicht nur keine dergleichen Beyligere mehr angenommen, sondern auch deren jetzigen Kinderen nach dem Tod ihrer Elteren die Wohnstätte hinwieder zu beziehen, keineswegs gestattet, unter der gnädigst und ernstlicher Warnung, daß, auff jedermahligen Contraventions-Fall der Beyliger selbst so wohl, als auch derjenige, welcher selbigen angenommen, mit einer namhafter Bruchten-Straff belegt werden solle, wes Ends daß jeder Orths Vorstheren, auff Ubertretere die genaueste Obacht zu haben und solche also gleich der Obrigkeit, bey Straff von zehn Gold-Gulden, anzuzeigen, auffgegeben wird,

welche dann die eingeschlichene Beyligere alsofort so gewisser auszuweisen hat, als selbige sonst dafür angesehen, mit doppelter Straff belegt und dafür unnachlässig exquirt werden solle.

534. Bonn den 1. März 1752.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Das bestehende Verbot: haussirende fremde Ellen-Waaren-Händler außer den Jahrmärkten im rheinischen Erzstifte zuzulassen, soll strenger wie bisher gehandhabt, jedoch auf die mit guten Pässen versehenen ausländischen Galanterie-Waaren-Händler (sogenannte Portpänniers) nicht angewendet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 237.)

Bemerk. Unterm 9. Januar 1753 ist das durch inländische und fremde Soldaten stattfindende Haussiren mit kurzen Waaren bei Confiskationsstrafe der Letztern und mit dem Zusatz verboten worden, daß solche Contravenienten verhaftet und an die nächste Garnison abgeliefert werden sollen.

535. Bonn den 22. April 1752.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die im rheinischen Erzstifte häufigen Niederlassungen neuer zum größten Theil dürftiger Einwohner, wodurch die alten Gemeinheitsglieder an ihren Gemeindennutzbarkeiten beeinträchtigt werden, dürfen künftig ohne landesherrliche oder lokal-obrigkeitliche Erlaubnis nicht mehr stattfinden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 282.)

536. Bonn den 14. Juli 1752.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Nur den, den Richtern als fähig bekannten, inländischen und den dazu landesherrlich autorisirten ausländischen Advokaten soll ihre Amtsausübung gestattet, und nur die von solchen legalen Advokaten unterschriebenen Schrif-

ten sollen bei allen Gerichten angenommen, sonst aber verworfen werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 551.)

Bemerk. Unterm 28. Juni 1753 ist bestimmt worden, daß nur diejenigen in- und ausländischen Advokaten für legal ferner anzuerkennen sind, welche vom churfürstlichen Hofrath nach vorhergegangener Prüfung für fähig erkannt worden und darüber eine Urkunde produciren können; beide Verordnungen sind am 19. April 1755 mit dem Zufage erneuert worden, daß den angestellten Justizbeamten die Advokatur in den ihrem Richter-Amt fremden Sachen erlaubt sei, und endlich ist am 15. October 1763 und 28. März 1791 den Gerichten verboten worden, von andern als gehörig legalisirten Advokaten Schriftsätze zu acceptiren.

537. Bonn den 14. Juli 1752.

Element August, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Beseitigung der im Herzogthum Westphalen fast jeden Ortes bestehenden Verschiedenheit in Maß und Gewicht, jedoch mit Vorbehalt des Herkömmlichen bei Erbpächten, Zinsen und vergleichen, wird bestimmt, daß künftig im Handel und Wandel nur das Fruchtmaß der Stadt Münden angewendet, alle übrigen Maßen und Gewichte aber nach dem, dem landesherrlichen Oberkellner zu Arnberg zugestellten, Normal-Maß regulirt und nur nach stattgefundener Stempelung gebraucht werden dürfen; die Ausführung dieser Maßregel soll durch vierteljährliche obrigkeitliche Visitationen gesichert und die Contraventio-nen mit Brüchten und eventuell härtern Strafen geahndet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 404.)

538. Bonn den 30. Juni 1753.

Element August, Erzb. u. Ehrfft.

Die das rheinische Erzstift unter dem Namen von Rhein-Flößern (Flößern) durchziehenden Individuen sollen als Wagabunden behandelt werden, wenn sie sich nicht durch Entlassungsscheine der Flößen-Eigenthümer legitimiren können. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 53.)

539. Bonn den 18. August 1753.

Element August, Erzb. u. Ehrfft.

Den Soldaten sollen weder neue noch alte Montirungstücke abgekauft werden, den Offizieren, vom Capitain abwärts, darf ohne Consens des Regiments-Chefs nicht über 100 Gulden gebergt und den Unteroffizieren und Soldaten gar kein Geldvoranschuß, bei Strafe des Verlustes desselben, geleistet, den commandirten Offizieren aber, nur auf den Grund eines Certificats des Kriegs-Commissariates, Geld vorgeschossen werden. Die marschierenden Militärpersonen sind zur Vorzeigung ihrer Pässe anzuhalten, in Ermangelung derselben sollen diese, und ebenfalls die excedirenden Beurlaubten verhaftet und an die nächste Garnison abgeliefert werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 468.)

540. Bonn den 27. November 1753.

Element August, Erzb. u. Ehrfft.

Die im Herzogthum Westphalen verbotwidrig durch Pächter und Colonen, ohne Bewilligung des Gutsherrn, geschehenden, Verdunklung der Schatzpflichtigkeit u. a. Nachtheile erzeugenden, Verschleissungen der Höfe und Kotten dürfen ferner bei Strafe der Nichtigkeit und Confiscation des Kauf- oder Verschaffschillings, so wie bei Verlust des Pacht- und Gewinn-Rechtes des Contravenienten nicht mehr stattfinden; wenn solche Verschleissungen mit Consens des Gutsherrn geschehen, müssen die desfalligen Verträge dem betreffenden Lokal-Gerichte verkündet werden, und sollen die versetzten oder verkauften Stücke für Schatzung, Dienste oder andere Lasten fortwährend verhaftet bleiben. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 405.)

541. Bonn den 14. Januar 1754.

Element August, Erzb. u. Ehrfft.

Die mit ihren Beiträgen sämigen Mitglieder des kölnischen Clerus, zu den mit erzbischöflicher Erlaubniß geschehenden Umlagen, sollen durch die landesherrlichen Beamten zur Abführung ihrer gesändlich liquiden Schuld angehalten werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 78.)

542. Bonn den 19. Mai 1754.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Die Gewerke müssen die im rheinischen Erzstifte zum Bergbau oder zum Erzgraben benützt werden den steuerbaren Aecker und Grundstücke von den Eigenthümern entweder erwerben, oder aber mit Letztern sich dahin vertragen, daß die Steuern u. a. gewöhnlichen Lasten zur gehörigen Zeit davon entrichtet werden. Zur Abführung von Rückständen sollen sonst beide Theile zwangsweise angehalten werden. (Conf. d. f. Ed. Saml. Bd. I. S. 78.)

543. Bonn den 16. September 1754.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Die zum Nachtheil des Barrieregeld-Empfanges und der Dorfschaften geschehende Befahrung der neben den kölnischen und königsdorfer Landstraßen sich hinziehenden Fehd- und Nachbarwege mit Frachtkarren und Wagen darf künftig, bei Strafe der Confiskation der Fuhrwerke und Bespannungen, nicht mehr Statt finden. (Conf. d. f. Ed. Saml. B. II. S. 102.)

544. Bonn den 17. Januar 1755.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Den Jagdberechtigten im Herzogthum Westphalen wird die Hegung der Auerhahnen in ihren Jagdrevieren angelegentlich empfohlen und das Schießen und Fangen derselben durch Unberechtigte, bei willkürlicher Strafe verboten. (Conf. d. f. Ed. Saml. B. I. S. 212.)

545. Bonn den 29. Januar 1755.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Im rheinischen Erzstifte müssen die Lokalbehörden auf die ihnen von allen fremden Reisenden, besonders aber von ausländischen Juden, zu präsentirenden Pässe, das Reise-Ziel und den Weg des Pass-Inhabers deutlich be-

zeichnen; alle ohne solche Pässe oder auf andern als den bezeichneten Landstraßen und Wegen betroffenen werdende Reisenden sollen von den streifenden Husaren als Vagabunden verhaftet und an die Ortsbehörde ausgeliefert werden. (Conf. d. f. Ed. Saml. B. II. S. 86.)

546. Bonn den 31. Januar 1756.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Das Einhalten derselben Fuhrwege auf dem neuen Wege zwischen Bonn und dem Jagdschloß Herzogs-Freude wird bei 2 Gldg. Strafe verboten. (Conf. d. f. Ed. Saml. B. II. S. 102.)

547. Bonn den 27. März 1756.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Die im rheinischen Erzstifte wohnenden Inhaber von Abpflüssen eines im Erzstifte gelegenen Haupt- oder Stock-Gutes müssen ihre Steuer-Quoten dem Besizer des Lehens, — die außer dem Erzstifte aber wohnenden Eigenthümer solcher Parzellen müssen ihre Quoten direkt dem betreffenden Steuer-Empfänger —, zubringen, bei Vermeidung der durch den Ortsbeamten zu bewirkenden Sequestration und Distraktion der Feldfrüchte und resp. des Grundstückes. (Conf. d. f. Ed. Saml. B. I. S. 79.)

548. Bonn den 11. September 1756.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Dienst-Gehälter und Pensionen der churfürstl. Beamten können nur bis zu $\frac{1}{2}$ ihres Betrages mit Arrest bestrickt werden. (Conf. d. f. Ed. Saml. B. I. S. 550.)

Bemerk. Unterm 10. April 1765 ist, unter Ausdehnung auf Westphalen und Necklinghausen, abändernd bestimmt worden, daß die Gehälter der Hofbedienten und die für Arbeiten im churfürstl. Dienste verdiente Lieblohne von aller Arrestbestrickung befreit sein sollen. (f. l. c. S. 551.)

549. Bonn den 2. November 1756.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Wegen häufiger Verletzungen des churfürstl. Maßge-
rechtsamts am Rheine in der Stadt Cöln, werden die
Rheinzoll-Beamten zur strengsten Handhabung der unterm
4. Febr. 1673 und 30. Juni 1694 (Nr. 134 d. S.) er-
lassenen Bestimmungen, unter Ermäßigung der Geldstrafe
auf 6 Gldg. für die das churfürstl. Müdigeld u. defrau-
dierenden Schiffer, angewiesen.

550. Bonn den 15. Januar 1757.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die, für Criminal-Exekutionen und Berrichtungen,
den Scharfrichtern, Wafenmeistern und ihren Knechten
zustehenden Gebühren, Diäten und Reisefkosten werden,
zur Verhütung fernerer willkürlicher Anforderungen,
ausführlich bestimmt. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 694.)

Bemerk. Conf. die am 5. Febr. 1688 (Nr. 190 d.
S.) festgesetzte gleichartige Taxe.

551. Bonn den 15. Januar 1757.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Wegen der bedenklichen Zeitverhältnisse, wegen der
fortbauenden Kränklichkeit S. H. des Papstes und we-
gen des erfolgten Todes der vermittelten Kaiserinn, wer-
den im rheinischen Erzstifte alle Mascheraden und Mum-
mercen und mehr noch der Besuch der zu Cöln veranstat-
teten öffentlichen Maskenbälle, bei 25 Gldg. Strafe, ver-
boten.

552. Bonn den 28. Februar 1757.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 13. Sept.
u. J. erlassenen Abokatoriums aller Reichs-Unterrhanen
von aller Theilnahme an dem von der Krone Preußen
vollführten Reichs-Friedens-Bruch, und wodurch jede Art

von Mitwirkung bei Vermeidung reichsgefeßlicher Stra-
fen verboten wird.

Bemerk. Am 17. Sept. ej. a. ist die zu Wien am
22. Aug. 1757 erlassene Erneuerung des vorangedeu-
teten kaiserl. Abokatoriums gleichmäßig, sodann auch
unterm 13. Oct. 1760 ein am 18. Juli desselben
Jahres erlassenes kaiserl. Patent publicirt worden,
wodurch die Zufuhr von Pferden, Vieh, Munition u.
a. Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen zu den
königl. preuß. und ihnen allirten Truppen verboten
wird.

553. Bonn den 6. April 1757.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Den Verpflegungs-Fuhren für die im rheinischen
Erzstifte in Lager- und Kantonnirungs-Stationen stehende
königl. französische Armee und deren Commissarien soll,
gegen Beiseitigung der Legtern, die Wegegeßelfreiheit
an allen erzstiftischen Barrieren gestattet werden.

554. Bonn den 27. April 1757.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die erzstift-rheinischen Lokalbehörden werden angewie-
sen, gemeinschaftlich mit den von der königlich franzö-
sischen Generalität ernannt werden den Commissarien, ganz
spezielle, und keine Exemptionen gestattende, Lokal-Visita-
tionen zu veranstalten um den im Lande befindlichen Vor-
rath aller Arten von Früchten zu ermitteln.

Bemerk. Unterm 5. Mai 1758 und ferner ist die
von den Beamten allenfalls zwangweise zu bewirkende
Ablieferung, der jeden Ortes vorhandenen Fourage-
Vorräthe in bezeichnte französische Magazine, gegen
Quittung, befohlen worden. Die Lokalbehörden müs-
sen den Eigenthümern-Empfangscheine ertheilen, wo-
gegen ihnen späterhin die vom französischen Gouver-
nement bewilligten Vergütungssätze ausgezahlt werden
sollen. — Am 6. September 1758 ist die von dem

französischen Armee-Commissar gezahlte Vorspann- Vergütungs-Summe unter die theilhaftigen Gemein- den repartirt; dagegen aber am 5. Juni 1764 ver- ordnet worden, daß, wegen der von den französischen Truppen, bei ihrem Abzuge, nicht geleisteten verheis- senen Entschädigung, für die in die französischen Ma- gazine in den Monaten April, Mai und Juni 1758 zwangsweise gelieferten Fourage-Vorräthe einzelner Besitzer, deren Beträge in den resp. Gemeinden nach damaligem Marktpreise liquidirt, auf alle Gemeinde- glieder in Geld repartirt, und die Lieferanten dadurch bezahlt werden sollen, wonach der besfallige Status jeder Gemeinde eingereicht werden muß, um deren Gesamtbetrag als eine Landes-Rast nach der Matri- kel anzulegen resp. auszugleichen.

Die während der Dauer des siebenjährigen Krie- ges, zur Erhaltung der inländischen Vorräthe, statt- gefundenen Frucht- und Fourage-Ausfuhrverbote, so wie die von Zeit zu Zeit — zuerst nur auf die steuer- baren Güter, dann aber auch, zur Erleichterung der- selben, auf alle geistliche, abliche und sogar churfürst- liche Kammer-Güter (in modo per totum) — gesche- henen Repartitionen von Naturalien-Lieferungen in die französischen Verpflegungs-Magazine, sind in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden, wogegen aber über das quantitative Verhältniß einer Umlage nach dem modus per totum, wegen dessen be- sonderm Interesses, die nachfolgende amtliche Aufstel- lung mitgetheilt wird.

Ungefehrlicher Status unius Simpli in Modo per totum worin sowohl churfürstlich, Dom- Capituls und Geistliche, als auch Gräflich- Ritterschaft- lich- und Gemeine, nach Maßgab des jeden Orts bescri- birten Anschlags in Weingarten, Benden, Wiesen, Grund, Garten, Ackerland fort Häuser und Hofrechten ganz ange- setzt, in die Dirschaften worunter dieselben resortiren ein- getheilt und wornach sich im Umschreiben der für die im Erstliste einquartierte französische Truppen zu Behuf des Winterquartiers 1761 in 1762 benöthigter Fourage-Na- tionen und Holz-Geld in der Repartition gerichtet; dabei aber die aus dem Gälisch- ins Eölnische und aus dem Eölnisch- ins Gälische überschlagende Gründe nicht in Anschlag gebracht worden.

Bemerkl. Auf jeden im Anschlag per totum aufgeführ- ten Gulden, werden 3 Nationen und $\frac{1}{2}$ Gulden Holz- Geld repartirt, so daß
100 Gulden Anschlag pr. totum = 300 Nationen
und = 50 Guld. Holzgeld.

A. Ober-Erz-Stift.

Anschlag per to-
tum.

1. Städte und Aemter:	Gld.	Alb.	Hell.
Andernach	831	5	3
Ahrweiler	600	5	3
Albenahr	272	6	8
Albenwirth	745	21	4
Bonn	2983	12	5
Bruck	1883	10	4
Gebedsberg	405	15	3
Mehlem	276	22	10
Hardt	741	19	4
Königswinter	218	17	3
Link	718	8	8 $\frac{1}{2}$
Rechenich	2532	7	4
Meckenheim	406	22	10
Nurburg	636	22	8
Neuerburg	265	21	3
Rheins	143	14	7
Rheinbach	394	13	3
Unkel	437	2	5
Zülpich	868	20	3
Zellringen	256	6	5

Summa Summarum 15620 11 7 $\frac{1}{2}$

2. Herrlichkeiten:

Alfter	259	18	5
Bornheim	392	21	8
Bliesheim	222	15	11
Bergdorf	99	19	10
Bällesheim	123	19	4
Buchholz	26	19	2
Drachensfels	429	19	11
Dadenberg	81	19	8
Erpp	419	9	8

Zu übertragen 2056 19 7

	Zu übertragen	Gld.	Alb.	Sell.
Erpel		2056	19	7
Esch		250	7	8
Flitzheim		102	2	3
Flitzheim		184	2	—
Griesheim		384	8	4
Gleuel		249	14	8
Gymnich		282	—	—
Heimerzheim		195	6	3
Hermülheim		11	1	4
Kendenich		121	2	11
Keldenich		53	9	8
Kirchsahr		8	19	4
Kaldenborn		16	10	11
Kuffelberg		48	21	7
Kiehlahr		169	17	9
Lindt		24	19	5
Lahr		20	10	8
Meiß		104	17	1
Müggenhausen		70	17	8
Merll		9	2	3
Marmagen		78	20	3
Müddersheim		123	18	4
Niederdries		82	7	—
Neutkirchen		29	20	3
Poppelsdorff		62	9	4
Spennordorf		14	22	—
Endenich		125	15	4
Roßberg		134	21	6
Schönenstein		131	21	8
Sahr		14	8	5
Schwarzheindorf		79	3	6
Schwadorff		90	19	8
Saurich		31	9	—
Saffig		50	—	—
Straesselt		39	—	—
Syllich		218	6	5
Wetzelhoven		64	11	11
Wischel		58	18	3
Weilerschwist		213	18	4
Walberberg		150	21	4
Wenßburg		19	11	8

Zu übertragen 6179 1 6

	Uebertrag	Gld.	Alb.	Sell.
Wehr		6179	1	6
Walldorff		32	20	7
		41	8	6
Summa Summarum		6253	6	7

B. Nieders-Erzstift.

1. Städte und Aemter:	Gld.	Alb.	Sell.
Neuß	821	20	10
Hülchrath	4044	5	—
Königsdorf	112	5	—
Kaiserswerth	93	—	—
Kempelt	2646	12	8½
Kiedtberg	2134	2	10
Lynn	1902	20	6
Seidt	613	5	2
Rheinberg	1241	18	3
Uerdingen	497	5	10
Zonst	445	20	10
Summa Summarum	14552	20	11½

2. Herrlichkeiten:	Gld.	Alb.	Sell.
Alpen	277	9	7
Bedbahr	905	21	—
Kliesteden	159	17	8
Brauweiler	702	15	8
Camp	137	7	1
Deuß	349	15	11
Erbvogtey	264	2	1
Erprath	148	15	11
Helsenstein	46	23	6
Hackenbroich und Delhaven	87	2	9
Hals	112	22	4
Horst	110	7	—
Junkersdorf	92	18	8
Kenten	124	18	—
Levenich	254	21	8
Mauchenheim	55	23	4

Zu übertragen 3831 2 2

	Uebertrag	Gld.	Alb.	Hell.
Merheim		3831	2	2
Mungersdorff		92	13	—
Kerfen und Anrath		178	10	—
Niehl		100	2	1
Nierst		115	5	—
Odenkirchen		91	9	—
Ossendorf		457	9	7
Quadrath		69	6	1
Schleich		109	21	2
Udesheim		20	22	1
Weselinghoven		48	4	—
Worringen		324	15	—
Zoppenbroich		318	17	7
Niederbutberg		61	2	5
		67	14	2
Summa Summarum		5986	9	4

C. Recapitulatio.

	im Ober-Erzstift.	im Nieder-Erzstift.
	Gld. Alb. Hell.	Gld. Alb. Hell.
1. Städte u. Aemter	15620 11 7½	14552 20 11½
2. Herrlichkeiten	6253 6 7	5986 9 4
Sa.	21873 18 2½	20539 6 3½

Sa. im ganzen Erzstifte Gldn 42412 Gld. — Alb. 6½ Hll.

555. Bonn den 11. April 1758.

Element August, Erzb. u. Ehrfst.

Im rheinischen Erzstifte wird der fernere Gebrauch der, zum Nachtheil des landesherrlichen Mühlenzwangs Gredtschans angewendeten, Hand- und Roß-Mühlen bei 20 Gldg. Strafe verboten, welche die Beamten sofort zerstören lassen sollen. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 233.)

556. Bonn den 18. April 1758.

Element August, Erzb. u. Ehrfst.

Die seitherige Frist von einem Jahr und sechs Wochen zur Einlegung der Appellation wird, so wie es bei der churfürstl. Hofkanzlei und Revisionsinstanz bereits besteht, bei allen geistlichen und weltlichen Hof- u. a. Appellations-Gerichten, auf drei Monate dergestalt beschränkt, daß ohne rechtserhebliche Ursache mehr nicht als die dritte Prolongation dieser Frist gestattet werden soll. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 510.)

557. Bonn den 20. Dezember 1758.

Churfürstl. Hofkammer.

Die dem landesherrlichen Aerarium mit Grundpfächten, Kapainen, Hühnern, Pfennings-Geldern, Jahresschern und Curmode verpflichteten Grundstücke dürfen fernerhin, ohne landesherrlichen von der Hofkammer zu genehmenden Consens, und ohne vorherige Umschreibung der Besitzer in den Lagerbüchern und Erlegung der Gebühren (Landemien) — bei Strafe sofortiger Caducirung — weder verpfänden, verkauft noch veräußert werden. Die Einkünfte dürfen daher dergleichen Kauf-, Tausch- oder Theilungs-Akten ohne Vorlegung des bezeichneten Consenses nicht in die gerichtlichen Contract-Protokolle eintragen.

558. Bonn den 5. Februar 1759.

Element August, Erzb. u. Ehrfst.

Auf den Antrag der Landstände des Herzogthums Westphalen wird zur Erleichterung der Schatzpflichtigen — bei der in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unthunlichen Ausbringung der Landeserfordernisse durch den alleinigen Weg der gewöhnlichen Schatzungen oder durch Aufseihen — eine allgemeine Personen- oder Kopfsteuer, nach dem folgenden Tarif ausgeschrieben.

CLASSIS PRIMA.

Geistliche und deren Bediente.

	Alst. Gr.
Land-Commendeur zu Mülheim	24 —
Probst der Collegiat-Kirchen zu Meschede	24 —

	Rthl.	Gr.
Dechant daselbst	14	—
Canonici ibidem Jeder	10	—
Vicarii Jeder	5	—
Capituls-Cisterer Jeder	1	12
Abtissinn des Frey-Ablichen Stifts Gesele	24	—
Jede Chanoinesse	10	—
Official zu Werll	40	—
Sigillifer	10	—
Commisarii zu Rütthen und Attendorn Jeder	12	—
Prälatten zu Graffschaft Bredebaer und Bedinghausen Jeder	53	—
Priores daselbst Jeder	10	—
Uebriqe Conventualen in diesen drey Clöstern ausschließlicb deren Expositorum Jeder	8	—
Leysbrüder Jeder	4	—
Priores zu Olmsfeld und Emig Jeder	40	—
Conventuales ibidem	8	—
Leysbrüder	4	—
Pröbste zu Rumbach und Döhlinghausen Jeder	40	—
Abtissinn zu Himmelsphorten	40	—
Präpositus daselbst	12	—
Capellanus	8	—
Conventualinnen in diesen drey Junferen Clöstern Jede	6	—
Leyschwesteren	3	—
Abtissinn zu Benninghausen	24	—
Conventualinnen zu Benninghausen	8	—
Leyschwesteren	3	—
Confessarii daselbst	12	—
Präpositus zu Gesele	18	—
Dec Capellanus	8	—
Capellani, Reichligere in denen Clöstern Rumbach und Döhlinghausen	8	—
Confessarii zu Gallslee und Odrader Jeder	4	—
Conventualinnen daselbst jede	3	—
Leyschwesteren	1	—
Pater Oeconomus zu Arnsherg	5	—
Uebriqe Patres	5	—
Pater Guardian zu Brilon	6	—
Jeder Conventual	2	—
Die Brüdere	1	—
Ursulinen zu Rütthen Jede	1	24
Devotessen und Tertiarien besserer Condition Jede	5	—

	Rthl.	Gr.
Schlechterer Jede	1	24
Secretarii, Rentmeister, Verwaltere und Pfändtigere von Stift und Clöstern Jeder	8	—
Zehnt-Patres deren Clöstern	10	—
Pastores zu Menden, Attendorn, Werll, Horn, Helden, Erwitte, Gördeke, Brilon, Meschede, Alten Gesele, Balve	24	—
Andere Pastores, so gute Pastoraten haben, Jeder	14	—
So mittelmäßige Pastoraten haben, Jeder	8	—
So schlechtere, Jeder	5	—
Vicarii und andere Beneficiati, sie seyen Expositi oder nicht, in denen Städten und Freyheiten so gute Beneficia haben, Jeder	6	—
So schlechtere, Jeder	4	—
Beneficiati aufm platten Land, Jeder	4	—
Geistliche, so keine Beneficia haben, Jeder	1	18
Cisteren und Organisten in denen Städten	2	—
Läutere in denen Städten	1	—
Cisteren und Organisten aufm platten Lande	1	—
Läutere	—	24
Schulmeister in denen Städten	1	—
Aufm platten Land	—	24
Unverheyraethe Schulmeisterinnen	1	—
Gemeine Schreiber in denen Clöstern, Jeder	2	—
Sammer-Diener, Köche, Gärtner, Schließere und dergleichen in Stift und Clöstern, Jeder	2	—
Jäger, Fischer, Schneider und dergleichen, Jeder	1	—
Reisige und andere Jüngens, Jeder	—	9
Laqueen, so Montur tragen	1	—
Haushalterinnen bey denen Canonicis, Pastoren und anderen Geistlichen Jede	3	—
Meyerschen Jede	1	—
Sammer- und Zier-Junfferen bey denen Stifts-Fräulein, Jede	1	—
Dienst-Mägde bey Geistlichen auch in Stift- und Clöstern	—	18
Baummeister Jeder	2	—
Andere Acker-Knechte, so vollen Lohn verdienen, Jeder	1	—
Uebriqe Acker-Knechte, so halben Lohn verdienen, Jeder	—	24
Stifts-Probsteys auch clösterliche Mühlen-Pfändtere, so 200 Rthlr. oder mehr zur Pacht geben, Jeder	8	—

	Rthl.	Gr.
So 100 Rthlr., jedoch weniger als 200 Rthlr. zur Pacht geben, Jeder	4	—
So unter 100 Rthlr. zur Pacht geben, Jeder	2	24
Müllen-Knechte	1	—
Eiseltreibere, Jeder	—	18
Todtengräbere in denen Städten und Freyheiten Jeder	2	—
Todtengräbere aufm platten Land	1	—
Schaf- und Schwein-Meistere in denen Klöstern, Jeder	1	—
Schäfer, Jeder	3	—
Schwein-, Küh- und Ziegen-Hirten, Jeder	—	24
Der Stift- und Klöstern Conductores oder Pfäch- tere	4	—
Receptores	4	—

CLASSIS SECUNDA.

Churfürstliche und Landschaftliche Bediente.	Rthl.	Gr.
Land-Drost	24	—
Adliche geheime Räthe, Drostten, Cammer-Herren und Deputirte, Jeder	20	—
Gelernte Hofräthe und Räthe, Jeder	13	12
Comendant zu Arnberg	5	—
Ober-Kellner	13	12
Land-Pfenningmeister	13	—
Advocatus Fisci	10	—
Schaf-Receptores prima Classis	10	—
Schaf-Receptores secunda Classis	5	—
Postmeister	10	—
Land-Schreiber	12	—
Registrator	8	—
Ganzlisten	5	—
Procuratores zu Arnberg	3	—
Pedel	2	—
Einpenninger, Jeder	2	—
Land-Knechte	2	—
Ganzley-Botten, Jeder	1	—
Werklischen Officialat-Gerichts Advocatus Fisci	10	—
Notarius communis	12	—
Procuratores beyrn Officialat-Gericht, Jeder	5	—
Exhibitores, Jeder	—	24
Richtere zu Erwitte, Brilon, Werl, Bilsstein und		

	Rthl.	Gr.
Räthen, Jeder	12	—
Gerichtschreibere daselbst	6	—
Uebrige wirkliche Richter, Jeder	8	—
Adjungirte Richter, Jeder	4	—
Gerichtschreibere, Jeder	4	—
Gericht-Schessen bey den besten Richtern, Jeder	6	—
Bey den mittelmäßigeren	3	—
Bey den schlechteren	1	24
Amts-Verwaltere, Jeder	6	—
Amts-Frohnen, Jeder	3	—
Unter-Frohnen, Jeder	1	24
Gericht-Dienere besserer Condition, Jeder	1	—
Schlechterer	—	18
Postschreibere	1	12
Burggrafen, Jeder	6	—
Leib- und Land-Medicus	12	—
Hof- und zweyter Land-Medicus	6	—
Hof- und Land-Apotheker zu Arnberg	8	—
Berg-Mäthe	10	—
Churfürstl. Bergmeister zu Brilon	6	—
Unter-Bergmeister	4	—
Bergschreibere, Jeder	3	—
Berg- und Zehnt-Geschworne, Jeder	2	24
Berg-Botter	1	—
Churfürstliche Forst-Schreiber	8	—
Jäger, Förstere und Hühner, Jeder	2	—
Salz-Zehnt-Schreibere zu Werl, Jeder	6	—
Hei-Gärtner	2	—
Gärtner zu Ober-Gymen	1	12
Hof-Sattler	2	—
Wassermeister	1	24
Fischer-Knecht	—	24
Vieh-Schneider, Jeder	4	—
Schloß-Wärter	1	—
Schloß-Wächtere, Jeder	1	—
Kellner-Diener	1	—
Haus-Frohne	—	24
Constabeler	2	—
Churfürstl. Rentmeister und Abmodiatores, Jeder	6	—
Conductores, Jeder	4	—
Churfürstl. Müllen-Pächtere, Müllere, so nicht gepachtet, sondern Lohn verdienen, Müllen- Knechte, wie auch Schaf- und Schwein-Mei-		

Nthl. Gr.

stere, Schäfer, wie auch Schwein- und Kuh- Hirten, Baumeistere und andere Acker-Knechte, Mägde und Jungen auf denen Churfürstlichen Amts-Häusern und Gütern werden angeschla- gen, wie in Classe prima regulirt.		
Deren Churfürstl. Bedienten Haushälterinnen, Jeder	1	12
Deren selbst Laqueen, so Montur tragen, Jeder	1	12
Ubrige Reizige und sonstige Bediente	—	24

CLASSIS TERTIA.

Die löbl. Ritterschaft mit ihren Bedienten.

Nthl. Gr.

Jeder Cavalier	16	—
Deren Rentmeistere, Richter und Gerichts-Ver- waltere, Jeder	6	—
Deren Haupt-Sacellani, Jeder	2	24
Secretarii	4	—
Informatores, Jeder	2	—
Gemeine Schreiber, Jeder	2	—
Receptores, Verwaltere und Conductores, Jeder	4	—
Bereitere und Stallmeistere, Jeder	2	18
Cammer-Dienere, Gärtner und Köche, so keine Montur tragen	2	12
So Montur tragen, Jeder	1	12
Deren Jäger und Fischer, Jeder	1	—
Holz-Wächter, Jeder	1	18
Deren Mühlen-Pächtere, Mülhere und Mühlen- Knechte, wie in Classe prima.		
Deren Haushälterin- und Gouvernantinnen, Jede	2	—
Cammer- und Bier-Junfern, Jede	1	—
Deren Cavalieren reizige Knechte und andere Be- diente, Jeder	1	—
Schaf- und Schwein-Meistere, Jeder	1	12
Schäfer, Jeder	3	—
Baumeistere, Jeder	2	—
Acker-Knechte, so vollen Lohn verdienen	1	—
Acker-Knechte, so halben Lohn verdienen, Jeder	—	24
Schäfer-, Schwein- und Kuh-Hirten-Jungens, Jeder	—	18
Schmiede, Schließere, Aufseher und dergleichen, Jeder	1	12
Meyerschen	1	—

Nthl. Gr.

Dienst-Mägde, Jede	—	24
Kinder-Mägde	—	12
Bobeu zu bemerken, daß unter denen Cavalier auch diejenige, so nicht aufgeschworen, je- doch in dem Herzogthum Begüterte, wiewohl Abwesende, ferner die nicht Land-Lage Hä- bige verstanden werden, wie weniger nicht daß auch jene, so nur Ritterstube eigenthüm- lich oder antichreutic besitzen, sich nach die- ser Tar zu betragen haben.		

CLASSIS QUARTA.

Bürgermeistere und Rath's-Verwandte deren
Städten, mit den Bürgern, Handwerks-
Leuten, auch aufm Lande wohnende Bau-
ren und übrige Eingeseffene.

Nthl. Gr.

Bürgermeistere in denen vier Haupt-Städten Jeder	6	—
Würdliche Camerarii in diesen Städten Jeder	3	—
Würdliche Rath's-Verwandte, Secretarii und Re- ceptores Jeder	2	—
Bürgermeistere in denen anderen Städten, auch Freiheiten so sonst nicht wegen ihrer Qualitä- ten in höheren Anschlag stehen Jeder	2	—
Camerarii, Rath's-Verwandte und Stadtschreiber in denen anderen Städten	1	—
Deputati Collegii Civici	10	—
Rechtsgelehrte, Advocati und Medici Jeder	6	—
Protomedici Apostolici Jeder	5	—
Notarii Amanuenses, Scribenten u. Copisten Jeder	1	12
Juris-Practici, so bey ihren Eternen nicht ange- schlagen, Jeder	1	12
Kost-Junfern in Klöstern und sonst, so bey ihren Eternen nicht angeschlagen	—	24
Theologi, so gleichfalls bey ihren Eternen nicht angeschlagen	—	24
Philosophi	—	24
Anderer Studenten so über 12 Jahr alt und bey ihren Eternen nicht angeschlagen	—	12
Apotheker, Jeder	6	—
Apotheker- und Kaufmans-Diener Jeder	2	—
Apotheker- und Kaufmans-Jungen Jeder	1	—
Stadts-Keller-Pächtere Jeder	5	—

	Rthl. Gr.
Stadts, Weinapfere jeder	2 —
Weinhändler und Kaufleute von besseren Mitteln jeder	12 —
Von schlechteren	6 —
Französische Krämer, Brabänder und andere, welche hin und wieder ihre Niederlagen haben	18 —
Lyoner und andere Hausierer so ihre Niederlagen haben, deren Handel jedoch nicht so beträglich ist	6 —
Krämere und Handelsleute von besserer Condition jeder	5 —
Mittelmaßiger	3 —
Schlechterer	2 —
Wirth und Herbergierer von besserer Condition	4 —
Mittlerer	2 24
Schlechterer	1 12
Beckere, Bräner, Braudweins-Brennere von besseren Mitteln	3 —
Von schlechteren	1 24
Raß, Vieh- und Schwein-Händler	3 —
Raidmeister so ansehnliche Werke treiben zu	20 —
Raidmeister von geringeren Werken zu	10 —
Raidmeister so außer diesem einen vollen Hammer treiben zu	6 —
Anderer so nur einen Heerdt haben	3 —
Factores und Buchhalter von Kaufleuten	6 —
Der Nadel-Fabricant bey Wenden	12 —
Papier-Müllere	3 —
Kesselträger so ihre Niederlagen haben	6 —
Eisen- und Kupfer-Factores	10 —
Glas-Factores	8 —
Gesellen auf bemelten Hütten jeder	1 12
Meistere auf denen Eisen-Hämmer-Hütten jeder	2 —
Diejenige, so von ihren Leuten leben, besserer Condition jeder	6 —
Geringerer Condition jeder	3 —
Brunnenmeister	5 —
Bergmeister in denen Bergwerken jeder	2 —
Bergleute jeder	— 24
Salz-Messere zu Werk jeder	2 —
Verwaltere aufm neuen Werk	4 —
Salz-Knechte jeder	1 24
Schuster, Schneider, Zimmerleute, Knopfmacher,	

	Rthl. Gr.
Barbierer und andere Handwerker wie die Rahmen haben mögen, in Städten und Freyheiten besserer Condition	2 —
Mittlerer	1 —
Schlechterer	— 24
Handwerker in denen Dörffern, besserer Condition jeder	1 —
Schlechterer	— 24
Meistergesellen	— 24
Anderer Gesellen	— 18
Fleischhändler besserer Condition	3 —
Schlechterer	1 24
Chirurgi	2 —
Alle reißige Diener in denen Städten und aufm Land so vollen Lohn verdienen, jeder	1 —
Alle Jungen so halben Lohn verdienen, jeder	— 18
Schäfer jeder	3 —
Schwein-Schneider jeder	4 —
Schwein-, Ziegen- u. Kuh-Hirten so vollen Lohn verdienen, jeder	— 18
Anderer	— 18
Diensl-Mägde und andere ledige Personen jede	— 18
Kinder und andere kleine Mägde jede doch über 12 Jahren	— 6
Ackerleute in denen Städt- und Freyheiten, von vier oder mehr Pferden jeder	2 —
Ackerleute von drey oder zwey Pferden jeder	1 12
Karrenführer in denen Städten jeder	1 —
Alle Bau- und andere Knechte so vollen Lohn verdienen in denen Städten jeder	1 —
So halb Lohn verdienen, jeder	— 18
Armen-Previsores jeder	1 —
Stadt-Dienere in denen vier Haupt-Städten jeder	1 —
Portnere und Wächtere daselbst jeder	— 24
Raths-Dienere in anderen Städten auch denen Freyheiten jeder	— 24
Portnere und Wächtere	— 18
Die Mühlen-Pächtere, Müllere und Mälzen-Knechte werden angeschlagen, wie in Classe prima regulirt.	
Müllere, so eigenthümliche oder Erbzinn-Mühlen haben, von jedem Gang	3 —
Scharfrichtere jeder	10 —

	Rthl.	Gr.
Waaſenmeiſtere	5	—
Deren Knechte	2	—
Eigenthümere deren freyen Höfen ſo Schatz-frey und von ihnen ſelbſt bewohnet werden, jeder	10	24
Eigenthümere deren freyen Höfen ſo Schatzung geben, jeder	4	—
Tagelöhner	—	24
Meſſere und vollſpännige Bauren, ſo über 1 Rth. in der Schatzung geben	1	—
So einen Rth. oder weniger geben	—	18
Volle Köttere jeder	—	18
Halbe Köttere	—	18
Viertel Köttere	—	12
Leibzügigere beſſerer Condition jeder	1	—
Schlechterer	—	18
Beyliegere wann ſie andern kein Gewerbe haben oder ſonſten wegen ihrer Qualität in keinem anderen Anſchlag ſtehen	—	18
Knechte, Mägde und ander Hausgeſinde bey des nen Bauersleuthen werden angeſchlagen, wie bey den Städten vorhin regulirt.		

CLASSIS QUINTA.

Die im Herzogthum begleiſtete Judenſchaft.

	Rthl.	Gr.
Rabiner und Ober-Vorſteher jeder	26	24
Vorgänger und Juden beſſerer Condition jeder	10	24
Mittlerer jeder	5	12
Schlechterer Condition, jeder	2	24
Arme Juden, ſo keine ſonderliche Nahrung ha- ben, jeder	1	—
Deren Juden Weiber, Söhne, Töchter, Knechte werden angeſchlagen wie bey denen Chriſten.		

559. Bonn den 16. Februar 1759.

Element Auguſt, Erz b. u. Chriſt.

Auf den Antrag der Landſtände im Herzogthum Weſtphalen ſoll daſelbſt für die Dauer eines halben Jahres eine, zur Deckung der Kriegskoſten excluſiv beſtimmte Acciſe, nach folgenden Säßen erhoben werden:

von einer Altm Brantwein, Aiſß, Waſſer u. dergl.	10	Rthl.
von einer Altm Wein, ſo für Geld ver- zapft wird	2	"
von einer Altm Wein zum Privat-Bedarf	1	"
von einer Altm Bier zum Ausſchenken für Geld	1	"
von einem Maſter Weizen zum Verbacken und Brodverkauf	1	"
von einem Ochſen, Rind oder Kuh zum Verkauf geſchlachtet	1	"
von dergl. zum Privatgebrauch geſchlachtet	1	"
von einem Schwein zum Verkauf geſchlachtet	1	"
von dergl. zum Privatgebrauch geſchlachtet	1	"
von einem Hammel, Schaf, Kalb, Lamm oder Geiße zum Verkauf geſchlachtet	1	"
und von dergleichen zum Privatgebrauch geſchlachtet	18	Wennig leicht Geld.

560. Bonn den 16. Februar 1759.

Element Auguſt, Erz b. u. Chriſt.

Im Herzogthum Weſtphalen ſoll während der gegenwärtigen Kriegszeiten bei gerichtlicher Einſetzung von Schuldforſderungen, und wenn die Creditoren für Hauptſchuld und Zinsrückſtände Sicherheit haben, gegen die Debitoren nicht mit der Erelution verfahren, ſondern denſelben ausgedehnte Zahlungsfräſten geſtattet werden. (Conf. Chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 421.)

Bemerk. Unterm 19. November 1763 iſt die beſſere Beachtung der obigen Verordnung wiederholt befohlen und zuſätzlich beſtimmt worden, daß die Gläubiger bei hinlänglicher Sicherheit und bei ſtattfindender Zahlung der laufenden Zinſen, zur fernern Bewilligung von Anſtänden, vermocht werden ſollen. Am 16. December 1777 ſind die beiden vordemerkten Verordnungen aufgehoben und mit dem 1. April 1778 ganz außer Kraft geſetzt worden.

561. Bonn den 7. März 1759.

Clement August, Erz. b. u. Chrstl.

Die seitherigen Auswanderungen erzst. rheinischer Unterthanen, um dem landesherrlichen Kriegsdienste auszuweichen, sollen mit Confiskation des Erb- oder Kind-Erbes der Ausgewanderten bestraft werden, wofür die Entwichenen sich nicht binnen 14 Tagen wieder in ihren Wohnorten einfänden. Die fernerhin Ungehorsamen sollen ermittelt und bei künftigen Betreten sofort zu Kriegsdiensten ohne Gestattung einer Capitulation gezogen, und auch die an der Entweichung ihrer Kinder theilhaftigen Eltern mit schwerer willkürlicher Brächtenstrafe belegt werden.

562. Bonn den 22. März 1759.

Clement August, Erz. b. u. Chrstl.

Nachdenklichen die gnädigste Willens- und Meinung keineswegs dahin gehet, daß die zum Acker- und Weingarts-Bau nöthige Leute, wie auch Handwercks-Gesellen und Lehrlinge zu Höchst-Dero Kriegs-Diensten gezogen und des Ends mit Gewalt hinweggenommen werden sollen, sondern Höchst-Dieselbe vielmehr gnädigst gemeinet seynd, nach eingelangten Listen der in hiesig-Dero Rheinischem Erz-Stift befindlicher jungen Mannschaft, in jedes Amt, Stadt und Unterherrschaft, ein nach der vorhandenen Anzahl junger Pürschen proportionirliches sehr leidentliches Quantum deren zu Dero Kriegs-Diensten abzulieferender Recrouten repartiren, demnachst von sämmtlicher in jedem Amt, Stadt und Unterherrschaft befindlicher junger Mannschaft Köpfe ziehen, und unter diesen allein diejenige, welche das Loß treffen wird, zu Dero Kriegs-Diensten anweisen zu lassen; Als wird solches Allen und jeden Dero Unterthanen hiesig-Rheinischen Erz-Stifts hierdurch, mit dem Anhang, bekannt gemacht, daß diejenige, welche bey Ziehung deren Köpfen sich nicht einfänden würden, nebst Einziehung ihres Kindtheils, zu Kriegs-Diensten übernommen, und keine Capitulation zu erwarten haben, jene herentgegen, welche ein- oder anderen verdeckt gebliebenen anweisen können, Lebens-länglich von denen Kriegs-Diensten befreiet bleiben sollen.

563. Bonn den 4. April 1759.

Clement August, Erz. b. u. Chrstl.

Schlacht-Ordnung für die Stadt Bonn, wodurch rücksichtlich der Beaussichtigung der Gesundheit des Schlachtviehes, so wie der Preisbestimmung des Fleisches ausführliche polizeiliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 376.)

Bemerk. Die strengere Handhabung der vorstehenden Verordnung, so wie insbesondere die Bekanntmachung der Fleisch-Laxe durch die Zeitung ist dem Magistrate unterm 25. November 1765 befohlen worden. (f. l. c. S. 377.)

564. Bonn den 9. Juli 1759.

Clement August, Erz. b. u. Chrstl.

Des Erz-Stifts und Churfürstenthums Köln Jagd-, Busch- und Fischerey-Ordnung.

Fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir ungern wahrgenommen, daß, obwohl unsere Herren Verfahren am Erz-Stift zu Wieder-Aufbringung, Heg- und Erhaltung so wohl Unserer eigenen Wild-Bahn, Forst- und Fischereyen, als auch Unserer Unterthanen Waldungen und Gehölzes vor- und nach verschiedentliche heilsame Verordnungen verfassen und verkünden lassen, nichts desto weniger selbige bisher nicht beobachtet, mithin durch die eingeführliche Mißbräuche die Wild-Bahn und Waldungen so wohl als Fischereyen in mercklichen Abgang und Verwüstung gerathen seyen; damit nun diesem besorglichen Ubel in Zeiten vorgebogen, die Wild-Bahn in Aufnahm gebracht, im Flor erhalten, das Gehölz und Waldungen aber von fernern Verfall, die Landschaft von Mangel an nöthigen Brand- und Bau-Holz gerettet, fort die in Unstand gekommene Fischereyen hergestellt und genuetzt werden mögen. Dahero haben Wir aus Landes-Fürst-Väterlichemtrieb und Vorzorg so dienlich als nöthig zu seyn erachtet, die vorhin erlassene Verordnungen gnädigst zu erneuern, zu vermehren und zu verbessern. Wir ordnen also wohl ernstlich, setzen und wollen, daß:

Cap. I. Von Jagden.

§. 1. Unser Obrist-, Forst- und Jägermeister, Vice-Obrist-, Forst- und Jägermeister, Forst-Verwalter samt ihnen untergebenen Forst-Bedienten, Wald-Förstern, Amts-Jägern, Besuch-Knechten und Förstern auf die Wild-Bahn fleißige Aufsicht haben, damit derselben über altes Herkommen nichts entwendet oder entzogen werde, und wan sie etwas so demselben zuwider laufen erfahren und sie der Sachen abzuwehren oder beständig vorzubehalten nicht vermögen, alsdan an Uns oder Unsere nachgeschickte Hof-Cammer nach der Sachen Wichtigkeit berichten und darüber den Bescheid einholen sollen.

§. 2. Alle die Unserige, so zu der hohen Jagd- und Wild-Bahn befugt, sollen die gewisse Zeit zum Jagen halten, als nemlich mit denen Hirschen von Magdalena-Lag bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmaßl- und Gaill-Thieren vom ersten Junii bis letzten Januarii, so dan dem schwarzen Wildpret von Galli bis drey Königen, mit denen Hasel-Hünern von Joannis Baptistä bis halben Septembris, sonst aber vor- und nach berührter Zeit sich dessen gänzlich und zwar bey Straf von sechsig Gold-Gulden für jeden Fall enthalten;

§. 3. Jedoch gestatten Wir, daß ausser dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigener Wild-Bahn zu des Eigenthümers Hans-Rothurst, nicht aber zum Verkauf, geschossen werden möge.

§. 4. Bleibt es auch bey dem alten Gebrauch die Rehe-Wöcke das ganze Jahr hindurch schießen zu dürfen, hingegen seynd die Geissen nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jederman deren Schießung bey fünfzehn Gldg. Straf zu entübrigen.

§. 5. Ebenmäßig solle Unser Forst- und Jagd-Amt nicht verstaten, das wider Weidwerck-Gebrauch zu unrechter Zeit das kleine Wildpret gejaget und dadurch denen im Feld stehenden Früchten Schaden zugefüget werde, Wir setzen dahero und ordnen, daß das kleine Wildpret, als Hasen und Hünner in Unseren Aemtern Kinz, Neblen, Godesberg, Bonn, Unter-Amt Hardt, Zulpich, Lechenich, Bruck, Deuss, Hülchrath, Liedberg, wo dieses Amt an den Erst-Strohm anschießet, samt dem so genannten gräßlichen Land, vom ersten Augusti bis zum ersten Martii, und in Unseren Aemtern Aldenwied, Neuer-

burg, Nurburg, Aldenahr, Ober-Amt Hardt, Liedberg, Kempsich, und Kyunischer Seiten anschießend, Debr, Kempen, Linn, Urdingen, Käyserwerth, Rheinberg von St. Bartholomäi bis zum ersten Martii zu schießen erlaubt, die dagegen Gebrechende aber für jedemahl nebst Ersetzung des Schades mit zehn Gldg. zu bestrafen seyen.

§. 6. Auch ist mit allem Jagen in denen Weinbergen und Garten von der Blüthe bis nach der Weinlese gänzlich einzuhalten, die dagegen Handlende aber seynd zur billiger Ersetzung des selbst oder durch ihre Hunde verursachenden Schadens nicht allein ohne einig Absehen deren Personen anzuhalten, sondern auch darbeneben mit einer Straf von zehn Gldg. zu belegen.

§. 7. Nachdem auch in der Zeit wan das Wildpret fehet, die Wild-Bahn zu verschönen und in rechter Ruhe zu lassen ist, als sollen Unsere Jagd- und Forst-Bediente daran seyn, damit ausser Land- und gewöhnlichen Straßen alsdan keiner in die Büsch- und Wäldungen fahren, Laub- oder Schanzen machen, Heid scharren oder grasen möge, absonderlich aber sollen alsdan die Kühe- und andere Hirten diejenige Derther, wo das Wild seinen Stand und Sag hat, mit denen Heerden nicht betreiben sondern sie davon gänzlich ab- und aushalten;

§. 8. Und damit denen Unterthanen so wohl als Hirten desto besser kund gethan werde an was für Ort und Enden das Wildpret seinen Sag und Ruhestand zu haben pflegt, so soll ferner Unser Forst- und Jagd-Amt veranstalten, daß solthane Orthen mit Strohe-Wischen behangen oder durch andere Mark-Zeichen von dem übrigen Wald unterscheiden werden, demnach aber soll sich kein Hirt oder Unterthan bey Straf von fünf Gldg. gelüsten lassen, sein Rind- oder anderes Viehe in solch behangene Bezircke zu kehren, sondern es sollen dieselbe jederzeit und das ganze Jahr hindurch gefreiet seyn und bleiben, besagtes Forst- und Jagd-Amt aber haben dabey die Vorsorg zu gebrauchen damit solthane Bezircke zu Schmälerung der denen Unterthanen unentbehrlicher Weide nicht allzuweit erstreckt und ergrößeret, wohl aber in bescheidentlicher Maas angelegt werden mögen.

§. 9. Keiner soll sich erlauben, junge Hasen, Rehe, wilde Kälber und Frischlinge in der Set-Zeit aufzufangen, bei Straf von fünfzehn Gldg.

§. 10. Niemand soll sich unterstehen im Frühling Auer-, Wirc- und Hasel-Hünner auch Fasanen-Eyer bey

fünffzig, Feld-Hüner-Eyer aber bey fünfzehn Oldg. Strafe aufzuheben, oder deren Junge in denen Nestern oder dem Gras aufzufangen, so viel aber die Rivitten-Eyer betrifft sollen solche durch Unsere Forst-Beckenten, besonders im Best Necklinghausen, Amt Kempen, Linn und Urdingen fleißig aufgesucht und zu Unserer Hof-Statt eingeschickt werden, deren Aufheben jedoch denen zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen bey fünf Oldg. Straf verboten, hingegen aber erlaubt wird, das findende Nest gegen ein anstossendes Trinkel-Geld Unseren Forst-Beckenten anzuzeigen.

§. 11. Sollte Sach seyn, daß Unser Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtete eine Anzahl Hüner zum Aufsetzen fangen zu lassen, so soll man doch das alte Huhn mit zwey jungen Hünern und zwey oder einen jungen Hahnen zu desto besserer Fortpflanzung fliegen lassen, nämlich aber den Bedacht nehmen damit der Fang auf denen Gränzen geschehe.

§. 12. Auf Kraney-Bögel Ströpsfe, Stricke und Schmesen zu stellen an Ort- und Enden, wo Hasel-Hüner seynd, wird allen und jeden ohne Unterscheid gänzlich und bey fünfzehn Gold-Gulden Straf verboten, denen zur Jagd Berechtigten aber wird ein solches auf Urtheil wo keine Hasel-Hüner seynd erlaubt, denen Unberechtigten jedoch anderst nicht als mit Vorwissen und Erlaubnis Unseres Forst- und Jagd-Amts.

§. 13. Es sollen auch Unsere Jagd-Beckente bey dem Verchen-Fang gehörige Obfery tragen, damit deren keine verbracht oder ohne Befehl verschendet werden, we wir dringensfalls die daran Pflichtige für jedes Stück einen Gold-Gulden zur Straf zu erlegen haben, übrigens wegen Entfremdung deren Garn- und Leinen-Häpfeln, fort was dergleichen ist, wird sich auf den sphum 53 bezogen, sonst wird das Wachtelen wie auch Nachigallen-Fangen, dieses besonders in der Gegend Venn, Priel, Poppelsdorf und Herzogs-Freud auf Art und Weise wie es auch geschehen könnte, bey zehn Gold-Gulden Straf verboten.

§. 14. Nachdem auch die Eichenen, Büchen-Hasel-Nuß und Holz-Obst-Wästung zur hohen Wild-Bahn gehörig und Wir vernommen, daß bis anhero Kenthe eigenen Gefallens ohne Unserer Forst-Beckenten Vorwissen solche aufzuflesen, ja auch die wilde Obst-, Birn-, Apffel und Speyerlings-Bäume in Unseren Wäldungen umbauen zu lassen und an allerhand Schreiner-Arbeit zu verwenden sich erlaubt, welches Wir in keine Wege gestatten kön-

nen, als sollen Unsere Forst-Beckente zu recht-gewöhnlicher Zeit solche Wästung verbieten und für das Wildpret legen; würde aber ein- oder der andere sich bey dem Forst- und Jagd-Amt melden und um etwas an dergleichen Wästung zu lesen anhalten, so seynd Wir gemeint ihnen aus Gnaden, zu keiner Schuldigkeit aber, etwas zu verstatten und soll Unser Obrist-Forst- und Jägermeister, auch Forst-Beckente Verordnung thun, damit nach Umständen der Zeit an Ort- und Enden wo es ohne Nachtheil der Wild-Bahn geschehen kan ihnen ein Platz angewiesen und das andere dem Wildpret zum Besten zugehet werde, im übrigen beschleud, daß sich niemand bey fünf Oldg. Straf gelassen lasse einige Kessel-, Birn-, Speyerling oder dergleichen wilde Obst-Bäume in Unseren Wäldungen eigenen Gefallens zu fällen, es wäre dan, daß Wir solches auf sein gebührendes Ansuchen aus Gnaden erlaubt hätten und demnach vom Forst- und Jagd-Amt die ordentliche Anweisung geschehen wäre.

§. 15. Es sollen auch die Forst-Beckente, Wald-Förster und Amts-Jäger, was für Wästung hin und wieder in des hohen Erz-Stifts Wäldungen vorhanden, Unserer Hof-Sammer zeitlich anzeigen, damit solchemnach die Besichtigung darüber eingenommen und das ferner nöthige sowohl wegen Aufstreibung deren Schweinen als auch erforderlicher Abzug des Wildprets verordnet werden könne, wie solches hierunter in der Forst-Ordnung breiteren Inhalts erkläret werden solle.

§. 16. Kein Forst-Beckente soll bey Verlust seines Dienstes und schwerer Leids, Straf sich erlauben, einiges Wildpret ohne Vorwissen Unseres Forst- und Jagd-Amts zu verkaufen oder zu verschenden, noch ein Wirth oder Unterthan bey Vermeidung einer Straf von fünfzehn Oldg. sich unterstehen von denen Wald-Förstern und Jägern Wild zu erhandeln, sondern schuldig und gehalten seyn, den- oder diejenige, so zum Verkauf es feil bieten, also bald anzubringen und nahhaft zu machen.

§. 17. Dan wird auch besagten Wald-Förstern und Amts-Jägern anbefohlen, niemanden, wes Standes er seye, in Unserer Wild-Bahn oder sonst die Jagd zu erlauben, mit dem Befehl: daß die dagegen Pflichtige, auf die Jagd außer Unserem Dienst mitgenommen, nach Maß-gab des folgenden sphii angesehen, sie Wald-Förster und Amts-Jäger aber zum erstenmahl mit einer Straf von

zwanzig fünf, das zweytere mit fünfzig Gldg. bestraft und das drittemahl ihres Amtes entsetzt werden sollen.

§. 18. Unseren Unterthanen, auch Fremden, so zur Jagd nicht berechtigt seynd, sie seyen wer sie immer wolten, Civil oder Militair, auch geistlichen Standes wird hiemit bey Vermeidung von hundert fünfzig Gldg. und nach Massgab der Personen und Gestalt des Verbrechens unter Leibs-Straf, Kraft dieses gnädigst befohlen, kein klein sowohl als grobes Wildpret, als Hirsch, Schwein, Rehe, Hasen, Canin, Auer-Hähnen, Wild-Hühner, Fasanen, Feld-Hühner, Keiger, wilde Enten oder Tauben und was dergleichen mehr ist, weder in Büschen noch aufm Feld zu schießen, zu fällen oder zu fangen.

§. 19. Wie dan auch denen Officiers, Bürgern, Studenten, Kaufmanns-Dieneren, Soldaten und allen so nicht zu schießen berechtigt, das Klinten-Tragen in Unserer Wild-Bahn oder Jagd, außer es geschehe im Reiten auf öffentlicher Straßen, bey acht Gldg. Straf hiemit verboten wird.

§. 20. Würden sich heimliche Wildpret-Schützen vermerken lassen, so sollen unsere Forst-Bediente dahin allen Fleißes trachten, damit dieselbe zu Haften gebracht werden, dazu ihnen unsere Beamte und jeden Orts Vorsteher die hülfliche Hand zu bieten bey Straf von fünfzehn Gldg. hiemit angewiesen seynd, derjenige aber welcher einen Wildprets-Schütz einbringen wird soll eine Belohnung von zehn Gldg., so von dem Wildprets-Schütz neben der Straf zu entrichten, erhalten, der Wildprets-Schütz ist für das erstemahl mit hundert fünfzig Gldg., das anderemahl aber mit dem Stock-Haus, auch nach Befinden mit einer schwäreren Straf zu belegen und derjenige so einen Wildprets-Schütz wissentlich beherberget, mit dreißig Gldg. zu bestrafen.

§. 21. Die Keeg-Büchsen oder Selbst-Geschoß, Lähm- oder Schlag-Eisen, Fallen, wie auch Drat-Schlingen und Ströps-Stellen, weniger nicht das Vogel- oder Feder-Wildpret fangen mit Schlag-, Nachts- und Streich-Garn werden bey fünfzehn Gldg. Straf verboten.

§. 22. Derjenige so auf seinem Grund Ströps, Schlingen, Selbst-Geschoß ic. mit oder ohne gefangen oder geschossenem Wild findet, soll solches bei zehn Gldg. Straf dem nächst-gelegenen Jäger anzeigen.

§. 23. Denen Schiffsleuthen wird bei Vermeidung dreyßig Gldg. Straf hiermit anbefohlen, insonst kein

weichendes Wildpret, wie es Namen haben mag, im Rhein aufzufangen und dessen sich zu bemächtigen.

§. 24. Es soll auch fernerhin denen Jägern deren, so zur grober Jagd berechtigt seynd, an Unseren Wild-Bahns-Gränzen in erlaubter Saison anzuwiehen und zu schießen zwar verstattet seyn, jedoch ist denselben an besagten Gränzen und Wechsen einige Gruben um sich darin anstellen zu können, imgleichen einen Stand in den Höhlen, wie auch auf denen Bäumen oder auf der Erd Jagds-Gebrauch widrige Schirme zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in die Lands-Fürstliche Wild-Bahn zu schießen bey Vermeidung sechsßig Gldg. Straf verboten.

§. 25. Diejenige so keine grobe Jagd haben, sollen bey 15 Gldg. Straf sich keiner Pracken gebrauchen, sondern lediglich mit Spionen oder vorstehenden Hunden begnügen, damit das Wildpret nicht gesprengt werde. Sollte aber ein- oder anderer mit einem nicht gar zu kleinen, sondern größern und von Unserer Wild-Bahn so weit entlegenen District, daß das Überlaufen deren Pracken nicht zu befahren ist, versehen seyn, solchenfalls können Wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß er sich nach seinem Wohlgefallen deren Pracken gebrauchen möge.

§. 26. Wan jemand mit Hunden auf seine Jagd ziehet, ehe er aber hinlanget eine andere passiren muß, soll selbiger die Hunde nicht frey laufen lassen, sondern gekuppelt oder am Strick führen.

§. 27. Gleichwie auch bekannt ist, daß einige Unserer Unterthanen und Eingeseßenen in Unserem Erz-Stift und Churfürstenthum, welche zu der Jagd theils in gemeinen, theils in ihren eigenthümlichen Wäldungen oder Feldern berechtigt seynd oder selbige sonst zu genießen haben, sothane Jagden durch ungelehrte Jäger oder eine starke Anzahl Bauern-Schützen exerciren lassen, oder gar an Unvorsichtige verlehnen, hiedurch nun der Jagd selbst ein außerordentlicher Schaden zugezogen und das Wild ohne Unterscheid ausgerottet wird, also verordnen und befehlen wir hiemit gnädigst, daß diejenige so zur groben Jagd befugt seynd, gelernte Jäger, die andere aber, so zur kleiner Jagd berechtigt, entweder einen beständigen Jäger halten, oder aber einem oder höchstens zweyen Eingeseßenen, nachdem der Jagddistrict groß oder klein ist, derselben Ausübung committiren sollen, bey Straf, daß widrigenfalls

in eine Brucht von zwanzig Gldg. fällig sollen ertheilet werden.

§. 28. Allen und jeden Erz-Stiftischen Unterthanen wird ernstlich und bey Straf von acht Gldg. eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Klüppel ungefähr von einer Ellen lang anzuhängen oder zu gewärtigen, daß die Hunde Tod geschossen und für jeden nebst obgemelter Straf dem Jäger ein halber Florin Schuß-Geld von ihnen entrichtet werden solle.

§. 29. Niemand soll auch bey dem Abjagen und Hüten in denen Feldern und Weingärten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde, weder Rohre oder Schieß-Buchsen gebrauchen, bey Straf von acht Gldg.

§. 30. Besonders wird denen Dienst-Mägden, wann sie das Essen denen Knechten und Tagelöhneren ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

§. 31. Die Metzger wann sie nichts zu treiben haben sollen ihre Hunde bey drey Gldg. Straf am Strick führen.

§. 32. Nachdem es die tägliche Erfahrung giebt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Hagen in Feldern und Wiesen die junge Fasanen, Feld-Hühner und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbst weggefangen werden, so wollen Wir, zu dessen Vorbeugung, daß allen in Unserem Erz-Stift, bey Unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen, befindlichen Hagen die Ohren und zwar platt am Kopf bey Straf eines Gldg. abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe bey dem Thau oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigem kleinen Wildpret aufpassen und selbiges wegessen.

§. 33. Das in Unseren Wäldungen mit denen so genannten Vogel-Kaenen vorgehende Vogel-Jagen wird bey acht Gldg. Straf verboten, es seye dan, daß Unser Forst- und Jagd-Amt darzu die Erlaubnis ertheilet hätte.

§. 34. Wie imgleichen auch das Ausnehmen deren Vögeln und Anschauen deren Tauben bey Vermeidung derselbigen Straf hiemit untersagt ist, worunter jedoch die Spazier nicht verstanden seyn.

§. 35. Alle Unterthanen welche in denen Wäldern Hirsch-Gewidhter oder auch gepist- oder geschossene Hirsch, Säue etc. finden, sollen dieselbe dem nechst-gelegenen Wald-Förster oder Amts-Jägern, dieser aber zum Forst- und Jagd-Amt bey Straf von drey Gldg. einliefern.

§. 36. Gleicher Gestalt sollen überall in Unserer Wild-Bahn, an Orthen wo es vordürften seyn wird, Salz-Lücken zugerüstet und durch Behang oder sonst, auch Graben besorget, fort ausser Gefahr der Verwüstung gesetzt werden, ein jeder Hirt soll aber das Viehe davon bey Straf von drey Gldg. und Ersekung des Schadens abhalten.

§. 37. Die in Unseren Wäldungen bereits eingerichtete Alleen, Richt-Stätte und Stell-Wege sollen beständig offen gehalten und durch Unsere Forst-Bedienten und darzu verpflichtete Unterthanen nöthigen Falls von drey zu dreyen Jahren erneueret werden, bey Straf von fünf Gldg.

§. 38. Wo die Wild-Zäune zu hoch und die Graben zu breit mithin der Wechsel hierdurch gesperrt wird, soll Unser Forst- und Jagd-Amt darüber zu Unserer Hof-Kammer gutächtllich berichten, damit zu Behuf des Wechsel die Zäune und Graben nach Nothdurft respective eingehauen und nieder gerissen werden können.

§. 39. Auch sollen wo es nöthig erachtet wird in Unseren Wild-Bahnen und kleinen Gehägen Wild-Lassen gesetzt werden, damit ein jeder sich darnach achten könne.

§. 40. Niemand soll sich bey dreyßig Gldg. Straf unterstehen einen von Unseren mit dem gewöhnlichen Mark bezeichnenden Hunden aufzufangen, es seye dan Sach, daß der Hund sich verlaufen hätte und man solchen dem nechst-wohnenden Jäger ruckstellen wolte.

§. 41. Keiner von Unseren Jagd-Bedienten soll bey Straf der Cassation und Ersekung des Schaden sich gelüsten lassen, einen von Unseren Hunden zu verkaufen oder zu verschenden, imgleichen soll auch niemand erlaubt seyn, andere Hunde ohne Vorwissen Unseres Forst- und Jagd-Amtes bey Vermeidung zehn Gldg. Straf in die Lehr zu nehmen.

§. 42. An allen Orthen in Unserem Churfürstenthum wo die Jagden angestellet werden soll man gute Ordnung halten und dahin sehen, damit bey Repartition deren Frohnen und Fuhrn niemand über die Gebühr beschwäret werden möge.

§. 43. In denen Aemtern wo zur Jagd oder Fahrung des Zeugs determinirte Dienste vorhanden, sollen solche vor allem aufgebotten, sonst aber in so weit solches hergebracht von denen Unterthanen, nachdem ein jeder mit Pferden versehen ist, nach Proportion angeschafft und

darin nach Zahl deren Pferden, so viel möglich, eine Gleichheit durchgehends gehalten werden.

§. 44. Es sollen auch Unsere Beamte und Bediente fleißige Sorg tragen, daß die zur Jagd-Frohne benötigte Unterthanen so oft, und vielmahl als ihnen solches von Unserem Forst- und Jagd-Amte schriftlich zukommen wird, also gleich in der angesetzten Zeit und Stund ohnfehlbarlich an dem Ort dahin sie bescheiden werden, bey dem Zeug- und anderen Jagd-Diensten erscheinen.

§. 45. Derjenige so auf beschehene Ausschreibung an dem Ort wohin er beschrieben worden zu bestimmter Stund mit seinem Gespann nicht erscheint, soll zwey Gldg., aufm Fall aber, daß er halbstäriger Weise gar ausbleiben würde fünf Gldg. zur Straf geben.

§. 46. Diejenige so zu Wolfs-, Hirsch- und Schwein-Jagden beschrieben und aufgebotten werden, sollen dazu mit Wafen, wie es angesaget wird, erscheinen und dazu von denen Haus-Vätern keine Kinder noch Weiber, sondern Manns-Leuthe so über fünfzehn Jahr alt seyn abgeschicket werden.

§. 47. Bey denen Klopff- oder Treib-Jagden sollen gleichfalls fünfzehn und mehrjährige Leuthe gebraucht, jedoch gestattet werden, daß zur Zeit da die Männer in der Feld-Arbeit begriffen, Weibs-Leuthe an ihrer Stelle sich einfinden und soll alsdan ein jeder am Platz obiger Instrumenten mit Klapperen versehen seyn, alles bey Straf von einem Söldnischen Gulden, welche Straf auch diejenige erlegen sollen so ungehorsamlich ausbleiben, die zu spät Erscheinende oder auch die vor Endigung der Jagd sich wieder nach Haus Begebende aber sollen einen halben Gulden Söldnisch zur Buß geben.

§. 48. Und damit hierinfals ein desto bessere Ordnung gehalten und Nachricht erlangt werden möge, ob jemand zu spät oder gar nicht erschienen seye, oder auch sich abgestochen und vor Endigung des Jagens wieder nach Haus begeben habe, so soll der Wald-Förster oder Amts-Jäger welcher das Jagden einrichtet, die dazu bestellte Leuthe gleich Anfangs zusammen und auf einen Haufen, jedoch eines jeden Dorfs Vorsteheren mit den Seinigen absonderlich treten lassen, und alsdan aus einem Register oder Rolle all diejenige, welche zu der Jagd aufgebotten und dabey zu erscheinen schuldig seynd, mit Namen und Zunamen deutlich ablesen, auch dieses beym Ende der Jagd wiederholen, mithin die Ausgebliebene,

zu spät Bekommene oder zu frühe Entwichene zu gebührender Bestrafung ordentlich protocolliren und anschreiben.

§. 49. Da jemand wegen Krankheit, hohen Alters, thums oder anderer redlichen Ursachen halber beim Jagden zu erscheinen nicht vermögte, soll derselbe entweder einen anderen an seine Statt schicken oder durch des Dorfs Vorstehere, Scheffen oder Förstereu die Ursache seines Ausbleibens berichten und bezeugen, keiner aber bei Vermeydung schwärer Bestrafung zu Sinn sich setzen lassen, eine falsche oder erdichtete Entschuldigung auf die Bahn zu bringen.

§. 50. Scheffen und Vorstehere sollen bei Ausschreibung deren Diensten sich darvon bei zehn Gldg. nicht erledigen und frei machen, imgleichen wird bei selbiger Straf Unseren Forst- und Jagd-Bedienten hiemit verboten jemand davon zu befreien, vielweniger desfalls einiges Geschenk anzunehmen, wo aber in einem Haus der Mann oder Frau krank ist, soll solches für dasmahl und ohne Consequenz übersehen werden.

§. 51. Bey Anstellung deren Jagden soll derjenige so solche anordnet, es also richten, daß auf Sonn- und Freyrtage die Habscheit deren Dienst-Leuthe die Frühes Meeße, die andere aber die hohe Meeße hören können, wo aber ein Priester allein vorhanden wäre, soll ein anderer aus dem negst-gelegenen Ort oder Kloster beschriben werden, damit sämtliche Dienst-Leuthe der heiligen Meeße beywohnen können.

§. 52. Wan auch Unser Obrist-Forst- und Jägermeister, oder diejenige so in dessen Abwesenheit das Jagden dirigiren, ein- oder anderen Orts zu stellen Willens waren und dessen die negst-gelesene Unterthanen zuvor und zwar zu dem End verständiget hätten, damit sie ein, zwey oder mehrere Tage den Ort, wo man zu Jagden Vorhaben, mit ihrem Viehe nicht betreiben solten, so sollen selbige Unterthanen, ohnangesehen sie solche Vertheere zu betreiben berechtigt wären, selbige in so lang mit ihrem Viehe nicht beziehen, sondern solches andernwärts so lang hintreiben bis das Jagden verrichtet und ihnen durch Unseren Obrist-Forst- und Jägermeistern wiederum dahin zu treiben wird erlaubt seyn, da auch jemand hiewider zu handeln sich würde erlauben, der soll mit einer Straf von zwanzig Gldg. dafür angesehen werden.

§. 53. Die zur Jagd Bestellte sollen möglichsten Fleißes daran seyn, damit kein Wildpret aus dem Zeug- und Jagd-Lächeren entlaufe, derjenige so daran Schuld

hat soll mit zehn Gldg. bestrafet werden, der aber dergleichen Freveler beweislich angibt soll zehn Florin, so von jenem nebst jetzt-besagter Straf zu zahlen, für Trind-Geld empfangen.

§. 54. Weil auch oft und vielmahlen geschieht, daß durch lieberliche lose Leuthe die Wind- und andere Leinen von dem Zeug abgeschnitten und dadurch oftmahls die Unserige in dem Stellen mercklich gehindert werden, also sollen Unsere Jagd-Bediente und diejenige so darzu beordert, welche bey dem Zeug immerfort auf- und abgehen müssen, fleißig auf solche Leinen-Diebe Achtung geben und da einer oder der andere betreten wird, der soll mit einer Buß von zehn Gldg., auch denen Umständen nach höher, nebst Ersetzung des Schadens bestrafet werden, inmittelst sollen die Fuhr-Leuthe denen der Zeug geliefert wird, dafern daran Schade geschieht, dafür stehen und denselben nach Möglichkeit kehren.

§. 55. Diejenige so zu Aufhebung des Zeugs angeordnet werden, sollen es ordentlich verrichten und bey Vermeidung zwey Gldg. Straf keine Stell- oder Zeug-Stangen liegen lassen.

§. 56. Keiner von Unseren Wald-Förstern und Jagd-Bedienten soll sich erlauben einen Unterthan zu schlagen oder zu beschädigen, vielmehr mit einigen Exactionen zu beschwären, sondern die Unterthanen welche auf Jagden sich der Gebühr nach nicht verhalten sollen zur Straf angebracht, zuvor aber und in währendem Jagen zu Verurteilung ihrer Schuldigkeit scharf erinnert werden, wohingegen niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung willkürlicher Straf sich unterstellen soll, Unseren Jagd-Bedienten oder ihren Dienst-Jungen, bevorab man selbige zur Jagd ansagen, oder sonst in ihren obhabenden Dienst-Berrichtungen begriffen, oder in solchen ausgeschiedet werden, mit Schmähe-Wörtern zu begegnen.

§. 57. Die Wolfs-Jagden sollen jederzeit im Winter gehalten werden, nicht aber im Sommer, es seye dan Sache, daß man den Wolf mit gewissem Vortheil attackiren könnte.

§. 58. Ein jeder von Unseren Wald-Förster und Jägern soll zu Vertilgung deren Wölffen, Füchsen, Mar-deren, wilden Ragen und Dachsen all möglichen Fleiß anwenden und hingegen dafür das in der Taxa enthaltene Schuß- oder Fang-Geld zu gewarten haben.

§. 59. Das Ausspüren und Fangen deren Dachsen, Mar-deren, wilden Ragen wird in Unseren Waldungen bey fünf Gldg. Straf verbotten, sonst aber außer der Wild-Fuhr erlaubt.

§. 60. Keinem von Unseren Unterthanen soll bey zehn Gldg. Straf erlaubt seyn, junge Wölfe, Füchse oder andere Raub-Thiere aus ihren Lager oder Nestern aufzuheben, ehe er solches dem nächst-gelegenen Wald-Förster oder Amts-Jäger angezeigt hat, damit diese dardurch die Gelegenheit erhalten auf die Alte zu lauren und solche wegzuschießen.

§. 61. Weissen auch Unsere Wald-Förster und Amts-Jäger hin und wieder zu Vertilgung deren Wölffen, Füchsen und anderer dergleichen Raub-Thieren Fallen legen, solche aber von leichtfertigen Leuthen aufgehoben und entfremdet werden, so soll sothanen Fallen-Dieben fleißig nachgeforschet und in Verrettungs-Fall der Thäter nebst Ersetzung des Schadens in eine Straf von fünfzehn Gldg. fällig erklärt werden.

§. 62. Damit die Raub-Thiere desto eher ver-tilget werden wollen Wir instänktig Unseren Forst-Beamten nachfolgendes Schieß-Geld austheilen lassen.

Von einem Raub-Vogel	15 Stbr.
Von einem Fuchs im Sommer, wann der	
Balg nichts nutz ist	20
Für einen Wolf	1 Gldg.
Für eine Wölfin	1½ "
Für eine Wölfin die Jungen hat	2 "

§. 63. Die Wasenmeistere sollen bey zwey Gldg. Straf das abgedeckte Luder, wann sie darzu in Befolg Contractis schuldig seynd, auf die Luder- oder Laur-Stelle liefern, sonst aber von dem vorhandenen dem neigste-legenden Wald-Förster- oder Jägern jedesmahl die Anzeig thun.

§. 64. Was zu Unserem Dienst an Wildpret geschossen wird bleibet für Unseren Jehr-Garten, was aber von Wildprets-Dieben angeschossen oder was sich selbst beschädiget, solle Unserem Obrist-Forst- und Jägermeis-tern zu Theil fallen.

§. 65. Dafern sich auch an denen Gränzen zutrüge, daß das Wildpret von denen Benachbarten zu Holz ge-schossen und nicht fallen, sondern auf Unseren Grund, Boden, und hohe Jagd-Gerechtigkeit laufen würde, so sollen Unsere Forst-Beamte, Wald-Förster- und Amts-

Jäger keinem Angränzenden, welcher die Fohg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden oder mit Wächern über die Gränzen herein nachzuziehen, sondern solches widersprechen und den Nachfolgenden abtreiben, und da er sich nicht weissen lassen wolte, Unserer nachgesetzter Hof-Cammer solches zu fernerer Andung berichten. Da aber dieses Orts etwas von Wildpret angeschossen wurde und über die Gränze hinaus lief, soll derselbe Jäger so es geschossen, ohngesehenet nachziehen und solches so weit er kan verfolgen, um dadurch Unsere, Unseres Erz-Stifts und Churfürstenthums unstrittig wohlhergebrachte Gerechtigkeit zu beobachten, fort daran nicht das geringste zu begeben oder Eintracht geschehen zu lassen.

§. 66. Ein jeder Wald-Förster und Amts-Jäger soll von halb Jahr zu halb Jahr eine Verzeichnüs des in dem ihm gnädigst anvertrauten Forst befindenen Wildprets, als nemlich jagdbarer Hirschen von zwölf bis zwanzig Enden, geringer Hirschen, Spieß-Hirschen, alter Thieren, Schmal-Thieren, Kalberen, Schwein, Keuler, Wäcken, Frischlingen und Rehen an Unser Forst- und Jagd-Amt, dieses aber an Unsere Hof-Cammer einschicken.

§. 67. Wan allenfals das Wildpret nicht zum Zehr-Garten geliefert, sondern wegen besondern Umständen verkauft werden muß, so soll darab die Specification samt dem daraus gelösten Geld monatlich zu Unserer Hof-Cammer direct eingeschicket werden, worunter aber die ausgepagtete Jagden nicht verstanden werden.

§. 68. Ein jeder Wald-Förster und Amts-Jäger soll von Quartal zu Quartal eine Specification von allem so hohen als niedrigem Wildpret (unter welchem teurem die dermahlen ausverpachtete Amts-Jagden nicht begriffen seynd) Unserem Obrist-Forst- und Jägermeistern einreichen und dabey setzen, aus wessen Befehl und an welchem Tag er solch Wildpret geschossen und zu Unserer Hof-Statt eingeschicket habe, von welchem all- eingeschicktem Wildpret bey Unserem Zehr-Garten eine richtige Gegen-Rolle gehalten, so dan sothane Specification so wohl, als Contra-Rolle ebenfalls von viertel Jahr zu viertel Jahr an Unsere Hof-Cammer eingelieferet werden soll, derjenige Wald-Förster oder Amts-Jäger, auch Officiant im Zehr-Garten, so hiemit säumig erscheinet soll für das erstemahl mit zehn, für das zweytemahl mit zwanzig Eldg. Straf belegen und für das drittemahl seines Dienstes entlassen werden.

Cap. II. Von Forst- und Waldungen.

§. 1. Damit Unsere Forst-Bediente samt und sonderß die ihnen resp. anvertraute Jagd- und Forst-Bezircke desto besser beobachten und verhüten mögen, daß darin und daran weder heim- weder öffentlich mit Jagen, Warten, Schießen, Heken, Stellen, Fallen, Stricken, Dräthen, Gräben, Selbst-Geschwoßen an denen Wäldern, Holz, darin gelegenen Bergwerken, Stein-Gruben, Fisch-Wässern, Eckerig und Weid-Nutzung einerley Schade geschehe, so verordnen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß ein jeder den ihm angewiesenen Forst täglich, so viel möglich, mit all-ersinnlichem Fleiß um- und durchgehen ober, nachdem er bestellt, mit Reiten besuchen, solches ohne sonderbare ehehafte Ursachen und Verhinderung keineswegs unterlassen, und im widrigen Fall, dafür stehen und angesehen werden solle wan durch seine Fahrlässigkeit oder Versaumnüs an Wild oder Holz einiger Schaden geschehen sollte; derowegen dan auch keiner von denen Forst-Bedienten sich erlauben soll, ein- oder anderen Tag und Nacht aus seinem Forst-Bezirk abzuweichen, sondern da er nothwendiger Geschäften halber anders wohin verreisen müste, so hat Unserem Forst- und Jagd-Amt er dieses gebührend anzuzeigen und um Erlaubnüs zu bitten, auch da sein Aufenthalt an anderen Orthen was lang fallen würde einen anderen auf eigentz Kosten an seine Statt darzustellen.

§. 2. Inbesonderheit sollen auch Unsere Forst-Bediente fleißige Obsorg tragen, daß die Waldungen Unserer Lehn-Leuthen, auch diejenige auf welchen Uns die Jagd zustehet, nicht gegen Forst-Gebrauch verhanen werden, sondern da sie dergleichen vernemen ohne Anstand solches Unser Hof-Cammer einberichten, damit derselbe zu Schmäherung des Domini directi und Jagd-Regalis gereichen des unerkauften Beginnen rechtlicher Ordnung nach in Zeiten geandert werden könne.

§. 3. Keineswegs aber soll denenelben erlaubt seyn andere Diensten oder Besoldungen ohne Unser Vorwissen anzunehmen, mit Holz, Kohlen oder anderem so dem Holz ansehblich ist, zu handeln, Brandwein zu brennen, Bier zum feilen Kauf zu brauen, Bieren- oder Wachholter-Krant zu kochen, oder auch bey Ueberlassung des Holzes einiges Geschenk anzunehmen, alles bey Straf der Cassation, derjenige aber welcher dergleichen Untreu und Unter-

schleife mit gunstigen Beweiß angegeben wird, soll eine Belohnung von zehn Rthlr. erhalten mit der Versicherung daß sein Nam verschwiegen bleiben solle.

§. 4. Daß sollen die nahe beysammen wohnende Forst- und Jagd-Bediente wöchentlich an einem zu bestimmenden Ort im Wald oder sonsten Amts halber zusammen kommen, um sich so wohl wegen der Aufsicht des Walds als auch Ausrottung deren etwa sich anzeigenden Wild-Dieben zu unterreden.

§. 5. Dieselbe sollen auch auf die Laag-Bäume und Marksteine, Löcher und Gemarcke fleißige Achtung geben, damit selbige nicht beschädiget noch verändert werden, zu welchem End solche mit Fleiß aufgezeichnet, so dann von drey zu drey Jahren auf gezeimend geschehener Anzeig und darauf erfolgten Befehl von Unserer Hof-Cammer zur Zeit, da es wegen der Feld-Arbeit am süglichsten geschehen kan, mit Zuziehung deren benachbarten auch Unserer junger Mannschaft, ein gemeiner Um- oder Besaidgang gehalten werden solle, damit dadurch allen verdräulichen Irrungen vorgebogen werden möge.

§. 6. Derjenige welcher einen Markstein ausgrabet oder verrückt oder auch einen Laag-Baum umhauet, soll mit dem Stock-Haus auf ein halbes Jahr oder auch nach Befinden am Leib schärfer gestrafet werden.

§. 7. Unsere Unterthanen welche einen Laag-Baum, Markstein und andere gemachte Scheidung abgehauen, ausgeworfen, verrückt oder verlohren sehen, sollen solches Unserem negst-wohnenden Wald-Förster oder Jäger anzeigen, diejenige so gegen ihr Wissen die Anzeig unterlassen sollen mit zehn Gldg. bestrafet werden.

§. 8. Wau sich an einem Forst unversehrte Gränzen befinden soll solches ohne Anstand von Unseren Forst-Bedienten zu dem Forst- und Jagd-Amt und von diesem Unserer Hof-Cammer einberichtet werden, damit darauf eine ordentliche Versteigung und Entscheidung vorgenommen werden möge.

§. 9. Weilen auch in ein- und anderen Orthen die Fischbäch- und andere Wässer bey anfließendem großen Gemässer die Gränzscheidungen vielfach gänzlich einreißen, oder selbiger durch ihren verkehrt- und veränderten Lauf Schaden zufügen, so sollen Unsere Forst-Bediente ein solches bald dem negst-angegangenen Ober- oder Kellnern anzeigen, damit dieser dem Ubel ohne Anstand abhelfe, oder

nach denen Umständen förderamst an Unsere Hof-Cammer desfalls den unterthänigsten Bericht erstatten könne.

§. 10. Weilen auch verschiedene Unserer Waldungen an statt Marksteinen und Laag-Bäumen mit einem Graben umzogen und dadurch abgemarcket seynd, so sollen Unsere Forst-Beamten besten Fleißes daran seyn damit solthane Gräben beständig offen gehalten werden.

§. 11. An statt deren abhauend- und abständigen Bäumen sollen alsofort in Unseren Wäldern binnen Jahres Zeit junge Stahlen auf deren Platz wieder angepflanzt und da solche nicht anschlagen gleichfalls andere aufs neue wieder angesetzt werden, bey Straf jedesmahl von einem Gldg.

§. 12. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen etwa einer ganzen Gemeinde zugehörigen Büschen zu halten und sollen gesamte Gemeinheits-Glieder jährlich ein- oder mehrere junge Baum zu pflanzen, unter selbiger Straf, angewiesen werden, damit aber solthane tüchtige junge Baum oder Stahlen von allerhand Art beständig zu haben seyen, soll bey jeder Gemeinheit ein bequemer Ort, wie hierunter §. 16. ausführlicher vermeldet, ausgesucht, befreyet, wohl zugestüst und mit verschiedenem Baum-Saamen besät werden, wo aber die Gemeinheiten mit keinen besondern Büschen versehen seynd, sollen um dem mehr die Heiden oder andere gemeine Plätze auf gleiche Weise wie vorhin gemelt, jährlich bepflanzen, auch befreyet und auf diese gemeine Dörther oder Büschen, ein jeder welcher sich in eine Gemeinheit niederzulassen Vorhabens vor seiner Aufnahm sechs Baum zu pflanzen an gehalten werden.

§. 13. Ferner verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle Auerben und Berechtigte wie sie auch seynd, ein jeder pro Quotā seiner unterhabenden und genießenden Büschen, nemlich ein jeder Geshworne so ein Viertel hat vier Baum, ein jedes Haus im Amt Godesberg und beyden Dingstühlen Dettendorf und Düstorf zwey Bäume, die Weckenheimer so wohl als auch die Miel- und Lustelberger von jedem Beest einen Baum, und so fort alle übrige Mitbeerb- und Belehute, auch die vier Männer ihrer hergebrachten Obfliegenheit gemäß von dem Monat November bis den halben April junge bequeme wächsige Stahlen in Beysehn deren Wald-Förstern, wo es den Waldungen am nöthig- und nüglichsten, setzen, und selbige, um für Beschädigung des Wilds und Viehes zu

bewahren, so oft nöthig wohl bedörnen und dasern ein- oder anderer Stahlen nicht wüchse, so lang bis zu gutem kommen, neue anpflanzen.

§. 14. Zu desto besserer Herstellung deren Waldungen sollen alle darin vorhandene ledige Plätze bey erster Pflanzungs-Zeit mit jungen Eichen- und Buch-Stämmen besetzt und bedörnet, fort nach Maßgab des §. praecedentis bis zu deren Aufkommen damit fortgesetzt werden.

§. 15. Gleicher massen sollen auch zu Erhaltung deren Mählen-Graben und Leichen die Dämme allenthalben mit Weiden besetzt und daß dieses ohnachslässiglich geschehe vom Forst-Amt veranstaltet werden.

§. 16. Weilen großer Abgang und Mangel an Eichen-Holz sich fast überall in Unseren Landen hervorthuet, zu dessen Aufbringung aber kein besser Mittel als durch Zubereitung der so genannten Heister- oder Eichel-Kämpen geschaffen werden kan, als sollen alle und jede Gemeinden, welche mit eigenen Waldungen versehen oder in denen Unserigen zu pflanzen schuldig seynd, in denen ihren, wie ungleichen auch Unsere Wald-Förster und Amts-Jäger in Unseren Waldungen von nun an bis zu allen Zeiten bey Vermeidung einer Straf von acht Gldg., solche Heister-Kämpen längst zwischen hier und künftigen Herbst zurüsten, dieselbe mit guten Graben zur Versicherung gegen das Viehe umgeben und demnach bey ersterer Mastung mit Eichen nach der von Unseren Forst-Bedienten ohn-entgeltlich thuender Anleitung besäen, wobey Wir gnädigst geschehen lassen können, daß denen Gemeinden so mit keinen Eichen versehen seynd auf ihr gezeimendes Willen nach Proportion des anlegenden Kamps diese nöthige Eichen, man die Mastung in Unseren Waldungen gerathen, gereicht werden, ein gleichen Verstand hat es auch mit denen Glat-Büchen, Elderen, Birken, Aspfeln und Popel-Weiden-Kämpen, welche ebenfalls wo es nöthig und dienlich, besonders im Nieder-Stift, anzulegen seynd.

§. 17. Sollten auch die Waldungen mit überflüssigem Beywachs versehen seynd, so können die seynde Stahlen daraus gehoben und von Anfang Novembris bis in den halben April bey mildem guten Wetter versetzt werden, welches jedoch also zu verstehen, daß diejenige so in Unseren Waldungen vorbesagter massen anzupflanzen schuldig seynd, die Pflanzen anderwärts und nicht aus Unseren Waldungen hernehmen sollen.

§. 18. Nachdem das Eichen-Holz so wohl wegen seiner schwerlicher Aufbringung als auch tragenden Eckerig halber billig zu verschönern ist, soll solches von Unseren Wald-Förster und Amts-Jägeren wohl in Acht genommen und, was mit Wind-Fällen oder solchen Eichen die oben dörren und wenig Eckerig mehr beybringen können ausgerichtet werden kan, darzu sollen keine gesunde fruchtbare Eichen-Bäume gehauen, sondern selbige zu dem nöthigen Bau-Weesen oder allenfälligen Verkauf aufbehalten werden.

§. 19. Wan Bau-Holz zu Unseren eigenen Gebäuden erfordert wird soll darüber eine ordentliche Verzeichniß deren erforderlichen Bäumen so wohl der Länge als Dicke nach, von Unserem Baumeistern zu Unserer Hof-Kammer übergeben werden, welche demnegst der Anweisung halber das ferner nöthiges zu versügen hat.

§. 20. Sollte auch dergleichen Holz zu Behuf deren in Unseren Waldungen Berechtigten erfordert werden, solches soll vor allem der Bau von Unserem Ober- oder Kellnern in Augenschein genommen, so dan eine richtige Verzeichniß des erforderlichen Gehölzes mit Anzeig der Länge und Dicke, von einem Wercks-Vständigen aufgerichtet und Unserer Hof-Kammer zu fernerer Verordnung und Anweisung eingeschicket werden.

§. 21. Wo Gemeinde oder Particulair-Personen Unseres Erz-Stifts zu Brand- und anderem Gehölz in Unseren Waldungen berechtigt seynd und von langen Jahren her solches üblich hergebracht, soll solches durch den aufsehenden Wald-Förster oder Amts-Jägeren mit Bescheidenheit angewiesen werden.

§. 22. Denen 21. Lehn-Berechtigten zu Meckenheim, welche auf jedes Lehn zwey Wagen Holz zu empfangen, sollen an Stumpfen oder Klastern nach Ertrag des Walds, nebst dem von ihnen genießenden gewöhnlichen so genannten Forst-Baum, welcher zwey Blöcher, jedes zwölf Fuß lang und zwei Fuß dick enthaltet, auf vorherige ihre Supplikation und gegen schuldige Ablieferung der Gersten jährlich ausgefolget werden.

§. 23. Diejenige §. in Unseren Waldungen zum Brau- oder Brand-Holz berechtigt und das angewiesene verkaufen auch demnechst sich aufs neu anweisen lassen, sollen fürs erstmal der Berechtigteit auf ein Jahr, zum zweytenmal aber für allezeit verläßig, die Forst-Bediente auch so solches aufs neu angewiesen haben, ihrer Diensten entlassen werden, so aber nicht zu verstehen ist, wo die Ab-

gab denen Interessenten und Büsch-Beerbten in Numeren oder Kökern ausgetheilet wird.

§. 24. Alldieweilen Unseren Waldungen dadurch großen Schaden zugefüget wird, daß nicht allein ein oder ander Büsch-Beerbter selbst, sondern auch deren Halbwiner und Pfächtere des Walds, jeder unterm Schein der Gerechtigkeit und also doppelt zu gebrauchen sich aumassen, solches aber gegen altes Herkommen ist und nur einem gebühret, so befehlen Wir Unseren Wald-Förstern gnädigst solches hinführo keineswegs mehr zu gestatten, sondern nur die Anweisung einem allein zu thun und die dagegen Frevelnde Unserer Hof-Cammer alsobald ohne einiges Absehen nachhaftig zu machen, welche alsdan sothanen Mißbrauch förderjamst abzustellen hiemit ein für allemal befehlet ist.

§. 25. Welcher angefangen einen Baum auf vorherige Anweisung abzuhaueu und denselben schwer zu haueu oder zu spalten findet, soll solchen angehaueuen Baum nicht verlassen und einen anderen suchen, sondern sich an dem ersteren halten und keine fernere Verhaueung vornehmen, bey Vermeidung einer Straf so ihm nach Beschaffenheit des Baums angesetzt werden solle.

§. 26. Damit auch durch unzeitiges Haueu die Waldungen so Schlag-weise gehauen werden, in keine fernere Verwüstung gerathen, so soll kein Unterthan Brand-Holz zu unrechter Zeit, als nach dem halben April, in Majo, Junio, Julio, da das Holz in vollem Saft ist und wans abgehauen wird nicht wieder ausschlaget, fällen, sondern seine Nothdurft von Brand-Holz vor dem halben April also zusammen fahren, daß bis Anfangs Novembris, da der Auslauf des Safts sich wieder verlohren hat, damit auskommen möge, bey Straf eines Uldg. so für jedesmal wan einer in obgemelt-verbotener Zeit Holz haueud erfunden wird erlegt werden solle.

§. 27. Die Abhaueung des Schlag-Holzes und Hecken soll dergestalt geschehen, daß allen wohl nachsenden jungen Heisteren verschönet und deren auf jedem Morgen wenigstens zwanzig stehen bleiben mögen.

§. 28. Keinem aber soll erlaubt seyn, so viel Schanz- oder Schlag-Holz betrifft, in Unseren, deren beerbten, gemeinen, auch eigenthümlichen Waldungen hie und dort nach seinem Gefallen zu haueu, sondern in denen Quartieren und Pflegen so zur Erhaltung deren Büschen von denen resp. Wald-Förstern, Amts-Jägern, Förstern

oder Schützen sollen angewiesen werden, damit die durch das Fahren entstehende Beschädigung deren jungen Haueu sowohl verhütet, als auch die Wild-Juhr im Stand erhalten werden möge.

§. 29. Welcher erfunden wird ausserhalb sothanen angewiesenen Bezirken unschädlich gehauen zu haben, soll einen Uldg. zur Buß, wan aber schädlich gehauen hätte nach Befinden des abgehauenen Holzes eine größere Straf erlegen.

§. 30. Sollte auch weder den Beerbten noch Interessenten erlaubt, sondern bey willkührlicher Straf verboten seyn, in des anderen Hau und District Holz zu suchen, zu sammeln und zu haueu.

§. 31. Das am Ufer deren Bächen und kleinen Flüssen stehende Gehölz solle, so bald es nur zu Rahmen tauglich, abgehauen werden, damit durch Übergewicht der Kronen, (wan solche vom Wasser und Wind ergriffen, der Stamm dadurch beweget, fort der Grund an der Wurzel vor und nach losgemachet und weggespühlet wird) die Wurzel sowohl als Ufer dadurch nicht beschädiget werden möge.

§. 32. Wo die Waldungen mit Linden-Holz bewachsen seyn, soll solches zu Hoppen- und Wein-Rahmen, auch Gerten, weilen der Stock zum Schlag-Holz verborret, abgenuzet und hierzu angewiesen werden, ebenmäßig soll in acht genommen werden, daß an denen Orthen (wo das junge Gewächs allzu dick durcheinander steht und eines vor dem anderen zum Aufwachs nicht fortkommen kan sondern dadurch verderben muß) das dienliche heraus genommen und zu Nutzen gemacht werde.

§. 33. Der Sommer-Hau, wie auch May- und Feg-Schanzen werden bey fünfzig Uldg. Straf verboten, sondern aber gestattet zu gehöriger Zeit die Haue ins eilfte oder zwölfte Jahr nach des Orts Fruchtbarkeit einzurichten.

§. 34. Sollte die Abmessung des Bestallungs-Holz und dessen so Wir gnädigst allgairten, durch die Förstere in Beseyn des Ober-Kellners, oder des darzu Bestellten jedesmal vorgenommen und die Größe der Klasten, nach Gelegenheit deren Aemteren, theils zu 6 Fuß hoch und breit, das Scheid 4 Fuß lang, theils zu 12 Fuß lang und 4 Schuhe hoch, das Scheid 4 Fuß lang, die Schanzen aber 4 Fuß lang und im Umband 3 Fuß, wie solches bereits verordnet ist, genommen und verstanden werden.

§. 35. Sollen weder diejenige welchen vermög Bestallung und Unserer Alligation Brand-Holz zugelegt, noch auch die Busch-, Beerbie und Beschnite sich ein mehreres, als was ihnen von Alters und rechtmäßig gebühret zueignen, auch selbige kein Eichen- oder Bau-Holz unter Vorwand des Brand-Holzes bey Vermeidung willkürlicher Straf und Ersetzung des Schadens abhauen.

§. 36. Es solle auch niemand höher dan einen Schuhe oben dem Boden die Stämme abhauen, bey Straf 1 Ebdg.

§. 37. Bey dem Verkauf des jährlich ausgehenden Holzes sollen Unsere Ober- und Kellnere das Protocol führen, fort das Geld einnehmen, diese aber sowohl als sämtliche dazü verordnete Forst-Bediente der Aufzeichnung deren Nummern bewohnen.

§. 38. Die Wald-Art solle bey dem Ober-Kellneren aufbehalten und sobald die Aufzeichnung geschehen, von dem Wald-Förster oder Amts-Jägeren bey zehn Ebdg. Straf dorthin wiederum überantwortet werden.

§. 39. Weilen durch übermäßiges Kohlen die Waldungen in die größte Verwüstung zu verfallen pflegen, als wird Unserem Forst- und Jagd-Amt ernstlich anbefohlen, die von Uns erlaubte Kohlungen also bewürden zu lassen, damit die Büsche dardurch in ferneren Unstand nicht gerathen und, auf daß auch von Uns dergleichen Erlaubnis zum Kohlen nicht erschlichen werde, so soll ernstliches Forst- und Jagd-Amt jederzeit bezeugen, auch zur Hof-Cammer berichten, was und wie viel an diesem oder jenem Ort ohne Schaden gekohlet werden könne, in welchem Wir diejenige auf deren Veranlassung und ungleiche Verichte schädlich gekohlet wird, dafür gebührend anzusehen gänzlich gesinnet seyn.

§. 40. Kein Köhler soll sich unterstehen einen fruchtbaren Baum zu hauen, so nicht zuvor mit dem Wald-Cammer oder Wald-Art gezeichnet ist, die Wald-Förster und Amts-Jäger aber sollen, so viel immer thünlich ist, die große Frucht-bringende Bäume zu fernerer Besaamung deren Wäldern stehen und ungemarckt lassen.

§. 41. Es sollen die Klasteren in der Maas, wie Unser Forst- und Jagd-Amt hiernächst einem jeden Forst-Bedienten mittheilen wird, gehauen, von den Wald-Förster und Amts-Jägeren geträulich angeschrieben und bey Straf der Confiscation nicht eher zu Haus geleset und gekohlet werden, bis die völlige und richtige Aufschreibung geschehen seyn wird, und stehet denen Hüttenmeistern frey, ent-

weder solcher Messung selbst beyzuwohnen oder aber denen Wald-Förster, Amts-Jäger und Köhleren desfalls zu glauben.

§. 42. Nach dem halben April sollen die Hüttenmeister kein Kohl-Holz mehr abhauen lassen, sondern solche Veranstellung mit denen Köhleren machen, damit vor gleich besagtem dato das Holz gehauen und darnach verkohlet werde, bey Straf der Confiscation des Holzes und des beliebten Preises.

§. 43. Weilen die tägliche Erfahrung gibt daß durch Brennung deren Kohlen, wann solches nicht auf denen hierzu bequamen Plätzen geschieht, von der Glut und Hitze des Feuers das nahe dabey stehende Gehölz sehr beschädiget werde, als soll unter fünf Ebdg. Straf kein Kohl-Hause ohne vorhergehende Anweisung angerüstet und solche so viel thünlich vor denen Wäldern angewiesen werden.

§. 44. Dan wollen Wir daß alle diejenige, so auf Unseren Wäldern Holz zu empfangen oder an sich erkaufte haben, ein solches à primâ Novembris hauen, vor dem halben Aprilis hinausführen und falls es nach selbigem dato in denen Waldungen sich annoch finde, solle es zu Unserem Vortheil confiscirt seyn, wo aber Sach seyn sollte, daß wegen deren nassen Gründen ein solches füglich nicht geschehen könnte, soll selbiges Unserem Forst- und Jagd-Amt angezeigt und darauf nach der Billigkeit die Zeit erstreckt werden.

§. 45. Wir verordnen hiemit gnädigst und ernstlich, daß weder von ein- noch anderem, wer es auch seye, an Sonn- und Feiertagen, weder zu Nachts und Unzeiten einig Holz aus dem Wald geführt werde, bey unvermeidlicher Straf von acht Ebdg.

§. 46. Bey Abführung des Holzes aus denen Büschen soll bey Straf von fünf Ebdg. nebst Ersetzung des Schadens nichts entfremdet, auch bey Straf der Cassation ohne Vorwissen Unseres Forst-Amts nichts verkauft oder verschendet werden.

§. 47. Nachdemahlen Uns der unterthänigst zuverläßige Bericht erstattet worden, von einiger zeithero aus hiesig Unserem Ober-Rheinischen Erz-Stift so große Quantität Kohlen- und Brand-Holzes an Ausländische verkauft und selbiges, unerachtet Unseres desfalls erlassenen ausdrücklichen Verbotts sowohl zu Wasser als zu Land auswärtig verführt worden zu seyn, daß würdlich

der Preis des Holzes merklich gestiegen und allem Ansehen nach inner kurzer Zeit annoch mehr steigen, ja gar großer Mangel daran erscheinen werde, Wir aber zu dessen Verhütung dergleichen Kohlen- und Brand-Holzes Verkauf- und Verführung ausser Lands nicht gestatten wollen noch können; Als befehlen allen und jeden Unseren Unterthanen ohne Ausnahme deren Personen hiemit gnädigst und ernstlich, daß von nun an, unter Straf der Conspiration auch allensals dem Befinden nach fernerer Andung, keiner sich unterstehen solle aus besagtem Unserem Ober-Erz-Stift Kohlen und Brand-Holz ins Erierrische oder anderwärts, wo dergleichen scharfes Verbott erlassen und verkündiget worden, noch auch in Unsere Stadt Cöln, unter was Vorwand es immer seyn möge, zum Verkauf zu verführen, wes Euds dan allen und jeden Unseren Beamten und Unter-Herren, auch Bürgermeistern und Råth in denen Städten, fort Scheffen und Vorseheren Unseres Rheinischen Ober-Erz-Stifts gnädigst ernstlich hiezumit gebieten, gestalten allen Fleißes daran zu seyn, auch gutbefindenden Dingen nach vorsorglich die Verführung zu rhuen, damit diese Unsere Verordnung aufs genaueste befolget werden möge, mithin auf die Ubertretere derselben gehörende Achtung zu geben und gegen selbige mit Conspiration deren Kohlen und des Holzes, fort Schiffen, auch Pferden, Wagen und Karrigen unnachlässig zu verfahren.

§. 48. Ebenfalls wird denen Unterthanen im Amt Rinz und Aldeved bey zwanzig fünf Oldg. Straf anbefohlen, keine Rahmen ausser Lands zu verkaufen.

§. 49. Nachdem ein Wald oder ein Theil davon gekohlet worden, so soll derselbe auf 5, 6, 7 und mehrere Jahren da es nöthig, gebannet und verboten seyn, mithin alles Viehe wie es Namen haben mag daraus gelassen werden, die dagegen handeln sollen vom Stuck das erste mal einen halben, das zweytemal einen und zum drittens mal zwey Oldg. zur Straf geben.

§. 50. Weilen bekantter massen die Zuschläge zu Aufbringung deren Büschen sehr dienfam seyn, so sollen die Städte und Gemeinheiten den vierten Theil von ihrem Bahn-Bezirk bey acht Oldg. Straf jederzeit in Zuschlag legen und dafern auch ein oder andere Gemeinheit nicht beschweidet, soll dennoch ein viertel Theil vom Grasen, Straußel-Hauen und Laub-Krahen befreyet bleiben und die Ubertretere jedesunglen einen halben Oldg. nebst Er-

setzung des Schadens zur Straf erlegen, auf welche Irr und Weiß mit denen Zuschlägen beständig zu continuiren ist, also daß wan ein Theil erfuet, der andere geschlossen werden solle.

§. 51. Weilen bis anhero fast durchgehends in Unseren Büschen keine Zeit, Maas, noch Ordnung gehalten und daraus eine große Vermüthung entstanden ist, dahero sollen fortan zwey Büsch-Tage, nemlich Dienstag und Donnerstag und wan darauf ein Feiertag einfallt der folgende Tag, zu Sammlung des Holzes, jedoch ohne Wasen, angeordnet seyn. Derjenige so auf einen anderen Tag sich betretten laisset soll einen halben Oldg. zur Straf erlegen.

§. 52. Es werden gleicher Gestalt die Städte und Gemeinde bey acht Oldg. Straf wohl ernstlich erinnert, in ihren gemeinen Waldungen ebenfalls wöchentlich zwey Büsch-Tage nebst denen nöthigen Förster oder Schützen, wo selbige annoch nicht seynd, alsofort anzuordnen, so aber von denen Waldungen (so gänzlich verboten seynd) nicht zu verstehen ist.

§. 53. Wir können auch gnädigst geschehen lassen, daß Unser Forst- und Jagd-Amt denen Armen gestatte, die alte Stöcke in Unseren Waldungen gegen Seizung eines neuen Stahls auszuhaufen, jedoch dergestalt daß der Stock zuvordrist angewiesen werde mit dem Befehl: daß Unsere Wald-Förster und Amts-Jäger auf die würcklich beschehene Hinfegung des Stahls fleißige Achtung geben und die hierin Saumige nebst Zahlung des ausgeworfenen Stocks alsofort mit eines halben Oldg. Straf angesehen werden sollen.

§. 54. Wir befehlen hiemit daß der jährliche Egger in Unseren Waldungen beschäftigt, die Zahl der aufreibenden Schweinen dem Herkommen gemäß bestimmet, solche vor dem ersten Decrober nicht aufgetrieben und länger nicht bis den ersten Januarii in dem Wald gelassen, und aller Nachbiß oder fernere Aufstrich, nachdem die erste Heerde abgetrieben seyn wird, als denen Waldungen und Wild-Bahn höchst-schädlich, bis zu weiterer gnädigster Verordnung völlig abgeschafft seyn solle.

§. 55. Mit der Fasel-Mast in Unseren Waldungen bleibet es bey der alter Observanz falls keine völlige Mastung erkennet wird.

§. 56. Damit auch bey Aufreibung der Schweinen aller Verschlag und Unterschleif verhütet werden möge, so

soll bey Straf der Confiscation kein Schwein in den Egger getrieben werden, als man ihm zuvor das Merckzeichen auf den Schenkel gebrannt seyn wird, zu welchem Ende dann auch vor der Auf- und Eintreibung die bestimmte Anzahl Schwein zusammen gebracht und auf einen darzu festgesetzten Tag mit obgemeltem Zeichen bemerckt und demnachst erst in die Wälder getrieben werden solle.

§. 57. Weilen mehrmalen bey der Mast zwey junge für ein Schwein, auch wohl über halbjährige Schwein darunter mit hineingetrieben werden, so sollen hinfünftig derjenigen so nach Joannis Baptista geworfen, zwei vor ein, welche aber zuvor geworfen, Stück vor Stück gerechnet und dafür das Mast-Geld bezahlet werden.

§. 58. Da ein Hirt ein- oder mehrere in den Egger geschlagene Schweine durch sein Verschulden verlieren, verwahrlosen oder sonst zum Verderb bringen würde, soll derselbe zu Zahlung des Schadens angehalten und daneben dem Befinden nach gestraffet werden.

§. 59. Es sollen auch Scheffen und Vorsteher bey vorhandenem Egger in denen gemeinen Waldungen gute Vorforge thun, damit die Reiche zum Nachtheil der Armen nicht zu viel Schwein aufstreiben und dadurch verursachen, daß weder ihre viele, weder deren Armen wenige Schwein feist und gut werden mögen, sondern es soll dabey mit guter Ordnung verfahren, Gleichheit zwischen Armen und Reichen gehalten, die Zahl deren aufstreibenden Schwein angeordnet und wann demnach die wohl Bemittelte über ihr Antheil mehrere aufstreiben wollen, dafür entweder von ihnen Mast-Geld gegeben, oder der übrige Egger Fremden überlassen und das Geld zum Behuf der Gemeinden nach Zahl der Häuser vertheilet werden.

§. 60. Der Eichel- und Büchen-Egger soll wann es vom Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtet wird, auf der Erden gesammelt und bey zwey Gldg. Straf von denen Bäumen nicht abgebrochen werden.

§. 61. Das Auflesen des Eggers in denen gemeinen Waldungen wird hiemit bey zwey Gldg. Straf untersaget, es seye dan, daß solches zu Anpflanzung deren Eichel-Kämpfen oder Besaamung leerer Plätzen erforderet würde, das Sammeln des Wild-Obstes, wie auch deren Hasel-Nüssen wird anderst nicht gestattet als wo dadurch Unserer Wild-Fuhr kein Schaden zugefüget wird.

§. 62. Es sollen Unsere Ober-Kellner, Wald-Förster und Amts-Jäger ihre Pflichten gemäß verhüten, daß

hinführo bey Besichtigung der Mast keine Eichen- noch Büchen-Bäume bey Straf der Cassation untergeschlagen und verzehret werden.

§. 63. Die denen Gemeinden und anderen von Aelter gebührende Triften sollen zwar bey ihrem Stand belassen, keineswegs aber überschritten und erweiteret werden.

§. 64. Soll von nun an und hinführo weder denen Edlisch- noch Gütlichischen Dörfern, oder jemand anders wer er auch seyn mögte deme es nicht gebühret, erlaubt seyn, einig Horn-Viehe auf Unsere Büschen zu treiben, sondern wird solches denen Unberechtigten bey willfähriger Straf auch befindenden Dingen nach Confiscation des übertreibenden Viehes hiemit untersaget und verboten, Unseren Wald- und Förstern aber gnädigst ernstlich befohlen, darauf ihren Bestallungen und Pflichten gemäß fleißige Aufsicht zu haben und nicht, wie mehrmalen geschehen, denen auswendigen und unberechtigten Dörfern die Austrift des Horn-Viehes zu gestatten, weniger einige Haaber noch Tractamenten dafür sich reichen zu lassen.

§. 65. Die Hirten so im Sinn und Meynung ein neues Recht zu erwerben die Überweide treiben, sollen zwar nicht persönlich angehalten, jedoch zu Verhütung allingen Nachtheils einig Viehe denenselben abgepfändert und zu fernerer Verordnung bey dem nächst gelegenen Schultheiß oder Scheffen aufgestallt werden.

§. 66. Das so genannte Juncels-Weiden, oder das Viehe am Strich zur Weide zu leiten, wird in denen Waldungen hiemit bey eines halben Gldg. Straf verboten.

§. 67. Kein Viehe noch Pferd deren Berechtigten soll bey zwey Gldg. Straf ohne Hirten in den Wald auf die Weide getrieben werden.

§. 68. Die Ziegen sollen so wenig in die Büsch als weiterhin mehr ausgetrieben werden, sondern wer solche zu halten gut findet, mag selbige im Stall füttern, bey Straf der Confiscation und dem Befinden nach fernerer Geld-Buß, die Schaafe sollen gleichfalls unter Straf der Confiscation in die Büsche nicht getrieben werden. Es soll auch hiemit gänzlich verboten seyn das Horn-Viehe in die Hecken oder Hau-Büschen, nicht weniger vom ersten May bis Michaelis in die hohe Büsch eingehen zu lassen, es seye dan, daß jemand ohne einige Widerspruch von langen Jahren her darzu berechtiget zu seyn bescheinigen könnte.

§. 69. Die Hirten und diejenige so in denen Hecken und Waldungen Viehe hüten, sollen bey Straf eines Eldg. keine Art oder Weil bey sich führen.

§. 70. Das in denen Hecken, Paus und anderen besreyten Büschen beirettende Viehe soll confiscirt und die Ubertreter dabeneben den verursachten Schaden und Kosten gut zu machen angehalten, mit dergleichen Confiscation und Bestrafung auch gegen diejenige, welche ohne obangeführtes langjährige Herbringen oder Gerechtsam das Horn-Viehe in die hohe Büsche zu treiben sich anmassen, verfahren werden.

§. 71. Das Aushauen deren Bienen in Unseren Waldungen soll bey drey Eldg. Straf gemeidet werden, derjenige aber so einen Bienenstock findet soll solchen dem neigstgelegenen Wald-Förster oder Amts-Jägerem anzeigen, welcher alsdan denselben ohnschädlich aushauen oder ausdämpfen, so fort verkaufen und die Habscheid des Preises bey Straf der Cassation an Ober- oder Kellnern einschicken die andere Habscheid aber mit dem Finderen theilen soll.

§. 72. Alle Wind-Schläge, Umholz und andere dergleichen Abfälle in Unseren Waldungen wollen Wir hiesmit Uns vorbehalten haben, denen Wald- und Förstern anbefelend: wann durch starken Wind oder Ungewitter einige Bäume niedergerissen worden, solches binnen denen ersten acht Tagen Unserer Hof-Sammer anzuzeigen.

§. 73. Weilen auch wie Wir vernehmen dasjenige Gehölz, so bey Fällung der Bäumen beschädigt und abgeschlagen, zu Unserem Dienst nicht vernahet wird, so verordnen Wir hiemit gnädigst, die Fällung der Bäumen hinführo dergestalt zu bewerkstelligen, auf daß dadurch denen umstehenden Bäumen und Heisteren der wenigste Schaden zugesüget, so dan das Beschädigte mit Fleiß, samt dem Ober-Gehölz ordentlich zu Klasteren gemacht und zu Unser gnädigsten Verordnung aufbehalten werde.

§. 74. Alle in Unseren und denen gemeinen Waldungen erfindliche Wey- und Neben-Weege sollen mit Graben und Pflanzungen gesperrt, oder durch aufgeworfene tiefe Graben unbrauchbar gemacht und hinwieder mit jungen Stählen bepflanzt werden. Es wird auch hiemit allen und jeden Fuhr-Leuthen und Reisenden anbefohlen, die rechte Land-Straßen einzuhalten und zu Beschädigung Unserer oder anderer Waldungen keine Umwege zu suchen, weniger einige zu Beschädigung der Wälder also auf-

geworfene Graben oder eingehenkte Schlag-Bäume bey Vermeidung einer Straf von zwey Eldg. nebst Ersetzung des Schadens ein- oder abzubauen.

§. 75. Nicht weniger finden Wir höchst-nöthig, daß alle verfallene Graben und Schlag-Bäume aller Drthen schleunigst repariret werden, auch die Büsch-Beerbe, so schuldig seynd selbige zum Ablauf des Wassers jährlich auszuwerfen, bey zwey Eldg. Straf diese in gutem Stand erhalten sollen.

§. 76. An alle Unsere Waldungen wo es nöthig ist, besonders an dem Mullen-Busch, sollen Schlag-Bäume aufgerichtet werden.

§. 77. Weilen Weyland Unser nächster Herr Vorfahrer am Erz-Stift so wohl als Wir selbst misfälligst wahrgenommen haben, daß verschiedene so in- als ausländische Gemeinden, auch andere an Unsere Waldungen angrenzende Benachbarten durch vielfältig unerlaubt heimliches Beginnen in Unseren Waldungen allerley Holz entfremdet und demnechst wegen dieser begangenen That-handlungen sich eines vermeintlichen Possessions-Gerechtsams anmassen wollen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß Unsere Wald-Förstere und Amts-Jäger mit äußerstem Fleiß und bey Straf der Entschädigung ihrer Diensten bedacht seyn sollen, dergleichen schädliches Stehlen des Holzes keineswegs zu gestatten, sondern die Ubertreter mit Karren und Pferden anzuhalten und dem neigstgelegenen Beamten zu überantworten, massen Wir ferner gnädigst ordnen:

§. 78. Das gegen forhane Holz-Diebe auf das schärfste verfahren, die desfalls verdächtige Häufere, Hof und Gärten deren Unterthanen, von Unseren Wald-Förstern in Zustand des Drits Scheffen und Vorsteheren, so sich auf ihr Gesinnen dazu bey acht Eldg. Straf willig erzeigen sollen, zuweilen visitiret, die Ubertreter aber auf erfolgende Überweisung nach der dritter Bestrafung zur Züchtigung auf gewisse Zeit ins Stock-Haus gebracht oder nach Befinden des Lands verwiesen werden sollen; mit welcher Straf der Züchtigung im Stock-Haus oder Ausweisung dan gegen diejenige so einen fruchtbaren Baum willkürlich abhauen oder entfremden, gleichfalls ohne einigen Nachlaß zu verfahren.

§. 79. Sollen die Wald- und Förstere zu Verhütung aller Eingriff- und Dieb-Stählen die ihnen anvertraute Büsche, wie vorgemelt, fleißig durchgehen, denen Über-

tretter- und Verbrecheren Pferde, Wagen, Karrigen und Schlitten, auch Arten und Hieben abnehmen, die Verbrechere fleißig notiren und ohne einig Absehen zu Gewinnung der Zeit, des Orts Ober-Kellneren und dieser also bald Unserer Hof-Cammer zu wissen machen, damit der ein- oder andere der Gebühr nach abgestraft werden möge.

§. 80. Diejenige welche aus denen Eichel-Kämpfen oder auch sonst neu gesetzte Stahlen ausgraben oder stehlen, sollen nebst Ersetzung des Schadens für jeden Stahlen einen Gldg. zur Straf erlegen.

§. 81. Es wird hiemit ein- für allemal gnädigst verordnet und befohlen, daß hinführo keiner sich erkühnen solle aus Wäldern oder Büschen, Felder oder Wiesen zu machen, selbige auszurotten oder abzuheuen; diejenige so gegen diese Unsere Verordnung vermessentlich handeln sollen nach Beschaffenheit mit einer schwarzen Geld-Buß und zwar von jeder Pinten fünf Gldg., dem Befinden nach auch einer Leibs-Straf ohnaußbleiblich angesehen und daneben gehalten seyn, das ausgerottete Stuck wiederum binnen zwey Jahren Zeit bey Straf der Confiscation zu Wald zu machen.

§. 82. Wer ohne Unsere gnädigste Erlaubnis bey seinem Aecker und Wiesen, so an die Wälder stoßen, weiter in dieselbe zu greifen, seine Aecker und Wiesen zu erbreiten und die dabey vorhandene Hecken und Sträuche auszurotten sich unterstehen würde, soll, nachdem das Verbrechen groß und ansehnlich, mit fünfzig und mehreren Gldg. nebst Ersetzung des Schadens bestraft werden.

§. 83. Es sollen auch alle Unsere Unterthanen ohne Unterscheid äußersten Fleißes daran seyn, damit die von ihnen bereits wirklich ausgerottet- und abgehauene Büsche binnen dreyen Jahren Zeit bey willkürlicher Straf bepflanzt werden, wobey Unseren Forst-Beamten aufgetragen wird, nach Umlauf dieser Frist den Bericht wie dieser Verordnung gelehrt worden, zu Unserer Hof-Cammer bey Straf von zwanzig fünf Gldg. unterthänigst zu erstatten.

§. 84. Das Mayen-Sehen vor denen Häusern soll ohne einige Ausnahm der Person gänzlich hiemit nochmals verboten seyn und gegen diejenige so solche so wohl setzen als auch an ihren Häusern gestatten, mit einer Straf von drey Gldg. verfahren werden, hingegen können Wir gnädigst geschehen lassen, daß die Mayen zu denen

Proceßionen mäßig gehauen und dazu nichts als ohnschädliche Reiser bey nemlicher Straf genohmen werden.

§. 85. Das Zäun- und Pflaumenmachen soll bey vier Gldg. Straf verboten seyn und die Unterthanen angestrenget werden, lebendige Hecken oder Dorn-Zäune um ihre Gärten, Felder und Wiesen zu setzen und anzuziehen, oder gute Gräben hierum aufzuwerfen und dieselbe so wohl als die Zäune mit Eichen, Büchen oder Obstbäumen zu bepflanzen inbessen aber und bis daran eins von beyden in Stand gebracht wird, (so jedoch längst in vier Jahren Zeit geschehen soll) die mittlere Zäune von Dörnen gestattet werden können.

§. 86. Derjenige so an denen Eichel-Kämpfen einen Zaun abreisset soll selbigen nebst Erlegung zweyer Gldg. Straf auf seine Kosten wiederum ergänzen.

§. 87. Es soll weder denen Hirten, weder sonst jemand bey Vermeidung einer Straf von fünf Gldg. erlaubt seyn, an denen Bäumen oder auch in denen Wäldern einiges Feuer anzumachen, wann auch durch Fahrlässigkeit oder Bosheit ein Stuck Walds in Brand geriethe, sollen die Thäter mit allem anwendenden Fleiß aufgesucht und ausgeforschet, dieselbe auch zu Ersetzung des Schadens gehalten und dabeneben mit einer willkürlicher hoher Geld- oder verdienster Leibs-Straf angesehen werden.

§. 88. Im Fall auch Unsere oder Unserer Unterthanen Waldungen in Brand gerathen sollten, so befehlen Wir allen Unseren Beamten, Forst-Bedienten, Schefßen, Bürgermeister und Vorkirchlichen, fort sonst jedermannlich ohne Unterscheid, daß so bald sie von einem Brand in denen Waldungen benachrichtiget werden oder sonst solchen selbst durch den Dampf oder andere Merkmale vernehmen und sehen, ohnverzüglich durch die Sturm-Glocke oder andere Zeichen Lermen machen lassen, und jederman groß und klein zum Löschen anzutreiben, keineswegs aber auf die Annahm- oder Anzeigung deren Sägeren und Förstern warten, die Unterthanen so deßfalls nachlässig besunden werden, sollen mit zehn Gldg., diejenige aber so im Hingehen auch im Wäthen sich faul und träg bezeigen, mit drey Gldg. angesehen werden.

§. 89. Es solle um den in Brand gerathenen Ort also bald ein kleiner Graben von etwa einem Schube breit und tief gemacht werden um andurch die fernere Ungreifung des Feurs zu behindern.

§. 90. Weil jedoch die Hirten, und ganze Monathen in denen Wäldern verharrende Köhlere, ohne Feur sich nicht erhalten können, so wird zwar solches ihnen, jedoch dergestalt erlaubt, daß es respective in wohlverwahrte und mit Placken und Waasen stark versehene Hütten oder gesicherte Orthen nur allein anlegen, wohl in Nacht nehmen und des Abends beym nach Haus-Gehen auslöschen sollen.

§. 91. Indem durch das Anzünden deren Heiden denen Wäldungen öfter großen Schaden zugesüget wird, so hat ein jeder dessen bey zehn Gldg. Straf auch Ersehung des Schadens sich zu enthalten. Ungleich wird das Anzünden deren so genannten Quecken und sonstigen Unkrauts, wo solches in der Nähe Unserer so wohl als anderer Wäldungen geschieht und dadurch denenselben Schaden zugehet, bey gleicher Straf verboten.

§. 92. Wo jemand einiges bey Unseren oder anderen gemeinen Wäldern gelegenes Wild-Land rothen oder schiffeln wolte, derselbe soll dem Forst- und Jagd-Amt sein Vorhaben zu wissen thun und wenigst eine Ruthe lang mit dem Schiffeln von denen Wäldungen ab- und zurück bleiben, bey Straf von drey Gldg. und Ersehung des Schadens, so etwa das Feur von denen angezündeten Röttern in dem Wald verursachen dürfte.

§. 93. Da vorbesagter massen durch das Rotten oder Schiffeln denen Wäldern bisher der größte Schaden zugefügt worden, so soll weder denen Gemeinden, weder Unterthanen zulässig seyn, einige ganz oder zum Theil durch die Wälder umgebene und darin eingeschlossene Orte zu schiffeln, bey Verlust der angesäet Frucht, willkürlicher Straf und Ersehung des Schadens.

§. 94. Diejenige so ihre geschiffelte Länderey zu brennen nöthig haben, sollen hierzu kein gutes Holz gebrauchen, sondern Ginstern, Birken oder in den Hecken liegende auch von denen Kahlungen oder von gemachtem Zimmermanns-Holz übergebliebene dünne Aeste und Reisere, und wo dergleichen nicht zu finden, die von solchen Sträuchen woraus ohne dem keine Bäume erwachsen können ausgeschlagene Aeste, auf Anweisung nehmen, durchaus aber keine Eichen- und Buchen-Bäume dazu abhauen.

§. 95. Das in viele Wege ohne deme schädliche Brandwein-Brennen, wie nicht weniger auch Düppen und Pfannen-Backen soll niemanden erlaubt seyn, er be-

scheinige dan, daß das nöthige Gehölz in seinen eigenen Wäldern gehauen oder von anderen anerkaufte habe.

§. 96. Keiner von Unseren Unterthanen soll sich bey drey Gldg. Straf erlauben in Unseren oder auch gemeinen Wäldungen Holz zum Pottasch-Brennen abzuhaue; bey gleichmäßiger Straf wird das Asch-Brennen in denen Wäldern hiemit münzlichen völlig untersaget.

§. 97. Das Lohe-Schelen deren stehenden Bäumen soll hiemit, bey Straf von drey Gldg. für jeden Stamm, verboten seyn und die Thätere nach Befinden gar mit schwärerer Leibs-Straf angesehen werden, sonst können Wir geschehen lassen daß von denen alten Bäumen die Lohe geschelet werde.

§. 98. Das Laub-Streifen, Bast-machen und Rinden, wie auch Abhauen deren Nester wird bey Straf eines Gldg. für jedesmal verboten.

§. 99. Niemand soll bey einem Gldg. Straf in Unseren und Gemeinheits-Wäldungen Wachholzer, Hülseu oder Dörnen-Hecken hauen, es seye dan daß jemand darzu insbesondere berechtigt wäre.

§. 100. Das Heid-, Gras- und Sträusel-Hauen in Unseren Wäldungen wird bey einem Gldg. Straf gänzlich verboten, diejenige aber, welche selbiges in anderen Wäldern und Heiden zu hohlen ohne jemand's Widerrede von langen Jahren hergebracht oder sonst darzu berechtigt seynd und es bescheinen können, sollen dessen gleichwohl mit solcher Bescheidenheit sich zu gebrauchen schuldig seyn, daß unter diesem Vorwand der aufgehende junge Beywachs nicht mit abgeschnitten oder ausgerissen werde, widrigenfalls deshalb das erst- und zweytemal dem Befinden nach bestraft und den etwa verursachten Schaden zu vergüten angehalten, das drittemal aber sothanen ihren Gerechtsams verlustig erkläret werden sollen, denen aber, welche vorerwehntes Herbringen und Gerechtsam nicht bescheinigen können, soll das Laub, Gras, Sträusel oder Heid in denen Wäldern und Heiden weiter zu hohlen allerdings bey obiger Straf verboten seyn.

§. 101. Das in einigen Aemtern und beborab im Amt Bräuel im Schwang gehende sogenannte Stöcken oder Stock-Schlagen wird hiemit bey zwey Gldg. Straf gänzlich verboten.

§. 102. Da auch der schädliche Mißbrauch durchgehends eingeschlichen, daß die mit denen Riepen fast täglich in die Wälder zum Holz sammeln gehende Leuthe, so oft sie

die Büsche betreten, jedesmal einen neuen Kasten-Stock, und diejenige welche mit Pferde- oder Ochsen-Karrigen im Holz zu hohlen darin fahren, allemal einen neuen Bind-Rahmen abhauen, als wird solches bey eines halben Gldg. Straf verboten, hingegen einem jeden eingebunden sich seines vorigen Kasten-Stocks und Bind-Rahmens zu gebrauchen.

§. 103. Die Fuhr-Leuthe sollen weder Strecken, weder Rahmen zu Aufzieh- und Bindung deren Ketten, noch Heeb-Knittele bey Straf von zwey Gldg. abhauen.

§. 104. Weilen die Weiber und Kinder deren Holz-Hauerer vielfältiges Holz verbringen, so wollen Wir diesen Mißbrauch völlig abgestellt und ihnen nur zugelassen haben, daß sie einige Spöhn aber keine Reißer, Rahmen oder grob Holz in ihren Schürzen oder Fürtüchern mit sich nach Haus tragen mögen.

§. 105. Es soll auch denen Fassbinder, Schreiner, Zimmerleuth, Arenmacher, Schmied fort all übrigen Werck-Leuthen ernstlich und bey willkühriger Straf verboten seyn, ohne Unsere gnädigste Bewilligung oder Unserer Hof-Cammer Verordnung einiges Holz zu fällen oder zu hauen.

§. 106. Keine neue Häusere sollen erbauet werden, es seye dan, daß der Erbauender mit einer alten Haus-Statt oder Unser gnädigsten Erlaubnis versehen seye.

Wan auch neue Häusere erbauet oder alte repariret werden, soll man Acht haben, daß die Schwell nicht auf den Grund, sondern so hoch gelegt werde damit der Fäulung nicht so leichtlich unterworfen werde.

Wo allenkals neue Häusere in der Nähe Unserer Churfürstl. Waldungen fñhrohin errichtet werden, sollen die Ausfahrt-, Ausgãng- oder Austriften nicht auf Unserer, sondern der Gemeinden Districten gefñhret werden.

§. 107. Weilen sich besonders im Nieber-Stift ergiebt, daß die auf Unsere Büschen anschliessende Eigenthñmere sich daran eines Districts von eif Schutz anmassen, so Wir aber keineswegs gestatten können, als werden solche Anschñffe bey vierzig Gldg. hiemit verboten, es seye dan daß jemand sein altes Herbringen erweisen würde.

§. 108. Das Turf-Stechen und Graben wird in denen Waldungen anders nicht erlaubt, als auf vorherige von Unserem Forst-Amte, jedoch ohnentgeltlich, beschèhende Anweisung bey Straf von drey Gldg.

§. 109. Die Wald-Förster, Amts-Jãger, Förster oder Busch-Hñtere und dergleichen zur Aufsicht der Wald- und Felderren bestellte und verãderte Leuthe, haben Macht diejenige zu pfänden, welche sie über Beschãdigung und Mißbrauch antreffen, und wird ihnen in dem Anbringen so sie bey ihren Widen thun, ohne anderen Beweis, vñlliger Glaub zugestellet, es sollen jedoch dieselbe jederzeit dabey Jahr und Tag, die Ursach ihres Anbringens, oder Wissenschaft, ob nemlich den Thãter auf frischer That gesehen oder den Baum in seinem Haus gefunden haben und dan auch darneben die GröÙe des Baums angeben.

§. 110. Ein jeder Unterthan mag diejenige pfänden, welche er auf seinem Grund und Boden über Schaden findet, ist aber schuldig das ausgezogene Pfand alsobald hñnters Gericht zu stellen, auch soll seiner ãdlicher Aussage, wan selbige mit einem Zeuge bestãrket wird, vñlliger Glaub beygemessen werden.

§. 111. Da jemand die Pfãnde folgen zu lassen sich weigeret, oder dieselbe mit Gewalt zurñck nehmet, derselbe verurtheilt eine Straf von acht Gldg. und mehreres nach Beschaffenheit der Sachen, auch wird in diesem Fall denen beãderten Forst-Bedienten, ohne ferneren Beweis, thum, geglaubet.

§. 112. Diejenige welche sich bey der Pfãndung mit Art, Beil oder dergleichen widersetzen, sollen dafür denen Umständen nach, mit einer beschwãrlicher Geld-Buß, dem Stock-Haus oder Leibs-Straf angesehen werden.

§. 113. Wo ein- oder ander in Verfñhrung schãdlichen Holzes betreten und sich sodan in Arrestirung der Pferd und Gefãhrts, auch Abladung selbigen Gehölzes widersehligh bezeigen würde, solle derselb als gewaltthãtiger Freveler willkñhrlich gestrafet werden.

§. 114. Derjenige so über Schaden betreten wird und sich mit der Flucht, auf zursen des Forst-Bedienten, darvon machen will, soll für ãberzeugt gehalten werden.

§. 115. Alle und jede Wald-, Jagd- und Fischerey-Excessen sollen alsobald von denen Jagd- und Forst-Bedienten, bey Straf von fünf Gldg., Unseren Ober- und Kellneren, mit Namen und Zunamen deren Ûbertreterren, unstantlich angezeigt und von diesen bey Vermeidung derselbigen Straf besorget werden, daß selbige gewñhnlicher maßen vor Unlauf des Quartals liquibirt und demnachst das darab gehaltenes Protocollum zu Unserer Hof-Cammer eingeschickt werde.

§. 116. Wan auch kein Erceß in einem Quartal begangen seyn würde soll nichts desto weniger, um eine richtige Ordnung zu halten, solches angezeigt werden.

§. 117. Weilen die Straf deren abgehauenen oder beschädigten Bäumen und allen Gehölzes ohne Unterscheid in hiesigem Erz-Stift wie anderwärts, so füglich nicht determiniret werden mag, so soll bey derselben Ansehung jederzeit auf den verursachten Schaden, nach Maßgab der Größe und Güte des Holzes, die Rücksicht genommen und diesem gemäß die Brüchten andictiret werden.

§. 118. Weilen auch von Unseren Beamten zu Abhaltung der Liquidation die Jagd- und Forst-Bedienten ohne Unterscheid abgeladen, dadurch aber dieser ihre sonstige Amts-Oblichten verabsaumet und mehrere Kosten veranlassen werden, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunft die Jagd- und Forst-Bedienten nicht ebender abzuladen seyen, bis daran der Thäter den Erceß ablaugne und daher erfordert werde, diesen mit dem veränderten Jagd- und Forst-Bedienten zu confrontiren.

§. 119. Der überzeugte Erceßist solle vorbesagter massen nicht allein in die angesetzte Straf, sondern auch in die verursachte Kosten fällig ertheilet und daraus Unsere Beamten, fort Jagd- und Forst-Bedienten belohnet werden.

Cap. III. Fischerey-Ordnung.

§. 1. Nachdem die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget, daß wegen deren vielfältigen, fast täglich in Unseren Länden durch die Unterthanen sowohl als fremde ausländische Leuthe verübten Fisch-Diebereyen die Wässer an Fischen abnehmen, derowegen sollen nicht allein Unsere Forst- und Jagd-Bediente, sondern auch in Besonderheit Unser Fischmeister und Weyer-Aufsichter auf die Flüsse, Weyeren, Bäche und Behälter fleißige Achtung geben und versorgen, damit solthane Fisch-Diebereyen hinführo verhütet und die Wässer in bessere Besaamung und Ansehung wieder gebracht werden mögen. Diejenige so des Fischens nicht berechtiget sollen sich dessen gänzlich und bey Straf von acht Slog. enthalten.

§. 2. Alle Unsere Jagd-, Forst-, und Fisch-Bediente haben wohl zu besorgen, damit in allen Weyeren eine Defnung zum Fisch-Steigen gelasset und dieselbe mit Garn und Reisser nicht beleget werden, bey Straf von acht Slog.

§. 3. Unsere Teiche und Weyeren sollen überall wohl beobachtet, die Dämme wohl versehen, auch die Flog- und Neben-Graben also sauber und inesse gehalten werden, damit durch einfallendes hohes Gewässer kein Schaden geschehe, sondern solche Gewässer von denen Weyeren ab- und darneben gelehret werden mögen.

§. 4. Sollen Forst- und Fisch-Bedienten wohl versorgen, damit die Weyeren von allem Unkraut, als Vieken, Nled und dergleichen, frey und wohl gesäubert bleiben und damit alles desto ordentlicher im Fisch-Weesen hergehe, so soll vor allem vom Fischmeister ein Protocoll geführt und darin alle und jede Weyere mit Zahl und Benennung der Sorten deren darin gefischt und wieder ausgefangenen Fischen, auch wie und wohin dieselbe verwendet, nemlich ob verkauft oder zu Unserem Behuf verbrancht worden seynd, mit Tag und dato richtig angeschrieben werden.

§. 5. Bey harter Winter-Zeit und da die Weyere starck beschreyen seyn werden, sollen darin hin und wieder starcke Lust-Löcher gehauen und mit Stroh-Weischen gestopft werden.

§. 6. Bey Zurüstung neuer Weyeren soll man fürs nemlich dahin sehen, damit dieselbe unter denen Dörfern an Orten wo die ausfließende Besserey hincinfließen kan und auch, so viel möglich, außer Wind angeleget werden.

§. 7. Wan ein Weyer oder Teiche in vielen Jahren nicht geruhet hat, so soll derselbe nachdem er im Herbst abgelassen worden und es nöthig seyn wird, den folgenden Winter über leer und ledig bleiben, im Merz aber umgeackert, mit Sommer-Frucht, Haaber, Gerst oder Wicken besäet, solch Getränd aber also zeitlich von Unseren Ober- und Kellneren heraus genommen werden, damit darnach Rüben darin gesäet werden können, welche, wan zeitig und gung angewachsen, als ein besonders gute Fisch-Nahrung in den Teichen gelassen werden sollen.

§. 8. So bald ein Weyer ausgefischt werden, solle derselbe wieder mit nöthiger Besetzung versehen, aber dabey durchgehends wohl beobachtet werden, was für Art Fischen in diesem oder jenem Weyer am besten gebeyen oder wachsen möge, darnach dan fürs künftig Unser Fischmeister die behörige Einrichtung zu machen und zu versehen hat, daß ein jeder Weyer nach seiner Art und Natur mit gungsamem Säcklingen angefüllet werde, zu welchem End dan auch wohl überleget und durch ordentliche

Unserer Hof-Cammer jedesmal einzuschickende Specification, dem Protocoll zu künftigher beharrlicher Nachricht eingetragen werden soll, wie viel Stuck und was für Gattung von Fischen ein jeder Weyer und Behälter fassen und am besten erziehen möge.

§. 9. Weil auch die Erfahrung gezeiget hat, daß die in ein- und anderem Weyer, unterm Vorwand: den überflüssigen Karpfen-Guß zu vertilgen, angepflanzte Hechten großen Schaden verursacht haben, derowegen solle Unser Fischmeister dergleichen Fisch-Vermischung bey Ersetzung des Schadens und sonstiger scharfer Andung vermeiden, und wo überflüssiger Saamen sich befinden sollte, denselben mit Garn oder sonstien auf andere Weiß aus denen Zeichen fangen, mithin auch daran seyn, daß kein Weyer mit zu vielen Sämlingen besetzt werde.

§. 10. Kein Weyer soll gefischt werden als in temperirter Herbst- und Frühlings-Zeit, da nemlich die Fisch ohne Gefahr abständig zu werden anderwärts verführet werden können, dabey jedoch Unser Fischmeister solche Veranstaltung zeitlich zu machen hat, damit die nöthige Fuhren nicht allein zu bestimmter Zeit eintreffen, sondern auch die Wechsel-Pferde auf den bestellten Orthen unfehlbar bereit seyen und sonstien die Fische durch frisches Wasser also gestärket werden mögen, damit dieselbe nicht in Abstand gerathen, vielmehr aber frisch und gesund abgeladen werden können.

§. 11. Wo zu fischen nöthig ist soll solches zeitlich Unserer Hof-Cammer durch den Fischmeister angezeigt und diesem demnächst darzu der Befehl ertheilet werden.

§. 12. Weilen auch durch Auffangung der Laich- und Mutter-Krebse in Zeit wan sie Eyer tragen, ein großer Schad verursacht wird, als sollen sothane Krebse nicht gefangen, sondern da gefangen würden wieder ins Wasser, bis daran sie die Eyer versetzt haben, gelassen werden.

§. 13. Wan ein Müller zu Aussetzung des Laichs, wie auch zu Bau- und Beförderung der Mühlen das Wasser nothwendig abschlagen muß, so soll er bey Straf von drey Oldg. solches vorhero Unserem Kellneren Loci gebührend anzeigen, gestalten die darin vorhandene Fische alsdan fangen zu können und sollen Unsere Forst-Bediente und Fischmeister, wan sie ein- oder anderen der hierwider handelt erfahren, selbigen bey Unserer Hof-Cammer anzeigen, damit sie gebührend abgestrafet werden mögen.

§. 14. Auf die Einflüsse der Zeichen soll gute Aufsicht getragen werden: insondenen die Fische gemeinlich dem frischen Wasser nachsteigen und alsdan von den Fisch-Dieben leicht gefangen werden können, es sollen dahero Unsere Zeichen und Weyere an denen Orthen, wo Wasser hineinflaucht, also mit Zäunen und eiseren Stangen versehen werden, daß die Fische gar nicht hinauf in die fließende Bäche steigen können.

§. 15. Keine Forellen- und Fisch-Bäche sollen also abgeschlagen werden, daß dadurch eine Zeit lang trocken bleiben und die Fische groß und kleine ohne Unterscheid, weggefangen werden, sondern es sollen die Bäche wohl besaamet, mithin die Forellen so nicht über anderthalben Finger lang seynd darin gelassen, die Große aber entweder nach Erheischen der Nothdurft zu Unserer Hof-Staat geliefert oder in andere Forellen- und Fisch-Weyere versetzt werden.

§. 16. Einige Bäche pflegen bey Sommers-Zeit also auszutrocknen, daß die Werbds- und andere Vuben daraus die Krebse und Forellen mit leichter Mühe nehmen und fangen können, es sollen derowegen Unsere Forst- und Fisch-Bedienten die Anstalt vornehmen, damit zu rechter Zeit und ehe dergleichen Bäche austrocknen die darin vorhandene Krebse, Forellen und andere Fische gefangen und in Unsere Weyer und Behälter gebracht, anderen aber nicht mehr zum Raub werden mögen.

§. 17. Keiner soll sich unterstehen in Ströme, Wasers- und Bäche einige Bereitschaft zu legen, oder zu werfen, darab die Fische toll oder getödtet werden, bey Strafe von zwanzig fünf Oldg.

§. 18. Jungleichen soll auch das Flachs- und Hanf-Ritzen oder einlegen in die Fisch- so Leich- als fließenden Wassere, hiermit bey Straf von acht Oldg. und Ersetzung des Schadens verboten seyn.

§. 19. Keiner soll auch unter Straf von acht Oldg. sich erlauben, bey der Nacht mit Facklen oder Wind-Licht zu fischen oder zu krebsen.

§. 20. Gleicher massen soll in Zeit der Forellen- und Salm-Steige keine Bäch mit Köppen und Reiser gesperrt, sondern denen Fischen zum Steigen, Sezen und Saamen der ungehinderte freye Lauf gelassen, von Unserem Fischmeister aber hiernächst angeordnet werden, in welchen Bächen obgemelte Köppe, ohne sonderbaren Schaden gestellet werden mögen.

§. 21. Niemand der dazu nicht berechtigt, soll erlaubt seyn, in denen Bächen Wehr zu machen, damit dadurch das Fisch-Steigen nicht verhindert werde, bey Straf von acht Gldg.

§. 22. Denen Dieber- und Dittern, als höchst-schädlichen Fisch-Plaub-Thieren, soll stark nachgerachtet, die Reiher und Enten aber allerdings verschonet werden.

§. 23. Die an den Ufern der Flüsse und Bächen stehende Weiden- Erlen- und anderes Gehölz soll niemand, ohne Vorwissen des Forst-Amts abzuhaufen, bei fünf Gldg. Straf sich unterfangen, würde aber nach seyn, daß solches Gehölz zum Schaden deren Wiesen und Auen zu stark an- und um sich wüchse, alsdan wollen Wir zwar eine ziemliche Abhaunng gestatten, man soll aber wohl verhüten, damit keine Wurzeln abgehauen oder ausgerottet, nicht weniger soll versorget werden, auf daß von zehn zu zehn Schritten wenigst ein starker Weiden- oder Erlen-Baum oder Strauch zu Beschützung des Ufer und angrenzenden Grunds, wie auch zum Staud, Schutz, oder Schatten deren Fischen aufrecht und unabgehauen stehen bleibe.

§. 24. Welche an Bächen Wiesen haben, die sollen sich nicht unterstehen, dieselbe zu eingrenzen und zu verbauen, da aber etwa ein groß Gewässer in einer Wiesen Schaden gethan hätte, soll solches Unserem Forst, und Jagd-Amt angezeigt werden, um demnächst zur Abwendung all künftigen Schadens, das nöthige verfügen zu können.

§. 25. Wo Dienste zu denen Weyeren hergebracht seynd, sollen solche fürskünftig dergestalt unterhalten werden, damit selbige nicht in Abgang gerathen mögen.

Schließlich, weilten auch so viele andere Zufälle in Jagd-Forst- und Fischerey-Sachen sich täglich ergeben, daß in dieser Ordnung allen und jeglichen Ziel und Maas zu setzen nicht füglich hat geschehen können, so sollen Unsere Obrist, Vice-Obrist, Forst- und Jägermeistere, Forst-Verwalter, Wald-Förster, Amts-Jäger, fort sämtliche Jagd- und Forst-Bediente, auch Fischmeister und Weyers-Aufsichter insgesamt, mit äußerstem Fleiß dahin bedacht seyn, damit sie, was zu Aufnehmung der Wild-Bahn, Verbesserung deren Forst- und Waldungen, auch Herstellung deren Fischereyen gereichen mag, fortsetzen und befördern, das widrige aber nach ihren Kräften und ausschmornen Will- und Pflichten verhüten und abfehren. Wir behalten Uns auch deshalb bevor, diese Unsere Ordnung

nach Gelegenheit der Zeit und Umständen zu vermindern, zu vermehren und zu verbessern. Diesemnach gebieten Wir allen und jeden Unseren Amt-Leuthen, Unter-Herren, Räten und Schultheisen, Ober- und Kellneren und insgemein allen und jeden Bedienten und Unterthanen, darauf fest zu halten und nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir diese Unsere Verordnungen in offenen Druck geben lassen, mit dem angehängten Befehl: daß selbige vor- und nach von Scheffen und Vorsteheren denen Gemeinden von Post zu Post zu ihrer Nachachtung vorgelesen werden solle.

565. Bonn den 10. Juli 1759.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Publication eines kaiserlichen zu Wien am 30. April c. a. erlassenen Patentes, wodurch, mit Bezugnahme der gegen den König von Preußen am 13. Sept. 1756 und 22. Aug. 1757 ergangenen kaiserlichen Avokatorien, die von den chursächsischen Truppen eingegangene sogenannte Königssteiner Convention für unverbindend erklärt wird, und die sächsischen Truppen ermahnt werden, sich durch die von des Königs von Preußen auf den Grund der Königssteiner Convention erlassenen und nichtigen Abmahnungs-Patente an der fortwährenden Erfüllung ihrer dem Reiche schuldigen Pflichten nicht abhalten zu lassen.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch ein unterm 31. Mai ej. a. erlassenes kaiserl. Patent publicirt worden, wodurch die von den königl. preuß. Truppen im fränkischen Kreise erpreßten Wechsel- und Schuld-Briefe kassirt werden.

566. Bonn den 24. Februar 1760.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Wir haben mißfälligst vernommen daß Unsere Berg-Beamte, auch Berg-, Puch-, Hütten- und Hammer-Leuthe, obwohlen ihnen nach Bergbrauch und Rechten die Berg-Freyheit von allen außerordentlichen Lasten zustehet, diese

auch von Unserem Herrn Vorfahren am Erzstift Mari-
milian Heinrich Höchstseel. Undenkens unterm 30. Novbr.
1679 (Nr. 155 d. S.) bestätigt worden, dannoch bey
jüngeren Zeiten mit Kopf-Steuer, Hand- und Boten-
diensten, auch Einquartirung und dergleichen sonstigen Lasten
von Unseren Städten und Beamten belegt, anmit das
Uns und dem gemeinen Wesen ersorieliche Berg-Weesen
gleichfalls gehemmet und dessen gebedlicher Fortgang ge-
stöhret werden wolle; Gleichwie nun aber Unser gnädig-
ster Will und Meynung keineswegs dahin, sondern daß
das Berg-Weesen moraus das noch einzig übrige Commer-
ciale entpringet, in Höchst Unserem Churfürstenthum und
Erzstift so wie in anderen den Berg-Bau-Wahr culti-
virenden Ländern bestens gehandhabet und die des Ends
erforderliche Freyheit demselben allerdings verstatlet werde,
abzielet; Also befehlen Wir auch wiederholt gnädigst
ernstlich, daß Höchst Unsere sowohl dies- als jenseit Rhei-
nische Berg-Beamte und Bediente, auch Gewerkschaften,
Berg-, Puch-, Hütten- und Hammer-Leute die Berg-
Freyheit genießen und mit dergleichen vorerwehnten Las-
ten gar nicht beschweret noch die gewerkschaftliche ledig-
lich zu denen Berg-, Puch-, Hütten- und Hammer-Füh-
ren gewidmete Pferde und sonstiges Arbeits-Vieh zum
Vorspann oder anderen Dienst-Führen aufgeboten, son-
dern als hiervon befreyet von jedermann gehandhabet, fort
die wider allsolches handelnde Obrigkeiten, Beamte und
Gemeinden, auch welche es immer in Städten und aufm
platten Land seyn mögen, in eine Straf von fünfzig
Gldg. ohne weitere Nachfrag verfallen und hierzu nöthigen
Falls executiv angehalten werden sollen. Wohingegen
dann vorerwehnte Berg-Befreyete falls solche mit Lande-
reihen oder sonstigen schatzbaren Stücken, worunter die le-
dige Wohnung nicht verstanden wird, versehen wären,
hierab nach Maassgab des Sempel- oder Schatzungs-Fuß
gleich anderen nicht würcklich belegten das proportionirte
billige Quantum beyzutragen schuldig und zugleich Unsere
Berg-Ämter gehalten seyn sollen, zur Distinction und
Vermeidung allingen Unterschleifs die unter die Berg-
Freyheit fortirte Personen und Fuhrwercker ordentlich zu
verzeichnen, fort erstere nach Ausweis ertheilter Instruc-
tion mit behöriger Uniform und Bergschild bekleiden, dann
denen letzteren ein mit Schlegel und Eisen gestempeltres
Berg-Zeichen anheften zu lassen, wornach sich ein sowohl
als anderer Theil gehorsamst achten, und diese Unsere

gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissen von denen
Gnuzlen oder sonst gewöhnlicher massen verkündet wer-
den solle.

567. Bonn den 2. Mai 1760.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Steuer-Exekutions-Ordnung für das rheinische Erz-
stift, wodurch bestimmt wird, wie die Exekutanten sich
bei den Ortsbeamten anmelde und von diesen bei den
Zahlungs-Säumigen eingelegt werden sollen; wodurch fer-
ner die Art der Sequestration und Versteigerung der Mo-
bilien der Leutern, die Dauer der Exekutions-Einlagerung
und deren Gebühr, die eventuell zulässige Art der Exekution
in unbeweglichen Gütern (unter Concurrenz des Gerichtes),
die statthafte Pfändung gegen adliche Steuerrestanten und
endlich die Gebühren der Beamten bei Steuerexekutionen
bestimmt werden.

Bemerk. Unterm 26. April 1762 sind diese Bestim-
mungen wörtlich erneuert und am 29. März 1768
bekräftigt worden, daß durch die vorbezeichnete Ex-
ekutions-Ordnung den städtischen Magistraten ihr her-
kömmliches Recht, die Exekutionen in beweglichen Sa-
chen zu bewirken, nicht benommen sein soll, und daß
nur bei eintretender Zahlungslosigkeit die Gerichte in
den Städten requirirt werden sollen. (Conf. dk. Ed.
Saml. Bd. I. S. 80 und 82.)

568. Schloß Augustsburg den 9. Juni 1760.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Gegen die im Churfürstenthum Köln sich mehrenden
Jagd-Frevler und Wildbiebe und deren Unternehmungen
gegen die churfürstlichen Forst- und Jagd-Beamten wird
verordnet, daß den pflichtmäßigen Denunciationen der
Leutern von Jagd-, Forst- oder Fischerei-Frevlern voll-
ständige Glaubwürdigkeit beizubringen soll, und werden
ausserdem die in der Jagd-, Forst- und Fischerei-Ordnung
für dergleichen Anzeigen festgesetzten Belohnungen erwei-
tert verheissen, sodann die gegen Wildschützen und Diebe
verhängten Strafen geschärft, und endlich auch das von

der churfürstl. Hofkammer, unter Mitwirkung der Lokal-Gerichte und resp. des churfürstl. Hofrathes, (bei gewöhnlichen und resp. mit criminellen Verbrechen begleiteten Jagdfreveln) zu beachtende Verfahren festgesetzt. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 700.)

569. Bonn den 12. Januar 1761.

Clement August, Erz. u. Chrfst.

Bei den erzstift-rheinischen Landzoll-Stationen sollen die Zollgebühren nach einer beigefügten revidirten Zoll-Rolle erhoben werden. (Conf. die Erneuerung der Legiern sub Nr. 594 d. S.)

570. Bonn den 3. April 1761.

Prälaten u. Kapitularen des, sede vacante, regierenden Dom-Kapitels.

Die von den cantonnirenden Truppen im rheinischen Erzstift für Lieferungen von Verpflegungs-Gegenständen erhaltenen Empfangscheine müssen, Behufs der Liquidation, von den Lokalbehörden am Schlusse jedes Monats eingebracht werden.

571. Bonn den 5. Juni 1761.

Maximilian Friedrich, Erz. u. Chrfst.

Die geschehene Antretung der Landes-Regierung (in Folge der nach Ableben des Churfürsten Clement August, verfassungsmäßig geschehenen Wahl des Vorgenannten) wird den sämtlichen Lokal-Behörden mit dem Befehle bekannt gemacht, die desfallsige Publikation und die Huldigungs-Leistung herkömmlich zu bewirken.

572. Bonn den 16. Juni 1761.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrfst.

Auf kaiserliches an den Churfürst gerichtetes Geſinnen wird es den in den erzstiftlichen Ländern dies- und jenseits

Rheines wohnenden Silber-Schmieden untersagt, anderes als 13 löthiges Silber (nach Augsburg'scher Probe, wonach in 16 Loth Silber nur 3 Loth Kupfer enthalten sein dürfen) zu verarbeiten; auf Contraventionen haftet Confiskation der von den angeordneten Probierrmeistern geringhaltiger befundenen Gegenstände. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 282.)

573. Bonn den 14. August 1761.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrfst.

Publikation eines in den sämtlichen churfürstlichen Ländern streng zu beachtenden, kaiserlichen Reichs-Münz-Edictes vom 13. August 1759, wodurch zur Abschaffung der im Münzwesen eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche, so wie zur Erhaltung und Vermehrung der im Reiche circulirenden guten Münzsorten vielfache Strafbestimmungen, Verbote und Vorschriften (in 22 §§.) ertheilt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 204.)

574. Arnberg den 20. September 1761.

Landdrost u. Räte.

Der im Herzogthum Westphalen an mehreren Orten übliche Naturalien-Knechtlohn der Knechte und Mägde soll von denselben für dieses Jahr, bei dem durch Jouragierung geschwächten Bestande und erhöhten Preise der Früchte, nicht gefordert werden, und müssen sie sich mit dessen Vergütung in Gelde, nach der im Jahr 1759 publicirten Frucht-Laxe, nämlich für das rührische Rütte Roggen 1 Thl. 24 gr. und für Gerste 1 Thl. 8 gr., bei Vermehrung willkührlicher Brächtenstrafe, begnügen.

575. Bonn den 6. Januar 1762.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrfst.

In den Kirchen sollen ferner nur die vom Landes-herrn selbst oder von der churfürstl. Regierung und Hofkammer erlassenen Edikte und Verordnungen, welche den

Pfarrern durch das General-Vikariat zu Köln zugehen sollen, sodann nur die einen geistlichen Zweck bezielenden Verordnungen publicirt, dagegen alle andere Verfügungen der Lokalbehörden dem versammelten Volke vor dem Rathshause oder vor dem Kirchhofe verkündiget und affigirt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 666.)

Bemerk. Unterm 17. März ej. a. sind, mit Bezugnahme auf die obige Verordnung, die mißbräuchlichen Publikationen wiederholt verboten und ist bestimmt worden, daß die landesherrlichen Edikte und die Verordnungen des erzbischoflichen Hofrathes den Beamten in herkömmlicher Weise ferner zugesertigt und publicirt werden sollen; sodann auch unterm 10. März 1764 modificirend festgesetzt worden, daß im Herzogthum Westphalen alle in gemeinen Lands- und Justiz-Sachen ergehende Verfügungen von den Kanzeln publicirt werden sollen. (S. I. c. S. 667 und 668.)

576. Bonn den 12. März 1762.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Im rheinischen Erzstifte soll nur von der außer Landes geföhrt werdenden Lohs- und Steinkohlen-Asche der Landzoll entrichtet werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 131.)

577. Arnberg den 3. April 1762.

Landdrost u. Rärthe.

Die im Herzogthum Westphalen übliche Ausfaat von Roggen, Gerste oder Hafer als Viehdohn der Dienstboten soll, bei dem fortwährend steigenden Preise der Früchte, vom Geseinde fernerhin und bis auf weitere Verordnung nicht mehr gefordert werden können, und soll sich dasselbe mit den, in der Polizei-Ordnung festgesetzten, und in guten Geldsorten zum frankfurter Course zu zahlenden Lohnsätzen begnügen, auch zu Anshaltung der Dienstzeit gezwungen werden.

578. Bonn den 5. April 1762.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Die von Seiten des Militairs fortdauernde Erpressung von Wachtgeldern auf den Jahrmärkten wird wieberholt, und bei Kassationsstrafe für den dieses zulassenden Offizier, verboten, und soll die Entrichtung solcher feiner Taxe unterworfenen Wachtgelder nur dann stattfinden, wenn die den Markt besuchenden Krämer aus eigenem Antriebe die Bewachung nachgesucht haben. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 469.)

579. Bonn den 22. Juni 1762.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Zur Verminderung der Raupen sollen jährlich die Bäume und Hecken in und an den Gärten, so wie auf Privat- und Gemeinde-Gründen zur gehörigen Zeit von diesem Ungeziefer gereinigt und die desfalls Säumnigen mit 2 Gldg. Brächtenstrafe belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 283.)

Bemerk. Unterm 30. März 1763 ist zusätzlich verordnet worden, daß die Vertilgung der Raupennester jährlich jeden Ortes an einem zu bestimmenden Tage, von den Privaten auf ihren eigenen Grundstücken und von den anzubietenden Gemeinden auf den Gemeinheitsgründen, geschehen müsse; daß besondere Wistatoren aus der Mitte der Gemeindeglieder angeordnet werden sollen, welche für jedes nicht abgenommene Raupennest 4 Stbr. von dem Eigenthümer des damit behafteten Baumes u. erhalten, selbst aber, bei nicht pünktlicher Wahrnehmung ihrer Pflicht, durch andere Wistatoren ersetzt und mit 1 Gldg. Brächte bestraft werden sollen. (S. I. c. S. 284.) — Am 8. März 1779 ist die strengere Ausführung der obigen Bestimmungen und deren alljährlich zu wiederholende Publikation befohlen worden.

580. Bonn den 5. Juli 1762.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

In den erzbischoflich-rheinischen Dorffschaften müssen unter den Feuerlöschgeräthschaften überall wenigstens zwei

Brandhacken vorhanden sein, oder binnen Monatsfrist aus Gemeinde-Mitteln angeschafft werden; sodann wird auch jeder in einer Gemeinheit künftig sich häufiglich niederlassende Unterthan zur Anschaffung eines ledernen Brandeimers verpflichtet. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 153.)

581. Bonn den 7. März 1763.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Daß in der Stadt Bonn in den Sterbhäusern übliche und feuergefährliche nächtliche Verbrennen des Strohlager der Leichen wird bei 5 Gldg. Strafe verboten. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 384.)

582. Bonn den 30. März 1763.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Bei der zu befürchtenden Störung der öffentlichen Sicherheit durch die nach wiederhergestelltem Frieden eintretenden Militair-Entlassungen, werden die sämtlichen Lokalbehörden angewiesen, die beschaffigten Polizeivorschriften streng zu handhaben und die ergriffen werdenben in- und ausländischen Bettler, Müßiggänger, Vagabunden, Zigeuner u. a. herrnloses Gefindel, wenn sonst kein Strafgrund gegen sie besteht, sofort ins Zuchthaus zu Kaiserswerth abführen zu lassen.

583. Bonn den 23. April 1763.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Unter Erneuerung der gegen die fremden Kriegswunden erlassenen Bestimmungen werden die gesammten Lokalbehörden angewiesen, keinem fremden mit oder ohne Paß versehenen Soldaten einen längern Aufenthalt im Lande als 48 Stunden zu gestatten; desgleichen auch die fremden Werber und deren inländische Unterhändler zu verhaften, um sie nach Umständen mit Geld-, Leibes- und eventuell mit Todesstrafe zu belegen und zum Ersatz alles Schadens und der zur Wiederherstellung der angeworbenen Unterthanen nöthigen Kosten anzuhalten.

Bemerk. Unterm 16. März 1773 sind wegen der, besonders in den ostrheinischen Gebieten, sich erneuernden gewaltsamen Entführungen der Unterthanen die früheren Bestimmungen wegen bewaffneter Vertreibung und Niederschießung resp. Verhaftung der fremden Werber erneuert, für jeden gefangenen fremden Werber eine Belohnung von 25 Rth. verheißen, und denselben die Todesstrafe durch den Strang angedrohet worden. Die fernern gleichartigen Verordnungen, welche keine bemerkenswerthe Umstände andeuten, sind in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

584. Bonn den 13. Mai 1763.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Befehl an den erztiftischen Offizial zu Eöln, die in den Synodal-Statuten des Erzbischofs Mar. Heinrich (conf. Nr. 102 d. S.) schon enthaltene Bestimmung: daß die Testamente der Geistlichen nur gültig sein sollen, wenn sie in Gegenwart eines Notars oder Pastors und mindestens zweier Zeugen errichtet worden; allen geistlichen Gerichten, dem Offizial zu Werl und allen Land-Dechanten der Erzdiocese neuerdings, zur strengsten Handhabung zu verordnen.

Bemerk. Diese Verkündigung ist u. A. unterm 17. Juni ej. a. im Herzogth. Westphalen erfolgt; (conf. auch Nr. 759 d. S.)

585. Bonn den 2. August 1763.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Die sämtlichen Lehnsteute im Herzogthum Westphalen werden aufgefordert, nach nunmehr erreichtem Frieden, die Erneuerung ihrer Lebens-Empfängnisse vor einem nach Arnberg deputirten kurfürstlichen Commissar am 6. September c. a. zu bewirken.

586. Münster den 25. Juni und Schwefingen den 29. August 1763.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrft. und
Carl Theodor, Ehrft.

Zur Erläuterung des zwischen Churköln und Jülich und Berg bestehenden Vertrages und zur Beseitigung der daraus entstandenen Irrungen wird bestimmt, daß künftig in den wechselseitigen Landen kein Arrest in loco contractus et destinatae solutionis, wenn gleich der Schuldner daselbst in Person oder Gütern betreten werden möchte, verhängt werden dürfe, sondern daß der Gläubiger zu des Schuldners ordentlichem Richter verwiesen werden müsse. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 44.)

587. Bonn den 19. November 1763.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrft.

Rücksichtlich der im Herzogthum Westphalen während der jüngst verfloßenen Kriegsjahre aufgeschwollenen Pächte und Erbzinsen von Gütern und Grundstücken, wird bestimmt, in wie ferne und nach welchen Verhältnissen den Debiten ein gesetzlicher Anspruch auf Nachlaß des ganzen oder theilweisen Pachtquantums oder Erbpacht-Canons für erlittene Fouragierung und Kriegsschaden zustehen soll, in sofern sie mit ihren Gutsherrn keine Nachlaß-Bedingung für Kriegs- u. a. ungewöhnliche Unglücksfälle stipulirt haben. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 406.)

588. Bonn den 21. November 1763.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrft.

Das im Herzogthum Westphalen zum Nachtheil des Ackerbaues stattfindende Auswandern der Unterthanen, um sich im Auslande als Knechte oder Mägde zu verdingen, wird für die Zukunft verboten, und müssen die wirklich Abwesenden zur Rückkehr in die Heimath binnen 6 Wochen, mittelst Androhung einer Bruchtenstrafe von 3 Flög., angehalten werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 409.)

Bemerk. Unterm 3. Februar 1766 ist zur Verhütung der sich vermehrenden Emigrationen bestimmt worden,

daß dergleichen Auswandern ein Fünftel ihrer Habenschaft als Abzug einbehalten werden soll, wenn keine Freizügigkeits-Verträge mit dem betreffenden Auslande bestehen. (f. l. c.)

589. Bonn den 20. Februar 1764.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrft.

Gleichmäßig und aus denselben Gründen wie im Jahre 1759 (Nr. 558 d. S.) wird die Erhebung einer Kopfsteuer im Herzogthum Westphalen verordnet.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch auf den Antrag der westphälischen Landstände die Erhebung einer, alle Exemtionen ausschließenden, Accise auf unbestimmte Zeit nach folgenden Säßen befohlen worden, nämlich:

Vom fremden Brantwein pr. Ahm 10 Thl.; von jedem Brantweinfessel vierteljährig 2 Thl.; vom Brantweinschant pr. Ahm 2 Thl., wenn der Brantwein nicht vom Verzäpfer jedoch im Lande gebrannt worden ist; von fremden und in den Apotheken gemachten Liqueurs pr. Maas 4 $\frac{1}{2}$ Petermänger; von einer Ahm Wein zum Verkauf eingelegt 4 Thl., zu eigener Consumption 1 Thl.; von einer Ahm Bier zum Verkauf 13 $\frac{1}{2}$ Petermg.; von einem Scheffel Weizen zum feilen Verbacken 3 Petermg.; von einem Stück Rindvieh zum Verkauf geschlachtet 27 Petermg., zu eigenem Bedarf 13 $\frac{1}{2}$ Petermg.; von einem Schwein zum Verkauf geschlachtet 13 $\frac{1}{2}$ Petermg., zu eigenem Bedarf 6 Petermg.; von einem Hammel, Schaf, Kalb, Geissen, Boek zum Verkauf geschlachtet 6 Pmg., zu eigenem Bedarf 14 Pmg. — Von den inländischen Krämeru ist auf ihre monatliche Verkaufsangabe von jedem verkauften Pfund Thee 12 Pmg.; Kaffee und Zucker 2 Pmg.; guten Schnupftaback 2 $\frac{1}{2}$ Pmg.; ordinairen Schnupf- und Rauchtaback 1 $\frac{1}{2}$ Pmg. zu erheben, und muß von jedem Pfd. Kaffee und Zucker, welches nach eidlicher Erhärtung von Privaten zu eigenem Bedarf eingeführt wird, 1 Pmg. gezahlt werden. — Defraudationen werden mit vierfacher Accise-Gebühren-Entrichtung bestraft. — Von ausländischen Kaufleuten soll nach eidlicher Angabe des Ertrages ihres Handels und zwar von Galanterie, Tiroler-

und Brabänder = Waaren = Händler, desgleichen von Stockträgern 2 pr. St., von Kesselträgern, Senfeschmieden u. a. Messer = Krämer 1 pr. St. des angegebenen Ertrages erhoben werden.

Unterm 2. October 1764 ist die Forterhebung der vorbemerkten Accise auf ein Jahr bis zum October 1765, jedoch unter Freilassung des Biers, des Weizens und des Rindviehes landesherrlich genehmigt und befohlen worden.

590. Bonn den 20. Februar 1764.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Auf den Antrag der Landstände des Herzogthums Westphalen wird, zur Tilgung der im letzten Kriege erweckten Landesschulden, ein, bei allen gerichtlichen, obrigkeitlichen und privativen Verhandlungen, welchen öffentlicher Glaube beizuwohnen soll, anzuwendendes Stempelpapier, desgleichen die Stempelung der Quittungsbücher, Kalender und Spielkarten eingeführt, und gleichzeitig die Art der Anwendung des in 5 Klassen getheilten Stempelpapieres ausführlich festgesetzt. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd II. S. 410.)

Bemerk. Unterm 2. Oct. ej. a. ist die strengere Beobachtung der vorstehenden Verordnung befohlen worden. (f. l. c. 419.)

Die Fortdauer dieser Auflage gehet aus den im Archive der vormaligen Landstände des Herzogthums Westphalen asservirten Jahres = Rechnungen über verkauftes Stempelpapier von 1768 bis 1803 hervor.

591. Bonn den 1. Juni 1764.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Bei den im rheinischen Erzstifte gegenwärtig nothwendigen Wege = Reparaturen, soll den desfalls zu sehr belasteten Gemeinden eine Beihülfe an Hand = und Spanndiensten durch die minder belasteten Gemeinden zugewendet, und der zur Wegeverbesserung nöthige Sand und Kies aus den Gemeinde = Grand = Gruben entnommen werden; wo

deren aber keine vorhanden oder wo kein Kies auf Gemeinde Grund anzutreffen ist, muß jeder Eigenthümer gegen billige von den Gemeinden zu zahlende Vergütung das Kiesgraben auf seinem Grundstück, auf die Weisung der Lokalbeamten, gestatten, und sollen die Vorschriften wegen nöthiger Breite und Befreiung der Landstraßen von Bäumen und Hecken gehörig beachtet, auch die Arbeiten nach Anweisung der churfürstl. Wege = Commissarien bewirkt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 104.)

592. Bonn den 26. Juni 1764.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Zur Abstellung der Unordnungen im Gesindewesen im West Necklinghausen wird bestimmt, daß keine Vermietung von Diensthöten im Sommer vor Johanni und im Winter vor Neujahrstag gültig sein, und daß den Knechten mehr nicht als 1 Thl. den Mägden aber nur 30 Stbr. an Miethspennig gegeben werden soll; diejenigen Diensthöten, welche ohne gemachten Vorbehalt wegen 6 monatlichen Dienstaustrittes sich vermietten, sind zur Aushaltung des ganzen Dienstjahres verpflichtet, und müssen die Tagelöhner sich mit gewöhnlichem Lohn und Hausmanns = Kost, bei Strafe von 2 Gldg. Brüche für diejenigen, die mehr fordern und gewähren, begnügen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 264.)

593. Bonn den 26. Juni 1764.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Zur Beschränkung des Kleider = Luxus im Weste Necklinghausen wird den Weibern und Töchtern der Bauern das Tragen ausländisch fabrizirter Spitzen bei 5 Gldg. Strafe verboten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 437.)

594. Bonn den 7. Juli 1764.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Publication einer revidirten Zoll = Rolle nebst der Bestimmung: daß von den nicht tarificirten Gegenständen der

Landzoll analogisch, oder doch wenigstens mit 20 Mbus von 100 Thl. Werth, an den hurfürstl. Landzollstätten erhoben werden soll. (Conf. hf. Ed. Saml. B. I. S. 132.)

595. Bonn den 7. Juli 1764.

Mar. Friedrich, Erz. u. Ehrft.

Die nach dem Beispiele verschiedener Chur- u. a. Staaten geprägten landesherrlichen Conventions-Münzen (auf welchen die Zahl 10, 20, 40 u. s. w. eine Mark feint bemerkt ist) sollen im rheinischen Erzstift bei öffentlichen Käufen und im Handelsverkehr gegen andere gute Gold- und grobe Silber-Münzen, nämlich die Speziesthaler oder 2 Gulden Stücke, — so wie deren Fractionen von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ im Verhältniß —, zu 2 Gulden 16 Stbr. speziest (1 fl. = 40 Stbr.) kursiren.

Bemerk. Unterm 24. Dez. ej. a. ist für Westphalen und Recklinghausen gleichmäßig verordnet, und der Cours des Conventionshalers zu 2 fl. rheinisch und 8 Groschen oder 16 Stüber festgesetzt worden.

596. Bonn den 14. Juli 1764.

Mar. Friedrich, Erz. u. Ehrft.

Die sämtlichen Lokalbehörden und Unterthanen, so wie die Landdechanten, geistl. Commissarien und Seelforsger werden angewiesen, bei der dem erzstiftischen General-Vikar aufgetragenen General-Kirchen-Visitation, dieser sich ohne Ausnahme zu fügen und die bei solch geistlichem Geschäfte erscheinenden Verordnungen zu befolgen, auch zu deren Vollziehung allen erforderlichen Beistand, durch Anwendung der verlangten Erefution u. s. w. zu leisten — bei Vermeidung einer Strafe von 100 Gldg. und weiserer schwersten Ahndung.

597. Bonn den 1. September 1764.

Mar. Friedrich, Erz. u. Ehrft.

Die im rheinischen Erzstifte durchziehenden fremden Truppen sollen ohne Vorzeigung einer vom hurfürstl.

Land-Commissariate ausgefertigten Marschroute weder einquartirt noch verpflegt und, bei eigenmächtiger Quartiernahme, verhaftet werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. II. S. 470.)

598. Bonn den 4. September 1764.

Mar. Friedrich, Erz. u. Ehrft.

Mit Bezug auf die am 26. Juni 1752 erlassene Verordnung wird bestimmt, daß (im oberrheinischen Erzstifte) die Verunreinigung der Wege und Landstraßen, so wie die Füllung der Gräben mit Unkraut, Grund und Abfall, mit 1 Gldg. Strafe belegt, und zwar bei nicht ermitteltem Thäter von dem anschließenden Grundeigenthümer gezahlt werden soll; daß der bei Keller- und Brunnen-Anlagen zu Bonn gewonnen werdende Grand als taugliches Wegebau-Material an bezeichnete Orte gebracht, und daß alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten die Ausräumung der Gräben an den Landstraßen allgemein bewirkt werden müsse. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. II. S. 105.)

599. Bonn den 2. October 1764.

Mar. Friedrich, Erz. u. Ehrft.

Das kaiserliche Amortisations-Edikt vom Jahre 1728 soll in den erzstiftischen Ländern dieß- und jenseits Rheines, jedoch mit Vorbehalt der nach Umständen deshalb zu ertheilenden landesherrlichen Dispensationen, zur Anwendung kommen. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. II. S. 26.)

Bemerk. Unterm 10. Dezember ej. a. ist auch die am 22. Juli 1733 gemachte Ausnahme des Domkapitels erneuert worden. (f. l. c. S. 27.)

600. Bonn den 2. Januar 1765.

Mar. Friedrich, Erz. u. Ehrft.

Unter Festsetzung des Courses folgender Münzen, nämlich: der Carl's-or und Schild-Kouid's-or zu 11 fl. rhein.

der französischen, spanischen und lüneburger Pistolen zu 8 flor. rhein. 34 Stüber.
 der Ducaten zu 5 " " — "
 der Sonnen-Louis'd'or zu . . . 10 " " 24 "
 der Kronen- oder Land-Thaler zu . 2 " " 24 Kopsst.
 der doppelten Louisblanc zu . . 2 " " 10 Stüber.
 der einfachen zu 1 " " 5 "
 der halben zu 22 Stbr. 8 Hfr.
 der churbairischen u. würtemberger Gulden 20 " — "
 wird bestimmt, daß bey Zahlungen an die landesherrlichen Kassen nur $\frac{1}{4}$ der Beträge in Stüber- und halben Stüber-Stücken entrichtet werden darf, der Rest aber in Conventions- oder andern guten Gold- und groben Silber-Münzen nach ihren festgesetzten Coursen abgeführt werden muß.

Bemerk. Unterm 9. ej. m. ist vorsorglich gegen Mißdeutung der am 24. Dezember v. J. (Nr. 595 d. S.) und der vorstehend erlassenen Coursbestimmung festgesetzt worden, daß bei abgelegt werdenden Capitallen die Münzen in dem Courant- oder Spezies-Course, wie sie hergeleichen worden sind, rückerstattet werden sollen.

601. Bonn den 16. Januar 1765.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrst.

Wegen des sich vermehrenden Spielens in auswärtigen Lotterien wird das Collectiren für jede Lotterie, welche nicht eine specielle landesherrliche Autorisation erhalten hat, bei 100 Gldg. und schärferer Strafe verboten. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 286.)

602. Bonn den 2. März 1765.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrst.

In den sämtlichen churfürstl. Landen dürfen ferner, bei Vermeidung willkürlicher Bruchtenstrafe, keine Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen ihre Kunst ausüben, welche nicht, — nach vorheriger Prüfung durch den churfürstlichen Leibarzt, oder, bei zu großer Entfer-

nung durch die angeordneten Land-Physiker und auf den Grund desfallsiger Fähigkeitszeugnisse —, eine von der churfürstl. Hofkanzlei ausgefertigte Approbations-Urkunde erlangt haben. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 275.)

603. Bonn den 10. April 1765.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrst.

Ueberrachtende Prozessionen und Bittfahrten sollen, weil sie zu allerlei Ausschweifungen, Vergernissen und Vernachlässigungen der Haushaltungen Veranlassung geben, im ganzen Erzstifte Köln ferner nicht mehr Statt finden. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 46.)

Bemerk. Das erzbischöfliche General Vikariat zu Bonn hat vorsehende Verordnung unterm 25. ej. m., mit der Weisung an die Pfarrer, publicirt, anstatt der unterfagten und ferner zu unterlassenden Prozessionen ein örtliches Kirchenfest zu feiern; sodann ist unterm 14. Juli 1769, wegen übernachtender (sogar ins Ausland und ohne Begleitung eines Geistlichen gehender) Wallfahrten und Prozessionen, das obige Verbot, bei 10 Gldg. Strafe für jeden Contravenienten, erneuert worden. (I. l. c. S. 47.)

604. Bonn den 17. April 1765.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrst.

Nachdemahlen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, obwohlen durch verschiedene bey Unseren Erzstiftlichen Gerichten und Ober-Reichs-Dicalterien erlassene Urtheilen zu Recht erkent und festgestellt sich befindet, daß von denen auf zehnbaren Ackeren gelegten sogenannten Grund-Beeren, sowohl als von anderen Früchten der Zehnd abgeführt werden solle und müsse, an einigen Orten nicht diemeniger darüber noch Anstand gemacht und kostbare Prozeßen erwachsen seyen, Wir aber dergleichen kostbar- und schädlichen Unwesen einmahl für all abgeholfen und vorgebehen wissen wollen; Als wird hierdurch allen und jeden Eingeseffenen Unseres Erzstifts bekennt gemacht und gnädigst auch ernstlich anbefohlen,

daß sie von denen auf zehnbaren Ackerern ansehenden Grund-Beeren nicht weniger als von anderen Früchten den Zehnd jährlich an die gewöhnliche Decimatores so gewiß abführen und entrichten sollen, als bey dessen Entziehung sie ohne einige weitere Anfrag darzu mit Ersetzung deren aufgehenden Kosten unverzüglich jedesmahl durch des Orts Gerichtere oder Beamte *executive* vermögten werden sollen.

605. Bonn den 12. Juni 1765.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrff.

Unter wiederholter Verbiethung der in den sämtlichen kurfürstl. Landen stattfindenden kostbaren Gastereien und Schwelgereien, wird bestimmt, daß bei vollendeten Neubauten die Freunde und Nachbarn mit Speise und Trank nur mäßig bewirthe, und daß bei Kindtaufen und Hochzeiten nur 6 Paar der nächsten Verwandten, bei Begräbnissen aber durchaus keine Gäste zum Essen eingeladen werden dürfen; schwelgerische Baufeste sollen mit angemessener Brächten-Strafe, Kindtaufs-, Hochzeits- und Leichen-Zechen aber mit 10 Gldg. und höherer oder anderer Strafe belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 245.)

606. Bonn den 12. Juni 1765.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrff.

Die im Herzogthum Westphalen gelegenen schatzpflichtigen Güter ausländisch wohnender Eigenthümer müssen zu allen gewöhnlichen und außerordentlichen Real-Lasten pro Rata mit beitragen, und soll deren Beitrags-Quote nöthigenfalls exekutive beigetrieben werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 423.)

607. Bonn den 3. Juli 1765.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrff.

Ob schon Unsere Herren Vorfahren am Erbstift Söln mehrmalen ernstlich gebiethen und befehlen lassen, daß ein jeder, deme es rechtmäßig nicht gebührt, sich so wohl des

kleinen als groben Wildprett-Schießens wie auch des Fischen und Krebsen in Unserem Erbstift Söln und Landen bey Vermeydung schwerer Straf enthalten solle, jedannoch Uns ungnädigst vorgekommen, was gestatten als solchen Befehlern nicht gehörend, bevorab in Unserem Best Recklinghausen nachgesehen; sondern das Wildprett ohne Untercheid von vielen so dazu nicht berechtiget heimlich und öffentlich hinweggeschossen, auch das Fisch- und Krebs-Fangen ungescheuet verübet werde: Wie nun Wir sothan verbotenes Schiessen und Fischen nach wie vor nicht gestatten weder ungestraft lassen wollen; so thun Wir hiemit alle und jede Eingeseffene und Einwohner Unseres Erbstifts Söln, besonders auch im Best Recklinghausen (der oder dieselbe sehen wer sie immer wollen) von allem Schiessen, Fischen und Krebsen hiemit gnädigst abwarnen, auch ernstlich und bey Vermeydung von hundert fünfzig Goldgülden und nach Gestalt des Verbrechens unter Leibes-Straf, Kraft dieses gnädigst befehlen, kein klein- so wohl als grobes Wildprett: als Hirsch, Schweine, Rehe, Hasen, Canin, Ubrhahnen, Brachhühner, Fasanen, Feldhühner, Keiger, Wild-Enden oder Dauben und was dergleichen mehr ist, weder in Büschen noch auf dem Feld zu schiessen oder zu fällen, weder auch des Krebs- und Fisch-Fangen ohne Unsere absonderliche gnädigste Erlaubnis sich zu unterstehen, sondern sich dessen gänzlich zu enthalten und zu müßigen. Unseren Aldlichen Landrassen und denenjenigen so zur Jagd und Fischerey berechtiget, bleibt zwar ihr Jagd- und Fischerey-Gerechtfam nach wie vor unbenommen, denenelben aber hiemit eingebunden wird, das Jagen zu rechter Zeit; als nemlich mit denen Hirschen von Magdalena-Tag bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmal- und Gail-Thieren vom ersten Junii bis letzten Januarii, sodan dem schwarzen Wildprett von Galli bis drey Königen, mit denen Haaselhühneren von Joannis Baptista bis halben Septembris, und Haasen und Feldhühneren vom ersten Augusti bis zum ersten Martii mit Garm und Hunden zu verrichten, sonst aber vor und nach berührter Zeit sich dessen gänzlich und zwar bey Straf von zehn Goldgülden auf jeden Contraventions-Fall zu enthalten, ihnen gleichwohl freystellende, daß außer dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu eigener Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, dergleichen auch nach altem Gebrauch die

Reheböcke das ganze Jahr hindurch geschossen, hingegen die Geissen nach Möglichkeit verschonet werden mögen; Ordnen und befehlen zugleich allen und jeden Erzhisttischen Unterthanen hiemit ernstlich und bey Straf von acht Gldg., daß diejenige so ihre Hunde auslaufen lassen, denselben das Jahr hindurch unter sehr verführter Straf wie auch Todtschießung deren Hunden, einen Klüppel ungefehr von einer Ehle lang anhängen, noch jemand in denen Wäldungen, Büschen und Feldern junge Wild: Kälber, Frischlinge, Rehe, Haasen, Canin, Uhrhahnen, Dirschhühner, Fasanen, Gelbhühner, Reiher, Wild: Enten oder Dauten fangen oder schießen, weder die Eyer aufnehmen oder sonst die junge Zucht verführen, noch denen Haasen und Caninen Streiff oder Fallen setzen: Niemand auch beym Abätzen und Hüten in denen Feldern, wie obgemeldet, ungeknüppelte Hunde, weder Rohre oder Schieß: Büchsen brauchen solle: Diefemnach gebietthen Wir Unseren Land: Drost und Rätthen in Westphalen, Stadt: halteren im Vest Recklinghausen, Amtleuten, Unterherren, Vögt: Schultheiß: Vogreven, Richteren, Kellneren, auch Jägeren, Förstern, Landbotten, auch insgemein allen und jeden Bedienten und Unterthanen Nydt: und pflichtmäßigen Fleißes Acht zu geben, damit obiger Unserer Verordnung allerdings gehorsamst nachgelebet werde, und da jemand betreten würde, so dagegen gefrevellet hätte, als: dan den: oder diejenige, wer er auch seyn möchte, ohne Ansehen der Person oder sonstige Absicht auf Unseres nächstgelegenes Amthaus hinzuführen, und allda bis zu Unserer gnädigsten Verordnung wohlverwahrlich zu halten, solches aber unausgestellt an Unsere Hof: Cancellen oder Unseren Ober: Jägermeistern anzuzeigen, und da auch das heimliche Schiessen, Fischen und Krebsen Unsere Beamte nicht jederzeit in Erfahrung bringen können; So wollen auch demjenigen, welcher dergleichen Schiessen, Fischen und Krebsen verspühret, gesehen und erweislich Unseren Beamten angebracht, daß jemand gegen diese Unsere gnädigste Verordnung gefrevellet, den dritten Theil deren Brüchten so der Uebertreter verwürcket, hiemit gnädigst bewilliget und zugelegt haben; wornach sich männiglich zu achten und für Schaden und Straf zu hüten wissen wird.

608. Bonn den 9. August 1765.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Daß in der Stadt Bonn bei Tag und bei Nacht stattfindende Schießen wird bei 3 Gldg. Brüchtenstrafe, verboten. (Conf. kfl. Ed. Saml. Bd. II. S. 385.)

609. Bonn den 14. September 1765.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Anordnung einer Landes: Trauer wegen des jüngst erfolgten Todes des römischen Kaisers Franz I., und Verbot der Schauspiele, Tänze u. a. öffentlichen Lustbarkeiten während 3 Monaten in sämtlichen churfürstl. Landen.

610. Bonn den 25. März 1766.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstf.

Die strenge Handhabung der in der Landes: Ordnung enthaltenen Bestimmung, — daß die Vormundschafts: Rechnungen alljährlich gleich nach Weihnachten eingeliefert und von Gerichts: Deputirten revidirt werden sollen —, wird den erzhisttischen Local: Gerichts: Behörden bei 10 Gldg. Strafe geboten und zugleich festgesetzt, daß die Vormünder, wenn die jährlichen Revenüen der Minorennen 25 Rth. nicht übersteigen, keine Gebühr berechnen, wenn das Einkommen 100 Rth. erreicht, 2 Rth., und für jedes fernere 100 Rth. einen Rth. mehr beziehen, die Gerichte aber bei 25 Rth. jährlichen Empfanges ebenfalls unentgeltlich fungiren, bis zu 100 Rth. einen Gldg., über 100 Rth. zwei Gldg., von 200 Rth. und mehrerem Einkommen aber mehr nicht und als Maximum drei Gldg. Gebühren berechnen sollen. (Conf. kfl. Ed. Saml. Bd. I. S. 659.)

611. Arnberg den 26. März 1766.

Landdrost u. Rätthe.

Publikation eines churfürstl. einem genannten Buchdrucker ertheilten, andre Concurrenten im Herzogthum

Westphalen ausschließenden Privilegiums, wodurch derselbe ermächtigt wird, in der Stadt Arnberg eine Buchdruckerei zu errichten und bezeichnete Verlagsartikel, sodann auch wöchentlich zweimal, Dinstags und Freitags, ein Intelligenzblatt zum Abonnements-Preise von 1 Rth. per Jahr, unter Censur der westphälischen Landdrost und Ráthe herauszugeben, in welches alle von dem churfürstl. Hofrath, der Hofkammer und von Landdrost und Ráthen ausgehende Publikationen gratis, dagegen aber die von den Gerichten und sonst zur öffentlichen Kunde zu bringenden Urtheile, Edictalcitationen u. a. Bekanntmachungen, gegen 24 Groschen Gebühr für jeden Artikel, dreimal inserirt werden sollen.

Bemerk. Landdrost und Ráthe haben unterm 6. Oct. ej. a. den gegen das obige Privilegium stattfindenden Buchhandel streng verboten und auch die Lokalbehörden angewiesen, für jeden Pfarr-Ort aus Gemeindefonds auf das Intelligenzblatt zu abonniren, damit dessen Inhalt an Sonn- und Feiertagen jedermann bekannt werden könne. Dieselben haben am 21. März 1772 ein demselben Buchdrucker ferner verliehenes erweitertes churfürstl. Privilegium publicirt, welches 1) die sämmtlichen Lokalbehörden bei 20 Gldg. Strafe verpflichtet, alle gerichtliche Publikationen ic. gegen die festgesetzte Druckgebühr ins Intelligenzblatt einzurücken zu lassen, 2) alle inländischen Drucksachen dem Privilegiumen, bei 100 Rth. Strafe, ausschließlich überweisen, und 3) verordnet, daß der privilegienwidrig stattfindende Buchhandel strenger verhindert und resp. bestraft werden soll.

612. Bonn den 4. April 1766.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrstl.

Zur Abschaffung der mißbräuchlichen Appellations-Instanzen, deren, auf den Grund des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654, mehr nicht als drei zulässig sind, wird der Instanzenzug der sämmtlichen Gerichte im obern und niedern Erzstift so wie in Westphalen und Necklinghausen regulirt. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. 1. S. 556.)

613. Arnberg den 16. April 1766.

Landdrost u. Ráthe.

Unter Mißbilligung der seitherigen Nichtbeachtung der im Herzogthum Westphalen bestehenden Vorschrift, wegen jährlicher Ablieferung von Krähen- und Sperlingsköpfen, wird verordnet, daß jährlich im Febr. von den ediktmäßig dazu Verpflichteten die vorgeschriebene Zahl abgeliefert werden soll. Den Lokal-Beamten wird es streng untersagt, fernerhin wie bisher und womit sie sich begnügten, für jeden nicht abgelieferten Krähen- oder Sperlingskopf den festgesetzten Strafgrößen zu erheben, dieser soll nicht mehr entrichtet, dagegen müssen aber die Säumigen zum Bruchten-Verhöre notirt werden.

614. Bonn den 9. Mai 1766.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrstl.

Obgleich Wir in Betreff deren von Unseren treu-gehorfamsten Unterthanen Herzogthums Westphalen während des letzteren Krieg contrahirten Schulden und darab aufgeschwollenen Zinsen, als wohl deren bey denen Pfächtern rückständig gebliebenen Pfächten durch Unsere unterm 19. Novembris 1763 erlassene gnädigste Edicta die gemessene Vorschrift gnädigst gegeben haben, wie in Beytreibung deren derselben Unsere Richter und Beamten sowohl, als auch die Gläubigere und respective Guts-Herrn sich zu betragen haben sollen, damit einerseits diese dasjenige, was ihnen aus denen Kriegs-Jahren zurückgeblieben, erhalten, anderer Seits aber die Schuldner und Pfächter nicht völlig über den Haufen geworfen werden möchten; So müssen Wir gleichwohl mißfälligst vernehmen, daß vorbesagte Unsere gnädigste Verordnungen beßend nicht beobachtet, sondern von verschiedenen Gläubigern auf Zinsen und Hauptstuhl, obgleich gnugsame Sicherheit dafür vorhanden, zugleich geklagt und von denen Beamten und Gerichten darüber die Execution erkannt, die Pfächtere aber zu Abtragung sambilicher hinterständiger Pfächten ohne sich des deren erlittenen Fouragierungen halber ihnen gebührenden Nachlasses erfreuen zu können, auf einmal angehalten, diese Pfächten in einen übermäßigen Preis angeschlossen und wohl gar darüber Verschreibungen angefertigt und Zinsen stipulirt werden.

Gleichwie aber durch dergleichen Gesezwidriges Verfahren nothwendig erfolgen muß, daß Unseren treuen Unterthanen die Mittel, sich von denen erlittenen Kriegs-Drangsalen zu erholen, abgeschnitten, vielmehr sie vollends entkräftet und zu Abtragung deren gemeinen Landes-Kasten außer Stand gesetzt werden, Wir indessen derselben Aufkommen und Wohlfahrt dem Eigennuß einiger Gläubiger und Guts-Herren dahin zu geben, keineswegs gemeint seynd, sondern den gnädigsten Bedacht dahin Fürst-väterlich nehmen, wie selbige in billigen Weegen erleichtert und bey Kräften erhalten werden können;

Als befehlen Wir hiemit gnädigt und ernstlich, auch bey Vermeidung der Cassation, allen Unseren Beamten, in Betreff deren während dem Krieg contrahirten Schulden vorbelegtes unterm 19ten Novembris 1763 (Nr. 560 d. S.) erlassenes Edictum in judicando genauest zu befolgen; sämtliche Guts-Herren aber wollen Wir gemessen dahin angewiesen haben, gemäß der ferneren unter eben gedachtem dato wegen des Pfachts-Rückstands ausgesetzter Verordnung (Nr. 587 d. S.) nicht allein denen Colonis und Pfächtern von denen Fouragirungs-Jahren den vorgeschriebenen Nachlaß angedeyhen zu lassen, sondern auch die aus denen Jahren, wo keine Fouragirung gewesen, entstandene Pfachten-Rückstände, besonders wann selbige beträchtlich seynd, nicht auf einmal einzufordern, sondern sich mit der laufender und höchstens eines Jahres rückständiger halber Pfacht zu befriedigen, überhaupt aber dieselbige keineswegs in Geld anzufordern, sondern sich mit der Lieferung in Natura allerdings zu begnügen, mithin dasjenige, was sie von ihren Pfächtern mit Hindansetzung des von Uns regulirten Nachlasses über die Gebühr erzwungen oder mehr dan die Pfachten zur Zeit geschehener Zahlung werth gewesen, sich haben abfahren lassen, denselben entweder wirklich zu ersetzen oder an denen künftig ersallenden Pfachten angedeyhen zu lassen;

Gleichwie Wir dan alle etwa diesem zuwider zwischen denen Guts-Herren und ihren Pfächtern eingegangene Contracten, weniger nicht die über den Pfacht-Rückstand errichtete Verschreibungen hiemit cassiren und für null und nichtig erklären, auch allen und jeden Unseren Beamten gnädigt und ernstlich einbinden, darüber keine Mandata zu erkennen, am wenigsten aber einige Exekution zu verhängen;

Damit Wir nun auch versichert seyn mögen, daß wider gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung nicht gezeuget werde; So wollen Wir ferner gnädigt, daß sämtliche Unsere wie auch Unterherrliche Beamte die unter ihrem Gerichts-Zwang wohnende Pfächtere gleich nach künftiger Pfacht-Lieferung vor sich fordern, und ob und wie selbige befolget worden, sich genauest erkundigen, fort über den Befund an Unsere Landdrost und Rätthe in Westphalen den Bericht erstatten sollen.

615. Bonn den 9. Mai 1766.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfst.

Die Gutsheeren, welche von den in Westphalen gelegenen Höfen die Grundstücke parzellenweise verpachtet haben, sollen für das ganze auf dem Hofe haftende Schatzungs-Quantum, zwangsweise, für Vergangenheit und Zukunft, in Anspruch genommen werden; dieselben sind verpflichtet, die verpachteten Höfe in Jahresfrist zu consolidiren und mit tüchtigen Colonen zu besetzen, und nicht befugt, ihre jährlichen Pächte, vor vollständiger Berichtigung der auf den Höfen haftenden Schatzungs-Rückständen, beizutreiben; sollten sie letzteres dennoch bewirken, so sind dieselben, mit Vorbehalt ihres Regresses an den Colonen, wegen des ganzen Schatzungs-Quantums des Hofes zu erequiren. (Conf. Chf. Ed. Saml. B. I. S. 85.)

616. Bonn den 3. Juni 1766.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfst.

Von den ins West-Reddinghausen aus dem Münsterischen eingeführt werdenden ordinairten wollenen Tüchern und Zeugen, welche per Elle nicht mehr als 1 Rth. kosten, soll, gleichmäßig wie dies bei der Einfuhr solcher Reddinghausen'schen Wollenzuge im Münsterischen geschieht, per Elle 6 Groschen Einfuhrzoll erhoben werden. (Conf. Chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 437.)

617. Bonn den 18. August 1766.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfst.

Publikation einer, in den sämtlichen hursfürstl. Landen streng zu handhabenden, in Gemeinschaft mit den übr-

gen Fürsten und Ständen des churrheinischen Kreises am 12. Juli c. a. erlassenen Verordnung gegen die Auswanderungen aus dem deutschen Reiche, wodurch der Abzug in fremde Staaten bei Gefängniß- und Vermögens-Confiskations-Strafe verboten, und gegen die desfallsigen Emissarien, Unterhändler u. Leibes- und Lebens-Strafe verhängt wird. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 276.)

Bemerk. Zufolge Verordnung vom 4. Juli 1768 soll obige Bestimmung auch auf diejenigen Ausgewanderten angewendet werden, welche ohne besonders erlangte Erlaubniß auf kurze Zeit in die churfürstlichen Lande zurückkehren; sodann ist auch unterm 28. Sept. 1768 ein kaiserliches gegen die Auswanderungen in fremde Staaten gerichtetes Edikt, d. d. Wien den 7. Juli 1768, zur genauesten Beachtung publicirt worden. (S. I. c. S. 277 u. 278.)

618. Bonn den 20. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

Wegen der im Herzogthum Westphalen während des jüngsten Krieges in Circulation gewesenem schlechten Münzen und des dadurch, beinahe bis aufs Dreifache, gestiegenen Kurzes der gehaltvollen Geldsorten, sollen alle daselbst vom 1. Jan. 1760 bis zum 1. Mai 1763 contrahirten Schuldverträge, in so fern darin nicht die Stückzahl der überwiesenen und zu restituirenden guten Geldmünzen festgesetzt, oder, durch Privatvereinigung zwischen Debitor und Creditor, nicht schon eine, Wucher ausschließende, Reduktion vorgenommen worden ist, nach einem beigefügten Tarif reduziert, und Kapital-, Zinsen- und Waaren-Schulden bezahlt werden. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 222 und 423.)

619. Bonn den 23. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

Zur Beschränkung des Luxus im Herzogthum Westphalen wird eine Kleider-Ordnung für den Bauernstand, für den Bürgerstand in kleinen und größeren Städten, so wie für den Beamtenstand festgesetzt, und gleichzeitig die

(strengere Beachtung der am 22. Dez. 1716 erlassenen, am 18. Aug. 1730 erneuerten Trauer-Ordnung (Nr. 320 b. S.) befohlen, mit dem Zusatz: daß gemeine Bürger- und Bauerleute keine Trauerkleidungen tragen sollen. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 419.)

620. Bonn den 23. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

Uns ist mißfällig zu vernehmen gewesen, daß ohnerachtet der von Unserem nächsten Herrn Chur-Vorfahren Christmildesten Gedächtnis unterm 9. Julii 1759 (Nr. 544 b. S.) erlassener Forst-Ordnung Cap. 2do §. 68 die Ziegen oder Geissen in Unseren Erzstiftlichen Landen, hauptsächlich aber in Unserem Herzogthum Westphalen ganz ohngesehnet in die Büsche und Waldungen getrieben würden; Wie Wir nun solchem durchgehends verbotenen und höchst schädlichem Ungebüß ferner nachzusehen keineswegs gemeynet, diese vielmehr durch eine geschärfte Verordnung abzukehren in demselben entschlossen seynd; Also befehlen Wir allen und jeden Unseren Unterthanen, besonders aber jenen Unseres Herzogthums Westphalen hiemit gnädigst und ernstlichst, sich des Treibens deren Ziegen oder Geissen in die Büschen und Waldungen für die Zukunft um so gewisser zu enthalten, als widrigen Falls die dagegen Frevelnde, nebst der Confiscation sothaner dem Wachsthum des Gehölzes so schädlicher Thieren und Ersezung des verursachten Schadens, annoch mit einer Brächten-Straf von zwey und, dem Befund nach, mehreren Gldg. angesehen und dafür alsofort exquiret werden sollen; Wes Endes Wir den Unseren Jagd- und Forst-Bedienten bey Vermeidung schwerer Straf einbinden, auf die sträffteste Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung ein machtsames Aug zu haben und die etwa dawider Handlende bey diesen churfürstlichen Forst- und Jagd-Ämtern, welche sofort wegen der desfalls etwa zu bewerkender Execution sich gehörigen Orts zu melden von selbst wissen werden, alsoogleich pflichtmäßig anzugeben, mithin sich hierunter weder einiger Nachsicht, noch Nachlässigkeit jemals zu Schulden kommen zu lassen.

621. Bonn den 23. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

In Westphalen soll bei schlechten und nassen Wegen für 18 Zentner, und bei trockenen guten Wegen für 20 Zentner Erz, oder für ein Fuder Kohlen für eine Entfernung von einer halben Stunde 12 Mariengroschen, für eine Stunde 16 Mg., für zwei Stunden 24 Mg. und bei jeder über zwei Stunden sich erstreckenden Fahrt, per Stunde 12 Mg. mehr, an Fuhrlohn entrichtet werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 402.)

622. Bonn den 23. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

Das zum Nachtheil des Ackerbaues in Westphalen in den Fruchtfeldern wuchernde, blau und gelb blühende, Unkraut muß allgemein und fleißig ausgerottet werden, und soll jeder Bebauener eines Fruchtfeldes, welcher bei einer nach sieben Jahren vorzunehmenden Visitation faunselig befunden wird, alsdann für jede auf seinem Acker gefundene werdenbe dergartige Blume $\frac{1}{2}$ Gldg. Strafe erlegen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 428.)

623. Bonn den 23. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

Unter Erneuerung der Verordnungen vom 19. Novem. ber 1763 und 9. Mai 1766 (Nr. 587 u. 614 d. S.), wegen der den Gutsherrn aufgelegten Nachlaß- und Zahlungsausstands-Bewilligungen der Zins- und Pacht-Rückstände von Gütern und Grundstücken in Westphalen, wird die Verfahrungsweise zur Beitreibung der jährlichen laufenden Pacht- u. a. Grund-Gefällen festgesetzt. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 427.)

624. Bonn den 23. Dezember 1766.

Mar. Friedrich, Erz. u. Chrstl.

Auf den Antrag der Landstände des Herzogthums Westphalen wird daselbst der Groß- und Klein-Handel mit Kaffe den Gewerbetreibenden, und der Genuß dieses

Getränkes allen Bürgers-, Bauers- und Arbeitsleuten, so wie den Diensthöten, bei Vermeidung von Geldstrafen verboten, die Abschaffung alles Kaffe-Geschirres befohlen, sodann mehrere Maßregeln zur Handhabung dieser Verordnung vorgeschrieben und den höhern Ständen nur die Beziehung von Kaffe aus dem Auslande, so wie dessen mäßiger Genuß für sich und ihre Kinder gestattet.

Bemerk. Unterm 30. Juni 1767 ist eine gleichmäßige, das Kaffe- und Thee-Trinken u. im West Necklinghausen beschränkende Verordnung erlassen worden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 440) und ist die pünktlichere Handhabung der Ersteren am 1. Juli 1769 befohlen worden.

Da trotz der beiden vorbemerkten Verbote der allgemeine Gebrauch des Kaffeetrinkens im Herzogth. Westphalen nicht hat verhindert werden können, und um den durch die Einfuhr des Kaffees im Auslande entstehenden Nachtheil zu beseitigen, so ist unterm 6. October 1770 der inländische Verkauf, so wie der Gebrauch des Kaffees unter der Bedingung wieder allgemein erlaubt worden, daß dafür jeder Einwohner höhern Standes für sich und seine Familie jährlich 4 Thl. entrichte, jeder andere Unterthan aber für sich und seine Haushaltung die Erlaubniß zum Kaffeetrinken mittelst vierteljähriger Erlegung von 1 Thl. erwerbe.

Mittels zweier Verordnungen vom 17. Febr. 1781 ist, um dem im Herzogthum Westphalen und West Necklinghausen sehr stark eingerissenen Uebel des Kaffeetrinkens zu steuern, unter Festsetzung schwerer Geld- und Zuchthaus-Strafen; daselbst nicht nur aller Handel mit rohem und gebranntem Kaffe und alles Kaffe-Schenken, sondern auch die Einfuhrung dieses Artikels in geringerer Quantität als 50 Pfd. (welche weder von mehreren Theilnehmern bezogen oder getheilt, noch in kleinen Parthien von dem Bezueher an andere verkauft, vertauscht, überlassen oder geschenkt und resp. von demselben angenommen werden darf) verboten, ferner auch den Hausfrauen untersagt, ihren Diensthöten das Kaffeetrinken zu gestatten, und endlich den ausländischen Kaufleuten verboten worden, geringere Quantitäten als 50 Pfd. an die Unterthanen zu verkaufen u.

625. Bonn den 28. Januar 1767.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrfft.

Publication eines, gemeinschaftlich mit den Churfürsten und Ständen des rheinischen Kreises erlassenen, Edictes, wodurch, zur Verhütung der Fortsetzung und Ausbreitung des von fremden Werbern in der Reichsstadt Speyer, — mittelst Anwerbung, Bekleidung, Verpflegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinder-Raubes, die strengste amtliche Wachsamkeit auf dergleichen Commissarien und ihre Untriebe befohlen, und den Eltern insbesondere empfohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aufsicht zu führen.

626. Bonn den 31. Januar 1767.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrfft.

Gleichmäßig wie in den Nachbarlanden soll im rheinischen Erzstifte, vom künftigen 1. Dezember an, kein inländisches Fuhrwerk mit einer breiteren Spur als 5 rheinische Fuß zwischen den Felgen mehr geduldet, und von jetzt an keine dieses Maaß überschreitende Achse versertigt oder reparirt werden. Inländische Fuhrleute mit breiter spurenden Fahrzeugen sollen zu 3 Goldgulden Brüche, Fremde zur Entrichtung dieser Strafe, oder Abänderung ihrer Achsen angehalten, contravenirende Achsenmacher aber mit 6 Goldg. Strafe belegt werden; Letztere sollen ihre Maßstäbe den Lokalbeamten zur Nüchung und zugleich auch ihr eigenthümliches Merkzeichen, womit sie jede von ihnen neu zu fertigende Achse bei 2 Goldg. Strafe bezeichnen müssen, produziren, und müssen die Maßstäbe von 4 zu 4 Jahren erneuert werden. Die Einrichtung der Achsen zur Verbreiterung der Spur, mittelst einzusetzender Scheiben, ist gestattet, und wird den Lokalbeamten befohlen, in ihren Distrikten die Schlichtung der Fuhrgleise vor dem 1. Dezember d. J. allgemein bewirken zu lassen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 106.)

Be m e r k. Unterm 6. und 13. October ej. a., sodann auch am 3. September 1768 ist die strengere Beachtung der vorstehenden Verordnung wiederholt befohlen worden.

627. Bonn den 30. März 1767.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrfft.

Die in der Stadt Bonn verbotwidrig in Gast-, Wirths- und Kaffee-Häusern stattfindenden Hazardspiele sollen mittelst Lokalisirungen verhindert, und die besondern Contravenienten, die Wirths mit 25 Goldg., die Spieler jeder mit 10 Goldg. Brüchensstrafe und mit persönlicher Haft belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 385.)

628. Bonn den 11. April 1767.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrfft.

Gleichmäßig wie im Jahr 1759 (Nr. 558 d. S.) und zu demselben Zwecke wie die unterm heutigen Tage bewilligte Erhebung eines Vieh-Schazes, soll im Herzogthum Westphalen eine allgemeine Personen- oder Kopfsteuer — mit alleiniger Ausschließung der Clerisey, welche sich, jedoch nur für ihre Personen ohne Einbegriff ihrer Diensten, durch ein Absonderungs-Quantum abgefunden hat — erhoben werden, wozu ausführliche Anweisung ertheilt wird.

629. Bonn den 11. April 1767.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Chrfft.

Auf den Antrag der Landstände des Herzogthums Westphalen wird daselbst, — zur Erleichterung der Schatzpflichtigen in Ausbringung der Landeserfordernisse —, ein bis auf fernere Verordnung jährlich zu erhebender Vieh-Schaz bewilligt, wonach von jedem Acker-, Rutschen- oder Reit-Pferd und von jedem Zugochsen 12 Mariengroschen, von jedem andern Ochsen und von jeder Kuh 8 Mgrsch., von jedem Rind 4 Mgrsch., von jedem 2 bis 3jährigen Füllen und vom jedem Esel 6 Mgrsch., von jeder Ziege 3 Mgrsch., von jedem Schwein 2 Mgrsch., und von jedem Schaaf und von jedem einjährigen Ferkel 1 Mgrsch. gesteuert werden soll.

630. Bonn den 9. Mai 1767.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Das um diese Jahreszeit in der Stadt Bonn an Sonn- und Feiertagen von Kindern auf den Straßen verbotwidrig bewirkt werdende Erbauen kleiner Altäre und das Sammeln von Beisteuern dazu soll ferner nicht mehr geduldet und die kleinen Altäre abgebrochen werden. (Conf. d. f. d. Samml. Bd. II. S. 386.)

631. Bonn den 12. Mai 1767.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Nachdemalen treu gehorsamste Landstände hiesigen Unseres Rheinischen Erzstifts mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen die Erzstiftliche Rechts- und Lands-Ordnung in unterschiedlichen Uns zugleich angezeigten Fällen für zweifelhaft angesehen wurde, auch darüber unterschiedliche Rechtshandel bereits entstanden, und dadurch Unsere treu gehorsamste Unterthanen in beträchtlichen Schaden und Kosten gebracht worden wären, Wir aber all-jenes Fürst-väterlich vorzukehren gnädigst gemeint seynd, was zur Vorbiegung solcher Kosten, und zum Nutzen obbesagter Unserer treu gehorsamster Unterthanen zu gereichen, nur immer für erspriesslich geachtet wird: So haben wir von Unserem nachgesetzten Hofraths-Dicasterio beyden geist- und weltlichen Hof- sodann Unsern beyden hohen Richtern zu Köln und Bonn nicht allein darüber, wie bey ihnen in denen obgemerkten Fällen geurtheilt worden, die Erkündigung eingezo-gen, sondern auch ihnen die anderweite Falle zu erkennen zu geben, aufgetragen, worüber bey ihnen Rechtszweifel entstanden, oder worinn sie die Erzstiftliche Lands-Ordnung dunkel, und daher zu erläutern zu seyn dafür halten thäten: Nachdem nun von selbigen die abgeforderte Berichtere gehorsamst eingeschicket worden, und Wir Uns darüber die ausführliche Relation erstatten lassen; So haben Wir denen sowohl von Seiten Unserer treu gehorsamster Landständen vorgekommenen, als auch von obgedachten Unsern Dicasterio und Richtern ferner angezeigten zweifelhaften Fällen nachgesetzter maßen die Entscheidung und also der Erzstiftlicher Rechts- und Lands-Ordnung die Erläuterung zu geben, keinen Anstand nehmen mögen.

Tit. 1. Von Testament und letzten Willens- Vermächtnis.

Ad §phum 2dum ejusdem verba:) vorm Notario dürfte nicht undienlich seyn der Verordnung einfließen zu lassen: daß solcher Notarius bey der Churfürstl. Hof-Canzley vorhero examinirt und immatriculirt seyn müßte?

Bleibt es bey denen mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines letzten Willens zugezogen werden wolkender Notarius bey Unserer Hof-Canzley immatriculirt seyn müsse, sonst aber das Testament von unwarden und ohbestand seye.

Ad §phum 8vum:) ist die Frag, ob dann auch ein Testament, worinn Eltern ihrer Kinder, oder Kindere ihrer Eltern nicht gedacht haben, vermittelst der im Testament nicht ausgedruckter jedoch darinn verstandener Codicillar-Clausul von der Nullität errettet werde?

Gleichwie bey Unserer Churfürstl. Hof-Canzley auch gleich nach erlassener Lands-Ordnung und nachhero weiters zu mehrmalen geurtheilt worden, also lassen Wir es auch dabey, daß, wan etwa derenjenigen, welchen von Rechts wegen die Nothgebühre zukommet, im Testament nicht gedacht worden, ihnen selbe nicht bekommen, sondern abzugziehen vorbehalten und das Testament gleichwohl von Kräften seyn und bleiben solle.

Ad §phum 10um:) entsteht der Zweifel, ob die Eltern wann sie ihren Willen mit ihren eigenen Händen nicht beschrieben sondern nur unterschrieben, alsdann die Verordnung, im Fall keine Zeugen zugezogen worden, ungültig seye?

Erklären Wir zur Gültigkeit einer solcher Verordnung zu seyn, daß Eltern dieselbe mit ihren eigenen Händen unterschrieben.

Ad §phum 14um:) §. 14. ist versehen, daß der lebt Lebender unter denen Eheleuten das während der Ehe vorhin zum Behuf ihrer Kindern errichtete gemeinsames Testament auch sogar in seinen eigenen Gütern zu widerrufen nicht mächtig seyn solle; woraus dann die Frage entsteht, ob, wann in solcham Testament nebst denen Kindern andere zu Erben eingesetzt worden, in Ansehung dieser auswärtiger Erben und derselben Antheil die Facultas revocandi dem lebt Lebenden ebenmäßig vorbehalten seye?

Ist dieser Sphus nur von gemeinsam gezielten, nicht aber von beygebrachten Kindern und Fremden, welchen etwas vermacht worden, zu verstehen, also daß in Betreff letztern dem Ueberlebenden die Macht seit Willens-Geschäft widerrufen zu können, frey und unbenommen seye.

Tit. 2. Von Erbschaften ohn Testament in aufsteigender Linien.

Ad Sphum 3tium:) ist verordnet, daß die in der Ehe erwonnene Gütere bey denen aus der Ehe entsprossenen Kindern verbleiben sollen, bey Gelegenheit welcher Verschung von einigen in zweifelhafte Frag gestellt wird, ob in dem Fall: daß einer von denen Kindern nach würdlich durch Absterben seines Vatters oder Mutters angelerbten Eigenthum gedachter Gütern mit Tod abgegangen, der überbleibender Vatter oder Mutter in dessen devolvirten Antheil mit übrigen Schwestern und Brüdern zu Theil gehen könne? Es wäre auch hiebey weiter zu entscheiden, ob die Kinder über die auf sie vererbte Güter ein Testament oder sonstige Disposition, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, errichten können?

Wann der überlebender Vatter oder Mutter eins deren Kindern pro rata erbet, so ist auch der, oder dieselbe über solche geerbte Rata Verordnang zu machen befugt, desgleichen seynd Kinder, wann sie nach denen Rechten ihr zureichendes Alter haben, über die auf sie vererbte Güter eine letztwillige Verordnang zu machen, wie auch sonst, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, darüber zu schalten und zu walten bemächtigt.

Tit. 8. Wie die Eheleute einander erben sollen.

Ad Sphum Inum:) sollen alle mit Vorwissen und Belieben deren Eltern, oder in Mangel deren, mit Zuziehung deren nächsten Bluts-Verwandten und Freunden, unter Eheleuten geschlossene Heyraths-Contracten in allen Puncten fest und unverbrüchlich gehalten werden. Fragt sich also: ob das Vorwissen und Belieben deren Eltern und Zuziehung deren Anverwandten pro forma Factorum dotium zu halten seye?

Ist das Vorwissen und Belieben deren Eltern fort Zuziehung deren Anverwandten nicht zur Wesenheit des

ren Ehefestungen erforderet, und seynd also auch dieselbe darum, daß sothane Zuziehung unterlassen werde, nicht von Unbestand.

Ad Sphum 3tium:) könnte der Zweifel entstehen, ob der lebt Lebende das Heyrathsgut erblich behalte, wann selbiges in re immobili bestehet?

Was von erblicher Behaltung dahier verordnet wird, ist ohne Unterscheid von Heyraths-Pfening oder Heyrathsgut zu verstehen, also daß auch der lebt Lebende ein liegendes Gut, wann solches zum Heyraths-Stück mitgegeben worden, erblich behalte.

Ad Sphum 3tium ejusd. Tit.) Es werden die in hiesigem Erzstift angelegte Capitalia für unbewegliches Gut gerechnet, wann nun der Creditor im Jülich- und Bergischen wohnhaft ist, so wird gefragt: ob dieselbe nach dasseten Lands-Gesetzen, folglich unter die Fahrnis oder nach der Erzstift-Geldnischen Lands-Ordnung für unbeweglich zu achten seyen?

Soll die Qualitas Mo-vel Immobililitatis nach denen Land-Rechten, wo das Capital angelegt worden, genommen werden.

Ad Sphum 3tium ejusd. Tit.) Wird ferner dem lebt Lebenden unter denen Eheleuten von allen von Seiten des verstorbenen Ehegatten hergekommenen sowohl als während der Ehe erworbenen Gütern die Leibzucht zugelegt: nun ergiebt sich der Fall, daß Titius sich mit Caja verheyrahet, worauf schon durch den Todesfall der Mutter die von gedachter Mutter herrührend- und während der Eterlicher Ehe erwonnene Güter dem Eigenthum nach verfallen, und wovon der lebt Lebender nur die Leibzucht genießet; da nun Caja mit Hinterlassung ihres leibzuchtigen Vatters ebenmäßig verstirbt, dieser aber hernächst mit Hinterbleibung seines Eydams Titii das Zeitliche segnet, so ist die Frag: ob gedachter Eydam aus Urach: daß zur Zeit des getroffenen Heyraths auf die Cajam seine Ehefrau die Eterliche Güter bereits verfallen gewesen, nach Ableiben gemeldten Schwiegervatters die Leibzucht begehren könne, oder aber hierzu erforderet werde, daß seine Ehefrau den Fall, daß die Leibzucht mit dem Eigenthum wieder vereinigt werde, er mithin den Vatern als damaligen leibzuchtigen Theil überlebt habe?

Geht unsere gnädigste Erklärung dahin, daß dem Titio die Leibzucht gebühre.

Eodem Sp̃ho :) steht auch weiter beschreiben, daß bey, ohne erzielten Kindern, gebrochenem Ehebett der lebt lebender Leibzüchter ein Inventarium über allinge Leibzüchtige Gütere zur Sicherheit deren Eigenthums-Erben und warn NB. unter Verlust der Leibzucht inner drey Monaten zu errichten verbunden seyn solle? fragt sich also: ob diese Frist vom Tag des aufgelöseten Ehebetts ohne weitere Annahmung zu rechnen, oder aber, wie viele vermeynen, darüber eine besondere Gesinnung von denen Erben zu thun und von Zeit daß diese geschehen, die drey monatliche Frist erst zu rechnen sey?

Wollen Wir, daß die hier bestimmte drey monatliche Frist gleich vom Tag des gebrochenen Ehebetts bey Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwar ohne Unterscheid, ob darüber einige Gesinnung oder Interpellation von denen Erben geschehen seye oder nicht.

Ad Sp̃hum 5tum :) ist die Frag, ob der überlebender Ehegatt die Fahrnis anzunehmen schuldig oder aber solche ausschlagen könne?

Wann mehrere Mobilar-Schulden als sich die Fahrnis betraget obhanden seynd, so mag sich doch der lebt lebende dadurch, daß er die Gereide fahren lassen wolle, von Zahlung der übriger Mobilar-Schuld nicht befreyen.

In Befolg §. 6ti Tit. 8vo :) Soll der lebt lebender unter denen Eheleuten die Leibzucht von allen auf die Kindere verfallenen Gütern mit dem Last, dieselbe davon zu ernähren und auszusteuern, haben; Nun seze diesen Fall: Mevius und Titia stehen in der Ehe und erwerben einige Güter, Titia stirbt und verfallen also diese Güter eins mit denenjenigen so sie in die Ehe eingebracht auf die Kinder, deren eins, da ebenmäßig nach getroffenem Heyrath und erzielten einigen Kindern zuerst und hernächst dessen Ehegatt mit Tod abgehet, Mevius aber an einen seiner so verstorbenen Enkel viele Alimentir- und Erziehungs-Kösten verwendet, so ist die Frag: ob derselb solche Kösten von des Enkels erblichen Antheil, wovon er Mevius Leibzüchtiger, abziehen, oder darunter keine Collation Platz greifen möge?

Dasjenige, was in einvermeltetem Fall der Großvatter an seinen Enkel verwendet, kann dessen erblichem Antheil aufgerechnet werden, wann aber die Enkeln

arm und unvermögend, so geben die gemeine Rechten klares Ziel und Maas, wer selbige zu ernähren verbunden seye.

§. 7. ejusd. Tit. :) wird das Kelter für Fahrnis ohne Unterscheid gehalten, dannoch solle mehrmals geurtheilt worden seyn, daß ein Waag-Kelter für unbeweglich, ein anderes gemeines Kelter aber für beweglich gehalten würde, wäre also dieser Unterscheid billig auszudrücken?

Waag-Keltere seynd für unbeweglich Gut, Pitsch-Keltere aber, wie auch alle Büdden ohne Unterscheid, sie seyen groß oder klein, für Fahrnis zu achten.

§. 8vo :) könnte aus denen Worten: in diesem Erbungs-Fall, ein Zweifel entstehen, ob auch diese Rechts-Ordnung in andern Erbungs-Fällen Platz habe?

Ist die Verordnung in diesem und allen andern Erbungs-Fällen auf gleiche Weise zu verstehen.

Tit. 10. Von der Einkindschaft.

Bei dem Tit. 10mo :) werden verschiedene Zierlichkeiten zu Gültigkeit der Einkindschaft erfordert, wann nun selbige unterlassen, jedoch die voriger Ehekindere, zu deren Vortheil solthane Zierlichkeiten hauptsächlich vorgeschrieben worden, wegen ihres vorsehenden Nutzen die also eingerichtete Einkindschaft fest gehalten haben wollen, so wäre zu erörtern, ob sie dazu befugt oder aber in Anseht ihrer auch die Richtigkeit der Einkindschaft wegen Abgang solcher Zierlichkeiten vorzuschützen seye?

Gehet Unsere gnädigste Verordnung dahin, daß Kindere ersterer Ehe auf die Festhaltung solcher Einkindschaft anzutragen wohl befugt seyen, ohne daß von der letzterer Ehekindern ihnen die Richtigkeit einer solcher Einkindschaft entgegen gesetzt werden könne.

Tit. 12. Von Kaufen und Verkaufen.

Ad Sp̃hum 1um :) Solle zum Uebergang des Eigenthums eine Auerbung vorhergehen, sonst aber der Eigenthum bey dem Verkäufers verbleiben und dem Käufer allein eine bloße Actio personalis zukommen; Nun ist die Frag: ob solches nur in Anseht des Käufers oder eines jeden zu verstehen seye; dann es wird der Fall gesetzt: Mevius verkauft Sempronio sein Haus, demselben ist annoch keine Auerbung wiederfahren, immittelst aber ereignet sich wider den Mevius als Verkäufers ein Con-

curs-Proceß, es entsteht also die Frag: ob die Creditoren das von Mevio verkaufte Haus, als in dessen Eigenthum annoch gehörig, mit in Anspruch nehmen können?

Wenn der Verkäufer dem Ankäufer das verkaufte Gut außergerichtlich übertragen hat, ist dieser andern außergerichtlichen Gläubigern im Concurß vorzuziehen, wann aber andere Gläubigere sich daran gerichtlich entweder durch Erhaltung eines Pignoris Praetorii, oder sonstien versichern, oder auch ihre außergerichtliche Verschreibung dem Gericht, worunter das Gut gelegen, mittelst Hinterlassung einer Abschrift gedachter Verschreibung, insinuiren lassen, bevorn der Ankäufer seinen Kauf dem Gericht, mittelst Beylegung einer Abschrift desselben, verkündiget, gebühret selbstgen das Vorzugs-Recht.

Ad §phum 2dum ejusd. Tit.) ist die Frag, ob das Verbott: daß ein Ehegatt ohne den andern nichts veräußern solle? die Immobilia allein betreffe, oder darunter die Mobilia mitbegriffen seyen? dann das Statutum hierunter ganz dunkel, und mehrmalen über dessen Verstand gestritten worden ist?

Ist das Verbott nur von liegenden Gütern zu verstehen.

Tit. 13. Von Pfandschaften.

Ad §phum 1mum:) könnte die Frag entstehen, ob ein mit einer außer gerichtlichen Hypothec versehener Creditor dann nicht einst gegen die Creditores merè personales den Vorzug habe?

Geht der Verstand der Rechts-Ordnung: daß nämlich keine Pfandschaften ohne gerichtliche Verkündung gültig seyn sollen, nur dahin, daß im Concurß die posteriores Creditores, so gerichtliche Verschreibungen haben, denenjenigen, so nur mit außergerichtlichen Verschreibungen versehen, wann sie schon Anteriores seynd, vorzuziehen seyen, übriges haben dieselbige Gläubigere, so eine außergerichtliche Hypothec haben, für denen Creditoribus merè personalibus den Vorzug.

Tit. 14. Von Pfachtungen.

Ad §phum 1mum:) Solle keine Sublocation ohne Bewilligung des Eigenthümers Platz haben; Nun seynd einige Rechtsgelehrte, besonders Stryckius der Meynung, daß, wann die Sublocation ohne des Eigenthümers Ver-

willigung durch den eingegangenen Vertrag verboten worden, dannoch solche auf den Fall, daß der Eigenthümer keine erhebliche und vernünftige Ursache habe sich derselben zu widersetzen, vorgenommen werden könne, wäre also die Rechts-Ordnung zu erläutern, ob das darinn enthaltene Verbott nicht ohne Unterscheid, ob nämlich der Eigenthümer erhebliche Ursachen habe, sich der Afermiethung zu widersetzen oder nicht, eintreffen solle?

Bey Feld-, Frucht- und Wein-Gütern, und überhaupt allen Praediiis Rusticis solle auf keine Weis die Sublocatio ohne des Pfächtern eigene Bewilligung erlaubt seyn; was aber die ausvermietete Häuser betrifft, so gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß, weilen oftmals dem Anmiether solche Umstände vorfallen, um ohne großen Schaden selbst mit denen Seinigen an Ort und Enden nicht verbleiben zu können, der Vermiether aber in solchen Fällen zu Erhaltung mehreren Vortheils sich gar zu eigenwillig betragen möchte, daß dahero der Anmiether ante Sublocationem solche dem Locatori bedeuten, und da dieser darinn nicht geheulen würde, den gehörigen Nachtern angehen solle, welcher dann die Partheyen nur summarisch und mündlich hören, fort nach also untersuchten Umständen dem Vermiether aufgeben mag, entweder von der erstern Verpfachtung abzustehen, oder aber die angezeigte Sublocation dem Anmiethern zuzulassen, dergestalt jedoch, daß der ersterer Miether für den Hauszins haften solle.

Ad dict. Tit. 14i §phum 6tum:) ist die Frag, ob der Miethling dem Käufern zu weichen schuldig, wann schon derselb noch nicht angeerbt?

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurücklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verkündet worden, ist auch der Miethling dem Käufern zu weichen nicht schuldig.

Ad eundem §phum. 6tum:) Weilen in den Städten der Pfächter in drey Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus, auf dem Land aber von den gepfachteten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich, wann keine drey Monat ante Cathedram Petri übrig seind, ob alsdann der Pfächter auf

denen Gütern verbleiben könne ins künftige Jahr bis Cathedrala Petri?

Gehet Unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedrala Petri ins andere Jahr auf denen Gütern zu verbleiben befugt seyn solle.

Tit. 15. Von Einstand oder Widerzug, zu Latein Jus Retractus genannt.

Ad Sphum 1mum:) Spho 1mo wäre zu entscheiden, wie die sechs Monaten zu rechnen seyen, ob auf dreißig Tag, oder wie sie im Kalender nach der Ordnung vorzukommen?

Seynd die Monaten naturaliter, wie sie im Kalender der Ordnung nach folgen, zu nehmen und zu rechnen.

Ad dict. Sphum 1mum:) Aus obbemeldtem Spho 1mo entsteht der weitere Zweifel, ob das Fatalo retractandi von Zeit der bloßhin geschehener gerichtlicher Verkündigung des Kaufs oder aber vom Tag der Auerbung laufe?

Janget die Zeit vom Tag der mit Beylegung des getroffenen Kaufs gerichtlicher geschehener behöriger Verkündigung zu laufen an.

Ad verba ejusd. Sphi 1mi:) gegen Erstattung, entsteht die Frag: ob der Retrahent, wann der Ankäufer den ihm mündlich anerbottene Kaufschilling anzunehmen verweigert, denselben an des Ankäufers Haus würcklich anzuerbieten gehalten seye, ehe und bevor er seine Klage bey Gericht anheben oder bey selbigem die Kaufschillingen hinterlegen könne?

Soll es bey dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wann der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigert, alsdann derselb zu Abschneidung all- ohnnothiger Weitläufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder aber zu sehen, daß solche bey Gericht hintergelegt werden, gerichtlicher abgeladen werden solle.

Ad eundem Sphum:) wird ferner gezeiwelt: ob, auf den Fall, daß der Ankäufer die Kauf-Pfennigen nicht rücknehmen will, deren mündlich- oder würckliche Auerbietung hinlänglich, oder aber die würckliche Erlegung bey Gericht erforderlich seye?

Hat es ebenfalls dem Herkommen gemäß dabey sein Verbleib, daß zu Rettung der zum Einstand bestimmten Frist die Erbietung deren Kaufschillingen, wann

der Käufer solche anzunehmen verweigert, hinlänglich, die würckliche deren selbstigen Hinterlegung aber erforderlich seye, wann der Retrahent die erhobene Früchten erstattet wissen wolle.

Ad eundem Sphum:) wird noch die weitere Frag gestellt: ob in denen neu erworbenen und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht statt habe?

Soll auch zu denen frisch erworbenen ob schon noch nicht vererbt und von denen erstern Erwerbern wiederum verkauften Gütern denen von selbst abstammenden das Einstands-Recht frey und unbenommen sein.

Schließlich wird bey dem Einstands-Recht dieser Fall gestellt: Titius hat in ersterer Ehe ein Kind gezeiet, schreiet zur zweyten Ehe und erwirbt Güter, nach aufgelöseter zweyter Ehe erbt der zweyter Ehe-Sohn diese Güter und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das erstere Ehekind demselben sich nähern könne?

Falls das Gut sich füglich vertheilen lasset, soll das erstere Ehekind nur der Halbscheid sich zu nähern befugt seyn, sonst aber dem Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

Tit. 16. Von Verjährung der stehender Rhennten oder Zinnsen.

Ad Sphum 2dum:) könnte die Frag entstehen, ob der Schuldner auch bey Abtrag des Capitals die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Zinnsen von 40 Jahren her zahlt worden?

Ist die Verordnung nur von Zinnsen, nicht aber vom Hauptstahl selbst zu verstehen.

Ueber die Ganzley-Ordnung fallt der Zweifel vor, ob jemand vor einem bey der Ganzley nicht immatriculirten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könne?

Hat es bey denen erlassenen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bey denen Appellationen bey Straf der Desertion genauest zu achten, jedoch stehet auch denen streitenden Theilen frey, sich eines bey denen Reichs-Gerichten immatriculirten Notarii zu bedienen.

Befehlen demnach Unserm nachgesetzten Hofrath, denen geist- und weltlichen Hof- wie auch beyden hohen,

nicht weniger allen andern Erzstiftlichen Gerichtern, Amtmännern und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bey der Urtheils-Fassung schuldigst zu achten.

632. Bonn den 30. Juni 1767.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrfft.

Zur Verminderung des Lurus im Besten Necklinghausen wird dem gemeinen Bürger- und Bauern-Stande, dem höhern Bürger-Stande in den Städten Dorsten und Necklinghausen, so wie dem Beamten-Stande eine Kleider-Ordnung vorgeschrieben; zugleich wird die Trauer-Ordnung vom 22. Dez. 1716 und resp. 18. Aug. 1730 (Nr. 320 b. S.), mit dem Zufage, daß Bürger- und Bauers-Leute gar keine Trauerkleider tragen sollen, erneuert und die strengere Beachtung der gegen schwelgerische und kostbare Gastereien bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen erlassenen Verordnungen befohlen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 438.)

633. Bonn den 24. Juli 1767.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrfft.

Von denen im rheinischen Erzstifte ganz verurtheilten 1758 und 1759 im Auslande unterhältig geprägten $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Rth. Stücken sollen im Herzogthum Westphalen die $\frac{1}{2}$ Stücke zu 19 $\frac{1}{2}$ Erbr. und die $\frac{1}{4}$ Stücke zu 9 $\frac{1}{2}$ Erbr. noch bis zum Ende des laufenden Jahres circuliren dürfen, dann aber ebenfalls ganz außer Cours gesetzt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 225.)

Bemerk. Unterm 24. Dezember ej. a. ist den vorstehend reduzierten $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Stücken die fernere Circulation im Herzogthum Westphalen gestattet worden. (f. l. c. S. 226.)

634. Bonn den 4. März 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrfft.

Publikation einer Taxordnung für die erzstifts-rheinischen Untergerichte, wodurch, zur Befestigung der selbigen

rigen Ueberbürdungen der in Rechtsstreiten u. befangenen Partheien, die Gebühren ausführlich bestimmt werden, welche die Gerichte, Amtsverwalter, Advokaten, Procuratoren, Boten u. a. zu gerichtlichen Functionen berufene Personen zu beziehen haben. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 668.)

Bemerk. Unterm 18. April 1772 ist den Gerichtsschreibern befohlen worden, am Fuße aller von ihnen ausgefertigten gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und Schriften die nach Maßgabe der obigen Taxordnung erhobenen Gebühren u. eigenhändig zu verzeichnen, sodann am Schlusse der von ihnen den Partheien ausgeliefert werdenden Akten-Abschriften eine Designation der während des Rechtshandels empfangenen Gebühren beizufügen; Unterlassungen sollen mit 4 Gldg. Strafe belegt werden. (f. l. c. S. 477.)

635. Bonn den 13. Juni 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrfft.

Die verderblichen Hazard-Spiele jeder Art dürfen in den sämtlichen hurfürstlichen Landen weder in Kaffee-, Wirths- und Gast-, noch auch in Privat-Häusern ferner nicht mehr stattfinden, und soll sowohl der Wirth oder Hausbesitzer, als auch jeder Spielende mit 50 Gldg. Strafe belegt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 287.)

636. Bonn den 21. Juli 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrfft.

Rund und zu wissen seye hiedurch, welcher gestalten Uns bey sehtvorgewesenem Westphälischen Landtag die unterthänigste Anzeig von Unseren tren gehorsamsten Landständen geschehen; daß, obgleich durch eine von Unserem nächsten Herrn Vorfahrer Christmildester Gedächtnis unterm 11. März 1741 erlassen- und den 6. Julii 1745 (Nr. 451 u. 489 b. S.) erneuerte poenalisirte Verordnung deren Juden Knechten allinger, sowohl aus eigenen Mitteln, als auch in Gemeinschaft mit ihrem Brod-Herren gegen sicheren Genuß des Gewinns, freibender Handel äußerst vers

botten worden, dieser gnädigster Verordnung jedoch schnurstracks zuwider nicht allein von denselben mittelst ungescheueter Ausübung des Handels fortgefahren würde, sondern sogar von ihnen darab ein jährliches Geld-Quantum dem Juden-Vorsteheren abgeführt werden müsse: Wan Wir aber dergleichen Ungebühr keineswegs ferner gestatten, hingegen höchstgedachte Verordnung ihres völligen Inhalts auf das genaueste befolget wissen wollen; Als thuen Wir dieselbe hierdurch nochmalen gnädigst erneuern, sofort denen Juden, gestalten sich solcher gemäß zu betragen, nicht allein wiederholter nachdrucksamst anbefehlen, sondern auch Landdrost und Råthen in Westphalen, sodann übrigen Unseren Drösten, Richteren, Vogteyen, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten und Freyheiten ernstlich aufgeben, allen Fleißes daran zu seyn, daß höchstgemeldeter gnädigster Verordnung in keinem Stück zuwider gehandelt, die Uebertretere aber mit der darin enthaltenen Strafe belegt und dafür unnachlässiglich exequirt werden.

637. Bonn den 27. August 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Chrft.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, obgleich in der vorhin erlassener Verordnung ausdrücklich verhehen, daß kein einheimisch noch fremder Jud das geringste weder mit Schmieden-Blasen, weder mit Kauf- und Verkaufung dessen, so Unseren gesamten Bergwerken vom kleinsten bis zum größten auflebet, unternehmen, sondern aller dieser Handlungen sich gänzlich enthalten, widrigenfalls der Jud so wohl als auch derjenige, welcher mit demselben handelt, die Straf von zweyhundert Rthlr. verurtheilt haben solle, Uns jedoch von Unserm bey vorjährigem Westphälischen Landtag versammelt gewesenem treu-gehorfamsten Landständen die unterthänigste Anzeig geschehen seye, daß von ein- und andern dässigen Juden der Handel mit Kupfer und Eisen vor wie nach ungescheueter fortgetrieben, dadurch aber den Gewerkschaften Unseres Erzstifts ein nicht geringer Schaden und Abbruch verursacht würde; da Wir nun gleichwohl die in gedachtem Unserm Erzstift angelegte Bergwerke in mehreren Flor und Aufnahm zu bringen, hingegen keineswegs zu gestatten gnädigst gemeint seynd, daß denselben von denen Juden durch ihren mit Kupfer, Eisen und übrigen Berg-Materialien

treibenden unzulässigen Handel einigen Nachtheil in Zukunft zugezogen werde; Als thuen Wir den in höchst angezogener Verordnung enthaltenen Verbott nochmalen hierdurch gnädigst erneuern, mithin allen und jeden Erzstiftischen Juden dies- und jenseits Rheins die fernere Fortsetzung obigen Handels, und zwar unter der vorhin anbedrohter Straf von zwey hundert Rthlr. scharfenthalten, nicht weniger Unseren Landdrost und Råthen in Westphalen, Statthaltern im Vest Recklinghausen, Amtleuten, Drösten, Unterherren, Vögte, Schultheissen, Richtern und Vogteyen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorsteheren in denen Flecken und Gemeinheiten ernstlich aufgeben, gestalten gegenwärtige gnädigste Verordnung der Judenthätigkeit zu ihrer schuldigsten Nachachtung beherigermaßen verkünden, mithin auf die Uebertretere ein wachsamtes Aug halten zu lassen.

638. Bonn den 3. September 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Chrft.

Die schriftlichen Neujahrs-Wünsche an den Landesherrn, so wie dergleichen zwischen den churfürstlichen Cavalieren, Råthen und Beamten, sollen ferner unterbleiben. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 288.)

639. Arnberg der 5. Octobr 1768.

Landdrost und Råthe.

In Folge des, der neu errichteten Glashütte zu Meschede ertheilten, Privilegiums wird, mit Ausnahme des Fensterglases, so lange dies nicht auf der gedachten Hütte fabrizirt wird, der Verkauf ausländischer Glaskwaaren und das Hausiren mit denselben im Herzogthum Westphalen, bei Confiskationsstrafe, verboten.

640. Bonn den 20. Dezember 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Chrft.

Nachdem Uns jene Unordnungen unterthänigst vorgetragen worden, welche von geraumen Jahren her auf

dem Neerß, oder Rierß-Strom theils mit unnöthiger Aufhaltung und Aufstauung des Wassers, theils in veräümlter Reinigung des Flusses, theils in Ordnungs-widrigen Anpflanzungen und sonstigen, zum beträchtlichen Schaden Unserer und anderer benachbarten, nächst der Neerß liegender Ländereien, Wiesen oder Benden öfters gestiftet sich veranlasst worden;

Und dann zu deren beständigen Abhelfung mit Ihrer Königl. Majestät in Preußen und Churfürsten zu Pfalz Eddn. Eddn. Wir Uns wegen Dero anschliessenden Gelde-risch-, Eleyisch- und Jülichischen Länden dahin vereinbaret haben, daß sämtliche Mißbräuche gemeinschaftlich untersucht, abgestellt und daß eine gemeinsame Ordnung errichtet werden solle, nach welcher der Neerß-Fluß führohin von dem sogenannten Peel-Koch ohnfürn Eborath Chur-Eöllnischen, und ohnfürn Sächtelern Jülichischen Gebiets, bis wo die Neerß in die Maasß anfließet, nämlich unterhalb Gennep im Eleyischen, behandelt werden solle.

Dieses Geschäft auch von Unseren und übrigen darzu benannten Commissarien zu einem gebedlichen End gebracht, mithin Uns über den ganzen Verhalt, und sämtliche Umstände unterthünigst referirt worden.

Als verordnen und befehlen gnädigst, lassen Uns auch resp. gefallen.

1. Daß die Neerß führohin von nun-gemeldtem Peel-Koch bis an die Mühle zu Nachstendonck auf 24 Rheinische Fuß, jeden zu 12 Zoll gerechnet, von da bis an die Schravelsche Mühle, auf 36 dergleichen Fuß, und von nun-gemeldter Schravelscher Mühle bis zu dem Einfluß in die Maasß 48 Fuß breit, sodann aller Orten so tief gehalten werden solle, daß bei niedrigem Wasser wenigstens anderthalb Fuß Wassers vorrätzig seye.

Wäre aber diese Breite an einigen Orten nicht anzutreffen, solle solche dem Fluß inner drey Monaten Zeit längstens, à dato Publicationis dieses, verschafft werden; wo derselbe breiter ist, verbleibe dahingegen dessen natürlicher Lauf, welcher nicht verengt werden darf.

Nach der Breite des Flusses müssen die Defnungen deren Mühlen-Archen und die Zwanggraben in gemeldter Frist eingerichtet, annebenst sämtliche über den Strom wirklich liegende, und künftige Brücken nach solcher, jedoch mit der Vorsicht gelegt werden, daß der Fluß, wo die Brücken hinfommen, 4 Fuß breiter zu halten, um den

Raum zu ersetzen welchen die Brückenpfeile dem Strom benehmen.

2. Für alle auf der Neerß liegende Mühlen wird ohne Unterscheid das Peegel-Recht eingeführt, dergestalt, daß ein jeder Müller mit Peegel-mäßigem Wasser sich führohin begnügen und darüber keines aufhalten solle, nach dem Peegel müssen die Schleusen und Schlagsbretter in denen Archen und Frey-Schleusen eingerichtet, und derjenige Müller solle jedesmal mit 6 Eßlg., und nach Befund des Schadens noch schärfer bestraft werden, welcher gegen den Peegel sich verfehlet.

Der Peegel wird aber nicht nur für das Ober- sondern auch für das Unter-Wasser deren Mühlen bestellt; solcher solle von Unserm Wasser-Bau-Verständigen an bequamen Orten eingeschlagen, darüber ein förmliches Protocoll geführt und dieses in denen behörenden Registraturen zur steter Richtschnur bewahrt werden.

3. Um den Oberpeegel richtig zu stellen und einer jeden Mühlen nach Proportion ihrer Räder ein gleiches Gefälle zu verschaffen, haben Wir gnädigst genehmet, daß das Gefälle aller auf der Neerß liegenden Mühlen von Sächtelern bis Gennep von allerseitigen Wasser-Bau-Verständigen aufgenommen worden; da nun diese befunden haben, daß das Total-Gefälle auf dem Neerß-Strom in 33 Fuß 7½ Zoll bestehe, als werden einer jeden Mühle, die mit zwey nebeneinander stehenden Geläufen versehen ist, einseihen und bis dahin mit Ihrer Königl. Majestät in Preußen und Churfürsten zu Pfalz Eddn. Wir ein anderes verordnen, 21½ Rheinischen Zoll für Gefälle, denen aber die nur aus einem Geläufe bestehen, 16 Zoll zuge-theilet, und das übrige Wasser dem Ablauf des Flusses überlassen.

Die Müller seynd bey Vermeydung vorgemeldter Straf nicht befüget, sich mehreres Wasser einigermaßen zuzulegen, folglich mögen dieselbe die Schutz-Brettere mit Aufsägen nicht erhöhen und dergleichen u. u. Nur wird dem zu Gennep für den Fall, daß die Maasß steige und das Mahlen hindere, erlanbet, das Wasser über den ordentlichen Peegel bis zu 3 Fuß, mithin 1 Fuß 2½ Zoll höher aufzustauen, und solle ihmieserwegen ein besonderer Peegel gesetzt werden. Damit nun

4. das Wasser bey der ohnfürn Sächtelern liegender Cameral-Mühle Peegelmäßig eingerichtet, und die anschliessende Unsere Chur-Eöllnisch- und Gelderische Länd-

reyen und Beiden von denen Überschwemmungen fñhrohin so viel gewisser befreyet werden, so genehmen Wir die von Unserm und den übrigen Commissarien getroffene Vereinhabung dahin gnädigst:

A. Daß der ohnfern dem Peel-Roch zur Bestimmung deren, bey dem Neers-Fluß bis dahin streitig gewesenem Schur-Cöllnischen und Jülschen Grängen, verglichene neue Graben auf Kosten deren anschließenden Schur-Cöllnisch-, Gelderisch- und Jülschen Unterthanen auf 12 Fuß in die Breite, und so tief als das Neers-Bett angelegt, daß in solchen eine Schleuse von dreyen gleichen Defnungen auf gemeinsame Kosten gesetzt, daß die Bretter deren Schleusen nach vorbestimmten Peegel abgeschnitten, und daß dem Jülschen Cameral-Müllern zu Sücktelen bey jedesmaliger Straf von 6 Gldg. verboten sein solle, auf die Schleusen andere Bretter zu setzen.

B. Daß eine jede gemeldter dreyen Defnungen mit einem besondern Schloß zu verwahren, daß ab der einen dem Vorsteher Unserer Honschaft Hagen, ab der andern dem ältesten Bürgermeistern zu Bierschen, und ab der dritten dem ältesten Scheffen zu Sücktelen ein Schlüssel mit der Weisung zuzustellen, daß ein jeder bei vorhandener Wassers-Roth die ihm anvertraute Schleuse ohne Zeit-Verlust gratis eröffnen und hinwieder verschliessen solle; Würde aber

C. einer deren Schlüssels-Bewahreren seine Schuldigkeit in Defnung der Schleusen vernachlässigen und solcher bey anlaufendem Wasser längstens in einer Stunde Zeit entweder selbst oder durch anderen nicht nachgekommen seyn, oder aber die Schleusen ohne Roth eröffnen, so solle derselbe jedesmal in 6 Gldg. Brächten, und zum Ersatz des denen Benachbarten andurch zugehenden Schadens fällig ertheilet und dafür von der behörenden Obrigkeit excoactiv angesehen werden. Sollte es auch

D. wegen zunehmender Wasser-Roth und Ermangelung deren Schlüsseln nothwendig werden, eine deren Schleusen mit Gewalt zu eröffnen oder zu zerschlagen, so solle die Herstellung auf Kosten des ausgebliebenen Schlüssels-Bewahreren geschehen: Ein jeder derselben ist an nebens unter mehrgemeldter Strafe verbunden, die Schleusen zu schliessen sobald das Wasser zum Fallen sich neiget, und längstens wann solches dem Peegel gemäß stehet. Endlich

E. solle gemeldter neue Graben von Unseren und denen Jülschen Unterthanen fñhrohin rein gehalten werden, zum Unterhalt deren Schleusen aber die zu Bierschen 1/2 Theil mit beitragen. Wann diesemnach zu erwachten Schleusen etwas zu verwenden nothwendig, solle solches denen benachbarten Schlüssels-Bewahreren und von diesen der Behörde zur gemeinsamen Einverständnuß sofort angezeigt werden.

5. Berordnen Wir gnädigst, daß das Peegel-Recht auf sämtlichen Neers-Mühlen ohne Unterscheid jeden Jahres den 1. Aprilis anfangen und bis den 1. Novembris fürbauren solle; In denen übrigen Monaten wird dahingegen denen Mülleren erlaubet, das Wasser 6 Dammen oder Foll höher über den Peegel aufzuhalten und zu gebrauchen.

6. Wegen Reinigung und Raumung des Neers-Stroms vom Kraut und sonstigem Unrath solle folgende Ordnung gehalten werden.

A. Alle auf dem Neers-Fluß bestehende Müllere sollen vom 1. Aprilis bis den letzten Octobris jeden Samstag Abends wenigstens vor Mitternacht alle Schüs- und Schleusen-Brettere ziehen, das Wasser bis Sonntags Nachmittags 4 Uhr lauffen lassen, und erwachte Brettere nicht ehender einsetzen. Nebst deme

B. solle die Neers in Unseren und den anschließenden Landen jedes Jahr dreyimal nach der ganzen Breite des Stroms geschnitten werden.

Zur ersten Schneidung werden die vier letzte Tag Aprilis bestimmt, die andere solle aber den 1. Julii und die dritte den letzten August angefangen werden. In diesen drey Tagen sollen

C. die Scheffen, oder wer sonst dazü berechtiget, den Strom unentgeltlich visitiren, und die Orten anweisen, wo die Vertiefungen und Ausraumungen nöthig oder nützlich vorzunehmen.

D. Den dritten Tag jeder Schneid- oder Raumung, und wann Abends 7 Uhr, sollen alle auf der Neers liegende Mühlen aufgezogen, derenelben Wasser dreyimal 24 Stunden nacheinander abgelassen, sodann jede Mühlen nicht ehender, als den dritten Tag darnach Abends 7 Uhr wieder geschlossen werden.

E. Damit die Ziehung deren Mühlen so viel gewisser beobachtet, und die Schleusen-Brettere bey Nacht und Unzeiten nicht wieder eingelassen werden, sollen jeden Orts Scheffen, oder wer sonst dazü berechtiget, eine

Wacht bey jeder Mühle anordnen, welcher die Müllere nur das Obdach, Feuer und Licht zu geben schuldig seynd.

F. Müssen gemeldte Scheyffen, oder deme es sonstien oblieget, besorgen, daß Sonntags vor der Ziehung in allen an der Reersf liegenden Pfarrkirchen verkündet werde, daß auf vorbestimmte Tage mit gemeinsamer Schneid- und Raummung der Reersf solle angefangen werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand deren Mühlen sich in Zeiten vorsehe.

7. Bei der Reinigung, Raums- und Fegung der Reersf selbstien ist folgendes zu beobachten.

A. Die Reinigung geschehet nach der ganzen Breite des Flusses von unten herauf, von denen, welche nach jedem Dirs Gewohnheit darzu verbunden seynd, besonders muß bey dieser Gelegenheit das an denen Ufern auswachsende Schilff und Rohr mit denen Wurzeln, so viel möglich, ausgerissen, und es dürfen keine Pfähle bey 3 Gldg. Straf in das Bett der Reersf zur Aufhaltung des Schilffs und Krauts geschlagen, sondern, wo deren seynd, müssen solche so viel mehr ausgeworfen werden.

B. Zur Raums- oder Fegung müssen dahingegen alle an die Reersf anschliessende Beerbte, imgleichen diejenige, welche mit denen Uberschwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein anderes verordnen, pro Rata in denen Kosten beytragen. Die Raummung muß annebend

C. In denen bestimmten Tagen mit denen Benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen, und bey solcher müssen alle Untiefe, Grind-Sand-Bänke, Hosten und Insulen, wo deren sich angesetzt haben, aus dem Strom geraumet und der Sand, Mott oder Moder muß wenigstens 5 rheinländische Ruthen von dem Ufer hinweggeschafft werden; gleichwohl gehöret der Mott, Leusch und dergleichen denenjenigen, welche die Raummung selbst verrichten; wo aber die Arbeit von denen Beamten verbunden wird, mögen diese zum gemeinen Besten disponiren.

D. Bey der allgemeinen Raummung und Fegung seynd die Müllere verbunden, all dergleichen Unrath, welcher unter denen Mühlen-Räubern und in einer Länge von 30 rhein. Ruthen, jede von 12 Fuß, und von dem untersten Rabe anzurechnen, sich angesetzt haben, auf ihre eigene Kosten hinwegzuschaffen; wären aber die Müllere an einigen Orten zu einem mehreren verbunden, oder aber nur

sten andere die Müllere vertreten, so hat es dabey sein Bewenden.

E. Denen Einbrüchen muß mit Ordnungsmäßigen Battungen vorgekommen werden, wo aber Erweiterungen nothwendig seynd, da müssen solche am anwachsenden Ufer geschehen, darnach die Krümmen beurtheilet, die anwachsende Uferen gegen die abbrechende ganz tief geschnitten, anbey müssen die abbrechende Uferen mit denen Erweiterungen ganz verschonet werden. Seynd dahingegen beyde Uferen einander gleich, ist auch auf beyden Seiten weder anwachsend- weder abbrechendes Ufer; so solle die nöthige Erweiterung von beyden Seiten und in gleicher Maasß geschehen;

F. Die Reing- und Raummung der Reersf sollen anschliessende Beerbte untadelhaft verrichten oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Kosten verbessert und wann sie zum andernmahl saumig befunden werden, daß sie noch besonders bestraft werden; wegen Unseren anschliessenden Domonial-Stücken werden Wir aber zu gleicher Zeit das Nöthige von Unseren Kellneren beobachten lassen.

8. Eben so solle es mit sämtlichen Zwangs- und Neben-Graben welche noch wirklich seynd und vorhin gewesen, gehalten werden; solche müssen nemlich zu gleicher Zeit nach vorbeschriebener Ordnung gereinigt, offen belassen und gleich dem Grundbett der Reersf auf gemeinsame Kosten deren Anschliessenden ausgetieft, darbennebens sollen solche in einem besondern Protocollo beschrieben werden und die Benachbarte hierunter einander die Nachrichten communiciren.

9. Auf denen Uferen und sogenannten Dycken oder Dämmen sollen hinführo weder aufgehende Bäume, weder Strauchholz, in der Breite von 12 rhein. Fuß vom Ufer anzurechnen, gelitten werden, außer wo die Nothwehr einige Battungen erforderet.

Die auf dem Ufer der Reersf oder auf denen Dycken deren Neben-Graben wirklich erfindliche Bäume und Strauchholz sollen solchemnach in gemeldter Breite inner 3 Monaten Zeit, à Die Publicationis dieses, bey Vermeidung einer Straf von einem Gldg. für jeden Baum und Strauch weggeschafft, auch hinführo deren keine in der Nähe von 12 rhein. Fuß angepflanzt werden; zu so viel mehrerer Festhaltung dieser die Reingung und Andraummung der Reersf betreffenden Puncten sollen

10. jeden Orts Beamte oder denen es sonst zukommet, in denen nächsten 8 Tagen nach vollendeter Reinigung oder Raummung die gewöhnliche Schau halten oder den Augenschein einnehmen und untersuchen, ob alles nach vorbeschriebener Ordnung vollführet seye, sodann jeden Jahres mit allerseitigen Beamten eines Tags sich vereinbaren, um mit Zugiehung deren Gerichts-Personen den ganzen Strom, so weit die Landes-Grenzen sich erstrecken, in Augenschein zu nehmen; bey dieser Gelegenheit sollen die Mängel untersucht, nach Befinden bestrafet und verbessert, sodann ab jeder Verrichtung die abzuhaltende Protocolla dahiesiger Unserer Regierung inner 8 Tagen Zeit einlegendet werden.

11. Sobald unvermuthete Ergießungen des Stroms von Plazregen oder sonstigen sich ergeben, sollen die Mülere ohnverzüglich alle Schleußen ziehen und diese so lang offen lassen bis dieselbe Peggelmäßiges Wasser erhalten, bey jedesmaliger Straf von 6 Gldg. und des denen anschießenden Beerbten andurch zugehenden Schadens; Um diesen abzuwenden und zu untersuchen woher die Überschwemmungen entstehen, wird jeden Orts Scheyffen, oder welche sonst darzu berechtigt seynd, erlaubt, nicht nur um die Zeit da alle Schleußen-Brettere offen stehen müssen, sondern, so oft es ihnen notwendig zu seyn gedünket, bey dem in ihrem Bezirk wohnenden, auch bey dessen Oben- und Unter-Müllern, jedoch ohne deren Belastung, zu visitiren, ob das Wasser über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieses befunden, so ist dem visitirenden Scheyffen erlaubt, dem in diesem Bezirk wohnenden Müllern die Schütz- und Schleußen-Brettere offen zuziehen, derselbe solle aber keine Pfandungen eigenmächtig vornehmen, sondern die befundene Angebür der Amts-Obrigkeit und in denen benachbarten Gebieten dem nächst wohnenden Scheyffen oder Vorstehern zur geschwinden Abhülff anzeigen, und, daß dieses geschehen, seiner Obrigkeit ebenermaßen zur Beobachtung des Nothigen hinterbringen;

Dahingegen ist eines jeden Beamten Schuldigkeit zu besorgen, damit der strafbar befundene Müller dem visitirenden Scheyffen die Visitations-Gebühr entrichte, und Beamte mögen fuhrohin dergleichen Visitations nicht zur hey andringenden Begebenheiten, sondern so oft und wann sie wollen, jedoch ohne Belastung deren Müllern, entweder selbst vornehmen oder dierfürwegen jemand schriftlich committiren.

12. Genehmen Wir zu Bevorkommung und Abwendung ferneren Schadens die von allerseitigen Commissarien getroffene Vereinbarung, daß bey Unserer Cameral-Mühle zu Dedt eine Freyschleuße von drey Defnungen auf gemeinsame Kosten Unserer und deren Jüdischen Unterthanen, bey der Mühle zu Mülshausen ohnfürn dem sogenannten Spartel-Bend eine andere von eben so vieler Defnung auf Kosten Unserer, deren Gelderischen und Jüdischen Unterthanen, bey der Langendoncker Mühle noch eine dergleichen auf Kosten Unserer und deren Gelderischen Unterthanen, bey der Neersdommer-Mühle dahingegen ein Zusatz von 5 Fuß 4½ Zoll auf Unsere Kosten, nach der von allerseitigen Wasser-Bau-Vorständigen beschehenen Anweisung angeschaffet werden sollen. Mit denen Schlußeln wird aber folgende Ordnung gehalten:

Von der Schleußen zu Dedt sollen der zeitliche Scheyffen Kirspels Dedt Chur-Eöllnischen, sodann der älteste Scheyffen oder Vorsteher der Honschaft Vorst und der Vorsteher oder Scheyffen des Fleckens Süchtelen Jüdischen Gebiets; von der Schleußen bey Mülshausen ohnfürn dem Spartel-Bend der zeitliche Scheyffen des Kirspels Dedt Chur-Eöllnischen, der älteste Scheyffen oder Vorsteher zu Greffrath Gelderischen, sodann der zeitliche Scheyffen oder Vorsteher im Hagenbroich Jüdischen Gebiets, von der Schleußen bey der Mühle zu Langendonck aber die Scheyffen deren Kirspelen Dedt und Greffrath, endlich von denen Schleußen zu Neersdomm die nämliche Scheyffen von Dedt und Greffrath die Schlüssel verwahren.

Wegen Unterhaltung deren Schleußen wird es aber nach der oben Gglo 4 bestimmten Ordnung gehalten.

13. Würde in künftigen Zeiten notwendig sein, bei denen Mühlen und zugehörenden Schleußen neue Archen und Fluß-Böden anzulegen, so sollen diese dem Grundbett des Neersfluß ganz gleich geleyet werden; dieselben Actui sollen jeden Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beywohnen, zu welchem die benachbarte Beamte und Gerichts-Personen, imgleichen den Ober- und Unter-Müller veranlassen und denen mehrest Beerbten freystellen, ob sie, wiewohl ohne Belästigung des Müllers, dabey mit erscheinen wollen, das Gericht hat dabey zu besorgen daß die neue Arche der Ordnung gemäß angeleyt werde, würden aber hernächst bey derselben Unterschieß entdeckt, so solle der Eigenthümer der Mühlen und resp. der Müller in 100 Gldg. Brächten verfallen seyn und die

beschickene Bevortheilung? auf Kösten deren bey dem Actu erschienenen Gerichts-Personen herstelllet werden.

14. Als viel die Fischerei in der Akerß angehet, lassen Wir Uns, in so weit solche Unsere, die Jülich- und Geldersche Gebieten scheidet und gemeinsam ist, folgende Ordnung gnädigst gefallen.

A. Daß fñhrohin nur 2 Tag in der Wochen und zwar Mittwochs und Freytags, oder wann auf diese ein Feiertag einfallet, auf den unmittelbar vorhergehenden zu fischen erlaubt seyn solle.

B. Alle übrige Tage der Wochen, imgleichen des Nachts ohne Unterscheid und den ganzen Monat May, ist das Fischen bei jedesmaliger Straf von 6 Gldg., oder im Fall der Unvermögenheit so vieler Wochen Arbeit des Stockhauses verboten.

C. Des Fischens soll sich keiner unterziehen, er seye ein mündlicher Beerbter; Für Beerbte werden aber nur diejenige gehalten, welche 250 Rthlr. an liegenden Gründen besitzen; alle übrige deren Vermögen so weit sich nicht erstreckt seind zum Fischen nicht berechtigt, der Fischers Vereitschaft in Ertappungs-Fall verlustiget, und das erstmal in 3 Gldg. oder so vieler Wochen Stockhauses Arbeit, das anderemal in eine doppelte Straf und so ferner verfallen.

D. Die sogenannte Flügel- und Sechsaamen, Facken und Körbe, das Pölschen und Ausschnidung deren Ufern um Krebse zu fangen, ist unter nämlicher Strafe verboten.

E. Die Fischgarn deren Berechtigten sollen so eingerichtet seyn, daß ein viertelspündiger Fisch durch die Mascheln streichen könne.

F. Denen Scheyffen, Vorsteheren und sonstiger Bekehrde ist verstatet, die betretende Grevelere in das benachbarte Gebiet, ohne Nachtheil der Landes-Hoheit, zu verfolgen und zu arrestiren, mit der Bescheidenheit gleichwohl, daß die beschickene Arrestirung dem benachbarten Beamten und resp. Kellnern sofort notificiret werde, welcher den Arrestatum sogleich ohne Zahlung deren Abzugs-Kösten verabsolgen lassen solle, wann diese von dem Arrestato nicht können erlegt werden.

Gleichwohl halten Wir Uns bevor, wegen gemeinsamer Verwaltung der Fischerei mit Ihrer Königl. Majestät in Preussen und Chur-Pfalz Ebdn. zum gemeinen Besten Uns näher zu vereinbaren.

Da nun Ihre Königl. Majestät in Preussen und Chur-Pfalz Ebdn. für Dero an die Akerß gränzende Gebieten eine dieser in allen Puncten gleichförmige Verordnung verstanden lassen und mit Denenselben Wir Uns gemeinsam verbunden haben, daß zu besserer und mehr zuverlässigen dessen Beobachtung von allen Dicastorien deren in diesem Punct vereinigten Landen die schärfste Nachsicht genommen werden solle, ob Beamte, Scheyffen, Vorstehere, und diejenige welchen sonst die Obacht über den Akerß-Fluß und dessen Behandlung zukommet, sich solcher gemäß betragen, und daß bey besünderer Versammlus ein jeder ohne Nachsicht mit 25 Gldg. Brüchten bestrafet werden solle.

Als verordnen und befehlen gnädigst, daß ihr allen obigen Puncten genauest nachkommet und deren gehorsamste Befolgung euch Pflicht-schuldigst angelegen seyn laßet, solchen Endes denen Scheyffen und Vorsteheren des Amts Dedt, wie auch Unseren Cameral-Mülleren eines deren beykommenden Exemplarien zustellen, die übrige zur Amts- und Gerichts-Registatur hinlegen, sodann deren Inhalt zu jedermanns Nachachtung nicht nur an denen gewöhnlichen Orten, sondern auch jeden Jahrs auf denen Herren-Gebingen verstanden lassen sollet.

641. Bonn den 22. Dezember 1768.

Max. Friedrich, Erz b. u. Christ.

Im Beste Necklinghausen soll, unter Abänderung der Bestimmung vom 3. Juli 1765 (Nr. 607 d. S.), die kleine Jagd, wegen der daselbst spätern Erndte, anstatt am 1. August, erst am 1. September jedes Jahrs eröffnet werden. (Conf. Hf. Eb. Saml. Bd. 1. S. 215.)

642. Bonn den 14. Januar 1769.

Max. Friedrich, Erz b. u. Christ.

Nachdem über die schlechte und an den mehresten Orten in Unserm Herzogthume Westphalen fast unbrauchbar gewordene Wege sowohl von ausländisch- als einheimischen Fuhrleuten, Reisenden und Commercianten bey Uns mannigfaltig Klagen geführt und unterthänigst angezeigt

worden, daß solche nicht nach Vorschrift deren erlassenen heilsamen Verordnungen in gehörigen Stand gestellet noch unterhalten wurden, sondern an vielen Orten nunmehr gänzlich eingeschränket, verwüstet und in ganz unbrauchbaren Stand gerathen wären, solches aber nicht allein denen Reisenden und Fuhrleuten zu großem Beschränkung und Ungelegenheit, sondern auch zu Sperr- und Hemmung des allgemeinen Gewerbs, Handels und Wandels, folglich Unsern getreuen Unterthanen zum merklichen Nachtheil und Schaden gereicht, Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern gnädigst wolsen, daß alle Wege in Unserm Herzogthume Westphalen in solchen Stand gestellet werden sollen, damit sie bey aller Jahreszeit gebraucht, denen Reisenden die Passage erleichtert und das commercium ohngehindert getrieben werden könne. Daß Wir daher gnädigst und in der Fürst-väterlichen Absicht das Aufkommen Unserer lieben Unterthanen zu befördern, mißest bewogen worden, besondere Weg-Commissarios zu ernennen, und deren Instruction wie auch Unserer Landdrost und Räthen, Drösten, Richtern, Vogteyen, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, Scheffen und Vorstehern in denen Gemeinheiten, fort aller Lands-Einwohnern schuldigster Nachachtung gegenwärtiges Weg-Reglement nach dem Beispiel benachbarter und anderer Fürsten zu erlassen. Wir ordnen, setzen und befehlen demnach hiemit ernstlich

1. Sollen sämtliche Landstraßen und andere Wege, Brücken und Stege von der gnädigst angeordneten Commission mit Zuziehung Unseren Drösten und Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath, in deren anvertrauten Distrikt die Wege gelegen, in Augenschein genommen, fort diese nach stracklicher Weisung und Aufsicht sothaner Commission von denjenigen Gerichts-Amte, Stadt-Freyheits-Einsassen, in dessen Bezirk sie sich befinden, oder denen, welchen solches vermög Herbringen sonst obliegt, allerdings hergestellt, die zerfallene Brücken und Stege wiederum aufs neue errichtet und erbauet, sodann mit Lähnen versehen werden.

2. Obwohlen die Heer- und Landstraßen in andern Ländern in einer Breite von 40 bis 50, und die andere auch Nachbar-Wege von 16 bis 30 Fuß nützlich erscheinen; so könnten doch in Gegenden Unseres Herzogthums Westphalen, wo der Boden steinig oder sonst trocken und

hart befunden wird, mit 24 und 30 Fuß und die andere Wege mit 16 bis 24 Fuß nothdürftig bestehen und eingerichtet werden, in flachen und durchläudigen Gegenden aber soll obangeführte mehrere Breite nach Umständen und Ermessen Unserer gnädigst angeordneten Commission eingeführt werden.

3. Weil nun die Straßen und Wege im Wasser und Fäule vertiefter, folgar versunken, verfloßen oder verfahren sind; so sollen, als viel die Landstraßen betrifft, selbe in der Mitte 3 und an den Seiten 2, die andere Wege aber in der Mitte 2 und an der Seite 1 Fuß höher als das Erdreich ist, aufgeführt, und diese Höhe so viel möglich mit Kiesel oder steinigem Grunde erreicht werden; Damit aber

4. das Wasser von und an den Landstraßen und Wegen desto besser abfließen, mithin selbige desto füglich austrocknen und in guten brauchbaren Stand gebracht und erhalten werden können; so sollen neben denselben beyderseits, wann einerseits kein Abhang ist, Wassergraben in der Tiefe und Breite ausgeworfen werden, daß daraus so viel Grund, als zu vorbeschriebener Weg-Erhöhung erforderlich ist, genommen werden könne, gleichwohl kann diese Tiefe und Breite nach erheischenden Umständen von Unseren Commissarien auf 3, 4 ad 5 Fuß eingeschränket werden; Weilen auch

5. die Erfahrung belehrt, daß die an denen Landstraßen und Wegen zu nahe stehende, den Schatten bringende hingegen die durchstreichende Luft und Sonnenschein behindernde Bäume, Hecken und Sträucher die Austrocknung vornämlich behindern, ohne Hindanschaffung derselben aber die Herstell- so wenig, als die Unterhaltung derselben Wegen nicht bethätiget werden kann, folgar der geringe Vortheil, den der eigennützigste Eigenthümer von diesen Bäumen und Sträuchern ziehen möchte, mit dem daraus dem Publico zuwachsenden Schaden nicht zu vergleichen ist; so sollen künftighin keine Bäume und Sträucher an denen Wegen, sie mögen stehen auf Unsern Domainen, geistlich- oder andern freyen Grund, auch sonst wie der Grund Namen und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Rücksicht fortgeschafft werden. Wir befehlen demnach Unseren Richtern, Vogteyen, Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, Scheffen und Vorstehern, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträucher von denen Landstraßen und Wegen

respective in ihren Städtischen oder Gerichts gemeinen Distrikten, denen Eigenthümer aber, daß sie auf ihren privaten, neben denen Landstrassen und Wegen hergehenden Gränden stehende Bäume, Hecken und Sträucher samt denen Wurzeln auswerfen lassen, und falls sie das mit binner drey Wochen, nach Publication dieses, nicht fertig, so soll solche Abbau- und Ausrottung nicht nur auf der saumseligen Kosten verfalet, sondern auch von jedem nicht ausgeworfenen Baum 24 Groschen, und für jeder Ruthe nicht weggeschaffter Hecken 18 Groschen, dann für jeden nicht ausgeworfenen großen oder 3 kleine Sträucher 12 Groschen zur Strafe erlegt und diese mit denen ex Officio Commissionis verwendeten Auswerfungs-Kosten executiv beygetrieben werden, dagegen sollen diejenige Bäume und Sträucher, welche zu Seiten der Landstrassen in einer Entfernung von 8 Fuß von denen Gräben belassen oder auch künftig angepflanzt werden können, unter der im obigen §. angeordneter Strafe, ausgeästet und gereiseret werden; Gleichwie Wir dann auch gnedigst verstaten, daß diejenige Hecken, womit Gärten und andere Gründe eingefasset sind und welche in ihrer ordentlichen Scherr gehalten werden, wann selbige sich auswärts deren Gräben befinden, beibehalten werden mögen, jedoch daß sie auf 3 bis höchstens 4 Fuß abgeworfen und in solche Höhe unterhalten werden.

6. Wann die Landstrassen und Wege nach obigen Vorschriften von Hecken, Bäumen und Sträuchern befreiet, in Gräben gelegt, aufgehöhet und recht applanirt sind, so soll darauf wenigstens 1 oder nach Gutfinden Unserer Commissarien 2 Fuß dick größere, dann kleinere Steiner, und leystlich Sand oder sandiger harter Grund gefahren werden, der zur Wege Vesserung erforderlicher Grund oder Sand kann aus allen Gränden, wo solcher anzutreffen und dem ausbessernden Weg am nächsten gelegen, es betreffe Unsere Domainen, geistliche, weltliche, freye, private oder sonstige Gründe ohnentgeltlich genommen und herbeugefahren werden, gestalten sich niemand darwieder zu sehen befugt, sondern solchen vielmehr bey Vermeidung willkührlicher Strafe und stracklicher Zwangmittel verabsolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll, falls aber durch die Ueberfahrt und Auswerfung deren Grund-Deckern gute Gründe, Aecker und Wiesen beschädiget wurden, so soll dafür dem Befinden nach eine dem Schaden proportionirte Vergütung dem Eigenthümer aus Städti-

schen oder Freyheits gemeinen Mitteln wo selbe vorhanden, sonst aber gleichwie von Gericht- und Remeiren nach dem Schätzungs-Fuß angedeyen, und der verursachte Schaden nach gleich vorzunehmender schuppartheyischer Schätzung bonificirt werden, jedoch ist zu Vermeidung dieser Kosten so viel möglich dahin zu sehen, daß ohnschädliche Stellen zum Sandgraben ausgesucht werden.

7. Wo aber ein Mangel an vorgemeldten Materialien erscheinen möchte, da sollen die Wege mit Holz oder Schanzen belegt, und 2 oder 3 Fuß dick mit tauglichem Grunde oder steinigter Erde befahren und zu Gehabung dieser Materialien wie im splo praecedente verfahren werden.

8. Wo tiefe Sumpfe, Springe oder sonst fenchter Boden in denen Strassen und Wegen sich finden, sollen durch die Strassen, Rinnen oder umgekehrte Tröge quer gelegt, und wo es vunnöthen, Brücken gemacht werden, wodurch das Wasser ablaufen könne, und wo Steinefüglich zu haben, soll man sich bekeiffen die Rinnen und Brücken besonders über Bäche und starke Wasserläuf aufzumauern, wo aber das Wasser nicht allzu häufig, mögen diese Ableitungen vermits zweyer überzweg durch die Landstrassen gehender und $\frac{1}{2}$ Fuß Defnung belassender, von Stein und mögig aufzusehenden Mauer (welche oben mit großen und platten Steinen zu bedecken und demnachst das ganze Wert mit gutem Kieß wenigst auf 2 Fuß hoch zu überfahren ist) eingerichtet werden, nicht weniger sollen in Bergen an denen gefährlichen Orten die Wege beyderseits mit guten Lehnun versehen, wo aber die Brücken und Lehnun nicht von Stein, sondern von Holz verfertigt werden können und müssen, sollen dieselbe nicht allein mit starken Brettern und Lehnun versehen, sondern auch dem Befinden nach mit langen Schanzen unter das Gehölz verfalet und folgendes mit Kiesel und groben Sand überschüttet, wann auch die Schanzen mit der Zeit vergänglich, mit neuen wieder ausgebessert und wie vorgemeldet gehalten werden.

9. Wo die Fußspäde nicht durch die Strassen gehen, sollen über die Gräben gute und ziemlich breite Stege mit Lehnun auf einer Seite wenigst gelegt und die Zäume nicht zu hoch noch ohnbequämlich, sondern also zugerichtet werden, daß alle und jede ohne Gefahr und Beschwer darüber kommen mögen.

10. Da auch an einigen Orten der Grund und Gelegenheit vermassen gestellet, daß die Landstraßen und Weege nicht wohl beständig gemacht und unterhalten werden können, so sollen solche und alle hohle Weege verlassen und über die Höhe neben denselben neue Weege, wo sich dieses wegen der Situation nur einigermaßen thun lassen, angelegt werden, dahingegen sollen die zu denen verlegenden Wegen erforderliche Gründe, sie betreffen Unsere Domänen, geistlich oder weltliche, freye oder sonstige Plätze um so mehr ohne Widerspruch hergegeben werden, als sehr das allgemeine Beste dem Privat-Nutzen vorzuziehen steht, wenn demnach ein solcher Grund, worüber der Weg verlegt wird, in einer Städtischen oder Freyheits-Distrikt gelegen, dem Eigenthümer von der Stadt oder Freyheit, ansonsten aber von denen übrigen Gerichts- oder Amts-Eingesessenen nach dem Schatzungs-Fuß, als weit es nicht aus dem von dem alten Weg herkommenden Preis füglich geschehen kann, nach Abzug dessen was er selbst darzu bezutragen schuldig, nach ohne partheyischer Schätzung ersetzt werden.

11. Sollen für diesmal und absque Consequentia nach Anleitung der von Unserm Herrn Vorfahrern am Erstst, Joseph Clement Christmilchster Gedächtniß, auf Anstehen treu gehorsamster Landständen im Jahre 1717 für Unser Herzogthum Westphalen erlassener Weeg-Ordnung (Nr. 322 d. S.) von einer jeden Stadt und Freyheit, wie auch jedem Amt und Gericht in ihrem Distrikt nach Vorschrift dieser Unser gnädigsten Verordnung die Landstraßen und Weege eingerichtet, die zu Erbauung und Reparation deren Brücken und Stegen, auch nöthig befundener Verlegung deren Straßen und Wegen wirklich erforderliche Kosten und Auslagen, imgleichen jene Kosten, welche nebst denen nöthigen Hand- und Spanndiensten die Adhibition besonderer Werk-Versändigen erfordert, mit der Aufsicht-Gebühr in Gemäßheit des §. 3. Eingangs erwähnter Weeg-Ordnung vom Jahre 1717 nach dem Schatz-Fuß eingetheilet und prästirt, auch da eine Stadt, Freyheit, Gericht, Amt oder Kirchspiel mit Einrichtung deren Landstraßen und Wegen mercklich, andere aber wenig oder gar nicht belastet würden, eine billigmäßige Concurrenz und Gleichheit gehalten werden.

12. Sollen diejenige, welche von Unseren Commissarien zu Reparation deren Straßen und Wegen angewiesen und darzu verabsahet werden, wann sie gänzlich aus-

bleiben jedesmal 2 Rthlr., und diejenige, welche eine Stunde nach der verordneten Zeit erscheinen, einen halben Rthlr. Straf zu erlegen schuldig, und diese sowohl als jene, welche das zu Erbauung oder Reparation, auch Verlegung deren Straßen und sonstigen Kosten angewiesenes Quantum zu bezahlen säumig sind, darzu executiv vermögert werden.

13. Städte, Freyheiten, Gericht und Kemter, falls unter ihnen wegen der Reparations-Schuldigkeit Streit entstehen sollte, den strittigen Weeg gemeinschaftlich ohne Anstand herstellen, nach Austrag der Sachen aber der Schuldige dem andern die Kosten ersetzen, gleichwohl soll in diesem sowohl als andern bey der Weeg-Reparation sich etwa ergebenden Fällen der von eins oder andern Theil an Hand genommen werdende Recursus nur Effectum devolutivum, nicht aber suspensivum gewinnen.

14. Wann nun die Weege nach litterlicher Anweisung dieser Unserer Landsherrlichen Verordnung in Stand gesetzt worden, und Uns darüber von denen angeordneten Commissariis der unterthänigst umständliche Bericht erstattet seyn wird; So wollen Wir, wie es mit der künftigen Unterhaltung gehalten werden solle, Unsere gnädigste Willens-Meinung ferner zu erkennen geben, verordnen aber einseilen hienit, daß alle Graben und Wasser-Leitungen in gehöriger Breite und Tiefe mittels Auswerf- und Säuberung beständig offen gehalten, die daher sich ergebende Erde, als lang die Straße mit Stein oder Rieß nicht überfahren ist, auf die Mitte derselben gebracht und gespreitet, nach vollendeter Begründung hingegen auswärts deren Graben auf die anschließende Gründe geworfen, die sich äußernde Spuren und Vertiefungen sichts hin erfüllt und applaniret, nicht minder die an denen Hecken hervor kommende junge Ausschläge vor dem Frühjahre abgesetzt, und andere sonst neben denen Weegen anschließende junge Boden ausgerottet werden sollen, wo widrigens vor jedem nicht der Vorschrift gemäß unterhaltenem Schritt Weeges, oder nicht ausgerotteter Rode der Säumige in eine Straf von 6 Groschen verfallen seyn solle.

15. Hegen Wir zwar zu allen und jeden Unseren Unterthanen, besonders aber denen vorgesetzten Obrigkeiten das gnädigste Zutrauen, sie werden diese auf das gemeine Beste abziehende heilsamste Verordnung stracklichst befolgen, gleichwohl haben Wir um die Herstellung deren in äußerstem Verfall gerathener Weegen desto sicherer zu

befördern, gnädigst gut gefunden, eine besondere Commission anzuordnen und dieser die Vollstreckung gegenwärtiger Landesherrlicher Verordnung aufzutragen und selbe dahin zu authorisiren, daß sie sich wider die Reutenten und Saumselige der starken Hand, womit ihnen auf Gesinnen Unsere Landdrost und Rätthe, Beamte wie Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten assistiren sollen, allenfalls auch der militärischen Hülfe bedienen können.

16. Schließlich wollen Wir diejenigen, welche zu denen Weg-Reparationen verpflichtet sind oder darzu bis hiehin concurrirt haben, durch gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung von der proportionirlichen Beyhülfe und Beitrag zu denen Kosten keineswegs befreiet, sondern vielmehr darzu ausdrücklich angewiesen haben; Und soll dieses Unser gnädigstes Reglement zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung von denen Kanzlen gehörend publiciret, anbey dem Wochenblatt einverleibet werden.

Bemerk. Unterm 21. Juli 1773 und 22. Juni 1774 ist die genauere Vollziehung der vorstehenden Weges-Ordnung den westphälischen Behörden befohlen worden.

643. Bonn den 24. Januar 1769.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Zur bessern Handhabung der öffentlichen Sicherheit in den sämtlichen churfürstl. Landen und zur Erneuerung der frühern Verordnungen wird bestimmt, daß fremde und auch einheimische zum Durchzug oder innern Verkehr durch regelmäßige Pässe nicht gehörig legitimirte oder sonst nicht concessionierte Bettler, Spielleute, Gaukler, Kesselflicker, haussirende Krämer, Fächer, Reisende u. a. verdächtige Personen, als Bagabunden verhaftet und mit festgesetzter Zuchthaus- u. a. körperlicher Strafe belegt werden sollen; daß die Wirthe keine verdächtige Fremden ohne Anzeige an die Behörden aufnehmen dürfen; daß jeden Ortes Bagabunden-Jagden gehalten, Aufseher und Nachtwachen angeordnet, die wirklichen Armen mit gewissenhafter Anwendung der örtlichen Wohlthätigkeits-Fonds verpflegt, resp. mit Bettel-Zeichen und Scheinen versehen, arbeitsfähige Gewohnheits-Bettler aber wie die Bagabunden behandelt werden müssen. (Conf. d. f. Eb. Saml. Bd. II. S. 86.)

Bemerk. Unterm 27. Februar 1782 ist die vorstehende Verordnung wiederholt publicirt und deren

strengste Handhabung, rücksichtlich des Bettelganges der Armen, befohlen werden.

644. Bonn den 15. Februar 1769.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Publication eines mit Frankreich geschlossenen Vertrages wegen gegenseitiger Abschaffung des sogenannten droit d'Aubaine, wonach die von den resp. Staaten bisher ausgeübten Ansprüche an die Hinterlassenschaften der in den wechselseitigen Gebieten sterbenden französischen und resp. churfürstlichen Unterthanen aufgehoben werden und dergleichen Erbschaften vollständige Abschöpf- und Abzugsfreiheit genießen sollen.

Bemerk. Zufolge eines am 23. Juni 1783 vom churfürstl. Hof- und Regierungsrath zu Bonn ausgestellten Zeugnisses, bestand eine gleichmäßige Abzugsfreiheit zwischen dem Erzstifte Köln und der niederländischen Stadt Maastricht, so wie den Landen der Ober- und Nieder-Maaß.

645. Bonn den 21. März 1769.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Die im Beste Recklinghausen befindlichen Besitzer von eigenhörigen oder erbpächtigen Bauerngütern und Kotten dürfen ohne Consens des Gutsherrn, und wenn desfalls Streit obwaltert, ohne Festsetzung des Gerichtes, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Verträge und besonderer Geldstrafen, ihre Güter weder abtreten, noch auch durch Verbindung von Leibzucht, Aussteuern für ihre Kinder, Testamenten oder sonst belasten, oder wohl gar einzelne Theile der Höfe, zur Nutznießung anstatt der Zinsen oder Aussteuer, an sich ziehen oder übertragen; desgleichen ist denselben auch der Verkauf der Früchte auf dem Halme, ohne Bewilligung des Gutsherrn, bei namhafter Brüche für den Verkäufer und Ankäufer untersagt. (Conf. d. f. Eb. Saml. Bd. II. S. 441.)

646. Bonn den 14. Juni 1769.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Die bei Prozessionen und Gottestrachten üblichen Aufzüge mit Fahnen, Trommeln und Waffen, welche zu

Feuersbräunten, Saufgelagen und andern Unordnungen Anlaß geben, sollen in den sämtlichen Städten und Dörfern des Churstaates, — mit einziger Ausnahme der Residenz-Stadt Bonn —, nicht mehr stattfinden; auf Conventationen haftet willkürliche Brächtenstrafe. (Conf. Chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 48.)

647. Bonn den 21. Juni 1769.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrfst.

Anordnung einer besondern „General-Beg-Reparations-Commission“ im Herzogthum Westphalen nebst Befehl zur pünktlichen Erfüllung der von derselben getroffen werdenden Anordnungen.

648. Bonn den 14. Januar 1770.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrfst.

Unter Nachlassung der von den Kriegsjahren 1758 bis incl. 1764 rückständigen Schätzung von wüsten und unkultivirt liegenden Höfen, Kotten, Hausstätten und Ländereien im Herzogthum Westphalen, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zur Berichtigung derjenigen Reste verpflichtet, welche aus einer frühern oder spätern Zeit herrühren; bei beschaffiger Unterlassung sollen die Grundstücke in so vielen angemessenen Parzellen, als zur Erzwinigung der bereits schuldigen oder künftigen Schätzungen erforderlich sind, von den Schatzhebern (an Colonen) ausgethan, oder aber der sämmtliche Eigenthums- oder Guts-Herr für die Schätzungs-Rückstände unnachlässiglich erequirt werden. (Conf. Chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 86.)

649. Bonn den 5. März 1770.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrfst.

Zur Verminderung der großen Zahl der Festtage wird, mit päpstlicher Zulassung, festgesetzt, daß künftig im ganzen Erzbisthum Cöln, außer den Sonntagen so wie den Montagen nach Ostern, Pfingsten und Christtag, nur folgende

Festtage gefeiert werden sollen, nämlich: Frohnleichnamstag und Christi Himmelfahrt, Neujahrstag, drei Königen, Maria Himmelfahrt, M. Verkündigung, M. Himmelfahrt, M. Geburt und M. Empfängniß; St. Johann d. L., St. Peter und Paul, St. Joseph, St. Stephan, Allerheiligen und St. Ursula (blos in der Stadt Cöln); ferner sollen auch der Festtag des vornehmsten Patrons eines jeden Ortes und einer jeden Stifts- und Pfarrkirche in dem Bezirke des Kirchspiels, und endlich im ganzen Erzstifte, am ersten Sonntage nach dem Feste St. Martini des Bischofs, die Kirchweihen (sogenannten Kirchmessen) sämtlicher Gotteshäuser und Pfarrkirchen gefeiert werden. — Außerdem werden mehrere bisher gebotene Fasttage abgeschafft, die Abhaltung von Prozessionen und Bruderschafts-Versammlungen nur an den Sonntagen und beibehaltenen Festtagen gestattet und der Lektoren würdige Feier empfohlen. (Conf. Chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 48.)

650. Bonn den 27. April 1770.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrfst.

Nachdemalen treuehorsaamste Landstände Unseres Rheinischen Erzstifts Uns die unterthänigste Anzeig gethan, was maßen es zu Beförderung des gemeinen Besten und Abschneidung vieler sonst aus ungleichem Begriff der unterm 9. Julii Jahrs 1759 (Nr. 364 d. S.) verkündeter Jagd- und Büsch-Ordnung entstehen könnender Irrungen gereichen würde, wann Wir selbige in einigen Stellen abzuändern und zu verbessern, mithin die darin angedrohte Strafen in etwa zu mildern, gnädigst geruhen wollen, und Wir dan die von abgemeldten Unseren treuehorsaamsten Landständen darüber eingereichte Erinnerungen untersuchen und in genaue Erwägung ziehen lassen; So erklären Wir hiemit gnädigst:

Daß die §. 2do besagter Ordnung enthaltene Straf auf 25 Gldg. herunter gesetzt und in Ansehung deren zur Jagd berechtigten Personen ein Einsichen genommen und selbige auf den Fall, da die Heegezeit vorrücklich überschritten würde, mit geringerer Straf belegt, auch, befindenden Umständen nach, damit völlig übersehen, gleich dan auch

Die §. 4to, 5to et 52do enthaltene Brächten auf die Halbscheid vermindert werden sollen; Und obgleich es bey

dem §. 21 in so weit sein Bewenden hat, daß auch denen zur Jagd Berechtigten die Leg-, Büsch-, das Eckst-, Geschütz-, Lahn- und Schlag-Eisen, und zwar unter zehn Gldg. Brächten-Estraf verboten bleibe; So wollen Wir gleichwohl festgemeldten Berechtigten gnädigst gestatten, daß selbige sich des übrigen, denen den Wald durchwandelnden Kanten und dem wechselnden Wild unschädlichen Gangzugs, wie auch deren Dachs-Hunden gebrauchten mögen.

Unsere gnädigste Willens-Meynung geht ferner dahin, daß, obwohl der §. 44 der Büsch-Ordnung bloß auf Unsere eigene Waldungen lautet, solcher dennoch ebenfalls von allen anderen Erzstiftischen Büschen verstanden werden und jedermann gehalten seyn solle, das zu empfangen habende oder erkaufte Geholz vor den halben Aprilis, unter Estraf der Confiscation desselben, aus denen Waldungen zu schaffen;

Damit auch über die Anwendung des §. 49 kein Zweifel übrig bleibe, so erklären Wir gnädigst, daß die Verbaun- und Verbietung deren verkohnten Waldungen, so viel die künftige Holz-Fällung betrifft, so lang bis das Holz wiederum wohl angewachsen ist, in Ansehung der Bescheidung aber nur auf sieben Jahr fort dauern solle.

Was nun ferner §. 12 und 50 von Bepflanz- und respective Befreyung der gemeinen Büsch verordnet ist, solches wollen wir ebenfalls auf die Privat-Büsch mit dem Unterscheid jedoch erweitert haben, daß jedem Besizer mehr nicht, als einen achten Theil seiner Waldungen zu befreyen, erlaubt seyn, im übrigen aber die denen Gemeinden von Alters gebührende Viehe-Triften, wo solche durch eine gemeine unter einem eigenen beständigen Hirten ausgehende Heerde ausgeübet wird, bey ihrem Stand gelassen; wo aber einzelne Eingesejene das Viehe zu zwey, drey u. Stück und also besonders vor sich durch Kinder, und also, wie es die Erfahrung gibt, meistens zum Schaden der Büschen austreiben lassen, selbigen die Hut anders nicht, als auf ihren eigenen Büschen gestattet werden solle.

Und da auch öfters darüber Strittigkeiten entstanden, wer die in denen Waldungen befindlichen Wege im Stand zu halten verbunden seye? so verseyhet es sich von selbst, und ist durch wiederholte Landesherrliche Verordnungen satzsam festgestellt, daß selbige, so fern es Landstrassen seynd, durch die Gemeinheiten, deren District selbige

durchziehen, reparirt und unterhalten werden müssen; Was aber andere gemeine Wege betrifft, da verordnen Wir gnädigst, daß zwar die anschließende ohne Unterscheid der Personen und Güter eben so, wie an denen Landstrassen, die Gräben auszuwerfen, die Reparation der Wegen aber nicht von selbigen allein, sondern von sämtlichen in dem District Beerbten und den Weg gebrauchenden nach Proportion ihrer Besizungen geschehen sollen;

Schließlich wollen Wir Unserem Jagd- und Forst-Amt, fort sonstigen Unseren Beamten anbefohlen haben, in Ansehung deren Brächten jedesmal auf die Vorsehlichkeit des Verbrechen, dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Bruchtsfalligen Umstände die Rücksicht zu nehmen, fort darunter die billige und nach solchen abgemessene Mäßigung zu gebrauchen.

651. Bonn den 11. Mai 1770.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrst.

Wir haben bereits durch die unterm 5ten Merz laufenden Jahrs erlassene Erzbißschöfliche Verordnung satzsam erklärt, Unsere gnädigste Absichten bey Verminderung der bisherigen Feiertagen dahin gerichtet zu seyn, daß eines Theils die Sonn- und beybehaltene Feiertage besser als bis hiehin geschehen, geheiligt und zum Dienst des Allerhöchsten angewendet, anderen Theils Unsere getreue Unterthanen in Erwerbung ihrer Nahrung erleichtert werden sollen.

Unsere Lands-Herst-väterliche Obsorg erfordert nun noch ferner die Vorsehung zu thun, daß dieser heilsame Zweck nicht verfehlet die Sonn- und beybehaltene Feiertage denen Kirchen-Gesagen gemäß gefeyret, und diejenige Tag, welche Wir von der Zahl deren Feiertagen ausgenommen, nicht mit unnützen Müßiggang, Spielen oder Schwelgereyen, sondern zur nützlichen Arbeit und Förderung des Nahrungs-Standes angewendet werden.

Wir erneuern zu solchem End die in Betreff der Heiligung deren Sonn- und Feiertagen von Unseren Herren Vorfahren am Erzstift und Uns vor und nach erlassene heilsame Verordnungen, und befehlen somit, daß

1. zufolge jener vom 12. September 1746 (Nr. 500 d. S.) das Wein-, Bier- und Brandweins-Ausschenken

an besagten Tagen Morgens bis 11 und Nachmittags bis 4 Uhr, bey Vermeydung einer Brucht von ein, zwey, und nach Befinden mehreren Goldgulden sowohl für den Wirth als den Zechenden verbotten, und nur denen Durchreisenden ein Glas Bier, Wein oder Brandwein zu reichen erlaubt, auch einem jeden gestattet seyn solle, dergleichen Getränk zu seiner Nothdurft abholen zu lassen.

2. Daß in Gemäßheit des unterm 12. Sept. 1746 ergangen, und nachhero mehrmal erneuerten Edicti aller Handel und Verkauf, knechtliche Arbeit und dergleichen (das Vermahlen und Brobbacken allein ausgenommen) weni- ger nicht das Aussetzen und Herumtragen des Obst über die Straßen verbotten, des Endts in denen Städten die Kramladen gänzlich verschlossen und nicht einst wie der schändliche Mißbrauch eine Zeitlang eingeschlichen, hinter denen Glasfenstern die Waaren ausgestellt, die Schau- spiel, öffentliche Ballen und Schlittensfahrten, fort Zusam- menkünften auf denen Zunftstüben, dann Vogel- und Scheibenschießen aber eher nicht als nach geendigter Bes- per gehalten werden sollen. Wir wollen dergleichen

3. alle auf einen Sonntag oder Feyrtag einfallende Jahrmärkte auf den darauf folgenden Wercktag hiermit versetzt, und Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten erlaubt haben, diese Abänderung, falls sie es für dienlich erachten, durch die öffentliche Zeitungen bekannt zu machen.

4. Soll nicht allein das Führen der Frucht und res- pective Mehls zu und von denen Mühlen, Weinschroten und Aufsladen überall, dan das Eintreiben des Schlachts- viehes in hiesige Stadt, und dieses zwar unter Confis- cations-Straf unterlagt seyn, sondern auch auf dem Land keine Wald-Visitationen, Abzählungen, Anweisungen, Zins- Erhebungen abgehalten, noch einige Contracten errichtet werden.

5. Wollen Wir denen in Unserem Erzkist vergleyde- ten Juden besonders eingebunden haben, sich an derglei- chen Tagen des Herumlaufens in denen Städten und auf dem platten Land zu enthalten, die Christen zum Handel nicht anzureißen, noch einiges Viehe oder Waaren zu verschleppen, oder zu gewärtigen, daß selbige confisciret und sie zugleich in eine willkührliche Brüchten-Straf fällig er- theilet werden sollen; denen in hiesiger Residenzstadt woh- nenden Juden aber befehlen Wir die Pfort an ihrer Gassen

verschlossen zu halten und nur das kleine Thor zu er- öfnen. Gleichwie nun

6. die Sonn- und Feyrtage dazu vorzüglich gewidmet seynd, daß die Christ-Catholische Jugend in der Glaubens- Lehr unterrichtet und zeitig auf die Bahn der Tugend ge- leitet werden; So haben Unsere Beamte mit aller Auf- merksamkeit dahin zu sorgen, daß sothane Jugend der Christlichen Lehr fleißig beyzuwohnen, ohne Unterschied angehalten, und des Endts auf denen Dörfern in denen Stunden, wo selbige gehalten wird, erwachsene Leute zu Hütung des Viehes angestellt werden.

Was nun 7. die abgestellte Feyrtag anbelangt, da befehlen Wir nicht allein sämtlichen Diensthotten bey Ver- meydung einer Straf von einem halben Eldg, ihren Brodherren an sothanan Tagen den schuldigen Dienst nicht zu verweigern, sondern auch sämtlichen Unseren Unterthanen, wan sie alsdan zum Dienst- oder Weg- Ar- beit aufgeboten werden, gehorsamlich zu erscheinen oder zu gewärtigen, daß sie für jeden Contraventions-Fall in ein Eldg., diejenige aber, welchen die Aufbictung zu thun obliegt und solche unterlassen, in zwey, auch da selbiges aus Nothdurftigkeit geschehen, in mehrere Eldg. Brüchten fällig erklärt werden sollen; Hingegen bleiben

8. an solchen Tagen die Schulen für die lehrende Jugend offen, alle Gelächer, Kegelspielen und dergleichen zum Unterhalt des Müßiggangs nur abzweckende Zusam- menkünften aber dem gemeinen Volk gänzlich verbotten, und sollen Unsere Beamte die Wirthshäuser und Kegel- plätze fleißig visitiren lassen, fort die darauf Befindende, als wohl die Wirth, so dergleichen Zusammenkünften auf besagten Tagen heegen, oder das Kegelspiel erlauben, zum Brüchten-Protocoll notiren. Und da es Uns bereits mißfällt zu vernehmen vorgekommen, daß sich einige, besonders junge Pusch unterstanden haben, an denen ab- gestellten Feyertagen die Glocken zu ziehen, und diejenige, welche ihrer Handarbeit nachgegangen, zu verschimpfen, ja wohl gar die an selbigen Tagen verrichtete Arbeit wie- derum zu zernichten; So wollen Wir jederman sich der- gleichen Frevels in Zukunft zu enthalten, nachdrucksamst gewarnt, sämtlichen Unseren Beamten aber gnädigt und ernstlich eingebunden haben, gegen dergleichen Freveler fiscalier zu verfahren, und das abhaltende Protocollum zu hiesig. Unserer Hof-Canzleyen einzusenden, damit die- selbe mit gemessener Brüchten auch nach Befund der Um,

ständen mit Straf des Stockhauses belegt und zugleich zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden können.

Bemerk. Landdrost und Ráthe zu Arnberg haben unterm 21. Juli 1770 mittelst Publikation der obigen allgemeinen Bestimmungen gleichmäßig für das Herzogthum Westphalen verordnet. — Durch eine hursfürstl. Verordnung d. d. Bonn 16. März 1784 ist, auf den Antrag der Landstände und weil der Besuch der Jahrmärkte durch die Landleute füglich nur an Sonn- und Feiertagen stattfinden kann, die Bestimmung im §. 3 der obigen Verordnung aufgehoben, und die Haltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen gestattet worden.

652. Bonn den 26. Mai 1770.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrfst.

Die Erlaubniß zum Tanzen und Rey-Halten soll den erzstiftischen Ortschaften dies- und jenseits Rheines nur bei der Kirchweih und an Fastnacht, sodann nach vollbrachter Erndte und Weinlese für einen Tag und zwar nach geendigter Besper fernerhin von den Lokalbeamten (gegen 1 Gldg. Gebühr) ertheilt werden; die dabei vorkommenden Excesse sollen ebensmäßig, der Ort, wo dergleichen stattfinden, aber noch besonders dadurch bestraft werden, daß daselbst Tanz und Rey-Halten auf ein ganzes Jahr verboten wird. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 260.)

Bemerk. Unter 24. Dez. sj. a. ist obige Vorschrift erneuert und dahin erläutert worden, daß dergleichen öffentliche Lustbarkeiten, ohne Einholung besonderer Erlaubniß und desfallsige Gebührenszahlung, an folgenden Tagen Statt finden dürfen, nämlich: am Fastnachts-Dienstag, nach vollbrachter Erndte, der 1. Sonntag nach Bartholomäi nach vollendetem Herbst, und in Ansehung der Kirchweih der erste Sonntag nach Martini-Fest. (f. l. c.)

653. Bonn den 20. Juli 1770.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrfst.

Wegen des in Jülich und Berg erlassenen Verbotes des Terminirens der ausländischen Mendicanten-Ordens-Geistlichen, soll den jülich-bergischen Mendikanten der seitherige Termin im rheinischen Erzstifte nicht mehr gestattet und denselben die ferner von ihnen gesammelt werdenden Almosen zum Vortheil der inländischen Klöster abgenommen werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 55.)

654. Bonn den 26. Juli 1770.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrfst.

Das in den sämtlichen hursfürstl. Landen verbotwidrig stattfindende Hausiren fremder Kaufleute mit Ellenwaaren, außer den Jahrmärkten darf fernerhin, jedoch mit Ausnahme der mit Pässen versehenen Galanterie-Waaren-Händler, sogenannte Portpapiers, nicht mehr gestattet, und soll die Confiskations-Strafe der Waaren gegen Contrabandanten streng vollzogen werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 239.)

Bemerk. Erneuert am 29. Juli 1775, und ist unterm 15. Dez. 1777 den zugelassenen Galanterie-Waaren-Händlern der Hausir-Handel mit Ellenwaaren gleichmäßig wie oben verboten, dieses Verbot auch am 5. April 1786 und 3. Mai 1789 erneuert worden.

655. Arnberg den 12. September 1770.

Landdrost u. Ráthe.

Bei der obwaltenden Theuerung und verspäteten Erndte der Brodfrüchte wird die Ausfuhr des Roggens aus dem Herzogthum Westphalen bei Confiskations-Strafe verboten.

656. Bonn den 26. September 1770.

Chursfürstl. Statthalter.

Wegen der im Königreiche Polen herrschenden Pest, werden Vorsichtsmaßregeln, gleichmäßig wie in den Jah-

ren 1713, 1721, 1722, 1738 und 1739 (Nr. 303 u. 441 d. S.) befohlen, und soll insbesondere den polnischen und andern Pakt- und Bettel-Juden, Bären-Führern und dergleichen Gesindel der Eintritt in die churfürstl. gesammten Lande nicht gestattet werden.

657. Bonn den 11. März 1771.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Befestigung der im rheinischen Erzstift bei der Steuer- (Simpels-) Erhebung eingeschlichenen Mißbräuche, wird, auf den Antrag der Landstände, bestimmt:

1. Daß jeder Steuer-Empfänger spätestens im Mai seine Jahresrechnung über Empfang und Ausgabe am herkömmlichen Orte, allenfalls vor versammelter Gemeinde oder wenigstens vor den Weistheerzten, ablegen soll, und daß alsdann solche Rechnung von den dazu Befugten revidirt und abgeschlossen werden muß;

2. daß solche Rechnungslage in Gegenwart des Amtmanns oder Amtverwalters (resp. des Unterherrn oder dessen Beamten in den Unterherrschaften) geschehen soll, wofür sie einen Gldg. Gebühr für jede Rechnung beziehen, dagegen aber auch verpflichtet sein sollen, jährlich vor dem 15. Juni über das Resultat der Rechnungslage eine vorgeschriebene Nachweise an die Hof-Kanzlei einzusenden;

3. daß die bei den Reuniten eingelegten Militair-Exekutanten persönlich, und nicht mit bloßer Hinterlassung ihrer Waffen, die Exekution 8 Tage lang verrichten sollen, und daß, bei Erfolglosigkeit dieser Maßregel, endlich

4. die am 26. April 1762 erlassene und unterm 29. März 1768 beklarirte Steuerexekutions-Ordnung (Nr. 567 d. S.) streng ausgeführt werden muß. (Konf. d. Ed. Saml. Bd. I. S. 697.)

Bemerk. Unterm 13. Febr. 1775 und später sind die Beamten an die promptere Erfüllung der sub. 2. aufgeführten Bestimmung von Zeit zu Zeit erinnert worden.

658. Bonn den 1. Juli 1771.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Begünstigung der in der Stadt Bonn errichteten privilegirten Seifen-Siederei wird die Einfuhr der fremden Seife ins obere Erzstift Köln, bei Confiskations- und Bruchten-Strafe, verboten.

Bemerk. Erneuert am 24. Juli 1772 u. 5. Oct. 1785.

659. Bonn den 7. September 1771.

Mar. Friedrich, Erzb. u. Ehrfft.

Der für die Landstraßen nachtheilige Räderbeschlagn mit Kopfnägeln soll gleichmäßig wie in den Nachbarländern fernerhin in den sämtlichen churfürstl. Staaten nicht mehr stattfinden, und werden dergleichen Renfertigungen den Schmieden bei 5 Gldg. Strafe untersagt, dagegen aber die Abnutzung der mit Kopfnägeln beschlagenen Räder erlaubt. (Konf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 107.)

660. Bonn den 17. September 1771.

Churfürstl. Statthalter.

Nachdemalen die Cartoffeln von jederman ohne Beobachtung sicherer Zeit nach Willkühr und wie er solche zu seiner Consumption vor und nach nöthig hat, ausgegraben zu werden pflegen, daraus aber in Betreff des darab gebührenden Zehentens die so beschwehr- als nachtheilige Folge erwachse, daß die Zehentknecht oder Pächtere sich zu Abwartung des Zehentens beständig im Feld aufhalten, oder der Gefahr in sothanem Zehenten verürzt zu werden ausgezeit sein müssen, als ist zu dessen rechtlicher Ab- und Einstellung Unser gnädigster Befehl, daß inskünftig die mit Cartoffeln besetzte Grundstücke von deren Eigenthümern oder deren Halbwinnern in Gegenwart deren Zehentknecht oder Empfänger mit Schritten ordentlich abgegangen, und der daraus sich ergebender zehente Theil gedachten Zehentknechten oder Empfängern zu selbst eigener Ausgrabung deren darin erfindlichen Cartoffeln dergestalt überlassen werden solle, daß die Ausgrabung

längstens binnen acht Tagen von Zeit denen abgegangenen Grundstücke ohnfehlbar erfolgen, bis daran die Eigenthümere oder deren Halbwinnere und Pfächtere sich des Pfluges in dem solchergestalten angewiesenen zehnten Theil allerdings zu enthalten schuldig seyn sollen, damit aber weder ein noch der anderer sich über eine Ungleichheit zu beklagen Ursach habe, so verordnen Wir ferner, daß man das Wachsthum deren Cartoffeln ungleich, mithin an einem Platz des nemlichen Grundstücks sich besser dan an dem anderen befinden würde, alsdan auch bey Abgebung deren Schritten und Feststellung des Zehntens darnach die gehörige Abmaß genommen, sofort gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung zu jedermans Wissenschaft und gehorsamster Befolgung gewöhnlicher maßen verkündet und affigirt werden solle.

661. Bonn den 30. September 1771.

Churfürstl. Statthalter.

Um die vielfachen Verletzungen des, wegen zu befürchtenden Mangels, erlassenen Fruchttausführ-Verbotes zu verhüten, werden die Formalitäten (amtliche Scheine über Ursprung und Bestimmung der Fruchttransporte und Zeugnisse über Ablieferung oder Durchzug derselben) bestimmt, unter welchen allein der innere Handel mit inländischen Früchten und die Transföhrung der ausländischen durch's rheinische Erzstift stattfinden darf.

662. Bonn den 14. Dezember 1771.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrstl.

Unter Bestätigung der in der allgemeinen Juden-Ordnung vom 28. Juni 1700 (Nr. 262 d. S.) Cap. 4 u. 5 enthaltenen Bestimmungen, wird zum Theile wiederholt verordnet, daß Juden keine liegende Güter ferner ankaufen, gleichwohl zur Steigerung des Preises bei öffentlichen Versteigerungen darauf bieten dürfen; daß sie die schon besitzenden Grundstücke binnen zwei Jahren an Christen verkaufen müssen; daß sie ferner keine Schuldverträge über Naturalien, sondern bloß in Geld gültig contrahiren kön-

nen und daß die Vorhandenen, nach dem Marktpreis zur Zeit des Darlehens, in Geld reducirt und davon die Zinsen berechnet werden sollen; daß die Schuldscheine von Leuten geringen Standes, auch über kleinere Summen als 10 Rthlr., nur vor zwei christlichen, der Auszahlung des Betrages beigewohnt habenden Zeugen gültig vollzogen werden können, und daß die von Juden zur Bedeckung ihres Wuchers fingirten Kaufverträge über künftig von Christen ihnen zu liefernde Naturalien nichtig und ihnen nur die erweislich geleisteten Selbstvorschüsse zuerkannt werden sollen. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. I. S. 702.)

Bemerk. Unterm 10. Januar und 30. März 1774 sind die Unterthanen aufgefordert worden, über den Bestand des von Juden ediktwidrig erworbenen Grundeigenthums eine genaue Nachweise einzusenden.

663. Bonn den 10. Januar 1772.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrstl.

Um eine nochmalige Fruchttheuerung, wie sie im vorigen Frühjahr im rheinischen Erzstift geherrscht hat, abzuwenden, sollen in den Städten Bonn, Lechenich und Neuß Frucht-Magazine errichtet werden, wohin ein Viertel des bei den Unterthanen vorhandenen, durch Lokalbistationen ermittelten Roggen-Vorrathes über den eigenen Bedarf, gegen Zahlung von 17 Goldten kölnisch pr. Malter, nach desfallsiger besonderer Weisung abgeliefert werden muß. Aus diesen Magazinen soll — mit Ausschließung der Kornhändler, Brantweinbrenner und dergleichen Unterthanen, welche mit hinlänglichem Vorrath bis zur Erndte versehen befunden worden sind —, nur den Bedürftigen ihr nöthiges Brod-Korn allmählig, und nie mehr als 1 Malter auf einmal, gegen Zahlung von 18 Goldten kölnisch pr. Malter, verkauft, und aus diesem Erlös die Liefernden in drei Terminen, Ende März und Mai und medio Juli d. J., befriedigt werden.

Bemerk. Unterm 25. Februar ej. a. ist, wegen der stattgefundenen Ausführung der obigen vorsorglichen Maßregel, das erlassene Verbot des Brantweinbrennens im rheinischen Erzstifte zurückgenommen worden.

664. Bonn den 31. Januar 1772.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Unter Erneuerung einer am 18. Juli 1725 publicirten Ordnung für den zu Bonn errichteten Rhein-Krahn, wird festgesetzt, daß alle daselbst ein- und ausladende Schiffe sich des Letztern, nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung, bedienen, oder, wenn sie die bezeichneten Krahnengüter auf andere Weise ein- und ausladen, die Krahnengebühren davon nach einem beigefügten Tarif entrichten müssen; sodann werden auch noch polizeiliche Vorschriften rücksichtlich des Verhaltens des Krahnemeisters und dessen Knechte unter sich selbst und gegen Schiffsleute und Kaufleute ertheilt.

665. Bonn den 27. März 1772.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Zu den erzst.-rheinischen Städten und Flecken dürfen ferner keine neue Strohdächer errichtet oder die alten reparirt werden, sondern es sollen überall Pfannen oder Schiefer angewendet werden; contravenirende Werkleute sollen mit namhafter Bruchtenstrafe belegt werden. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 152.)

666. Bonn den 18. April 1772.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Die Bepflanzung und Schüzung der Ufer am Rheine und an andern Flüssen mit Weiden und mit Krippwerk muß von den anschließenden Grundeigenthümern bewirkt werden; Unterlassungen oder Saumseligkeiten einzelner Privaten oder Gemeinheiten, welche zugleich auch den Schaden des fleißigen Nachbarn veranlassen, sollen dadurch verhindert werden, daß der nachlässige Baupflichtige von Seiten des Benachtheiligten durch zwei ehrbare Männer zur Bepflanzung oder Krippung des Ufers aufgefordert werden soll, und daß, wenn dieses nach 6 Monaten ohne Erfolg bleibt, der aufgefordert habende Nachbar befugt sein soll, das vernachlässigte Ufer für eigene Rechnung zu

bauen, wofür ihm dann die dadurch gewonnene Alluvion vor dem Grundstück des saumseligen Anschließenden eigenthümlich zugehören soll. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 296.)

667. Bonn den 18. Mai 1772.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 23. April c. a. erlassenen, zur allgemeinen Anwendung zu bringenden Reichs-Ediktes gegen die, ungeachtet der bereits im Jahr 1731 erlassenen kaiserlichen Patente, noch herrschenden Handwerks-Mißbräuche. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 296.)

668. Bonn den 6. Juni 1772.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Chrfft.

Unter Publikation des Planes eines mit landesherrlicher Genehmigung zu Bonn allwöchentlich Samstags erscheinenden erzst.-kölnischen Intelligenz-Blattes, — welches u. a. auch kurfürstliche Verordnungen, Hofraths-Urtheile, Ediktal-Citationen, gerichtliche Verkäufe u. zur allgemeinen Kunde bringen soll —, werden die Lokalbehörden angewiesen, darauf zu abonniren (4 Flor. à 40 Str. incl. Postporto, 3 Flor. für Abnahme zu Bonn) und die von ihnen zur Einrückung bestimmten Aufsätze unter der Aufschrift: „an die kurfürstl. geheime Kanzlei — zur Bönnischen Intelligenz“ einzusenden.

Bemerk. Unterm 23. März 1773 sind die Beamten vom zwangsweisen Abonnement auf das Intelligenzblatt befreiet, dagegen erinnert worden, die bei ihnen vorkommenden gerichtlichen Publikanda unfehlbar zum Intelligenzblatt einzusenden. Letzteres ist am 31. December 1776 unter Androhung einer Bruchtenstrafe befohlen worden.

669. Bonn den 21. Juni 1772.

Max. Friedrich, Erzb. u. Chrstl.

Als Repressalie gegen das Ausland wird das Collectiren für auswärtige Lotterien, in so fern dieses nicht von der kurfürstl. General-Lotterie-Administration speziell erlaubt worden ist, strenge verboten; die entgegenhandelnden Collecteurs sollen mit 30 Sldg. Brüche und Confiskation der der fremden Lotterie-Collekte eigenthümlichen Effecten und Gelder bestraft und ausserdem die das Land durchziehenden Collecteurs des Landes verwiesen werden.

670. Bonn den 21. August 1772.

Max. Friedrich, Erzb. u. Chrstl.

Wir vernehmen mißfällig, daß einige in Unserer Stadt Cölln wohnende Kaufleute und Speditours denen es bis anhero gelungen durch übertriebenen Eigennuß die ober-rheinische Schifffere mehresten Theils zu ruiniren) nunmehr dero böses Augenmerk dahin gerichtet haben, die niederrheinische Schifffere gleichem Schicksal zu unterwerfen, und diese, wollen sie anders nicht leer oder mit halber Ladung abfahren, ohnverantwortlich zu zwingen, womit selbige die Güter unter der Fracht fahren und oben darauf noch Geld herausgeben, von ihnen Kaufleuten und Speditours Wein und andere Waaren um schier doppelten Preis ankaufen, denen Comtoir-Bedienten die Hände füllen, die Fracht-Gelder aufs höchste an- und mit durchgehends unrichtig im Fracht-Brief enthaltenem Gewicht, zum höchsten Nachtheil anderer redlich-denkender Kaufleuten, für Lieb nehmen müssen; Allermassen nun durch solch schlechtes Beginnen erwähnte niederrheinische Schifffere mit ihrem eigenen Verfall zugleich außer Stand gesetzt werden, Uns und übrigen hohen Zoll-Herrschaften die schuldige Zoll und Licenten führung zu entrichten, also will die Nothwendigkeit allerdings erheissen, sothanem Unwesen bey Zeiten Einhalt zu thun, mithin sie niederrheinische Schifffere von bevorstehendem Untergang zu retten, wollen dahero gnädigst, daß in Zukunft alle Urdingen passirende Schifffere ohne Unterscheid vor erhaltenen Salzzeichen, bey Unserm des Ends eigentz committirten Salz-Untersuchern in Cölln, einen seiblichen Eid zu Wort schwören sollen,

daß von den Gütern, welche sie wirklich geladen, auch in der Auffahrt gehabt, ihre volle Fracht haben, daß sie oder die Ihrige, oder auch an statt ihrer andere für sie denen Kaufleuten oder Speditours deren Weiber, Kindern, Comtoirs-Bedienten oder Gesinde direct oder indirect keine Gelder herausgegeben, keine Wein noch sonstige Waaren um andere Güter zur Fracht zu bekommen, abgekauft, keine Präsenten gemacht, noch darunter einige Kunstgriffe oder was hierdurch verstanden werden könne, gebrauchet, annebens sie wohl in Obacht genommen haben, daß über die Ladung das Gewicht im Fracht-Brief richtig ausgedrucket und ihre Fracht in Gemäßheit der unterm 12ten December 1746 zwischen Kauf- und Schiffleuten vereinbarter Fracht-Liste (bey welcher einseitlich und bis auf anderweite Unsere gnädigste Verordnung es sein Verbleib haben solle) regulirt seye; Wir verhehen Uns mildest, obig alles also zu geschehen, im Fall aber wider bessere Zuversicht ein- oder anderer Schiffer seinem geleisteten Eid entgegen zu handeln sich unterstehen, und dessen auch summarie überführt würde, soll derselb als ein Meineidiger fürs erste in eine unabthetliche Geldbuß von hundert Dukaten in Gold verfallen seyn, und fürs zweytemal zum Fahren unfähig erklärt werden; Voranach sie sich zu richten und für Schaden zu hüten haben.

671. Bonn den 28. September 1772.

Max. Friedrich, Erzb. u. Chrstl.

Wir haben zwar in jener den 21. August laufenden Jahrs erlassen und den 24. desselben Monats in Unserer Stadt Cölln publicirt sonsten ihres altigen Inhalts aufs genauest zu befolgend hernachmalen inserirter Verordnung (Conf. Nr. 670 d. S.) befohlen, daß es der Fracht halben einseitlich bey der unterm 12. December 1746 zwischen Kauf- und Schiffleuten beliebter Liste sein Verbleib haben solle, wo Uns aber mitlerzeit der glaubwürdige Bericht erstattet worden, daß sothane Liste einer Abänderung der Ursachen bedürfe, weilten darin eines Theils die Güter und die Renten nicht specificirlich genug ausgedrucket, und andern Theils ab einigen Gütern die Fracht zu hoch angesetzt; dahero seynd Wir nach vorher in ihrer Meynung vernommenen ansehnlichen Kaufleuten aus Köln

väterlicher Vorſorge bewogen worden, nachſtehende Fracht-
Liſte reguliren und zum Druck befördern zu laſſen, wollen
mithin, daß

	Holländiſch	Rth. Gld. fl.
1. Für ein Rheingauer Fuder Wein von Eſſen auf Amſterdam und Rotterdam . . .	14	— —
auf Dordt . . .	13	— —
2. Ein Fuder Moſel- oder Dehlwein auf Amſterdam und Rotterdam . . .	13	— —
auf Dordt . . .	12	— —
3. Ein Rheingauer Fuder Wein auf Arn- heim und Nimwegen . . .	12½	— —
4. Ein Fuder Moſel- Wein auf Arnheim und Nimwegen . . .	11½	— —
5. Wenn aber der Wein in andern oder kleinern Faßer iſt, ſoll durchgehends per Alm bezahlt werden . . .	2	— —
6. 100 Pf. Potaſch, Weiſtein, Salpeter, Harz und Zwiſchen . . .	—	— 16
licent apart.		
7. Stab- und Bandeifen, per Waag, jede Waag 125 Pf. gerechnet auf Dordt, Arnheim und Nimwegen . . .	—	— 15
auf Amſterdam, Rotterdam und Mids- delburg . . .	—	— 17
8. Sturz Platten und ander gegoſſen Eiſen neßt Anker-Hand auf Amſterdam und Rotterdam . . .	—	— 18
auf Arnheim, Nimwegen und Dordt . . .	—	— 16
9. Ofen-Weiſen per 100 Pf. auf Amſter- dam und Rotterdam . . .	—	— 18
auf Arnheim, Nimwegen und Dordt . . .	—	— 17
licent apart.		
10. Eiſen-Nägel per 100 Pf. auf Amſter- dam und Rotterdam . . .	—	— 15
auf Arnheim, Nimwegen und Dordt . . .	—	— 14
licent apart.		
11. Allerhand gemacht Eiſen und Kupfer- werk per 100 Pf. auf Amſterdam und Rotterdam . . .	—	— 16
auf Dordt, Arnheim und Nimwegen . . .	—	— 15
licent apart.		

Holländiſch
Rth. Gld. fl.

12. Guß- und alt Eiſen per Waag auf Amſterdam und Rotterdam . . .	—	— 14
auf Dordt . . .	—	— 13
13. Roß und geſchlagen Kupfer per 100 Pf. auf Amſterdam und Rotterdam . . .	—	— 16
auf Dordt . . .	—	— 15
licent apart.		
14. Ein Faßgen Blech von 450 Mättger . . .	—	— 20
Ein detto doppelte auf Amſter- dam und Rotterdam . . .	—	— 30
auf Arnheim, Nimwegen und Dordt ein einfach Stück . . .	—	— 18
ein doppelte Stück . . .	—	— 27
licent apart.		
15. Jede Buſch Nägel- Eiſen circa 50 Pf. per Buſch auf Amſterdam und Rotter- dam . . .	—	— 6
auf Dordt, Nimwegen und Arnheim . . .	—	— 5½
16. Stahl per Waag auf Dordt, Nimwegen und Arnheim . . .	—	— 20
auf Amſterdam, Rotterdam und Mids- delburg . . .	—	— 22
17. Schachteln, Faßer circa wie ein Zucker- faß von 2000 Pf. . .	—	— 20
Kleinere nach Rata. licent apart.		
18. Bertrams Wurzeln per 100 Pf. . .	—	— 30
licent apart.		
19. Leyen-Kriſſel, Knickers und dergleichen Waaren per 100 Pf. . .	—	— 15
licent apart.		
20. Korallen per 100 Pf. . .	—	— 16
licent apart.		
21. 100 Krug Selzer- oder Däneſteiner- Waſſer . . .	—	— 5
Wenn ſelbiges aber in Kaſten, Kiſten, oder Körbe eingepackt iſt . . .	—	— 6
22. 100 Pf. Hanf und Garn . . .	—	— 20
licent apart.		
23. Hirſen per Ballen à 300 Pf. auf Am- ſterdam und Rotterdam . . .	—	— 50
auf Dordt, Utrecht, Arnheim und Nim- wegen . . .	—	— 48

	Holländisch Rth. Gld. flb.	
24. Ein Riß Leyen auf Amsterdam und Dordt auf Rotterdam	— — 50 — — 60	
25. Ein Karr Pfeiffen-Erd, jede 52 Stück auf Dordt, Rotterdam und Amsterdam auf Gauda und Schoonhoven	— — 50 — — 52	
26. Schwarz- und gelbe Erde per 1000 Pf.	— — 3	
27. Ein Faß Blaueis circa 3 bis 400 Pf. Kleinere nach Rata. Licent apart.	— 3 —	
28. Ein Faß Schmelz-Tiegel	— 22 —	
29. Wachholder-Körner, ein Sölnischer Salz- Sack auf Dordt und Amsterdam	— — 12	
auf Rotterdam	— — 13	
auf Schiedam	— — 14	
Sollten aber Wachholder-Körner in grö- ßern oder kleineren Sack oder Faßer versandt werden, so soll von jedem Mals- ter bezahlt werden auf Dort und Am- sterdam	— — 20	
auf Rotterdam	— — 22	
auf Schiedam	— — 23	
30. Lumpen per 1000 Pf. auf Rotterdam, Amsterdam und Dordt	— 5 —	
auf Arnheim und Nimwegen	— 4½ —	
31. Bomben, Kugeln und Hand-Granaten per Waag auf Dordt	— — 16	
auf Rotterdam und Amsterdam	— — 17	
auf Delfft	— — 18	
32. Ein 17ter Mühlenstein auf Dort und Amsterdam	15 — —	
ein 17ter Zuffer	10 — —	
ein 16ter Stein	10 — —	
ein 16ter Zuffer	6½ — —	
ein 15ter Stein	6½ — —	
ein 15ter Zuffer	5 — —	
ein 14ter Stein	5 — —	
ein 13ter Stein	4 — —	
ein Wolff	2 — —	
ein Last Quärenstein à 12	14 — —	
" " " à 11	10 — —	
" " " à 10	8 — —	
" " " à 9	7 — —	

ein Last Quärenstein à 8 6 — —
 ein Last Meßter Mühlenstein 6 — —
 auf Rotterdam und andere Dörter die
 Extra-Auslagen apart.

Route auf Arnheim und Nimwegen.

	Holländisch Rth. Gld. flb.	
Ein 17ter Mühlenstein	12½ — —	
" 17ter Zuffer	8 — —	
" 16ter Stein	8 — —	
" 16ter Zuffer	5 — —	
" 15ter Stein	5 — —	
" 15ter Zuffer	4 — —	
" 14ter Stein	4 — —	
" 13ter Stein	3 — —	
" Wolff	1 — —	
" Last Quärenstein à 12	11½ — —	
" " " à 11	8 — —	
" " " à 10	6 — —	
" " " à 9	5 — —	
" " " à 8	5 — —	
" " Meßter Mühlenstein	5 — —	
33. Ein Andernacher Wagen Duffstein auf Dordt	— 9½ —	
auf Amsterdam, Rotterdam, Utrecht	— 10½ —	
auf Arnheim und Nimwegen	— 9 —	
34. Weimutter per Ton	— 2½ —	
35. Weiße Bohnen, Erbsen und Baumruß per Maller	— 2 —	
36. Saffloer per Ballen von 200 Pfund	— 4 —	
Licent apart.		
37. Kannen oder stein. Krug p. 1000 Würf	— 60 —	
38. Ein Karr Frechener Krug p. 400 Würf auf Amsterdam, Gauda und Rotterdam auf Dordt	— 12 — — 11 —	
39. Bleyerzt in ord. Fäßgen circa 1000 Pf.	— 5 —	
40. Galmey per Fäßgen	— 5 —	
41. Rothe Kreyde p. 100 Pf.	— — 12	
Licent apart.		
42. Haar per 100 Pf.	— 2 —	
Licent apart.		
43. Korn p. Last ob. 20 Mtr. Söln. Rheint. Weizen	— 31 — — 34 —	

	Holländisch Rth. Gld. stb.
Gerst	— 30 —
Haaber	— 28 —
44. Leinen p. Rell 4 Fuß breit Größere und kleinere nach Rata. Licent apart.	— 5 —
45. Eisen Dratt per 100 Licent apart.	— — 12
46. Traß p. Wagen auf Amsterdam u. Utrecht auf Rotterdam auf Dordt Licent apart.	— 11½ — — 11½ — — 10½ —
47. Quecksilber p. 100 Pf.	— — 14
48. Eine Kist Nassauer Fensterglas Kleinere oder größere nach Rata. Licent apart.	— — 36
49. Eine Kist Böhmisch oder ander Fenster- glas, 4½ Schuh lang, 2 Schuh breit, 1½ Schuh hoch Licent apart.	— 4 —
50. Spiegelglas nach Rata der Größe Licent apart.	— — 16
51. Krapp p. 100 Pf. Licent apart.	— — 18
52. Schnupf, Toback u. Sterke p. 100 Pf. Licent apart.	— 3 —
53. Pfeifen Tonnen ¼ ¼ auf Utrecht, Arnheim und Nimwegen per Tonn	— 5 — — 3 —
54. Schwarz p. 100 Pf. Licent apart.	— 14 —
56. Dangen die 122 Stück 5 Fuß Knorren 4 Fuß Knorren 3 " " 2 " " 1½ " " Mosel Dangen 5 Fuß " " 4 " " " 3 " " " 2½ " Bodemstücke, die 122 Stück	— 13 — — 11 — — 9 — — 7 — — 5 — — 10 — — 9 — — 8 — — 7 — — 4 —

	Holländisch Rth. Gld. stb.
57. Ledige Thran, und Dels, Quartelen per Stück	— 1 —
58. Andere ledige Fässer à Proportion der Größe	— — 10
59. 1 Rolle Segeltuch 50 Ellen Licent apart.	— — 10
Route auf:	Ruer Drsoy u. Lanten Emme- ord. Wesel. u. Nees. rich. Rth. St. Rth. St. Rth. St. Rth. St.
1. Ein Stück Rhein- gauer Wein	8 — 9 — 10 — 11 —
2. Ein Fud. Moselwein	7 — 8 — 9 — 10 —
3. Eine einfache Alm, od. in kleinern Fä- ßer per Alm	1 — 1½ — 1½ — 1½ —
4. 100 Pf. Eisen	— 12 — 15 — 16 — 18 —
5. Ein 17. Mühlenstein " 16. " " 15. " " 13. " " Wolff "	8 — 9 — 10 — 11 — 6 — 6½ — 7 — 8 — 5 — 5½ — 6 — 7 — 4 — 4½ — 5 — 5½ — 3 — 3½ — 4 — 4½ —
6. 100 Mühlensteine Platten	5 — 6 — 6½ — 7 —
7. 100 Stück gemeine Dannenbord	2½ — 3½ — 4 — 4½ —
8. 100 Stück 16schu- hige Bord	6 — 7 — 7½ — 8 —
9. Ein Centner Zwet- schen, Potasch und Blausel	— 15 — 18 — 19 — 20
10. Ein Ctr. Tobacks- blätter	— 18 — 20 — 21 — 22
11. 100 Pf. gesponnen Toback	— 15 — 18 — 19 — 20
12. Ein Reiß Leyen (Eine Kist gemein Glas Ein Ballen Hirsen Eine Tonn Pfeifen)	— 45 — 60 — 65 — 70
14. Eine Karr Pfeisen- Erd	1 — 1½ — 1½ — 1½ —

Route auf:

	Muer	Dröen u.	Kanten	Cranes
	ord.	Westl.	u. Westl.	rich.
	nh. ab.	nh. ab.	nh. ab.	nh. ab.
15. Eine Last Weizen .	10	—	11	—
16. Ein Last Korn, Gerst und Buchweizen .	9½	—	10½	—
17. Ein Last Haaber .	9	—	10	—
18. Guß-Eisen p. 1000 L.	1½	—	2	—

stricto zu zahlen seye; Gleichwie nun diese Liste dergestalt eingerichtet ist, daß dadurch das Publicum nicht gefährdet, der Handelsstand hingegen und der Schiffmann sich damit begnügen lassen können, also ist Unser gnädigst und erwählter Befehl, daß nichts darunter noch darüber genommen werden solle und diejenige Güter, so in gegenwärtiger Fracht-Liste nicht gemeldet, nach Rata zwischen den Kaufleuten und Schiffen zu accordiren seyen.

Dann wird bei Wein und andern Gütern, Weib, Drogen, Reifen, Lössensteinen, Seiden und sonstige Mineral-Wasser u. Franco mitzunehmen, ein für allemal verboten, alles bey Vermeidung der in Unserer Verordnung vom 21. August angedrohter Strafe.

Und obwohlen ansehnlich Kauf- und Schiffeleute sich ohnlangst dahin vereinbaret haben, daß ab dem im Fracht-Brief ausgetruckten Netto-Gewicht der trocknen Waaren mit Ausschluß des Eises jedesmal ein zwölfter Theil decourtiret, und nur elf zwölfter Theile verfrachtet werden sollen, Wir es auch dabey bewenden lassen, jedannoch einige sich nicht damit begnügende Absehere in den ausgeschickten Fracht-Briefen kaum zwey Drittel, ja zuweilen die Hälfte des effectiven Gewichtes notiren, den Schiffmann andurch um die gebührende Fracht unverantwortlich bringen, so wird diesem freygestellt und erlaubt, bey seiner Anlandung die Güter nachzuwägen, folgendes das Befundene mit jenem im Fracht-Brief notirtem Gewicht zu conferiren, und wann alsdann der Unterschied über den zwölften Theil beträglich hinausgehen sollte, dem Kaufmann das Gut nach Inhalt des Fracht-Briefes vorgesetzter maßen auszuliefern, hingegen dasjenige, was mehr wie darin notiret vorgefunden wird, als ein zu seinem des Schiffmanns Profit Kraft dieses confiscirtes Gut für sich zu behalten.

Bemerk. Unterm 27. März 1775 ist obiges Fracht-reglement in mehreren Sätzen abgeändert worden;

sedann ist am 5. März 1785 auf die Klage des hurfürstlichen Berg-Amtes zu Olpe, daß die niederheinischen Schiffer die Eisen-Fracht von Köln nach Holland um 3 Ebr. holländisch pr. Waage Staabeisen erhöht hätten, denselben die strenge Beachtung der obigen Frachtordnung befohlen, und dieser Befehl am 17. Mai 1785, nebst Androhung einer Bruchtenstrafe von 30 Gldg. für jede fernere Contravention, erneuert und geschärft worden.

672. Münster den 7. October 1772.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrfst.

Landesherrliche Bestätigung der von dem Magistrate der Stadt Bonn bereits im Jahre 1710, aus urkundlichen Nachrichten und laut Aussagen der ältesten Bürger zusammengetragenen, die städtischen herkömmlichen Gebräuche umfassenden, nunmehr revidirten und verbesserten sogenannten Schützen-Ordnung. Dieselbe verbreitet sich in sechs Abschnitten über folgende Gegenstände, nämlich: 1) über die Art der jährlichen Anordnung der Schützen und deren Einrichtungen bei jährlicher Begehung der Grenzen des Bonner Baunes, bei Werthschätzungen der Güter und Grundstücke, bei Sezung der Grenzsteine, und bei Festsetzung der Grenzlinien und der alten und neuen Raine zwischen Grundstücken; 2) über der Schützen und Feldhüter gemeinschaftliche Beaufsichtigungspflicht der Weinärten, Felder, Wiesen, Weiden, Gärten und Obstgärten und deren Befugnisse zur Denunciation, Pfändung und Bestrafung (Fröhung) der Gärten, Felder und Heden-Freier, deren Strafen zugleich festgesetzt werden; 3) über die den Schützen und Werkleuten obliegende Handhabung der, gleichzeitig specificirten, herkömmlichen Gebräuche bei Errichtung von Gebäuden, Hezgen und Einfriedigungen in Beziehung auf Grenzcheidung mit dem Nachbarn, Tropfenfall u.; 4) über die bei Pflanzungen von Obst und andern Bäumen, Stauden und Hopfen zu beachtenden Entfernungen vom nachbarlichen Grundstücke und über den Uebersall von alt gepflanzten Obstbäumen (Theilung zwischen beiden Grenzernachbarn); 5) über die Theilung der Fregen (Strafgelder) zwischen dem Rührmeister und dem Hunnen (Letztern sind die für Feldfrevel aufkommenden

Brüchten in bezeichneten Distrikten zugetheilt,) und 6) über die den Weingartenschützen und den Feldschützen, so wie den Werkmeistern für ihre Amtsverrichtungen gebührenden Belohnungen. (Conf. dñ. Ed. Saml. Bd. II. S. 386.)

673. Bonn den 7. Dezember 1772.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Im Herzogthum Westphalen sollen fernerhin alle von den Gerichtsbehörden zur öffentlichen Kunde zu bringende Erlasse nicht mehr von den Kanzeln verkündet, sondern nur an den Kirchthüren oder Gerichtshäusern affigirt und dem churfürstlichen Intelligenz-Blatt inserirt werden, und wird dessen Haltung, gegen Zahlung der Gebühr, den sämtlichen westphälischen Beamten, Gerichts- und Stadtschreibern, so wie den Kirchdörfern befohlen. (Conf. dñ. Ed. Saml. Bd. II. S. 436.)

674. Bonn den 5. Februar 1773.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Publikation einer Tax-Ordnung für das erzstiftische weltliche Hof-Gericht in der Stadt Cöln, wodurch die dem Präsidenten und den Richtern, dem Gerichtschreiber, den Advokaten, Procuratoren und Boten zu zahlenden Gebühren speziell festgesetzt werden. (Conf. dñ. Ed. Saml. Bd. II. S. 478.)

675. Bonn den 16. März 1773.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Auf den Antrag der westphälischen Landstände wird, Behufs der Ablage und Verzinsung der im letzten Kriege contrahirten Landesschulden und zur Erleichterung der gewöhnlichen Schatzpflichtigen, eine Personen- oder sogenannte größere Kopfsteuer (Kopfschatz) (gleichmäßig wie sub Nr. 558 d. S.) bewilligt, welche in den Jahren 1775 und 1779 erhoben werden soll.

Bemerk. Durch zwei gleichzeitige Verordnungen ist zu gleichem Zweck:

a) eine kleinere Personen- oder Kopfsteuer, wonach Dienstboten, Gesinde und Handwerksgehilfen, von 1 Rthlr. 18 Ggr. bis zu 6 Ggr., sodann fremde Kaufleute und Krämer von 12 Rthlr. bis zu 3 Rthlr. und endlich die Juden von 13 Rthlr. 12 Ggr. bis zu 1 Rthlr. besteuert werden, für die Jahre 1773, 74, 76, 77, 78, 80, 81 und 1782; sodann

b) eine Vieh-Steuer (Vieheschatz), wonach von jedem Pferde und Zugschaf 12 Groschen, von jedem Stück Hornvieh 9 Gr., von jedem Stück Schaafvieh 1 Gr., von jedem Schwein 2 Gr., von jeder Ziege 3 Gr., von jedem Esel 9 Gr. und von jedem Maulthier 18 Gr. — ausschließlich jedoch der im Jahre der Schatzzahlung gefallenen Kälber, Lämmer, Ferkel u. gezahlt werden muß, für die Jahre 1773, 77 und 1781, bewilligt worden.

676. Bonn den 23. März 1773.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Da Wir mehrmalen gnädigst wahrgenommen haben, daß über die zwischen denen Rechtslehrern strittige Frage: — in welchem Werth ein Schuldner bey Abführung der Capitalien die lehnbar aufgenommene Gelder zu ersetzen schuldig seye? — oftmals schwere Rechtsbänke entstanden, auch bey denen verschiedenen Gerichtsstellen mehrmalen ganz widersprüchliche Urtheile gefällt worden seyen; So haben Wir, um diesem vorzukommen und Unseren getreuen Unterthanen die zu dergleichen Rechtsbänke zu verwendende schwere Kosten zu ersparen, für diensam erachtet, die gemessene Richtschnur zu geben, nach welcher so die Schuldner, als Gläubiger sich hierunter zu achten und die Gerichtsstellen zu urtheilen haben sollen; Wir setzen solchemnach und verordnen hiemit gnädigst, daß bey Abführung der Capitalien auf die Zeit des geschehenen Darlehns gesehen, mithin wann die Obligation auf Corpora lautet, auch die nemliche Zahl der Corporum — oder wann dieselbe gar nicht oder doch beschwerlich aufzubringen seyn sollten, der wahre zu Zeit des Darlehns gewesene Werth — dergleichen wann in der Pfand-Verschrei-

lung nebst der Haupt-Summ auch die Sorten, in welchen selbige hergegeben werden, sich vermeldet befinden, ebenfalls die nemliche Sorten oder obgedachter Werth, wann hingegen mehrgedachte Obligation auf Rthlr. oder Gulden schlechterdings gerichtet ist, die Gelder zwar in denen dem Schuldner beliebigen Sorten, gleichwohl in dem Werth, wie selbige zu Zeit des geschlossenen Contracts gewesen zu seyn, aus dem der Zeit bestandnem Landsherrlichen Edicto, oder bey dessen Abgang aus einem vom Crayß oder dahier vereideten Münz-Paradin abgegebenem pflichtmäßigen Attestato sich ergeben wird, zurückgegeben werden sollen, es seye dan, daß in der Verschreibung ausdrücklich vermeldet seye, oder der Schuldner erweisen könnte, gestalten das Capital nur Coursmäßig verschossen worden seye, als in welchem Fall der Gläubiger auch solches in dem zur Zeit der gemachten Schuld vorgewesenem Cours anzunehmen verbunden bleibt; Befehlen demnach Unserem nachgesetzten Hof-Rath, denen geistl. und weltlichen Hof-Gerichten, Landdrost- und Räthen in Westphalen, Officialen zu Werl, Statthaltern im West Recklinghausen, wie auch beyden hohen weniger nicht allen andern Erzstiftischen Richtern, Amtmännern und deren Verwaltern sich darnach bey der Urtheils-Fassung schuldigt zu achten.

677. Bonn den 23. März 1773.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Es ist Uns der zuverlässigste unterthänigste Bericht erstattet worden, daß aus Anlaß des 5ten Jphi tit. 5to der Juden-Ordnung (Nr. 262 d. S.), wodurch versehen ist, daß die Juden die gestohlene Sachen, wann sie selbige von bekannten Leuten oder auf offenem Markt von unverdächtigen Personen gekauft und gegen den Juden kein Verdacht einer von dem Diebstahl gehabter Wissenschaft vorwaltet, gegen Erlegung des dafür zahlten Gelds herausgeben sollen, viele Mißbräuch und Unterschleif entstanden seyen; Da es nun in denen gemeinen Rechten versehen ist, daß jeder Eigenthümer die ihm diebischer Weis entwendete Sachen, wo er sie findet, vindiciren möge, und der Verkäufer ihm solche ohnentsgeltlich zurück zu geben schuldig seye, Wir auch gnädigst nicht sehen, warum ein Jud hierunter vor dem Christen ein vorzügliches Recht

genießen solle; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunft in vergleichenen Verfallheiten die Juden nicht weniger, als all-übrige nach Maassgab gemeiner Rechten zu ohnentsgeltlicher Herausgebung dergleichen gestohlenen und von ihnen anerkauften Sachen strafflich gehalten, gegen diejenige aber, welche solche verhehlen, oder wegen ein gegründeter Verdacht gehabter Wissenschaft des Diebstahls vorwaltet, welches Unsere Richter jedesmal scharfste zu untersuchen hiemit nachdrücklichst erinnert werden, mit denen in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Strafen verfahren werden solle.

678. Bonn den 30. März 1773.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Zur Abstellung mehrerer Mängel bei den Amtsverhören wird bestimmt, daß zur Abhaltung der Letztern in jedem Amtsbezirk ein oder mehrere Tage in jedem Monate festgesetzt werden, und daß die dabei vorgehenden Zeugverhöre, Ausnahmen von eidlichen Aussagen, und Bescheinigungen streitiger Gegenstände mit Zuziehung eines legalen Notars oder des Lokalsgericht-Schreibers geschehen müssen. Die ersten Abkladungen zum Amtsverhöre sollen ferner ohne Beifügung der peremptorischen Klausel erlassen, und den Partheien die Provokation zum Gerichte, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. August 1743 (Nr. 340 d. S.), nicht beschränkt werden; die rückstündlich des Gebühren-Aufsatzes am 18. April 1772 (Nr. 634 d. S.) ergangene Bestimmung soll von den Beamten streng beachtet werden.

Bemerk. Unterm 21. Nov. 1773 sind die Gebühren festgesetzt worden, welche von den Amtsverwaltern erhoben werden dürfen, wenn sie die bei den Amtsverhören verhandelten Akten u. an die Appellations-Instanz einbenden müssen.

679. Bonn den 22. Mai 1773.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Chrstl.

Der einige Zeit her an Unsern Zoll-Entraden merklich verspürte Abgang, dann so viele in wenig Jahren zu

Grund gerichtete oberrheinische Schiffeleute haben Uns ge-
nötigt, der Quellen dieses Unheils nachforschen zu las-
sen und auf Mittel zu gedenken, wie solche am füglich-
sten gestopfet werden möge;

Bev angestellter Untersuchung hat sich ergeben, daß
einige Stadt-Cöllnische Kaufleute und Speditours sothanes
verderbliche Wesen einzig und allein veranlassen, wo diese
Leute die Kaufmanns-Güter für die Halbscheid, auch ein
Drittel der üblichen Gebührniß, ja gar umsonst spediren,
hingegen die Schiffer (wollen sie anders in Zukunft fer-
nere Ladung erhalten oder mit halben Last nicht abfahren)
unehrlichlich vermögen, ihnen vor- und während der Einschif-
fung das Brennholz zuzuführen, die Kuchel mit Fischen,
Wildpret und allerhand kostbaren Victualien zu spicken,
Baum- und Rüßöl, Kaff, Cantert, Tabac, Stockfisch,
Schunken, Melis, Caudis, Caffeebohnen, Wein, Haber
für die Schiffperde und sonstige Waaren in der Menge,
und einem den rechten Werth zuweisen doppelt überstei-
genden Preis auszunehmen und baar zu zahlen, durch-
gehends eine Tonne Allaum und sechs Tonnen Berger
Thran, zwey ad 3 Faßer Rüßöl, Holzballen, ein Faß
Kreiden franco zu fahren, denen darauf gebundenen Buch-
halter, Journalist und Copisten die Hände zu füllen,
und oben darauf bey Empfang der Frachtbriefen an ihrer
hergebrachten Fracht so viele Gelder herauszugeben, daß
Uns und übrigen hohen Zoll-Herrschaften die behörende
Verzollung abzutragen, ihnen ohnmöglich, bey der Rück-
kehr von der Fracht wenig oder gar nichts übrig, mithin
der Bettelstab ohnvermeidlich bleibet;

Unter denen zu Aushebung dieses sonst mehr und mehr
anwachsenden Uebels in Vorschlag gebrachten Mitteln ha-
ben Wir dieses als das schicklichste zu ergreifen Uns ge-
fallen lassen, daß nämlich zwischen denen von Cölln aus
den Oberrhein befahrenden allerdings qualificirten Schiffen
eine gemeinschaftliche Ordnung oder Alternativ-Fahrt an-
zurichten, auf diese Art Eingangs gedachten Kaufleuten
und Speditours über die Einladung deren Gütern die
Willkühr, folglich auch alle Gelegenheit die Schiffer aus-
zufaugen, auf einmal zu benehmen, und der in gänglichen
Verfall gerathener oberrheinischer Schifffahrt wieder auf-
zuhelfen seye.

Inmaßen Wir dann sothane Ordnung provisionaliter,
und bis auf fernere bey künftigem Zoll-Congreß etwa er-

folgen dörfende Entschließung nachstehender Gestalt ein-
gerichtet und von nun an stracklich befolget wissen wollen.

1. Alle sowohl Maynzisch-, Trierisch-, Cöllnisch-,
Pfälzisch- als andere Schiffer (wann selbige in Gleich-
förmigkeit verschiedener vor und nach ergangen, auf die
Zoll-Abscheide den Bezug nehmender Verordnungen zum
Fahren qualificirt seynd) sollen zur Einschiffung deren
Waaren gelassen,

2. hingegen erwähnte Schiffer nach ihrer Anlan-
dung zu Cölln bey dassem hierzu einseweilen besonders
angeordneten Bestätter, Unserm Salz-Amtsmeistern Nicolaß
Joseph Haann, sich melden, dieser aber deren Namen und
den Tag ihres geschehenen Meldens mit Beymerkung des
Nummer ihres Rangs aufzeichnen, zugleich den nämlichen
Nummer jedem schriftlich mitgeben, sie Schiffer sodann
(als die Nummern anzuweisen) laden und fahren; im Fall
nun mehrere Schiffer eines oder des andern Schurvereins
ten Landesheerrn neben übriger Herrschaften Schiffern sich
auf einmal einfänden, ist die Ordnung also zu beobachten,
daß aus der mehreren Zahl einer der erste, sodann eines
andern Herrn anwesender Schiffer der zweyte, des dritten
Herrn Schiffer der dritte, und so weiter einlade und fahre.

3. Befehlen Wir gnädigst und ernstlich, daß zu Ab-
wendung aller Gefahr deren zu Berg führender Personen
und Waaren von der Schiff-Bruderschaft zu Cölln zwey
tüchtig- und unverdächtige Personen ansersehen, welche
mit Inziehung zwey oder drey deren anwesender oberlän-
discher Schiffern, dann eines Kunstverständigen Schiff-
bauers aller Schiffeleuten Schiff und Geschirr, klein oder
groß, gegen eine zu bestimmende geringe Gebührniß, vor
der Einladung besichtigen, alles Fleißes examiniren und
die Schad- oder Mangelhafte bis zu gehöriger Reparation
zur Fahrt nicht zulassen, mit der Warnung, daß, wann
ein- oder ander auf solche Weis nicht besichtigtes Schiff
wegen erweislicher Untüchtigkeit verunglücken, an Menschen
oder Waaren einiger Schade geschehen und der Schiff-
mann solchen zu ersetzen nicht mächtig seyn würde, er-
wähnte zur Aufsicht angestellte Personen, oder daferr de-
ren von der Bruderschaft keine bestellt wären, sämtliche
Bruderschaft für den Schaden zu haften schuldig seyn sollen.

4. Jeder Schiffmann hat sich in der Bergfahrt nur
eines ihm eigenthümlich keineswegs aber gehehrten Schiffs,
in welchen die Ladung fünf Schube und zwey Zoll außs
äußerste, und so bey kleinen nach Proportion (damit kein

Unglück entstehe) verstattet wird, zu bedienen, auch ist nur denen Schiffen, so nicht von erster Größe, und denen Jagden, so nicht tausend Centner führen können, ein Anhang, durchaus aber nicht mehr vergönnet, in welchem Anhang jedoch andere keine Güter als nur solche, so die Raße vertragen können und zwar höchstens entweder zwey Last Hülthran oder vier Last obbescriebener Güter geladen werden mögen.

5. Da einige Schiffeleute ihrer Bequämlichkeit halben eingeladene Stockfisch-Ballen, große Sandis-Kisten, Lugs-tenhaut und andere Fäßer in den Schiffen zuweilen um- und auspacken, andurch zwischen dem absendend- und empfangenden Kaufmann wegen entstehender der Waaren Verwechslung schwere Irrungen veranlassen, und dann sothanes Um- und Auspacken gegen alle Billigkeit aussetzen, als wird solches erwähnten Schiffeleuten bey willkühriger Strafe ein- für allemal untersaget.

6. Wann der Schiffmann, an welchen die Ordnung gekommen, für dasmal zu fahren unvermögend wäre, soll demselben sein Recht an einen andern gegen Abstand in Geld, oder ohnentsgeltlich zu übertragen nicht erlaubt, sondern der in der Ordnung folgende einzuladen und abzufahren befugt, jener aber nachhero, so bald er wiederum laden will oder kann, in der Ordnung immer der erste seyn und bleiben.

7. Auf daß bey Ladung deren Kaufmanns-Gütern in der Qualität die Gleichheit (so viel thöulich) beobachtet, und nicht einem Schiffmann das seine und dem andern das grobe Gut eingegeben werde, hat die Sölnische Schiff-Bruderschaft aus ihrem Mittel zwey erfahren- und redliche Personen zu benennen, die mit Zuziehung zwey ad drey zu Söln gegenwärtiger oberländischer Schiffen, jedesmalige Ladung aufs genaueste observiren und besorgen sollen, womit hierunter keinem Schiffmann vor dem andern favorisiret und durchaus kein Schiff überladen werde.

8. Zu Vorbeugung alligen Ausenthalts soll der Schiffmann nach vollbrachter Ladung längstens innerhalb 24 Stunden, wann nicht ein hohes Fest darzwischen einfiel, oder Wind und Wetter solches verhinderte, von Söln ohnfehlbar abfahren, auch unter Weges außerhalb Bettes Gewalt sich nirgendwo geßessentlich aufhalten.

9. Weilen die sogenannte Bent- dem Verderben ausgesetzte Ebelhan, Aultern, Schelffisch, Backing und dergleichen Güter die schleunigste Bestellung erfordern, und

wie mehrmalen geschehen, sich ergeben könnte, daß bey derselben Ankunst zu deren weiterer Fortführung keine oberländische kleinere Fahrzeugen vor Söln obhanden wären, so hat in solchem Fall, und überhaupt die Sölnische Schiff-Bruderschaft sich anheischig gemacht, zu dem Ende vier derley Fahrzeuge jederzeit bereit zu halten und sothane Güter an die bestimmte, Thro zu befahren erlaubte Derter hinzuliefern;

Da aber auch der Schiffmann ohne merklichen Verlust mit solchen Fischwaaren alleiniger nicht abfahren kann, dahero wird selbigem erlaubt, einen oder höchstens zwey Last Häring, Laberdahn, Dohl oder Berger-Thran zu seiner Entschädigung bezuladen, dieser s. ist also zu verstehen, daß, wann bey Ankunfft eingemeldeter Bent-Güter oberländische Schiffer zu Söln anwesend seynd, unter diesen die nämliche Gleichheit, wie in denen Haupt-Ladungen, beobachtet werden solle.

10. Haben allerseitig-qualificirte Schiffer sich nicht jeder ohne Unterscheid, sondern der Rhein-Schiffahrt lang und bestens kündiger Steuerleuten zu bedienen.

11. Um dem Kaufmann bey dieser zum Besten und Beförderung des Commercii angeordneter Alternativ-Fahrt mehrere Sicherheit, als vorhin bey der ohnbeschränkter Schiffahrt zu verschaffen, und sich dagegen zu beschweren alle nur erdenkliche Ursach zu benehmen, haben Wir Unsere privilegirte Schiff-Bruderschaft in Söln zu Leistung einer Caution von drey tausend Florins Rheinisch angewiesen, und diese von gesammter Bruderschaft wegen in Solidum stellen lassen, damit im Fall durch des Schiffmanns oder dessen Gensdes Untren oder Fahrlässigkeit, oder auch ohnerlaubtes Verweilen ihm ein Schade zugezogen werden sollte, derselb in so weit und mit Vorbehalt seines etwa noch weiter habenden Regress an des solchen Schaden verursachenden Schiffmanns Vermögen, daran nach gehörig-summarischer Untersuchung und Erkenntniß sich erholen möge.

12. Wird gesammten Schiffeleuten schärfest eingebunden, sich gegen Kaufleute und Speditours mit aller Bescheidenheit und Höflichkeit zu betragen, und

Schließlich Unsern Salz-Amtsmeistern in Unserer Stadt Söln gnädigst und nachdrücklich befohlen, keinem Schiffmann, er habe dann diese Unsere Fürst-väterliche Provisional-Verordnung in allen Stücken befolget, das gewöhnliche Salzzeichen mitzugeben.

680. Bonn den 14. Juni 1773.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Ehrstf.

Publication einer mit dem Fürsten von Waldeck geschlossenen Uebereinkunft, wodurch festgesetzt wird, wie die von fürstlich-waldeckischen und resp. kurfürstlichen Unterthanen auf den gegenseitigen Gebieten verübten Forst- und Feld-Frevel von den wechselseitigen Lokalbehörden gerichtlich verfolgt und bestraft werden sollen.

Bemerk. Unterm 16. Febr. 1781 ist in den Aemtern Litz und Altenwied und in der Herrlichkeit Lahr, eine landesherrliche Verordnung publicirt worden, wodurch bestimmt wird, daß die von diesseitigen Unterthanen in der Grafschaft Sayn begangenen Forst-Frevel von den jenseitigen Behörden verfolgt und, unter Mitwirkung der kurfürstlichen Beamten, nach einer beigefügten Brüchten-Taxe, bestraft werden sollen.

681. Bonn den 21. Juni 1773.

Mar. Friedrich, Erz. b. u. Ehrstf.

Nachdemalen Uns mißfällt zu vernehmen vorgekommen, was gestalten in Unserem Herzogthum Westphalen die sogenannte Discussions-Processe sich von Zeit zu Zeit nicht nur mehr und mehr anhäufen, sondern auch leider sehr langsam, ja etliche gar bey vieler Menschen Leben nicht zu Ende gebracht werden, wodurch dan zu mercklichem Schaden derer Debitoren sowohl als jüngerer Creditoren die Zinsen deren älteren anschwellen, ob sonst auch wegen darunter eingerissenen vielen Mißbräuchen und Unordnungen, absonderlich aber deren dabey zwischen denen Creditoren unter sich in größter Confusion vorgehenden Altercationen und weitläufigen Schriftwechseln die Güter größtentheils in etlichen Jahren durch ohnenthätige Kosten fast gänzlich versplittert werden, also, daß am Ende denen mehresten Creditoren das leere Nachsehen übrig bleibe, und derowegen Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treuegehorrsamer Landständen auf Mittel und Wege, welcher Gestalt sothane in Zukunft entstehende Discussions-Processe nicht nur dem Publico zum Besten abgefürzet und mit den eingezogensten Kosten zu End be-

förderet, sondern auch so viel möglich gar verhütet oder vermindert werden mögen, Fürst-väterlich bedacht gewesen; daß demnach Wir nach reifer Überlegung nachstehende Verordnung mildest ergehen zu lassen bewogen werden, nämlich, da Uns berichtet worden, daß oft- und vielmalen von denen Debitoren selbst die Discussiones veranlaßt set, und nur zum Aufenthalt und Eluktion deren wider sie mit Urtheil und Recht erkannten Executionen, um in- mittelst noch einige Zeit oder gar Lebenslang in denen Gütern sitzen zu bleiben und deren Genuß zu behalten, hinförslich in fraudem Creditorum allein an Hand genommen worden; So ist

1. Unser gnädigster Will und Meynung, daß, obwohl Wir denen, durch leidige Unglücksfälle zu Unstand gerathenen, mithin Bedauerns würdigen Unterthanen das in Rechten ohnehin stabile beneficium cellionis honorum abzuschneiden nicht gemeint seynd, dennoch ein jeder nicht so leicht, und schlechterdingen wie hiehero geschehen, dahin zugelassen werden solle, er habe dan der Supplicae eine accurate Specification all seiner lighden, beweg- und unbeweglichen Gütern, Sprich- und Forderungen, wie auch der bekannten Schulden beygelegt und nach Mass- gab anligender Eids-Formul sothane Specification eidlich vor Gericht bestärket, welschemnach sofort dem Debitori, wann er kein beneficium competentiae hat, der Besitz der Güter zu entziehen und diese servatis, servandis zu distrahiren seynd, des Ends soll ein Interims-Curator ex officio bestellet werden, welcher die Inventaril-, Tax- und Distraction, fort alles übrige usque ad terminum liquidationis zu besorgen hat; in diesem termino aber sollen die Creditores entweder den bestellten Interims-Curatorem per majora bestättigen oder einen anderen erwählen, sodan diejenige Güter worzu sich in termino Distractionis keine Licitanten finden, sequestriert und administriert werden.

2. Hingegen können die Creditores auf einen Concurs provociren, wan anscheinlich bewiesen, daß der Debitor mit vielen Schulden beschweret und seine Güter nicht hinreichen solche abzuführen. Ferner qualificiret sich die Sache zum Concurs wan ein Schuldner verstirbt, dessen gegenwärtige Wittib und Erben aber, und zwar die Einheimische inner vierzehn Tagen, die Ausheimische aber inner sechs Wochen, nach Absterben des Erblassers, auf die Erbschaft völlig und g. richtiglich verzichen, welschem

falls das Gericht alles im Sterbhaus befindliche Vermögen, außer jenen Sachen, welche der Wittib und Erben angehörig zu seyn in continenti beschienen werden können, inventarisiren, versiegeln und wenigstens einen Interims-Curatoren bestellen, nach Ablauf deren 14 Tagen und resp. sechs Wochen aber sollen Wittib und Erben pro haereditibus gehalten und gegen sie agiret werden; Wan hingegen die Erben sich der Erbschaft einmal obschon cum beneficio legis et Inventarii angenommen, so können sie sich nachhero derselben nicht mehr entsagen, sondern müssen, wenn sich demnächst insufficiencia bonorum hervorsethet und der Concursum eröffnet wird, denen Creditibus intra vires haereditatis Rede und Antwort geben und des Ends das errichtete Inventarium jurato bestärken; Sobald nun ad instantiam Creditorum der Concursum cum causae cognitione erkannt worden, muß der Debitor in certo, ad id praesigendo, termino, alle seine habende Güter, Sprüche und Forderungen eidlisch zu manifestiren angewiesen, und auf eben die Art wie in §. 1. bemercket, mit der Tax- und Distraktion, auch resp. Sequestration der Güter verfahren werden.

3. Und da es die Erfahrung giebt, daß oftmalen ein oder ander Creditor pro Edictali Citatione ad videndum deduci jus potius, bloß in der Absicht anruft um den Debitoren von der Execution zu befreien und hiedurch die heilsame Justiz verleset werde; so soll

Erstens derjenige welcher solche Ladung impetrirt, dieselbe binnen vier Wochen à die publicationis in Judicio durch einen bevollmächtigten Procuratoren cum notis factae Publicationis reproduciren, fort hin seine Forderung und die anscheinende Gefahr ausdrücklich nicht zu erhaltender Zahlung gehörig justificiren, widrigenfalls die Edictal-Ladung ipso jure aufgehoben und als nicht erkannt angesehen, fort die wider den Debitoren erkannte Execution ohne Verzug, und auf eben die Art als wan niemals eine Edictal-Ladung erkannt, fortgesetzt werden.

Zweitens soll, sobald die Edictal-Ladung erkannt, zugleich des Debitors Vermögen von des Orts Richtern inventarisiert und von diesem der Debitor ad juratam manifestationem angewiesen, forthin das ganze Vermögen, wan anders der dem impetrantischen Creditori in denen Rechten kein jus retentionis zusichet, sequestrirt, in dem Fall hingegen wo dem

Creditori impetranti das jus retentionis competirt, demselben die Administration deren, zu inventarisirenden Gütern allenfalls erga praestandum cautionem idoneam belassen werden, bis zu Eröffnung des formalis concursus.

4. Soll nach Eröffnung des concursus universalis mittels Aufschlags der Edictal-Ladung der Curator angeordnet werden, des Schuldners Haab und Gut, es werde solches von ihm selbst oder von anderen antichretice, aut jure pignoris, vel ex jure immisso besessen, mit Zugiehung des bestellten Curatoris bonorum erdentlich inventarisiert, durch ehpätrisch-verständige Leute geschätzt, quanti plurimi verkauft, mit dem erlöseten Kaufschilling aber es gehalten werden wie bereits hieoben verordnet worden.

5. Sollen alle und jede Gläubigere bey Verlust ihrer Forderung auf die ergangene Edictal-Ladung dieselbe sub poena perpetui silentii zum Concurs eindringen, und hievon auch jene welche bereits vorhin die Immission in des Schuldners Güter erlangt oder ein Theil derselben antichretice, vel jure pignoris besitzen, nicht befreiet seyn.

6. Obwohlen Judicium universale alle und jede bey anderen Richtern bereits anhängige Causas particulares ex capite connexionis an sich zieht, so verstehet sich doch solches nur von dem Vorzugs-Recht, derowegen solche Forderungen zwar bey dem foro concursus sub poena praeclasi nicht nur in quali et quanto angegeben, sondern auch bey demselben so weit liquidirt und instruiert werden müssen als zu Entscheidung des Prioritäts-Puncts vonnöthen, die Haupt-Liquidation selbst aber ist bey dem Gericht, woselbst sie angefangen worden fortzusetzen und auszumachen, wobey gleichwohl denen anderen Creditoren samt und sonders zu interveniren und ihr vermeintes Interesse zu besorgen freysethet, die Prioritäts-Erkennung ist aber solcher Particular-Schrittigkeiten halber niemals aufzuschieben sondern ein- als anderen Weges damit zu verfahren und annoch die rechtshängige Forderung einweisen in ihre gehörige Classe zu setzen.

7. Weilen die Erfahrung giebt, daß durch die Anschwellung der Zinsen von denen älteren Creditis die Masse öfters dergestalt erschöpft werde, daß die jüngere Creditoren mit ihrem eingebungenen Hauptstuhl leer ausgehen müssen; So verordnen Wir, daß künftighin in eben dieser Stelle wohin das Hauptgut oder Capital selbst von

Nachdemwegen gehöret, nicht mehr als ein dreijährigen Zinsen-Nachstand, und zwar nur von denen nächsten dreijährigen Jahren zu setzen, die übrige nachstehende Zinsen aber ad Classen Chyrogaphariorum gestellet werden sollen.

8. Soll der Zinsen-Lauf sobald die Edictal-Ladung erkannt und angeschlagen worden aufhören, mithin nur diejenige Zinsen welche ante concursum ex mora aut stipulatione erschienen, nach Maßgab vorherigen Sphi classificirt werden.

9. Hat zwar der Guts Herr seiner grundherrlicher Forderungen und Pfächten halber in des Coloni peculio rustico nicht nur ein stillschweigendes Unterpfaund sondern auch ein Vorzugs-Recht; es soll sich aber dieses künftig hin nicht weiter als auf die von dreijährigen Jahren erscheinene Pfächten erstrecken, und der Guts Herr mit dem übrigen Pfächten-Nachstand ad Classen Chyrogaphariorum gesetzt werden.

10. Auf gleich vorstehende Art ist es zu halten in Ansehung des Lieblohns, auch der Lasten und Pflichten, so auf den Gütern und liegenden Gründen lasten und daraus gegeben werden müssen, als die Einkünften der Kirchen, Zehnten, Messen, Salarien der Kirchen- und Schuldieneren, aus Stiftungen und Vermächtnissen herrührender, und der Kirchen zustehender Gaben, Canonum Emphyteuticorum und unablässlicher jährlicher Zinsen, Renten und Einkünften.

11. In den Fällen, wo die Creditores selbst ad Concursum provociren und dieser erkannt worden, ist in der Edictal-Citation denen Creditoribus zu befehlen, daß sie in termino, ad proponendum et justificandum credita praefixo, einen tüchtigen Curatorem, welcher, wann der Concursus nicht weitläufig, auch zugleich der Contradictor seyn kann, per maiora erwählen sollen, würde aber dieses nicht geschehen oder die Creditores sich darunter nicht vergleichen können, ist sofort von Amtswegen einer darzu zu ernennen, welcher dann nach abgelegter Pflicht die Vestimation und Distraktion des Debitoris Gütern sofort praevia inventarisationse zu befürdern, und alles das was einem Curatori obliegt, pflichtmäßig zu verrichten hat.

12. Bis dahin aber die Vestimation und Distraktion vorgegangen, soll dem beeidigten Curatori das ganze Vermögen eingeräumt, von demselben treulich verwaltet, was davon in anderen Händen befindlich, wieder bezubringen

getrachtet, die ausstehende Activ-Schulden durch rechtliche Mittel beygetrieben, auch nöthigen Falls die Debitores bey ihrer Obrigkeit belanget, und endlich sämtlichen Creditores der geführten Verwaltung halber förmliche Rechnung abgelegt werden.

13. Damit nun die erkannte Edictal-Ladung zu jedermanns Wissenschaft gelange, forthin die Creditores einige Unwissenheit zu allegiren keine Ursach haben; So soll dieselbe in loco moti concursus und noch zwey andern Pfarrkirchen von der Kanzel publicirt und valvis Ecclesias affigirt, darbeneben dem privilegirten Arnstbergischen Intelligenz-Blatt dreimal nacheinander eingetragen werden.

14. Falls aber der Debitor in auswärtigen Ländern Handlungen und Verkehr gehabt, oder auch dessen Güter an der Gränze auswärtiger Provinzen gelegen, soll die Publication der Edictal-Ladung in loco Judicii, und zugleich in benachbarten zweyer Herren Ländern befördert werden, widrigenfalls wann dasjenige, was in diesen beyden §§. vorgeschrieben, nicht befolget wird, dieselbe null und nichtig seyn.

15. Der, in finem liquidandi et justificandi in Citations Edictali zu präfigirender Terminus soll divisim, und zwar bey geringeren Concursen von sechs, bey größten aber von neun Wochen gestellet werden, der letzte Terminus aber von respective zwey und dreijährigen Wochen jeberzeit peremptorius seyn, dergestalt, daß diejenige Creditores, welche in Termino selbst oder durch ihren gehörend bevollmächtigten Procuratoren nicht erscheinen, noch ihre Spruch und Forderungen cum justificatoriis beybringen, auf Anrufen des Curatoris bonorum und von demselben accusirten Ungehorsam, per Decretum sofort präcludirt und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

16. Und hiergegen soll der präcludirte Debitor nicht können in integrum restituir werden, es wäre dann Sache, daß er erhebliche Ehehaften beybringen und solche zureichend justificiren könnte, als worzu ihm auf sein Anrufen noch ein Terminus, jedoch peremptorie, zu verstaten.

17. Die Creditores aber, welche in Termino, ad liquidandum praefixo, durch einen Anwalt erscheinen, sollen denselben zu gleicher Zeit durch eine legale Vollmacht ad acta constituiren, widrigenfalls ihre exhibita nicht angenommen werden.

18. Die von den Creditoribus zu exhibirende Schriften sollen in duplo übergeben und davon eins dem Curatori honorum communicirt werden.

19. Dieser aber darauf binnen 4 Wochen *con-vel diffinitendo* antworten und in dem, von dem Richter in *finem producendi Documenta* anzuordnenden termino die, hinc inde, à Creditoribus producirte Original-Urkunden, als weit sie nicht in *Documentis publicis* bestehen, agnosciren, oder solche durch den Debitoren jurato diffinitiren lassen, die *Documenta publica* hingegen in Gegenwart des Curatoris mit denen *ad acta* gebrachten Abschriften fleißig collationirt werden.

20. Und nachdem nun solchergestalt die Liquidation, nach hinc inde verhandelten Ordnungsmäßigen Sätzen, berichtigt, soll der Richter denen sämtlichen Creditoren noch einen Terminum in ordine *ad deducendum jus potius sub poena juris et contumaciae* anberahmen und demnächst die Classifications-Urtheil abfassen und ohne Verzug publiciren lassen; bey der Classifications-Urtheil aber sind folgende Puncta zu beobachten.

21. Nach denjenigen, welche ein Eigenthum in des *Discussi bonis* behaupten können, auch nach Abzug deren zum Concurs aufgegangenen Kosten seyend *primo loco* zu classificiren alle *ordinair-* und *extraordinaire* Landessteuern und andere dergleichen zum gemeinen Besten gewidmete Landesherrliche oder aus Landesherrlicher Concession herrührende Abgaben, als: Accise, Ungeld, Aufschlag, ferner dasjenige, was Unterthanen ihrer Obrigkeit und Bürgere dem Magistrat geben, auch zu gemeinen Stadts-Bürden tragen müssen, als Bier- und Brandsteuer, Service, Frohnen und Dienstgeld, fort andere dergleichen Gefälle; Weilen aber die Erfahrung belehret, daß diese öfters zum Nachtheil anderer Creditoren durch die Saumseligkeit deren bestellten Einnehmer zu einer mercklichen Summe aufschwellen, so soll denen Creditoren, welche diesertwegen nicht unterkommen können, der Regreß wider den in exigendo saumhaft gewesenem Receptorum bevorbleiben, und sollen in das *Jus Fisci* subintriren.

2.) Diejenige, welche ein *jus separationis* haben; dieses steht denen Creditoribus, welche in *bonis haereditariis* eine Hypothek erlanget, auch *post quinquennium* zu, dergestalt, daß sie davon *quā portiores in pignore*, durch keinen Zeitlauf ausgeschlossen werden, weil die vorhin auf dem Gut gehaftete Schulden zu des jetzigen

Schuldners Vermögen gar nicht gehören, denen Chyrogaphariis aber kann selbiges nicht zu statten kommen, als wan sie solches binnen fünf Jahren nach Absterben des Debitoris Erblässern gerichtlich nachgesucht.

3.) Und da die *Protocolla contractuum et aggravationum* in Unserem Herzogthum Westphalen zu dem End eingeführt worden, damit ein jeder, welcher Geld auf ein Gut leihen will, vergewissert seyn möge, ob und was für Schulden auf den Gütern haften, so soll auch denen Creditoribus *hypothecariis*, dafern sie *intra quinquennium* das *beneficium separationis* nicht nachgesucht, anderer Gestalt nicht zustehen, als wan sie ihre Pfand-Versreibungen in *loco rei sitae* dem gerichtlichen *Protocollo contractuum* eintragen lassen, und darab durch gerichtliche *Confirmations-Urkunde* docirt haben, wo aber dieses nicht geschehen, so sollen dieselbe denen Creditoribus, welche von den Erben oder dem *Discussio* eine gerichtlich inscribirierte Hypothek erworben, nachgesetzt werden; Weilen aber die Erfahrung lehret, daß nach Vorschrift deren mehrmalen erlassenen Verordnungen bey verschiedenen Gerichten kein *Protocollum contractuum* und *aggravationum* gehalten werde; So wird allen und jeden Berichtern hie mit nochmals gnädigst und ernstlichst befohlen, sothanen Landesherrlichen Verordnungen gehorsamst nachzukommen.

22. Hiehin gehöret auch das *jus quasi separationis*, welches alsdan Platz hat, wan einer bey Verkaufung seines Guts zur Zeit da er solches noch in seiner Gewalt gehabt mithin *ante traditionem*, vel in *ipsa traditione* hierauf ein ausdrücklich und special Untersand um den Kauffschilling vorbehalten hat, und der darüber errichtete, Kauf- und Verkauf-Contract dem *Protocollo contractuum* eingetragen und gerichtlich von dem *Judicio rei sitae* bestätigt worden, ein gleiches ist auch von dem Fall zu verstehen, da jemand eine dem Gerichts-Buch eingetragene Hypothek in einem dem Debitori verkauften Gut vor geschehenem Verkauf erlanget hat; wan aber sich jemand bey vorgedachtem Verkauf nur eine General-Hypothek auf des Käufers Haab oder Gut, oder zwar eine Special-Hypothek auf dem verkauften Gut, jedoch erst nach beschehener Tradition bedinget, alsdan gehöret die Forderung nicht in diese Stelle, sondern dorthin, wohin auch andere *Hypothecarii* von Rechtswegen *juxta Prioritatem temporis* gehörig seynd.

23. Nach der Classification derjenigen, welche *juro separationis*, vel *quasi separationis* kommen, folgen die Funerals-Kösten, welche nämlich auf die Begräbnis für den verstorbenen Schuldner, worunter die der Wittiben und denen Kindern gegebene Stände und dem Vermögen gemäße Trauerkleider mitbegriffen seyn, verwendet werden, worinnen jedoch alle Übermaß abgeschnitten und darauf gesehen werden soll, ob nicht nach des Verstorbenen Stand, Herkommen und Menge der Schulden hierunter zu viel geschehen seye, allermassen die Kleidung der Bedienten, Domestiquen und was sonst mehr zum bloßen Pracht, wie auch auf der sogenannten Todtenmahl verwendet wird, nicht in gegenwärtige erste Classe, sondern nur unter die gemeine *currente* Gläubigere gerechnet werden, unter welche auch jene Begräbnis-Kösten, welche auf des Schuldners Frau und Kinder verwendet, gezählet werden sollen.

24. Nach den Begräbnis-Kösten folget, was für des Schuldners, nicht aber dessen Kinder und anderer Familie Arznei- und nothdürftige Nahrungs-Unterhalt in seiner letzten Krankheit darin er verstorben, denen Medicis, Wundärzten, auch Apothekern und anderen schuldig verblieben, was aber während Krankheit an Gewürz und Delicateffen aufgewendet, und was der Apotheker an Zucker und Schleckerwerk mehr zur Wollust, als nothwendiger Arznei und Labung geliefert, wird unter die *currente* Posten verwiesen, wobei sich dann von selbst versteht, daß die Medici sowohl als Apotheker ihre Rechnung *specifice* zu designiren und vermith Auslegung ihrer Hauptbücher eidlisch zu erhalten, schuldig seyn sollen.

25. Hiernächst folgen die Lielöhner deren Diebstohlen, so in des Schuldners Lohn und Wred gestanden, oder noch wirklich zur Zeit des Absterbens oder erhobenen Concursus stehen, jedoch soll diesen niemals mehr als der letzteren drei Jahren Lohn von dem Rückstand in dieser Stelle passirt, das übrige hingegen für eine unbefreyete gemeine Schuld geachtet und unter denen *Chyrographariis* gesetzt werden; ein gleiches Vorrecht sollen wegen des von dem Jahr, da der Debitor verstorben oder der Concurs entstanden, verdient und rückständigen Lohns haben, die Handwerksleute und Tagelöhner; Zu dieser nämlich Classe gehöret auch das Saat Korn, das Pflügelohn, oder zu dessen Ankauf hergeliehene Geld von dem letzteren Jahr, worin der Debitor verstorben oder der Concurs angeho-

ben, dafern die Felder wirklich mit dem vorgestreckten Saat Korn bestellet worden; Welchem dann auch gleich zu achten die zu Unterhaltung des Debitoris Viehe im letzten Jahr hergegebene Fütterung und rückständige Weidgelder.

26. Hiernach kommen die Lasten und Pflichten, so auf denen Gütern und liggenden Gründen haften und in *§pho 10mo* beschriben, wegen des Rückstandes von den drei letzten Jahren ante mortem Debitoris, vel motum *concursum*, so wie in *§pho 9no* angemercket worden.

27. Diesemnach folgen die Guts herrliche rückständige Pächten, in Maas und Weise, wie hieroben *§. 9* beschriben, sodann folget das Erbgeid, da nämlich ein Erbe dem anderen aus dem väterlich oder anderen angestorbenen Gütern in Dotem, oder sonst zu seiner Abfindung zu zahlen sich verbindet, es möge die Zahlung auf ein oder mehreren Terminen stipuliret seyn, woselbst nämlich der Contract oder das *Documentum Divisionis* dem *Protocollo Judiciali* eingetragen seyn würde.

28. Diesem folget des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathsgut, dann des halb hat sie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeitstag an nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch das *jus praelationis* vor anderen obschon älteren stillschweigenden Unterpfänden; wer aber eine gerichtliche dem Hypothekens-Buch eingetragene Verschreibung hat, worin des Ehemanns Güter schon vor denen *Pactis Dotalibus* ausdrücklich verpfändet worden, gehöret ebenfalls in diese Stelle, und gehet dem Heyrathsgut vor.

29. Als viel die Paraphernal-Güter anbelanget, welche die Ehefrau ihrem Mann außer dem Heyrathsgut zubringet, und sich die Administration darauf ausdrücklich nicht vorbehaltenet, hat dieselbe von Zeit der errichteten Ehepacten, oder da hierin keine ausdrückliche Hypothek bedungen worden, von der Zeit da der Mann das fahrende Gut empfanget, oder da es liggende Gründe geweset und verkauft worden, von der Zeit da er den Kaufschilling zu Händen gebracht, ein stillschweigendes Unterpfand *absque privilegio praelationis*, gehet mithin denen älteren, vel *legalem*, vel *judicalem Hypothecam expressam* habenden Gläubigern befallt nicht vor.

Ein gleiches stillschweigendes Unterpfand hat die Ehefrau in des Manns Gütern ob *bona receptitia*, à *Marrito consumpta*, welche nämlich diejenige seyn, wovon

die Ehefrau das Eigenthum und die Nuknießung sich vorbehalten.

Dahingegen haben die Morgengabe, wie auch diejenige Schenkungen, welche die Frau vor der Ehe, als Braut, von ihrem Bräutigam in Ansehung der künftigen Verheirathung erhalten hat, zu Latein *Sponsalitia largitates* weder ein Vorzugs-Recht, weder ein stillschweigendes Unterpfand.

30. Betreffend die Widerlage, sive *Donationem propter nuptias*, ist ein Unterscheid zu machen, ob dieselbe mit dem Heyrathsgut, oder ohne Heyrathsgut, constituirte worden, im ersteren Fall, si cum dote constituta fuerit, et dote absorbeat, hat sie dieselbige Privilegia, welche dem Heyrathsgut verliehen worden, im anderen Fall hingegen, auch da ein ausdrückliches *Pactum de lucrandae donatione propter nuptias* im Mittel ist, stehet derselben weder eine Hypotheque, weder ein Vorzugs-Recht zu.

31. Eben dieser Unterschied ist in Ansehung *Vidualitii* zu halten, dergestalt, daß, wan solches in compensationem dotis illatae constituirte worden, es eben diejenige Privilegia, wie der Dos selbst hat, ansonsten aber, da die Frau nebst dem *Vidualitio* ihr eingebrachtes Heyrathsgut zurückfordert, ist eine *Donatio mere gratuita*, welche weder ein *ius praelationis*, weder *tacitae hypothecae* hat.

32. Es fallet aber auch das denen Ehefrauen zuständige *Privilegium Dotis* in folgenden Fällen weg:

1) wan in loco *Domicilii* des Schuldneren eine *Communio honorum universalis*, oder *acquaeestium* hergebracht ist.

2) Wan die Ehefrau zu offenem Kram und Markte sitzt und neben ihrem Ehemann einen offenen Laden oder offene Markthandlung, Wirthschaft, Weinschank oder ein gemeinsames Gewerbe zu ihrem eigenen Vortheil mitgetrieben und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen und geholfen.

3) Da sie etwan selbst kündigt oder erweislichermaßen an des Manns Verderben und Schuldenlast durch üble Haushaltung Schuld trägt.

4) Wan sich die Frau in Rechts-behöriger Form entweder als *Principal-Schuldnerin* mitverschreibt oder gutsethet und sich anbey ihrer weiblichen Freyheiten (nachdem sie deren selbst genugsam verständigt worden) aus-

freyen und ungezwungenen Willen begibt, welchenfalls sie, jedoch nur jenen Creditoren, auszuweichen hat, zu deren Faveur die *Renunciation* geschehen ist.

5) Wan die würckliche Illation des praetendirten Heyrathsgut oder Paraphernal-Rechts nicht erwiesen ist; wan dieser Beweis *per confessionem Mariti* geführt werden will, seyend folgende Etact erforderlich: fürs erstere, daß das Heyrathsgut in denen *Pactis Dotalibus* vorläufig versprochen, zweytens der Empfang mittelst einer besondern Quittung von dem Ehemann bescheiniget, und drittens durch zehnjährige *Cohabitation* bestätigt wird.

6) Wird die Ehefrau, wan nämlich der Ehemann *Administrator annonae publicae* gewesen, dem debito *primipilari* nachgesetzt.

33. Hiernächst kommt der *Fiscus*, wo er kraft eines *Contractis* oder anvertrauter Verwaltung bey jemand etwas zu fordern hat, doch gebühret ihm deswegen vor denen älteren sowohl stillschweigend als ausdrücklichen gerichtlichen Hypotheque-Gläubigern kein Vorrangs-Recht, außer in jenen Gütern, welcher der *Debitor Fisci* erst nach dem gepflogenen *Contract* oder übernommener *Administration* neuerlich *acquirirte* hat, inmaßen er dann hierin dem Heyrathsgut vorgehet.

34. Dafern aber Zweifel obhanden, ob die Güter von dem Schuldner erst nachhero *acquirirte* worden? so ligt dem *Fisco*, falls er sich hierauf gründet, der Beweis auf.

Dieses *Privilegium Fisci in bonis, post contractum acquisitis*, erstreckt sich nicht ad *poenas Fiscales*, es compellirt ihm aber in Ansehung der fiscalischen Strafen à die *latae sententiae condemnatoriae* eine stillschweigende Hypotheque in des *Debitoris* Güter, kraft welcher derselbe allen nachfolgenden eine ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheque habenden Gläubigern vorzuziehen.

35. Mit dem Heyrathsgut hat ein gleiches Vorrecht jeder *Creditor*, welcher *nomiatim* zur nöthigen Wiederaufbauung, *Reparation* oder *Verbesserung* eines Hauses oder Grundes, Geld oder Bau-Materialien hergeschossen, und wan solches würcklich dazzu verwendet worden; es erstreckt sich aber der Vorrang solchenfalls nur auf das verbesserte oder erhaltene Gut.

36. Ein gleiches Vorrangs-Recht hat dasjenige, was zu *Erkants* oder *Neuerbauung* eines Hauses oder anderen Sache unter alsbaldig und ausdrücklicher derselben ge-

richtlich dem *Protocollo aggravationum* eingetragene Verpfändung dargestreckt und verwendet wird; man aber die Sache nicht in specie, sondern das Vermögen in genere verhypothekirt wird, so hat das *jus praelationis* nicht statt; und eben so ist es, man die Verpfändung nicht gleich beim Vorschuß geschiehet, oder der Vorschuß allererst *post traditionem* des anerkaufte aber wirklich nicht bezahlten Hauses oder Grundes erfolgt.

37. Man aber die Verpfändung dem *Protocollo contractuum* nicht *inscriniirt*; so hat der Creditor nur allein den Vorzug vor alle andere Creditores, die nur mit einem außergerichtlichen und nicht eingetragenen Hypothek versehen seynd.

38. Diesen folgen die Pupillen und Minderjährige, auch diejenige, welche denenselben gleichgeschäget werden, als Kirchen, Hospitäler und Communitäten, mit deren Geldern ein Gut angekauft, maßen dieselbe in dem, mit ihren Geldern angekauften Gut nicht nur eine stillschweigende Hypothec, sondern auch ein Vorzugs-Recht genießen, kraft dessen sie denen nachfolgenden Creditoren vorgehen; man aber die Vormünder oder Curatores und Administratores deren Kirchen, Hospitäler oder Gemeinheits-Gütern aus dem Vermögen ihrer Plegbefohlenen oder Gütern deren Kirchen, Hospitäler und Communitäten ein Gut angekauft, so gehöret das Eigenthum des angekauften Gutes denen Pupillen und Minorennen, auch respective denen Kirchen, Hospitäler und Communitäten zu, aus welcher Mittel dasselbe angekauft;

Wie dan auch ein Soldat das Eigenthums-Recht über jenes Guts überkommt, welches mit seinem Geld angekauft worden.

Insgeheim erwirbt die Ehefrau das *Dominium* eines Guts, welches mit ihren Paraphernal-Geldern angeschafft worden.

39. Diesen folgen alljene, welche zwar aus Vorsetzung der Rechten des Vorzugs halber keine Freiheit, wohl aber sich selbst vigilt und auf des Schuldners Gütern eine dem *Protocollo contractuum et aggravationum* des Gerichts (allwo die verschriebene Güter gelegen) eingetragene General- oder Special-Hypothek und Versicherung haben, woben dan zu mercken, daß unter solchen mit gerichtlicher Hypothek versehenen Glaubigern die ältere Schuld der jüngeren, hingegen eine Hypotheca

Judicialis einer Extrajudiciali, man gleich diese älter ist, allezeit vergethe;

Eine solche gerichtlich *inscriniirte* Hypothek hat auch den Vorzug für diejenige Creditores, welchen sonst nach den gemeinen Rechten ein *Privilegium praelationis* competirt, in folgenden Fällen:

Item: Laut *Sphi* 21. denjenigen, welche in bonis defuncti nur eine außer gerichtliche Hypothek haben und das *jus separationis intra quinquennium* nicht nachgesucht.

Item: Laut *Sphi* 27. das Erbgeiß, woserne der darüber errichtete Contract oder Theilungs-Instrument dem gerichtlichen *Protocollo* nicht *inscriniirt* seyn sollte.

3) Laut *Sphi* 28 der Total-Forderung der Ehefrauen, man diese nicht gleichfalls ihre Ehepacta gerichtlich eintragen lassen.

4) Laut *Sphi* 30 der Wiederlage, und

5) Laut *Sphi* 31 dem *Vidualitio*, auch in Fällen wo solches den Notem abforbiret, falls die stipulirte Wiederlage und das *Vidualitium* nicht gleichfalls dem gerichtlichen *Protocollo contractuum* *inscriniirt*.

6) Laut *Sphi* 37 demjenigen, welcher zu Auerkaufung eines unbeweglichen Guts dem Käufer Gelder vorgestreckt, und ehe und bevor ihm das Gut tradirt worden, oder doch in ipsa traditione sich eine Hypothek in dem angekauften *Prædio* bedungen, man derselb diese Verschreibung gerichtlich nicht hat eintragen lassen;

Uebrigens erlangen die Hypotheken, welche nicht gleich anfanglich auf diese Weis errichtet, sondern nur hernach erst dem *Protocollo* einverleibt und von der Obrigkeit bestätigt seynd, ihre Kraft auch erst von Zeit sothaner Befestigung.

§. 40. Denen Hypothecis Judicialibus expressis werden gleich geachtet die decernirt- und nach Vorschrift der darüber erlassener Verordnung realisirt-, auch *præscripto tempore reproducirt* *Pignora prætoria*, wie insgeheim die ex *judicato* geschehene Immissiones.

41. Die Kaufpfänder gehören ebenfalls in gegenwärtiger Stelle, und zwar von der Zeit an, daß sie der Inhaber empfangen zu haben mit seinem Eid oder sonst beweisen kann, und soll hierinnenfalls die Einantwortung des Pfands statt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten.

42. Derjenige welcher eines flüchtigen Debitoris Güter, die er nämlich mediante fuga auf die Seite zu bringen im Begriff gestanden, mit Arrest belegen lassen oder sonst die Verbringung dieser Güter mediante legitima manus injectione behindert, fort solche in salvo erhalten hat, gehet allen Creditoren die mit ihm ein gleiches Recht haben vor, mithin wan dieser Creditor ein Hypothecarius ist, hat er den Vorzug vor allen anderen Hypothecariis, ist er aber ein Chyrographarius, so wird er nur denen anderen Chyrographariis, keineswegs aber denen Hypothecariis vorgezogen.

43. In die nämliche Stelle gehören auch die stillschweigende Pfandschaften, diese seynd entweder privilegiert oder ohnprivilegiert, jene haben zwar vor denen, obschon älteren unprivilegierten stillschweigenden Hypotheken allezeit das jus praelationis, und seynd in vorhergehenden Sätzen angeführt worden; die Unprivilegierte gehören hingegen hiehin, und wird die ältere jedesmalen der jüngeren vorgezogen, welches auch zwischen derselben und denen ausdrücklichen dem Gerichtsbuch eingetragenen Hypotheken also zu beobachten ist, ausgenommen wan diese letztere so beschaffen seynd, daß sie nicht in gegenwärtige sondern in eine von vorhergehenden Stellen gehören. Zum Exempel: ich habe auf Sempronii Vermögen eine ältere gerichtlich-inscribierte ausdrückliche Hypothèque als Titia mit ihrem Heyrathsgut, und Cajus hat eine ältere stillschweigende, jedoch unbefreyete Hypothèque als meinige ist; in diesem Casu wäre ich zuerst, Titia nach mir, und Cajus post Titiam zu classificieren, dan obzwar Caj Hypothèque älter ist als die meinige, so kann er doch den Vorzug darum nicht vor mir suchen weil ich älter bin als Titia, und folglich der Titiae vorgehen muß, der Titiae aber kann er darum nicht vorgezogen werden, weil die Hypothecae tacitae imprivilegiatae auch denen Privilegiatis ausweichen.

44. Unter die stillschweigende ohnprivilegierte Hypothèque-Staubigere gehören nun folgende:

1) Die Kinder in den väterlichen Gütern ratione honorum adventitiorum, wan solche nicht mehr existieren, von der Zeit an da der Vater die Verwaltung derselben auf sich genommen oder zu nehmen gehabt hat.

2) Die Pupillen und Minderjährige in denen Gütern ihres Tutoris, Protutoris und Curatoris.

3) Die Kirchen, Hospitäleren, Städte und Communitäten in denen Gütern ihrer Administratoren.

4) Der Haus-Verpächter welchem in des Pfächtergeren und Afterspächters eigenthümlich- und erweisliche Illata, so weit solche in dem Haus entweder verbleiben oder gebraucht werden sollen, von Zeit des getroffenen Pfächts, um alles was in Kraft dessen immer zu leisten seyn mag, stillschweigend verpfändet.

5) Ein Locator Praedii rustici in denen von dem Pfächter wirklich eingebrachten und noch in natura vorhandenen Gut-Grüchten wegen des rückständigen Pfachtschillings, von dem Recht des Guts Herrn wegen seiner grundherrlicher Forderungen ist hieroben Vorsehung geschehen.

6) Ex aequitate der Handwerksmann wegen des ihm gebührenden Lohns in dem Gut woran er Hand angelegt, und in dessen Ansehung er das jus retentionis hat.

7) Die Legatarii, Fideicommissarii particulares, auch mortis causa Donatarii in den Gütern des Erblassers und resp. Donatoris, oder von Zeit dessen Absterben und dessen was ihnen in dem letzten Willen desselben oder per Donationem mortis causa verschaffet worden, womit jedoch dieselbe in concursu allen Creditoribus, sowohl Chyrographariis als Hypothecariis des Defuncti nachstehen müssen.

8) Die Ehefrau wegen eingebrachten Paraphernalien und Receptitien in den Gütern ihres Ehemanns, wie hieroben §. 29 beschrieben, und wie es mit der Wiederlage zu halten ist gleichfalls oben in spbo 30 angewiesen.

9) Der Fiscus in jenen Gütern, welche der Debitor ante contractum Fiscalem possedirt.

10) Diejenige welche aus einem gewissen Grundstück ohnablässliche Zahrs-Renten, Zinsen, Zehnten oder Canones zu erheben haben, weßentwegen der Bezug ad §. 26 genommen wird.

11) Derjenige welchem aus einem gewissen Grundgut die Alimenta gebühren, hat eine stillschweigende Hypothèque in diesem Praedio.

12) Die Kinder genießen eine stillschweigende Hypothèque in den Gütern ihres Stiefvaters, wan ihre Mutter, ehe und bevor selbe den Kindern Vormünder bestellen lassen und Rechnung abgelegt, zur zweyten Ehe geschritten.

13) Gleichfalls haben die Kinder eine stillschweigende Hypothèque in ihres Vaters oder Mutter Gütern, welche

zur zweyten Ehe geschritten von wegen derjenigen Gütern wovon selbe das Eigenthum seu proprietatem ob secundas nuptias verlohren, und nur den usum fructum behalten.

44) Der Ehemann in den Gütern seines Schwiegervateren oder eines anderen, welcher ihm einen Dotem versprochen und nicht bezahlt, oder auch wegen eines Heirathsguts, welches zwar dem Ehemann tradirt, gleichwohl à tertio evincirt worden.

45. Denen stillschweigenden Hypothequen folgen diejenige Creditores, welche sich nicht zwar durch ein gerichtliches sondern anderes Instrumentum publicum eine Special- oder General-Hypothecue ausbedungen haben, inmaßen diese den Glaubigern, welchen nur per Instrumentum privatum ein Unterpfand bestellt worden, vorgehen.

46. Diesen Creditoribus Hypothecariis folgen jene Glaubigere, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor anderen gemeinen unbefreyeten Current-Posten die Freyheit des Vorzugs, zu Latein Privilegium personale simplex haben, nämlich

1) das hintergelegte oder deponirte Gut, welches nicht mehr in natura et specie vorhanden ist, es wäre dan, daß sich der Deponent Zinsen stipuliret hätte, weisen es alsdan nicht sowohl ein Depositum als mutuum ist.

2) Diejenige welchen aus einem gewissen nicht Taxationis sondern Demonstrationis causa benannten Grund die Alimenta versprochen worden.

3) Jene, welche zu Erkaufung eines unbeweglichen Guts ohne Pfand-Beschreibung Geld vorgestreckt, so erweislich dahin verwendet worden, ingleichen der Verkäufer solchen Guts wegen des Nachstands seines Kauf-Pretil, wan er mit keiner Hypothecue versehen.

4) Diejenige welche ohne Stipulation einiger Zinsen dem verganthenen Schuldner Gelder geliehen.

5) Die auf sich selbst ohne Hypothecue gegebene Wechselbrief.

6) Doctores, Apotheker und Chyrurgi wegen der Ordiuation, Visiten und Arzneyen, welche außer der letzten Krankheit Behuf des Defuncti und dessen Frau und Kinder gehohlet worden; Item Advokaten, Notarien und Informatores ihrer verdienster Bezahlung halber, ferner das Lehrgeld so bey Handwerckern verdienet wird.

7) Diejenige welche wider den Schuldner bey dessen behöriger Obrigkeit bereits vor angefangenem Concurs um ihre Schuld-Forderung nicht nur geklaget sondern auch einen Arrest darüber erhalten haben.

Es werden aber diese Creditores, Privilegium personale simplex habentes, in concursu nicht dem Alter sondern der Freyheit nach judicirt, und unter gleich privilegiirten von einerley Gattung die Austheilung pro rata gemacht.

47. Endlich folgen all jene Glaubiger, welchen zwar ihrer Schuldsprüche halber in puncto legitimations keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, gleichwohl aber weder eine Hypothecue noch Privilegium personale in des Schuldners Gütern gebühret und daher gemeinen, current Glaubigere oder Chyrogapharii genannt, und erst nach denen in obigen Pphis benannten Creditoribus von dem überbleibenden Vermögen, nicht nach dem Alter ihrer Forderung sondern pro rata bezahlt werden, jedoch dergestalt, daß jene, welche nur ex causa merè lucrativa kommen, allen anderen ex titulo oneroso herrührenden Schuldposten nachstehen müssen, und bis diese letztere befriediget seynd nicht zur Zahlung gelangen mögen.

48. Ein jeder Pfand-Glaubiger hat das Recht, den älteren oder vorgehenden Pfand-Glaubigern mit baar Geld völlig zu entrichten und da er solches nicht annehmen will, das Geld gerichtlich zu deponiren, welchenfalls jener ipso facto für entrichtet zu halten ist und der andere gleich ohne weitere Sebing in dessen Stelle, Unterpfand, Freyheit und Rechten eintritt; wan aber ein Glaubiger von einem extraneo, welcher kein Mitglaubiger oder wenigstens kein Hypothecarius ist, entrichtet werden will, so ist jener solches anzunehmen nicht schuldig, oder da er es annimmt und sich gutwillig von ihm entrichten laßt, so tritt doch solcher deswegen in seine Stelle nicht ein, er habe sich dan nicht nur das Unterpfands-Recht, sondern auch daß er in die nämliche Stelle und Freyheit ein-treten solle, ausdrücklich von ihm bedungen.

49. Mit der Appellation in Concurs-Sachen soll es zwar wie mit anderen Appellations-Sachen gehalten werden, der Appellant aber die pro conscriptione et praesentatione actorum in Judicio appellatorio, auch sonst erforderliche Kosten ex propriis zu bestreiten schuldig seyn, und auf Anstehen des Curatoris zu Beschaffung dieser Kosten executive angehalten, niemalen aber dieselbe

ex *Massa concursus* genommen werden; Es soll sich auch der *effectus suspensivus* hierinnen niemals weiter, als auf jene Puncten, worüber in specie appellirt worden, oder was mittels unzertrennlichen Consequenz davon abhänget, erstrecken; Und obzwar die von einem Glaubiger eingewendete Appellation auch anderen Mitgläubigern, so weit sie die nämliche *causam gravaminis* für sich haben, zu Gute kommen, so soll doch der Appellant sich des etwa in Appellatorio erhaltenen obliegenden Urtheils nur allein gegen den appellatirischen Theil, niemals aber gegen andere Mitgläubigere zu erfreuen, mithin unter diesem Vorwand den Vorzug vor ihnen nicht zu suchen haben.

50. Die *Restitutionem in integrum* betreffend ist hauptsächlich dahin zu sehen, ob die *Massa* unter den Gläubigern schon distribuir und vertheilt, oder diesesfalls noch *res integra* seye? ersterenfalls hat die *Restitution* weder ex capite *minorennitatis*, noch *instrumentorum*, noviter *reptorum*, oder anderem Vorwand gegen jene Creditoren, welche das Ihrige in Conformität der Prioritäts-Urtheil schon rechtmäßiger Weis empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits geschehene Vergantheit kein Platz, letzterenfalls aber ist das *Restitutions*-Gefuch nach Vorschrift der gemeinen Rechten zu behandeln.

51. Es ist aber bereits angezeigt, daß, sobald der *Concursus* eröffnet, die Subhastation der Güter vor sich gehen, falls aber sich darzu keine Käufer vorfinden oder der Richter es für nützlich erachtete, daß die ohnbewegliche rhentbare Güter entweder durch den *Curatorem honorum* administriret, oder verpachtet werden sollen; wobei dann dieses noch zu bemerken, daß das *Prædium subhastandum* denen *Licitatoribus* niemals zugelassen werden solle, wann sie nicht *ultra dimidium aestimati* gebotten haben, und falls sich sodan kein Käufer vorfinden würde, der Creditor gehalten seyn solle, das *Prædium pro aestimato* anzunehmen, es seye dann das der Creditor erweisen könnte, das Gut über seinen Werth durch die *Taxatores* geschätzt worden zu seyn, als auf welchen Fall die Schätzer selbiges für die angeschlagene Werthschaft anzunehmen und zu behalten schuldig seyn sollen.

52. Dafern aber des Debitoris Güter mit dem *nexu feudali*, aut *fidei commissi* bestricket, so wären die *Creditores juxta ordinem sententiae classificatoriae*, quo ad effectum fruendi, in die Lehn- oder *Fideicommiss*-Güter so lang zu immittiren, bis entweder ihre Forde-

rung getilgt, oder der Vasal mit seinen *Descendenten* verstorben, maßen auf diesen Fall das Lehn dem *Domino directo* eröffnet und beingefallen; falls aber der *Dominus directus* in *aggravationem feudi* consentirt, so kann auch das Lehn gut selbst, jedoch mit Beibehaltung der Lehn-*Qualität* und nach vorhero eingeholtem *Consensu Domini directi*, und des Ends zahlten Lehn-Gebühnen zur *Distraktion* gezogen werden, wobei der Lehtbietender jedoch allezeit dem *Domino directo* nachhaft gemacht, und von diesem die *Refatification* eingehohlet werden solle, wie dan auch die *Fideicommissa*, sobald der *nexus fidei commissi* aufhöret, *distrahirt* werden mögen.

53. Das *Beneficium competentiae*, kraft wessen dem Debitori nicht auf das gesammte Vermögen erequirt, sondern zu seiner Lebens-Nothdurft und *Alimentation* etwas übrig gelassen werden soll, gebührt

1) fürnehmlich leiblichen Kinderen und Elteren, Geschwistern, Eheleuten, *Associirten*, *Verschwägerten* sowohl in auf- als absteigender und Seiten-Linie ersten Grads, dergleichen denen von Adel und sonst in ansehnlichen Würden stehender Personen, nicht minder approbirten *Ge-meinden* und formirten *Corporibus*, endlich all jenen, welche von bloßer Schandung wegen belanget werden;

Das *Quantum competentiae* hanget

2) lediglich von den Umständen und hiernach einzurichtenden *Ubrigkeitlichen* Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, sondern zugleich die Dürftigkeit des Creditors, die Qualität der Schuld-Forderung und was nach Abzug der *Compositenz* zur Bezahlung noch übrig bleibet, und dergleichen betrachtet, mithin das *Privilegium* nicht über die Gebühr ausgebahnet, sondern so viel immer möglich eingeschränket, und hierunter jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werde.

In *Concursu Creditorum* ist

3) das *Quantum competentiae* zwar allezeit mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger, jedoch ohne Verstatung eines weitwendigen Schriftwechsels zu reguliren, und soll er vor desselben Regulirung nicht aus der Possession seiner Güter gesetzt werden, es seye dann, daß er nicht erscheine oder sonst geffentlich das *regulativum competentiae* behinderte, welchenfalls das *Quantum pro-*

visionaliter zu bestimmen und mit der Execution zu verfahren ist; Im übrigen erstreckt sich

4) das Beneficium competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erstreckt von selbst wiederum wann er so weit zu Kräften kommt, daß er das ganze bezahlen kann.

Damit nun auch bey denen Untergerichteten wegen denen zu etwa daselbst angehobenen Discussions-Sachen, ex subhastatis, ob sonst eingehender Depositionum es seine Nichtigkeit und Sicherheit gewinne; So wollen Wir und befehlen hiemit

54. das bey einem jeden Gericht ein Archivium oder Schranken, worinnen die deponirende Gelder gelegt werden sollen, gemacht, in des Richters Haus gesetzt und darzu drey verschiedene Schlüssel verfertigt werden, wovon der Richter einen, der älteste Gerichts-Assessor den anderen und der Gerichtschreiber den dritten in Verwahr haben solle, damit wann einige Gelder zu deponiren oder zu subleviren, solche Deposition oder Sublevation nicht anders, dan in deren dreyer Gegenwart geschehe.

Gleichwie nun obiges alles in denen künftig erhebenden Discussions-Processen gehorsamst und litterlich eingefolgt werden soll; So lassen Wir hingegen, in Ansehung deren in gegenwärtiger Verordnung specialiter nicht ausgedruckter Casuum, es bey denen gemeinen beschriebenen Richter bewenden; Befehlen demnach und letztlichen Unseren Landdrost, Officialen und Räthen in Westphalen, fort allen Unter-Richtern, Bürgermeistern und Rath in Stadt- und Freyheiten, Advocaten und Gerichtschreibern, auch sonst männlichen hiemit gnädigst und ernst-gemeßent, nach Massgab dieser Verordnung sich in allem gehorsamst zu achten und dawider bey Straf Unserer höchsten Ungnade nicht zu handeln, noch, daß dagegen gehandelt werde, zu gestatten.

Formula Juramenti, welches bey Anfang der Discussion über die eingebrachte Designation bonorum et onerum und sonst ausge schworen werden solle.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich glaube und nicht anderst wisse, als daß der Inhalt Namens meiner pro instituendo Discussionis Processu et decernendis Citationibus Edictalibus präsentirter, mir eben vorgelesener Supplic wahr seye

und also nöthig habe den Processum Discussionis anzuführen, ich auch ein solches nicht aus böser Meynung, noch aus Gefahrde, weniger um meine Glaubigere oder deren ein oder mehr herumzutreiben oder einiger Gestalt zu verkürzen, oder um die Zahlung seiner rechtlichen Forderung ganz oder zum Theil zu bringen, oder um dieselbe Zahlung boshaft weiter auszustellen, oder um mich länger als Rechts ist bey dem Genuß der Güter zu erhalten und deren Früchten meinen Glaubigern oder deren einem oder mehr zu präscribiren, oder ihnen im ganzen oder zum Theil das leere Nachsehen zu lassen, thue und begehre, sondern daß ich den Discussion-Process nach allen meinen Vermögen auf das schleunigste fortsetze, befürdere und zum Ende zu bringen nichts unterlassen werde, alles getreulich und ohngefährlich, wie ich dan auch mit eben demselben Eid erhalte, daß ich zu Einrichtung obgemeldter Supplic angelagter und mir vorgelesener auch wohl verstandener Designation bonorum et onerum allen mir möglichen Fleiß und Vorbedacht angewendet habe, und daher glaube und nicht anderst wisse als das gedachte Designation richtig, vollständig, und nichts daraus vorseßlich oder aus Nachlässigkeit oder aus Bosheit oder unter einem oder anderen Vorwand oder Schein, wann schon derselbe futurorum necessarium alimentorum wäre, ausgelassen oder verschwiegen seye, ich auch keine andere mehr Gütere, wie sie Namen haben können, verborgen hätte, oder um zu verbergen andere gelanget oder zu sich zu nehmen verstattet, oder sonst zum Nachtheil der Glaubigern verschonden oder verkauft oder verbracht habe, auch nicht wisse, daß annoch mehr mir zuständige oder über eine Zeit wieder heimfallende oder nur wieder werdende Güter als oblaute specificirt, bey anderen obhanden seyn; endlich auch, daß bey wärender Aeußerung ich durch mich selbst oder die meinige, oder andere keine von obgemeldter maßen designirten Gütern verbringen, veräußern, verderben oder verschlimmern wolle, alles obige, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

682. Bonn den 2. October 1773.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Ehrst.

Bei den im westrheinschen Erzstifte, durch Nichtbeachtung der in der Jagd- und Busch-Ordnung de 1759

(Nr. 564 d. S.) §§. 87 bis 92 enthaltenen Vorschriften, vielfach entstandenen Wald-Bränden, werden fernere, die Verhütung und die Löschung der Feuern betreffende, Bestimmungen publicirt und die westrheinishen Lokalbehörden zu deren strengsten Handhabung angewiesen.

683. Bonn den 9. März 1774.

Max. Friedrich, Erz b. u. Ehrft.

Nachdemahlen bey Uns von Seiten Deputirten Unserer treuehorsaamer Besitzlichen Ritterschaft die unterthänigste Anzeige geschehen, was maßen im Best die Bäche, Flüsse und Zuggräben mit Schlam, Sand, Holz und dergleichen Unreinigkeiten durch Lange der Zeit solchergestalt zugewachsen und veruntieft seyen, daß die an den Bächen liegende Wiesen und Weidegründe nicht gehörig abgenutzt, die Aecker bey feuchten Jahren für Bewässerung nicht gesichert noch vom Wasser entledigt werden könnten, mit unterthänigster Bitte, in mildester Rücksicht des daher bey nassen Jahreszeiten sowohl dem besondern Eigenthümern sothaner Gründe, als auch den gesammten Gemeinden welche dadurch ihre Gründe und Länderey gehörig zu bestellen und abzunutzen behindert würden, zuwachsenden mercklichen Schadens, hierunter vermittelst einer heilsamen Polizei-Ordnung zum gemeinen Besten die erforderliche Vorsehung zu thun; Daß Wir dahero mildest bewogen worden, sothaner gerechten Bitte huldreichst Statt zu geben, allermäßen Wir dann Kraft dieses gnädigst befehlen:

1. daß alle Flüsse und Bäche die gar zu sehr verschlamm, veruntieft und zugewachsen sind, durch ganze Gemeinheiten und Kirchspiele derer Eingeseßene daran einige Gründe liegen haben, oder welchen durch Raummung solcher Flüsse und Bächen eine Abwässerung der Gründe verschafft werden kann, wie auch derer gemeine Weiden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geraumet, erweitert und vertieft, und wohe

2. diese Raummung nicht zum Besten der Schatzpflichtigen sondern auch der Befreyeten geschieht, diese darzu mit beytragen, mithin

3. im Fall sothane Arbeit unter die Bauerschaften und gar noch enger, und die mitbeytragende Beteiligte repartirt werden kann, alsdann solches, damit ein jeder

die ihm zugetheilte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werde, befördert, dafern solches aber süglich nicht geschehen könnte, in diesem Fall die Arbeit unter gewissen, zu bestellenden Aufsichtern verrichtet, mithin, wann

4. die Ausraum-, Erbreit- und Vertiefung der Flüsse, Bäche und Zuggräben einmal gehörig geschehen, alsdann in Zukunft selbige in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey oder Schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach geschehener Raummung die Breite und Tiefe bestimmt und solches zur künftigen Richtschnur genommen, hingegen

5. die geringere Feldbäche so von den Eigenthümern der darausschießenden Gründen ohne großem Beschwer geraumt werden können, seit an den Zuggräben zwischen Privat-Gründen von derer Eigenthümern, in Heiden und gemeinen Feldern aber von den darinn Betheiligten, Befrey- oder Unbefreyten, sothane Raummung verrichtet werden solle; und damit nun dieses alles gehörend bewerkstelligt werde, verordnen Wir hiezu gnädigst, daß

6. wo es nöthig, vermittelst eines darzu auszuwählenden Ingenieurs, ob sonst eines andern Werkverständigen durch ordentliche Abpfählung die Tiefe und Breite solcher Bächen bestimmt, mithin jährlich in den Monaten May und September untersucht werden solle, ob die schuldige Raummung gehörend verfügt worden, und dahe sich dann hiebey ergeben würde, daß solches nicht geschehen, alsdann die Saumige in eine Straf von ein Gldg., die darunter saumbaste Gemeinden Vorstehere aber, dafern sie die begangene Nachlässigkeit den erfteren nicht in Zeiten angekündigt, in zwey Gldg. neben den Besichtigungs-Kosten fällig ertheilt, anbey sofort ein neuer Terminus zur Ausraumung bey doppelter Straf anberaumt, die also verurtheilte Brächten aber von Unserem Statthalteren im Best, Executions-Ordnungsmäßig begetrieben und solche zur erwahigen Erleichterung der dieser Abwässerung halber erforderlichen Kosten verwendet und darüber ein ordentliches Protocol geführt werden solle. Gleichwie nun annehbens

7. höchstnöthig seyn will, daß bey vorgehender sothanen Besichtigung auf das schädliche Kribben besonders wohl Acht gehalten werde; also wird auch jedermann hie-

mit ausdrücklich verboten, in den kleinen Flüß- und Bächen einige herausstehende sogenannte Kopf-Kribben anzulegen, inmaßen daselbst ein jeder selbst bekannter Dingen seine Ufer mit Zaun-Kribben zu besetzen vermag, wohingegen aber an großen Flüssen dem Eigenthümeren des abbrechenden Ufers zwar frey belassen wird, sogenannte Kopf-Kribben jedoch in solchem Directions-Winkel anzulegen, daß dadurch dem andersseitigen Ufer kein Schaden zugesüget werde; und dahe es zur vollkommenen Erreichung obigen so nützlichen Endzwecks besonders nöthig seyn will, daß die Ländereyen durch Ausraumung der Hecken, wie auch, wo es erforderlich ist, durch Anlegung besonderer Abwässerungs-Gräben abgetrocknet, mithin das Wasser in die Flüsse und Bäche abgeleitet werde; So befehlen Wir ferner gnädigst hiemit

8. daß jetztgedachte Hecken-Gräben von den Grundeigenthümern allenthalben, wo es gleichermehrermaßen nöthig, hinreichend ausgeräumt werden sollen; Weilen nun auch oftmalen hiedurch die Abwässerung aus der Ursache nicht ganz vollkommen zu Stande gebracht werden mag, weil zwischen dem abzuwässerndem Grunde und der Bäche oder anderem Abfluß, Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch bey vielen einem Privaten zu schwer fällt, die nöthige neue Abzugs-Gräben allein zu verfertigen; So wollen Wir und befehlen hiemit weiter gnädigst, daß

9. dafern es die Noth erheische, einen neuen Abzug, oder Wasser-Leitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehölzen oder Broichen durch eine gemeine Heide oder durch gemeine Broiche zu führen, als dann demjenigen, welcher sothane Ableitung zu seinem Nutzen verlangt, frey stehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heide oder Broiche, jedoch auf seine eigene Kosten zu führen, wobey aber auch derselb, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Viehe, weniger nicht zur Communication unumgänglich nöthiger Wegen ebenfalls auf seine Kosten anzulegen gehalten ist; Würde aber auch die Gemeinde, wodurch jetzt gemeldeter Zuggraben geführt werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen schöpfen, solle auch selbige zu dessen Anlegung, der Billigkeit gemäß, mit beizutragen schuldig seyn;

Damit nun auch gegenwärtiges gemeinnützige Werk durch ungegründete oder nur auf bloße Weitläufigkeiten abzielende Protestationen nicht aufgehalten werde, sollen im Fall nämlich der, oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbiehen, und dierferhalb Sicherheit stellen wollen, gegen dieselben keine gerichtliche Befehle Statt finden, sondern die beedseitige Beweggründe summarie untersucht, und wohe die Sache in der Güte nicht vermittelt werden könnte, zu hiesig Unserem Hof- und Regierungs-Rath gehorsamst einberichtet, und von da aus, ob gegen zu stellende Caution darunter fortzuführen, die Anweisung eingeholt werden. Und wie dann

10. sich öfters zuträgt, daß durch Ziehung solcher Abwässerungs-Gräben einer ganzen Feldmark oder aber einer ganzen Baurschaft, ja öfters ein- oder mehrere Kirchspielen Nutzen geschafft, oder auch wohl ganze Broiche urbar gemacht werden können; Als sollen sothanan Falls all diejenige, welche darab mittel- oder unmittelbar Nutzen haben, ohne Unterscheid und Ausnahm, zu solcher Arbeit und den etwa erforderlichen Kosten mit beizutragen, angehalten werden.

11. Solle hiebey nicht minder Acht gehalten werden, daß nicht nur die Gräben an den Landstraßen und Wegen in gehöriger Tiefe und Breite gehalten, sondern auch selbigen der Abzug und Abfluß verschafft werde. Gleich wie nun

12. aufs mindeste alle Viertel Jahre Besichtigungen gehalten und besonders dahin Sorge getragen werden muß, daß die vorgeschriebene Ausraumungen geschehen; Also sollen zu diesem Ende in jedem Kirchspiel, Vorstehere, oder sonstig darzu am tauglichsten befindende Leute ausgesehen und angeordnet werden, welche über den jedesmaligen Befund sowohl als auch darüber, wie ein- und anderes in diesem Stück etwa zu verbessern seye? denjenigen von Unserm Statthalteren und Ritterschaft in unterthänigsten Vorschlag zu bringen sendenden Directoren, welchem Wir die Ober-Aufsicht dieses so allgemein nützlichen als höchstnützigen Abwässerungs-Geschäfts besonders gnädigst auftragen und anvertrauen werden, allemal den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten haben, welche letztere dann hierunter de plano verfahren, auch die Saumselige zur stracklichen Befolgung gegenwärtiger Unseren gnädigsten Verordnung anhalten sollen. Und dahe

13. Unseren dasig-treuehorsaamsten Unterthanen hie-
bey verschiedentlich dadurch ein großer Schade zugefügt
wird, daß die Mühlere an den Wassermühlen das Was-
ser gar zu hoch halten und bey starkem Regenwetter die
Schutten nicht zeitig genug aufziehen, so solle mit Zuzie-
hung der Mühlen-Innhabern und Berufung der dabey
Betheiligten inner drey Monaten nach Verkündung dieses,
ein sicheres, den an den Flüssen und Bächen liegenden
Gründen unschädliches Ziel gesetzt, auch, wo es nöthig,
ein Neben-Ueberfall und Umfluß des Endes gemacht wer-
den, um die Gründe so viel möglich dadurch von der Ue-
berschwemmung zu versichern. Dann solle

14. auf die Müllere genauest Acht gehalten werden,
mithin derjenige von ihnen, so sich an dem gesetzten Ziel
nicht halten oder über die Schutten, welche eigentlich
nicht höher als das Ziel seyn müssen, Aufschläge brauchen,
solche etwa auch nur in der Mühle oder zu Hause haben
würde (als welches schon für ein hinreichendes Zeichen
des Unterschleifes zu achten ist) in eine Strafe von fünf-
zehn Rthlr. (wovon der Angeber einen Drittheil mit Ber-
schweigung seines Namens zu genießen haben solle) würd-
lich fällig erklärt werden.

Damit nun auch niemand mit der Unwissenheit ge-
genwärtiger gnädigsten Verordnung sich füglich entschuldi-
gen möge; So befehlen Wir Unserm Statthaltern im Vest
Recklinghausen hiemit gnädigst, dieselbige all gehöriger
Orten öffentlich verkünden zu lassen, mithin zugleich be-
stehns daran zu seyn, damit derselben Inhalt stracklich
befolget und gegen die dawider Frevelnde nach Maßgab
der darinnen enthaltenen Strafen unrußsichtlich verfahr-
ren werde.

684. Bonn den 18. März 1774.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrstl.

Die im rheinischen Erzstifte in Nichtachtung gerathene,
in der Jagd- und Busch-Ordnung bereits enthaltene und
die Verhütung von Forst- und Feld-Frevel bezweckende
Bestimmung, daß neue Häuser nur auf alte Sohlstätten
erbauet werden dürfen, wird dahin erneuert, daß nur mit
landesherrlicher oder unterherrlicher Erlaubniß und in
diesem Fall nur zufolge amtlicher Anweisung des Bau-
platzes, neue Häuser auf bisher nicht bebauten Gründen

vereinzelst und zwar nur dergestalt erbaut werden dürfen,
daß die Ausgänge derselben sich nicht gegen die Wälder
oder Felder, sondern auf die Straßen öffnen.

685. Bonn den 18. März 1774.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrstl.

Zur Deklaration der Rechts-Ordnung (§. 5 Tit. 1),
rücksichtlich der den Pastoren zugestandenen Befugniß zur
gültigen Aufnahme von Testamenten, wird festgesetzt, daß
nur vor den wirklichen Pfarrern und jenen Geistlichen,
welchen die Haupt-Seelsorge anvertraut ist, und zwar
nur in dem Bezirke derjenigen Pfarre, welcher sie vorge-
setzt sind, Testamente gültig errichtet werden können; den
Pfarrkaplänen, Vikarien, Benefiziaten und sonstigen Geist-
lichen wird die fernere Einmischung in dergleichen Ge-
schäfte bei Strafe des Ersases des dadurch veranlaßten
Schadens ic. verboten.

686. Bonn den 28. März 1774.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrstl.

Mit Bezug auf die in der erzstiftskölnischen Rechts-
Ordnung §. 5. Tit. 2. enthaltenen Bestimmungen wird
erweiternd und ausführlich festgesetzt, wie und bis zu
welchem Maße die in geistliche Orden eintretenden Un-
terthanen fernerhin ausgesetzt, und deren Nachlassen-
schaften geerbet werden sollen.

687. Bonn den 30. April 1774.

Mar. Friedrich, Erz b. u. Ehrstl.

Publikation einer Tax-Ordnung für das Vest Reck-
linghausen, wodurch die von den dortigen Gerichten, Ge-
richtsschreibern, Advokaten und Prokuratoren, so wie von
der vestischen Statthaltereie in judicial und extrajudicial
Sachen zu erhebenden Gebührensätze ausführlich bestimmt
werden.

Bemerk. Am 31. Januar 1777 ist auf den Antrag
der Gerichts-Prokuratoren im Vest Recklinghausen die
obige Taxordnung in einigen Gebühren-Sätzen erhö-
het worden.

688. Bonn den 17. Mai 1774.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrstf.

Die dem landesherrlichen Mühlenzwang unterworfenen und denselben sich entziehenden Unterthanen sollen im Betretungsfall mit Confiskation der Früchte oder des Mehles, die später entdeckt werdenben Contravenienten aber mit 10 Gldg. Brächte bestraft werden.

689. Bonn den 4. Juli 1774.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrstf.

Die den zum Landtage aufgeschwornen Grafen und Ritterbürtigen des rheinischen Erzstiftes nach dem Erblande Vergleich zustehende Landzoll-Freiheit soll nur auf den Grund ihrer ausgestellten, das Fuhrwerk und die darauf geladenen Sachen nach Quantität und Qualität speziell bezeichnenden Certifikate von den Zollempfängern gestattet werden.

690. Bonn den 30. August 1774.

Max. Friedrich, Erz. u. Chrstf.

Die zuletzt am 27. Januar 1770 (Nr. 384 d. S.) in Betreff der stadtschnischen Handwerker und Kaufleute ergangene Verordnung wird zur strengsten Beachtung erneuert, und ausserdem auch die Einführung der in der Stadt Köln gegerbten Häute und der daselbst verfertigten Fässer ins rheinische Erzstift, bei Confiskations- und Bruchtenstrafe, verboten.

691. Bonn den 2. September 1774.

Churfürstl. Statthalter.

Obgleich Wir auf unterthänigstes Anstehen Unserer treuegehorsamen Landständen Rheinischen Erzstifts bereits unterm 12. May 1767 (Nr. 631 d. S.) über verschiedene aus der Erzstiftlicher Rechts- und Landts-Ordnung sich geäußerte zweifelhafte Fälle eine Landsherrliche Erläuterung zu ertheilen, solche anbey zu jedermanns Wissenschaft zum

öffentlichen Druck befördern zu lassen, Und mißdest bewogen gefunden, sofort nach Maßgab desselben unter anderen über jene ad §. 3. Tit. 8. obbesagter Rechts- und Landts-Ordnung vorgekommene Frag: Ob die darinnen bey aufgelöster Ehe ohne daraus erzielten Kindern zu Errichtung eines Inventarii unter Verlust der Leibzucht anbestimmte Frist von drey Monaten, vom Tag des gebrochenen Ehebettes ohne fernere Annahmung zu rechnen seye, oder aber darüber eine besondere Gesinnung von denen Erben zu thun, und von Zeit, daß diese geschehen, die drey monatliche Frist anerst zu laufen anfangen? Unsere Landsherrliche hier nochmals anfügende Erläuterung folgendermaßen gnädigst ertheilet haben: — Wollen Wir daß die hier bestimmte drey monatliche Frist gleich vom Tag des gebrochenen Ehebettes bey Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwar ohne Unterscheid ob darüber einige Gesinnung oder Interpellation von denen Erben geschehen seye oder nicht. — So haben Wir dem ohnerachtet zeit-hero verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß dieser Unserer Landsherrlicher Erklärung öfters nicht nachgelebet worden, mithin daraus schwere und schädliche Rechts-Strittigkeiten entstanden seyen;

Gleichwie aber Unsere Fürst-väterliche Vorsorge immer dahin abzwedet, um dergleichen nachtheiligem Unwesen bestmöglichst zu steuern; So haben Wir Behuf dessen gnädigst nicht entstehen mögen, obgemeldete Unsere vorhin schon mißdest ertheilte Erläuterung anhero zu erholen und zugleich die Befolgung derselben sowohl als und jeden Unseren Unterthanen Rheinischen Erzstifts und Bistums Rellinghausen, als auch Unseren Churfürstlichen Berichterern hiemit so gnädigst als gemessenst zu befehlen;

Da Uns sofort ferner unterthänigst ist vorgebracht worden, daß ebenfalls annoch ein zu manchen Rechtsstreit den Anlaß gebender Zweifel vorkam, ob in dem Fall, da bey aufgelöster Ehe von dem verstorbenen Ehegatten ein- oder mehrere Kinder aus voriger Ehe, zugleich aber auch ein oder andere Kinder aus letzterer Ehe nach sich im Leben gelassen werden, alsdan das Lebtebende, welches also in Rücksicht deren zuerst gemeldten Kindern Stiefvater oder Stiefmutter ist, in Betreff deren von dem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich besessenen eingebrachten und respective in voriger Ehe erworbenen Gütern, innerhalb drey Monaten Zeit nach gebrochenem Ehebett, ein Inventarium bey Verlust der Leibzucht zu errichten

schuldig, oder dazu anerst im Fall einer weiterer Verhey-
rathung verbunden, mithin in obbemeldter Ereignis der
§. 6. Lit. 8. Statut. oder der in nämlichem Titel vor-
stehender §. 3. einschlägig und zu befolgen seye; So ver-
ordnen und befehlen Wir kraft dieses gnädigt, daß, ob-
wohl zuweilen wegen Ermangelung einer desfalls aus
mehrangeregter Landts-Ordnung hinlänglich zu ermessender
Auskunft, in vorbezieltem Fall auf die Privation der Leib-
zucht um deswillen nicht gesprochen worden, weilten das
Leibtlebende nach vorerwähntem sechsten §. sich betragen zu
mögen bona fide habe glauben können, folglich andurch
die Entsezung von der Leibzucht als eine ohne desfalls
vorsiehender, ausdrücklich gesätslicher Bestimmung nicht
plaggreifliche Straf sich keineswegs zugezogen habe; je-
dannoch bey künftiger Ergebung des vorherführten Falls
das Leibtlebende innerhalb drey Monaten Zeit, vom Tag
der aufgelöster Ehe anzurechnen, ein gesätsmäßiges Inven-
tarium bey Verlust der Leibzucht zu errichten verbunden
seyn, dasselbe mithin sowohl als Unsere Churfürstliche
Gerichtere hierunter (gleich es sich von dem Fall, da aus
letzterer Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, ohnehin
von selbst versteht) hinführo nicht nach dem §. 6. Lit. 8.
Statut., sondern nach dem daselbst vorbestimmblichen §. 3.,
als der mit dem in Frag stehenden Fall, sodan dem Geist
des Gesätses und weiser Absicht des Gesätsgebers eigents
angemessener Verordnung sich gehorsamst betragen sollen;
Damit nun niemand sich desfalls forthin mit einer Un-
wissenheit entschuldigen, mithin für Schaden und Verläst-
igung der Leibzucht hüthen möge; so solle diese Unsere Chur-
fürstliche Edictal-Verordnung zu jedermanns Wissenschaft
und Nachachtung von denen Canzlen publicirt und an be-
hörigen Orten angeheftet werden.

692. Bonn den 21. November 1774.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Zur Beförderung der erzst. rheinischen Gärbereien
wird die Ausföhrung der rohen Häute im Allgemeinen
und deren Verföhrung in die Stadt Cöln ins Besondere
verboten; die den inländischen Bedarf übersteigenden
Schaaf-Felle sollen, jedoch nur entwollt, ausgeföhrt wer-
den dürfen, wogegen aber die Ausföhr roher Wolle ver-
boten ist.

Bemerk. Unterm 20 Dezember ej. a. ist den Aus-
ländern, mit Ausnahme der churtrierschen und jülich-
bergischen Unterthanen, der Auskauf der rohen Häute
bey Confiskationsstrafe verboten, deren Verföhrung
nach Cöln aber noch mit 10 Gldg. Strafe verpönt,
auch die Einföhr des zu Cöln und Aachen fabrizirten
Leders verboten worden.

693. Bonn den 23. November 1774.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1771 (Nr. 662
d. S.) wird rücksichtlich des Immoiliar-Besizes der Juden
dahin deklarirt, „daß dieselben diejenigen Wehnschansun-
gen, welche sie würdlich jure hypothecae, immissionis
aut Antichreseos unterhaben, ferner und so lange be-
sitzen mögen, bis ein Christ solche zu eigenem Behuf an-
sich ziehen, und entweder die darauf verschossene Gelder
oder sonst den wahren Werth nach Vorschrift der Ver-
ordnungen vom 2. Juni und 11. October 1750 (Nr.
522 d. S.) erlegen wird;“ für künftige und rücksichtlich
der übrigen in der oben allegirten Verordnung vorgesehe-
nen Fälle soll letztere streng gehandhabt werden.

Bemerk. Unterm 12. März 1776 und 10. März 1778
sind die Lokalbehörden angewiesen worden, die Ver-
äusserung der von den Juden noch fortwährend be-
sessen werdenden Grundstücke, mit Berücksichtigung der
obigen Ausnahmen, sofort zu betreiben und darüber
zu berichten.

694. Bonn den 6. Dezember 1774.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Warnung vor Annahme circulirender beschnittener
und unwichtiger Carl'sor und Louis-neuf's.

695. Bonn den 16. März 1775.

Max. Friedrich, Erz. b. u. Chrff.

Gemeinde-Gründe im rheinischen Erzstifte dürfen künf-
tig nur dann verkauft werden, wenn vorher die Rathslich-